

single

J. publ. g.  
339 ma (2)

Herman  
J. publ. g. 339 ma-2



BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.



**<36622877330014**

**<36622877330014**

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

S a m m l u n g  
der  
seit dem Reichs-Deputations-Hauptschluss  
vom 25. Februar 1803  
in Bezug auf  
Rheinhandel und Schiffahrt  
erschienenen  
G e s e c h e, V e r o r d n u n g e n  
u n d  
allgemeinen Instructionen.

---

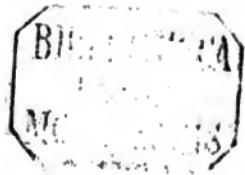
Zusammengetragen und geordnet  
von  
H. H e r m a n n,  
General-Sekretär der Central-Commission für die Rheinschiffahrt  
zu Mainz.

(2.)

E r s t e F o r t s e g u n g.

---

M a i n z , 1 8 2 8 .  
In der Simon Müller'schen Buchhandlung.



D e n

Allerhöchsten und Höchsten

R h e i n u f e r - S t a a t e n

allerunterthänigst gewidmet.





---

## B o r w o r t.

---

Die Fortsetzung der 1820 herausgegebenen Nautisch-Merkantilischen Rhein-Schiffahrts-Gesetz Sammlung betreffend.

Diese Fortsetzung enthält außer den für ganz Deutschland so wichtigen Tractaten, nämlich: dem Reichs-Deputations-Haupt-Schlusß vom 25. Februar 1803, der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, und der Schlusß-Akte vom 15. Mai 1820, noch die Elbe- und Weser-neueste Schiffahrts-Akten, und alle seit 1820 für den Rhein erschienene, und auf dessen Segel und Dampf-Schiffahrt, so wie auf den Rheinhandel

Bezug habende Verordnungen und Instruktionen, zur  
Erleichterung des Nachsuchens mit einem alphabethischen  
Inhaltsverzeichnisse versehen.

Frankfurt a. M., 1828.

## H e r m a n.



Digitized by Google

# Hauptſchluß

der

ausserordentlichen Reichsdeputation

vom 25. Februar 1803.

Nebst dem Reichsgutachten vom 24. März, und dem  
Kaiserl. Ratificationsdecrete vom 28. April des  
nämlichen Jahres.

---





## E i n l e i t u n g.

Demnach zur Beendigung des zwischen Kaiserlicher Majestät und dem deutschen Reiche, eines — dann der französischen Republik andern Theils — ausgebrochenen Krieges, zufolge zwanzigsten Artikels des am 17. Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campoformio noch in demselben Jahre ein Friedenskongress zwischen Allethöchstgedachter Sr. Kaiserl. Maj. und einer dazu ernannten außerordentlichen Reichsdeputation, einer — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik anderer Seits — zu Rastadt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits so weit gediehen, daß im Namen des deutschen Reichs in die Ueberlassung der Lände der linken Rheinseite, nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des das durch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säcularisationen angenommen, diese Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden: so ist zwar nachher am 9. Februar 1801 von Sr. Kaiserl. Majestät mit dem ersten Consul der französischen Republik auch Namens des deutschen Reichs, unter Beziehung auf die bei dem vorhergegangenen Rastädtter Congress von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis, Friede zu Lüneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. März 1801 wirklich genehmigt, jedoch in diesem Friedensschluße selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die,

im 5ten Artikel dem Herrn Grossherzoge von Toskana zugesagte Entschädigung in Deutschland keine inhahere Bestimmung das selbst erhalten, sondern auch vermdge des 7ten Art. die Entschädigung der erblichen Reichstände in Gemässheit der schon erwähnten, zu Rastadt aufgestellten Grundsäze, noch bestimmt werden sollten.

Nachdem nun ferner von Sr. Kaiserl. Majestät zur Vollziehung dieser Artikel, sogleich nach geschehener Mittheilung des Friedens von Léneville an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eigenes Kaiserl. Commissionsdekret vom 3ten März, ein weiteres Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Verichtigung dieses Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2ten Oktober 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige außerordentliche Reichsdeputation, bestehend aus acht Mitgliedern, und zwar

aus dem Kurfürstenrath:

Kurmainz,	Kursachsen,
Kurböhmen,	Kurbrandenburg,

aus dem Fürstenrath:

Baiern,	Württemberg,
Hoch- und Deutschmeister, und Hessenkassel,	
zu ernennen sey, wirklich erstattet, und von Kaiserl. Majestät unterm 7ten November 1801 allergnädigst genehmigt worden; so haben sodann endlich Sr. Kaiserl. Maj. durch ein weiteres allergnädigstes Commissionsdekret vom 2ten August vorigen Zahrs der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen seye, daß daher sämmtliche deputirten Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den, mit Beistimmung der französischen Regierung festgesetzten Ort, absenden, auch daß die zu gänzlicher Verichtigung dieses Friedensgeschäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertiget werden solle, indem Allerhöchste in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenschaft als Ihren Kaiserl. Bevollmächtigten bei diesem Congresse, den wirklichen Kaiserl. Ge-	

heimenrath und Kaiserl. Concommisarius an der allgemeinen Reichsversammlung Johann Alois Joseph des H. R. R. Freiherrn von Hügel, zu bestimmen allergnädigst geruhet hätten.

Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lünebiller Friedensschlusse Art. 5 und 7 einer besondern Ueber-einkunst noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung näher zu untersuchen, zu prüfen und zu erledigen, am 3. August d. J. für diese außerordentliche Reichspedutation wirklich ausgesertigt worden: so haben die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten, nämlich

#### K u r m a i n z.

Den Kaiserl. Geheimenrath, Commandeur des St. Stephansordens, und Kurfürstl. Mainzischen Staatsminister, Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini.

#### K u r b ö h m e n.

Den Kaiserl. Reichshofrath, Herrn Franz Alban von Schraut; und späterhin noch

Den Kaiserl. Kämmerer und Königl. Kurböhm Reichstagsgesandten, Herrn Ferdinand Grafen von Colloredo-Mannsfeld.

#### B a i e r n.

Den Kurfürstl. Kämmerer, wirklichen Geheimenrath und Reichstagsgesandten, Herrn Alois Franz Xaver Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen.

#### H o ch u. D e u t s c h m e i s t e r.

Den Herrn Philipp

Ernst Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen deutschen Ordens Ritter, Rathsgebietiger der Vallei Franken, Commenthur zu Donauwörth, Hochfürstl. Hoch- u. Deutschmeisterischen adeligen wirklichen Hof-Regierungs- und Kammerrath, u. Oberamtmann des Scheuerberger-Gebietes zu Hornegg.

#### K u r f a c h s e n.

Den Kursächsischen Geheimenrath, Herrn Hans Ernst von Globig.

#### K u r b r a n d e n b u r g.

Den Königl. Preuß. wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminister, auch Reichstagsgesandten, des schwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Herrn Johann Eustach Grafen von Schließ, genannt Görz, und

Den Königl. Preuß. Direk-

torialgesandten am fränkischen Kreise, auch Kammer-Vicepräsident zu Ansbach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein.

### W i r t e m b e r g.

Den Herzogl. wirklichen Geheimenrath, Vicepräsidenter, Kammerherrn und Ritter des Herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Christian hierher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Deputationsversammlung, nach allerseitiger herkömmlichermaßen vollzogener Legitimation, am 24. August wirklich constituiert, und mittelst Proposition des ernannten Höchstanzehnlichen Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erste Consul der französischen Republik einen Ministre extraordinaire in der Person des Citoyen Laforest, hieher abgeordnet; ferner Sr. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittlung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zur Berichtigung der gedachten Entschädigungs-sache und zur Befestigung der Rühe Deutschlands, eintreten zu lassen, sich entschlossen, und zu dem Ende bereits unterm 18. August ersagter französischer Ministre Citoyen Laforest, gemeinsam mit dem, bei der Reichsversammlung accredidirten Kaiserl. Russischen Herrn Ministre Resident Klüppfel, zwei gleichlautende Declarationen dieser Reichsdeputation mitgetheilt, worin diese hohen vermittelnden Mächte zum Behufe der anzustellenden Berathschlagungen, einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Sr. Kaiserl. Russische Majestät einen eigenen Plenipotentiaire in der Person des Kaiserl. Russischen Geheimenraths und mehrerer Orden Ritters, Herrn Karl Freiherrn v. Bühl, bisherigen außerordentlichen Gesandten am Kurpfalzbaierschen Hofe, zu diesem Geschäfte hieher anzuordnen gerühet, sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Declarationen in allen

Kian Freiherrn von Nor-  
mann.

### H e s s e n k a s s e l.

Den Fürstlichen Geheimen-  
rath und Reichstagsgesandten,  
Herrn Philipp Maximilian von Günterode,  
und späterhin noch

Den Hessenkasselischen Kriegs-  
rath, Herrn Georg Wilhelm von Starkloff  
hierher nach Regensburg abgeordnet, so, daß diese Depu-  
tationsversammlung, nach allerseitiger herkömmlichermaßen  
vollzogener Legitimation, am 24. August wirklich constituiert,  
und mittelst Proposition des ernannten Höchstanzehnlichen Kai-  
serl. Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

ihren Thesen gründlich erwogen, hierüber den gebachten Herrn Ministern der vermittelnden Mächte, unter jedesmaliger Mittheilung der, bei ihr eingereichten mannichfältigen Reclamations und Vorstellungen, ihre Beschlüsse eröffnet; — hieraus aber diese unterm 8. October der Deputation einen abgeänderten Plan, als Resultat ihrer neuesten Instructionen mitgetheilt, die Deputation sodann auch diesen zweiten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herrn Ministern ihre ferneren Beschlüsse ebenfalls communiziert, — darauf endlich diese weitere Noten vom 19. October, 15. und 19. November, 3. December vorigen Jahres, 18 und 31. Jänner — dann den 11. dieses — übergeben haben: — so ist nunmehr hinnach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeschlüssen folgender:

### Deputations-Hauptschluß gefaßt worden.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht, wie folgt:

#### §. 1.

Entschädigung Sr. Majestät des Kaisers — des Großherzogs von Toscana — des Herzogs von Modena.

Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Österreich, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Bisthümer Trient und Brixen, mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme; und die in diesen beiden Bisthümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Ueber-einkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotirung der bei diesen beiden Diözesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem

in den übrigen Provinzen der Österreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majestät dem Kaiser und Könige als Souverän der Erbstaaten und als höchstem Reichsoberhaupte zustehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in so ferne diese Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde bestehen können; jene Rechte hingegen, worüber besonders verfüget worden ist, gehen an die neuen Besitzer über.

Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscana und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Probe bei Berchtesgaden, der jenseits der Ilz und des Inns auf der Seite von Österreich gelegene Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Ilzstadt und Innstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Loisen im Durchschnitte vom äussersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwähnten Diözesen gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die bestehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen. Sie werden von dem Baierschen Kreise getrennt, und dem Österreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diözesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Grenzen der beiden Kreise abgesondert, und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile, mit den Baierschen Diözesen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innuf er gelegene Theil der Grafschaft Neuburg, werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen in dem Österreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdies für sich und seine Erben in völligen souveränen und unabhängigen Besitz: das Bisthum Eichstätt, sammt allen demselben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, so wie der Fürstbischof solche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller

Friedensschlusses besaß; jedoch mit Ausnahme der Gemarkungen Sandsee, Wernfels, Spalt, Ahrberg, Ohrnbau, und Bahnsberg — Herrieden, und aller übrigen von den Ansbachischen und Bayreuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörden des Bisthums Eichstätt; welche dem Kurfürsten von Pfalzbayern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbayern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bisthums Eichstätt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder seiner Erben statt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten ausmachen. Dieser Fürst und seine Erben werden beide Lände nach dem buchstäblichen Inhalte vierten Artikels, des Lüneviller Friedensschlusses besitzen, welcher in dieser Rücksicht ohne einzigen Vorbehalt oder Einschränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verstehen ist.

### S. 2.

#### Kurfürstlich bayrische Entschädigung.

Dem Kurfürsten von Pfalzbayern, für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Beldenz, das Marquisat Berg-opzoom, die Herrschaft Ravenstein, und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Würzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was §. 1, dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inns und der Illz, und überdies noch einen von ihren äußersten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 französ. Loisen im Durchschnitte. Ferner: die gefürstete Abtei Kempt-

ten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Göflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuern, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klosterstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt, und vorselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird; kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheit-Besitz nach den vorerwähnten Bedingnissen, die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

### S. 3.

Entschädigung Sr. Königlich Preuß. Majestät als Kurfürsten von Brandenburg — der Herzoge von Oldenburg, Aremberg, Crot, Koos — der Fürsten von Salm-Salm, Salm Kyburg, Salm-Reiferscheid — der Rheingrafen — des Grafen von Reiferscheid-Dyk, und des Hauses Salm Reiferscheid Bodburg.

Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve; für das Fürstenthum Moeurs, die Bezirke von Sevenaer, Huisken und Mahlburg, und für die Rhein- und Maaszölle:

Die Bischofshäuser Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; das Eichsfeld, und der Mainzische Anteil an Treffurt. Ferner: die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster nebst dem Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Radesbeck, Heddingschel, Ghinschink, Notteln, Hülschhofen, Rannhold, Nienburg; Uttenbrock, Grimmel, Schönsfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammeinfluß der Hoopteraa in der Grafschaft Lingen.

Die Ueberreste des Bisthums Münster werden auf folgende Weise vertheilt, nämlich: dem Herzoge von Oldenburg die Aemter: Bechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg das Amt Meppen mit der Kölnischen Grafschaft Recklingshausen.

Dem Herzoge von Broy: die Reste des Amtes Dülmen.

Dem Herzoge von Coes und Corswaren: die Reste der Aemter Bevergen und Woldbeck.

Das Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteien und Klöster, so in den Aemtern gelegen sind; welche die oben benannten Ueberreste des Bisthums Münster ausmachen, werden gebachten Aemtern einverleibt.

Den Fürsten von Salm: die Aemter Bocholt und Ahauß, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern; alles im Verhältnisse von zwei Dritttheilen für Salm Salm, und eines Dritttheils für Kyrburg, dessen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung bestimmt werden wird.

Die Reste des Amtes Horstmar mit Einschluß der darin befindlichen Kapitel, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern fallen den Rheingrauen zu, unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm den 26. Octoper vorigen Jahrs

übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann.

Das Haus Salm Reiferscheid Bedburg erhält das Mainzische Amt Krautheim mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtei Schönthal in besagtem Amte, und überdies eine beständige, auf Amorbach ruhende Rente von 32,000 Gulden.

Der Fürst von Salm Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reiferscheid Dik erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.

#### §. 4.

Entschädigung Sr. Majestät des Königs von England als Kurfürsten von Braunschweig — des Herzogs von Braunschweig Wolfenbüttel — der Amalienstiftung zu Dessau.

Dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sain-Altenkirchen, Hildesheim, Norvei und Höxter, und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in denselben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, so wie dasselbe unten bestimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig Wolfenbüttel: die Abteien Gandersheim und Helmstadt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

#### §. 5.

Markgraf von Baden.

Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, und für seine Güter und Herrschaften in dem Luxemburgischen, Elsass u. s. f. das Bisthum Kon-

stanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim. Ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Marggrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Ussingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstätt; dann die Abteyen: Schwarzbach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Dehringen, die Probstei und das Stift Odenthal, und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach, und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen. Endlich die mittelbaren sowohl als die unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen.

### S. 6.

Herzog von Württemberg — Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg und Salm-Reiserscheid — Grafen von Limburg-Etzingen, von Schall, von Hillesheim, von Löwenhaupt — Freiherr von Dietrich und die Herren Seubert.

Dem Herzoge von Württemberg für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté: die Probstei Ellwangen, die Stifter, Abteien und Klöster: Bzwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen — nebst allen denjenigen \*) so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürren-

---

\*) Abteien und Klöster,

mettstetten, und die Reichsstädte Weil, Röntlingen, Esslingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Rente zu entrichten, nämlich:

Den Fürsten von Hohenlohe Waldeburg für ihren Anteil am Bopparder Zoll 600 Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

Dem Fürsten von Salm Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg Styrum für die Herrschaft Oberstein 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen 12,000 Gulden.

Der Gräfin Hillesheim für ihren Anteil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5400 Gulden.

Der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Anteils an der Herrschaft Ober- und Niederbrunn 11,300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31,200 Gulden.

Den Herren Seubert für die Lehen Benthal und Bretigny 3300 Gulden.

### §. 7.

Landgrafen von Hessenkassel — Hessendarmstadt — Hessenrothenburg — Hessenhomburg — Fürst von Wittgenstein Berleburg.

Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels, und für seine Rechte und Ansprüche auf Korvey: die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Almoneburg, die Kapitel Fritzlar und Almoneburg, und die Klöster in besagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Hessenrothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuss des Extrags von dem §. 39 erwähnten Schiffahrtsoktroi übertragen wird, wenn sich

nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Hessen-darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechtes über Weiglar, und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstatt, Käzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarshen, sammt den in dem genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein Verleburg zu zahlenden Rente von 15,000 Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39, erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Ferner: die Mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Hassloch, Asheim, Hirschhorn; die Mainzischen, auf der Südseite des Mains, im Darmstädtschen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Münchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den, dem Fürsten von Nassau-Ussingen weiter unten zugewiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dorfer Bürgel und Schwanheim. Ferner die Pfälzischen Aemter: Lindenfels, Umstadt und Dzberg, und die Reste der Aemter: Alzei und Oppenheim; dann den Rest des Bisthums Worms; die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg; die Probstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren.

## §. 8.

*Herzog von Hollstein Oldenburg.*

Dem Herzoge von Hollstein Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zustehenden Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bisthum und Domkapitel Lübeck, das Hannoversche Amt Wildeshausen und die schon erwähnten Aemter Bechte und Kloppenburg im Münsterschen.

## §. 9.

*Herzog von Mecklenburg Schwerin.*

Dem Herzoge von Mecklenburg Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnkenhagen, Altenbuchow und Crumbrook, und in den der Insel Poel; ferner; eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi.

## §. 10.

*Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen.*

Dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschstatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrschaften Bozmeer, Dirmude, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Wyllingen; und für seine Domänen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuern und Holzheim; letzteres im Augsburgischen.

## §. 11.

Fürsten von Dietrichstein und von Ligne.

Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neuravensberg.

Dem Fürsten von Ligne für Fagnolles: die Abtei Edelstetten, unter dem Namen einer Grafschaft.

## §. 12.

Fürsten von Nassau-Usingen — Weilburg — Dillenburg.

Sayn Wittgenstein.

Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstenthum Saarbrück zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau: die Mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarsheim, Kassel; mit den Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt; ferner: das Pfälzische Amt Kaub-nebst Zugehörden; den Rest des eigentlichen Kurfürstenthums Köln, (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nurburg); die Hessischen Aemter: Lagenellenbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, frei von den Solmssischen Ansprüchen; die Dorfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Oktistel; die Kapitel und Abteien: Limburg, Rumerdorf, Bleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteien und Klöster in den, ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen. Endlich die Grafschaft Sayn Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg, für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: der Rest des Kurfürstenthums Trier, mit den Abteien; Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Corvey; die Reichsstadt Dortmund die Abtei Weingarten, die Abteien und Probsteien Hosen, St. Gerold im Weingart'schen, Bandern, im Lichtensteinischen Gebiete, Dietkirchen, im Nassauischen, so wie alle Kapitel, Abteien, Probsteien und Klöster in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den bestehenden, und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorat vereinigt worden sind, Genüge zu thun.

#### §. 13.

#### Fürsten von Thurn und Taxis.

Den Fürsten von Thurn und Taxis, zur Schadlosshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buschau, nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim, das zu Salmaunsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schlemberg, und den Weilern Liefenthal, Frankenhausen und Stetten. Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituiert sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lünevischer Friedens befanden.

Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des Kurfürstlichen Kollegiums übergeben.

#### §. 14.

#### Fürst und Grafen von Löwenstein Wertheim.

Dem Fürsten von Löwenstein Wertheim für die Grafschaft Pücklingen, die Herrschaften Scharfeneck, Eggenau

und andere: die zwei Mainzischen Dörfer Würth und Trennfurt; die Wirzburgischen Lemter Rothenfels und Homburg; die Abteien Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Wirzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf den, §. 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die Wirzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; jedoch unter der Klausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Kurfürsten von Pfalzbayern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jedes andere Äquivalent, dessen sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein Wertheim, für die Grafschaft Birneburg: das Amt Freudenberg, die Kartause Gränau, das Kloster Trienstein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

#### §. 15.

Fürst von Dettingen Wallerstein.

Dem Fürsten von Dettingen Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füssen, und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallersteinischen.

#### §. 16.

Fürsten und Grafen von Solms.

Den Fürsten und den Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kraß, Scharfenstein und Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeburg: die Abteien Arensburg und Altenburg im Solmischen.

#### §. 17.

Fürsten und Grafen von Stollberg.

Den Fürsten und den Grafen von Stollberg, für die Grafschaft Rochefore und ihre Ansprüche auf König

stein: eine immerwährende Rente von 30,000 Gulden, auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi.

S. 18.

Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Waldburg Schillingsfürst, Ingelfingen, Neuenstein.

Dem Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergsteiten, Lautenbach, Hartberg und Brunsbach, der Würzburger Zoll im Hohenlohischen, und Anteil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klausel, das nöthige Gebiet zu einer militärischen Straße, und directen ununterbrochenen Communication von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfs Münster, und des östlichen Theils vom Karlsberger Gebiete — ein Bezirk von 500 französischen Loisen im Durchschnitte, von der äussersten Gränze an gerechnet: — das Dorf Amrichshausen, und die Mainzer, Würzburger und Comburger Anteile an dem Marktstück Künzelsau.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen für seine Rechte und Ansprüche auf die 7 Dörfer, Königshofen, Rettersheim, Neiderfeld, Wermuthausen, Neubronn, Streichenthal und Oberndorf: das Dorf Nagelsberg.

Den Häuptern der beyden Linien von Hohenlohe-Waldburg, für ihren Anteil am Bopparter Zolle: die schon (§. 6.) erwähnten beständigen Renten von 600 Gulden auf Comburg.

S. 19.

Fürst und Fürstin von Isenburg.

Dem Fürsten von Isenburg, für die Abtretung des Dorfes Okriftel: das Dorf Geinsheim, nahe am Rhein, mit den Resten der Abtei Jakobsberg auf der rechten

Rheinseite.<sup>\*)</sup>), jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in das Gebiet des Landgrafen von Hessenkassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Fürstin von Isenburg, Gräfin von Barkstein, für ihren Anteil an der Herrschaft Neipoltstirchen und anderen Herrschaften am linken Rheinufer: eine immerwährende Rente von 23,000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffsschiffahrts-Oktroi.

### S. 20.

Fürsten von Leiningen, Grafen von Leiningen Guntersblum, Heidesheim, Westerburg älterer, und Westerburg jüngerer Linie.

Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Durburg und die Herrschaft Weis-herstheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg. Nämlich:

Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzburg getrennten Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rückberg; die pfälzischen Aemter: Boxberg und Moßbach, und die Abteien Gerlachshain und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen Guntersblum, für seinen Verlust, und seinen Anteil an den vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Billigheim<sup>\*\*)</sup> und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffsschiffahrts-octroi.

Dem Grafen von Leiningen Heidesheim, für seinen Verlust und seinen Anteil an den vorerwähnten Ansprüchen: die Mainzische Kellerei Neidenau, und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffsschiffahrts-octroi.

Dem Grafen von Leiningen Westerburg, älterer Linie: die Abtei und das Kloster Gilbenstadt, in der Wets-

\*) In Mainz.

terau, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange (enclos), und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schifffahrtsocroi.

Dem Grafen von Leiningen Westerburg, jüngster Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schifffahrtsocroi.

#### §. 21.

#### Fürst von Wiedrunkel.

Dem Fürsten von Wiedrunkel, für die Grafschaft Kriechingen: die Kölnischen Aemter Nurburg und Alt-wied, und die Kellerei Vilmar.

#### §. 22.

#### Fürst von Brezenheim.

Dem Fürsten von Brezenheim, für Brezenheim und Winzenheim: die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

#### §. 23.

#### Fürst von Wittgenstein Berleburg — Grafen von Sayn Wittgenstein.

Dem Fürsten von Wittgenstein Berleburg, für die Herrschaften Neumagen und Hembsbach: die schon (§. 7) erwähnte immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen.

Die als rechtmaßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn Wittgenstein auf die Grafschaften Sayn Altenkirchen und Hachenburg, werden durch die, zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau, und den gedachten Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft, befriedigt.

## §. 24.

Reichsgrafen von Aspermont — Bassenheim — Metternich — Ostein — Plettenberg — Goltstein — Quadt — Schäffberg — Einzendorf — Hallberg — Sternberg — Wartemberg — Sickingen — Nesselrode — Törring. — Nähtere Bestimmungen über die unter Mehrere vertheilten Entschädigungsgegenstände — über die angewiesenen jährlichen Renteen, und die davon zu tragenden Lasten.

Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete, und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnißmäßigen Etablissements zur Uebertragung des Stimmrechtes, die unmittelbaren Abteien und Klöster: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weisenau und Isny, mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigung der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt.

Dem Grafen von Aspermont Lynden, wegen Reckheim: die Abtei Baindt, und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Bassenheim, wegen Pirmont und Ollbrücken: die Abtei: Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Behnden zu Baltringen, und der, zu diesem letzten Anttheile bestimmten 500 Jauchert Wald; ferner: eine jährliche Rente von 1300 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Beilstein: die Abtei Ochsenhausen (mit Ausschluß des Amts Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20,000 Gulden — nämlich an den Grafen von Aspermonte 850 Gulden — An den Grafen von Quadt 11,000 Gulden — An den Grafen von Wartemberg 8150 Gulden, hinaus zu zahlen:

Dem Grafen von Ostein, wegen Mylendonk: die Abtei Buxheim (mit Ausschluß des Dorfes Bleß) unter der Verbindlichkeit eine jährliche Rente von 9000 Gulden, nämlich an den Grafen von Bassenheim 1300 Gulden, — an den

Grafen von Plettenberg 6000 Gulden, — an den Grafen von Goltstein 1700 Gulden hinaus zu bezahlen.

Dem Grafen von Plettenberg, wegen Wittem und Eys: die Hegbachischen Orte Mietingen und Sullmingen, sammt dem Zehenden in Waltringen, und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Mietingen zunächst angrenzenden Walddistrikten Wolfsloch, Laitbühl, und Schneekau zuzumessen sind; nebst dem: eine jährliche Rente mit 6000 Gulden von Buxheim.

Dem Grafen von Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtei und Stadt Isni, und eine jährliche Rente mit 11,000 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Schäffberg, wegen Kerpen und Lommersum: das Ochsenhaussische Amt Tannheim (mit Aus schluss des Dorfes Winterrieden), unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 Gulden, nämlich an den Grafen von Singendorf 1500 Gulden, und an den Grafen von Hallberg 500 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Singendorf, wegen der Burggrafschaft Rheinek: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Vereinigung einer Burggrafschaft, und eine jährliche Rente mit 1500 Gulden von Tannheim.

Dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroltsstein und Dollendorf: die Abteien Schussenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 Gulden — An den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 Gulden — An den Grafen von Hallberg 6880 Gulden — An den Grafen von Nesselrod Reichenstein 260 Gulden — An den Grafen von Goltstein 150 Gulden, hinaus zu zahlen.

Dem Grafen von Lörring, wegen Gronsfeld; die Abtei Guttenzell.

Dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg: die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden von Ochsenhausen.

Dem Grafen von Wartemberg, für Sickingen wegen Ellerstadt, Asbach und Oranienhof: das Burheimische Dorf Bleß, und eine jährliche Rente mit 5500 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Goltstein, wegen Schlenacken: eine jährliche Rente von 1850 Gulden, namentlich von Buxheim 1700 Gulden, von Schussenried 150 Gulden.

Dem Grafen von Hallberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim: eine jährliche Rente von 7380 Gulden, nämlich von Schussenried 6880 Gulden, und von Tannheim 500 Gulden.

Dem Grafen von Nesselrod Reichenstein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente mit 260 Gulden von Schussenried.

Dem Grafen von Sickingen zu Sickingen, für das Amt Hoheneinboden: eine jährliche Rente mit 1110 Gulden von Schussenried.

Dieser Vertheilung werden noch folgende allgemeine Bestimmungen beigefügt:

1) Die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Anteil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermonte, Bassenheim, Metternich, Ostein, Pletenberg, Quadt, Schäßberg, Sinzendorf, Sternberg, Lörring und Wartemberg, werden auf ihre neuen Besitzungen radizirt.

2) Die von einem Hauprentschädigungs-Objekte (Chef-lieu) getrennten Theile entrichten die Anlagen zu Reichs- und Kreisprästanden in die Hauptkasse, und in dem Verhältnisse, wie bisher, und stellen nicht minder die Mannschaft zu dem bisherigen Contingente. Der Besitzer des getrennten Theils hat das Recht, die Anlagsquota zu subrepartiren, und die Mannschaft auszuheben.

3) Das Abzugsgrecht zwischen den Besitzungen des

Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zustande.

4) Dem Inhaber eines getrennten Theils bleiben das das selbst befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückstände (arrerages), über welche derselbe mit dem vorigen Besitzer übereinzukommen hat. An den Aktiv- und Passivkapitalien der Kammeralkasse des Hauptortes hat hingegen derselbe keinen Anteil, weil diese bei Berechnung des Ertrags überhaupt schon berücksichtigt sind.

5) Er ist verbunden, zu der Sustentation der Geistlichkeit des Hauptortes, nach Verhältniß des Ertrages des getrennten Theiles zum Ganzen, beizutragen.

6) Den in der Vertheilung angewiesenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu statthen, welche durch gegenwärtige Urkunde, in Ansehung der in ihr enthaltenen Renten bestimmt sind.

7) Der Empfänger einer Rente ist gleichfalls verbunden, zu den Sustentationskosten der Geistlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt ist, beizutragen; jedoch weil er an dem Mobiliarvermögen des Entschädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche sich nach Verhältniß dieser Rente zu dem unter Abzug der Lasten berechneten Ertrag des Entschädigungsobjektes ergiebt.

8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Lasten, und vorzüglich der, nach einem billigen Ueberschlage, in Gemäßheit der §§. 51. und 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Sustentationskosten der Geistlichkeit in den neun Abteien, sind die Aktivkapitalien der Kartause Buxheim mit 176,000 Gulden nach folgenden Principien zu verwenden:

a) Die Sustentationssumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtei nicht übersteigt, wird sowohl durch die Allgemeinheit dieser Last, als durch Ueberlassung des Mobiliarvermögens, als compensirt betrachtet.

b) Wenn die Sustentationssumme aber den Ertragsdritttheil übersteigt, so wird der Ueberschuß aus gebachten Kapitalien achtfach vergütet.

e) Der künftige Besitzer von Buxheim hat diese Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit 3  $\frac{1}{2}$  Proc. zu vergüten, und mittelst successiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen.

d) Zu Folge dieser Bestimmung erhalten an gedachten Aktivkapitalien die künftigen Besitzer auf die Abtei Roth 7,500 Gulden, — auf Weissenau 6,450 Gulden — auf Buxheim 20,200 Gulden — auf Hegbach 53,950 Gulden, — auf Baindt 38,650 Gulden — und auf Guttentzell 45,250 Gulden, der verbleibende Rest mit 4000 Gulden ist als ein gemeinschaftlicher Ueberschuss zur Deckung des etwaigen Verlustes anzusehen.

e) Falls sich ein größerer Verlust ohne Verschulden der Verwaltung ergäbe, so ist solcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entschädigung, wo sie statt hat, und in so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere sich auf gleichen Titel gründenden Reclamanten auf jene Einkünfte angewiesen, welche noch zu einer weiteren Bestimmung übrig bleiben dürfen.

### S. 25.

Entschädigung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, — dessen künftige Erwählung. — Neutralität der Städte Regensburg und Weißlar.

Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischöfes und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsharkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preußischen Staaten; ingleichem über die Salzburgsche Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbäckern vereinigten Ländere ausdehnt.

Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg gegründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung, — sodann die Aemter Auffenau, Lohr, Dreb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains, und das Würzburgsche Amt Auerach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bisthume Regensburg samt der Stadt dieses Namens, und allem was davon abhängt, mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, namentlich: St. Emmeram, Übermünster und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern. Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Compostell zu Frankfurt (a. M.), und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzischen Domkapitel außer den, dem Könige von Preußen, dem Landgrafen von Hessenkassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen, angewiesenen Aemtern zugesstanden haben, und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier oben benannten Gegenstände ist zu 650,000 Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung (350000 Gulden) der, dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden, wird durch Anweisung auf das, §. 39. erwähnte Schiffahrtsoctroi bewerkstelliget. Mittlerweile, bis dieses Octroi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem 1. Dec. 1802, fortgefahren werden, zur Entrichtung der besagten Entschädigungsergänzung dienen. Der Kurfürst Erzkanzler wird sich deßfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Berichtigung,

der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberschuss ergiebt, so soll derselbe zur verhältnißmäßigen Verbreitung der, in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wetzlar, wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.

### S. 26.

Der Deutsche und der Malteser Orden. — Fürstbischöfe von Basel und Lüttich.

Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder, werden der Deutsche und der Malteser Orden der Säkularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nämlich, der Fürst Hoch- und Deutschmeister und der Deutsche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster, im Vorarlberg, in dem Österreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen.

Der Fürst Grossprior, und das deutsche Grosspriorat des Malteser Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteien St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Lennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen, der so eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

Reichsstädtisches Kollegium — Reichsstädte Augsburg — Lübeck — Nürnberg — Frankfurt — Bremen — Hamburg deren Entschädigung, Neutralität, Werbungen. Bestimmungen wegen den mediatisierten Reichsstädten.

Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.

genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden, von allem Anteil an den Reichsberathschlagungen, vollkommen und nothwendigerweise entbunden.

Ueberdies erhalten sie als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete, sowohl ins als außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen.

Die Stadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler in dem Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck; mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See, und einer Linie begriffen ist, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Loisen von der Trave, dem Dänischen Hollstein, und dem Hannoverschen, gezogen wird.

Ueber die, von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche außerhalb des eben bezeichneten Bezirkes, in den Landen des Herzogs von Holstein-Oldenburg eingeschlossen liegen, wird man sich gütlich vereinigen.

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifte, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirkes befindlichen Zugehörungen, namentlich: Moßstadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, (das Compostell ausgenommen); unter der Bedingung, eine beständige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm Reiferscheid Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion Warthausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen von Stadion Tannhausen zu bezahlen.

Diese Rente, welche im Ganzen 34,000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberschuss des Ertrags von dem, §. 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen, wenn sich nach Bezahlung jener Rente, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuss ergiebt.

Ueberdies wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Das Gebit von Bremen begreift den Flecken Vegesack sammt Zugehörungen, das Grossland, den Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Bahr mit Zugehörungen, und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Lesum, den bisherigen Gränzen, und einer, von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie, liegt; nebst allen vom Herzogthume und Domcapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften.

Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Nieders-  
weser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether  
Zoll für immer aufgehoben; so, daß er unter keinerlei Vorwand  
und Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe oder Fahr-  
zeuge, so wie die Waaren, welche sie führen, weder beim  
Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Flusse, unter ir-  
gend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden müssen.

Die Stadt Hamburg erhält alle in ihrem Bezirke oder  
Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Ein-  
künfte des Herzogthums, und des Domcapitels Bremen, und  
des Kurfürsten von Braunschweig Lüneburg überhaupt.

Die nähere Bestimmung des Gebietes der Stadt Nürn-  
berg wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt.

Gedachte sechs Städte dürfen nur Reichsständen militärische  
Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als  
Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf  
ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in  
jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte  
behandeln, so weit es die Landesorganisation und die, zum  
allgemeinen Besten nöthigen Verfugungen gestatten.

Insbesondere bleibt ihnen die freie Ansübung ihrer Reli-  
gion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und mil-  
dien Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

### S. 28.

#### Reichsritterschaft und Reichsgrafen.

Die Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern  
der Reichsritterschaft gebühren dürfen, werden, so wie  
die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, im Ver-  
hältnisse ihrer rechtmäßigen Ansprüche, in so weit sie nicht  
durch die, nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters  
bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Ein-  
künfte angewiesen, welche zu einer weiten Bestimmung übrig  
bleiben dürfen.

## §. 29.

## Helvetische Republik.

Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Capitels und ihrer Diener zu sorgen: sodann die Herrschaft Trasp. Auch steht es ihr frei, mittels immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem, durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fuße einlösbarer Renten, oder durch jede andere, mit den Interessenten zu treffende Vereinigung, alle und jede Rechte, Lehnden und Domainen, Güter und Einkünfte, an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisierten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebietes zustehen.

Jene Säcularisation, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränze vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anders verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitglieds des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territorium hört künftig auf, gleichwie alle Leuherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung \*). Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.

## §. 30.

## Ablösbarkeit und Fälligkeit der Renten.

Alle in den vorstehenden Artikeln festgesetzten beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu  $2\frac{1}{2}$  Prozent ab-

\*) droits honorisques.

Herman's Samml. I. Forts.

gelbst werden; jeder andern, zwischen den interessirten Theilen beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, an welchem die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dezember jedes Jahres festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im vier und zwanzig Guldenfuß, in laufenden harten Silbersorten.

### §. 31.

Der Erzherzog Grossherzog, Baaden, Württemberg, und Hessenkassel erhalten die Kurwürde.

Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Grossherzoge ertheilt, desgleichen dem Markgrafen von Baaden, dem Herzoge von Württemberg, und dem Landgrafen von Hessenkassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrath bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Formlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlösung des Hauses Hessenkassel in allen seinen Linien, wird die Kurwürde auf Hessen-darmstadt übergehen.

### §. 32.

Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrath — Dessen Directorium — Alternirungen — Aufrufsordnung — Bänke (latera) — Rangordnung — Strophen.

Neue Virilstimmen in dem Reichsfürstenrath erhalten:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und für Tirol eine, in allem     4 Stimmen.

Der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem     4

Der König von Preussen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem     2

Der Kurfürst Reichserzkanzler, für das Fürstenthum Aschaffenburg eine	1 Stimme.
Der Kurfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meissen eine, für die Burggrafschaft Mei- ßen eine, und für Querfurt eine	3
Ebenderselbe wechselweise mit den Herzogen von Sachsen Weimar und Sachsen Gotha, für Thüringen eine	1
Der König von Engelland, als Herzog von Bremen; für Göttingen eine	1
Der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel: für Blankenburg eine	1
Der Marggraf von Baaden, für Bruch- sal anstatt Speier eine, und für Ettenheim anstatt Straßburg eine, in allem	2
Der Herzog von Württemberg, für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübin- gen eine, in allem	3
Der König von Dännemark, als Herzog von Holstein, für Plön eine	1
Der Landgraf von Hessen Darmstadt, für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem	2
Der Landgraf von Hessen Kassel, für Frißlär eine, und für Hanau eine, in allem	2
Der Herzog von Modena, für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem	2
Der Herzog von Mecklenburg Strelitz, für Stargard eine	1
Der Herzog von Aremberg, seine auf dies- seitige Lände versetzte Votilstimme	1
Der Fürst von Salm Salm, eine eigne Stimme, die vorher mit Salm Kirburg gemein- schaftlich war	1
	3 *

Der Fürst von Nassau Ussingen eine	1 Stimme.
Der Fürst von Nassau Weilburg eine	1
Der Fürst von Hohenzollern Sigmarin-	
gen eine	1
Der Fürst von Salm Kirburg eine	1
Der Fürst von Fürstenberg, für Baar und	
Stühlingen eine	1
Der Fürst von Schwarzenberg, für Klett-	
gau eine	1
Der Fürst von Thurn und Taxis, für	
Buchau eine	1
Der Fürst von Waldeck eine	1
Der Fürst von Löwenstein Wertheim	
eine	1
Der Fürst von Dettingen Spielberg eine	1
Der Fürst von Dettingen Wallerstein eine	1
Der Fürst von Solms Braunfels eine	1
Die Fürsten von Hohenlohe Neuenstein	
eine	1
Der Fürst von Hohenlohe Waldeburg	
Schillingsfürst eine	1
Der Fürst von Hohenlohe Waldeburg	
Bartenstein eine	1
Der Fürst von Isenburg Bierstein eine	1
Der Fürst von Kaunitz für Rittberg eine	1
Der Fürst von Reuß, Plauen, Graiz,	
eine	1
Der Fürst von Leiningen eine	1
Der Fürst von Ligne, für Edelstetten eine	1
Der Herzog von Loos, für Volbeck eine	1
Die Aufruffordnung, sowohl der alten, als	
der neuen Stimmen im Reichsfürstenrathe, wird	
künftig, nach der zehnten Strophe, folgende seyn:	
1 Österreich.	4 Magdeburg.
2 Oberbayern.	5 Salzburg.
3 Steiermark.	6 Niederbayern.

- 7 Regensburg.  
 8 Sulzbach.  
 9 Deutscherorden.  
 10 Neuburg.  
 11 Bamberg.  
 12 Bremen.  
 13 Marggraf von Meissen.  
 14 Berg.  
 15 Würzburg.  
 16 Kärnthen.  
 17 Eichstädt.  
 18 Sachsen Coburg.  
 19 Bruchsal.  
 20 Sachsen Gotha.  
 21 Ettenheim.  
 22 Sachsen Altenburg.  
 23 Konstanz.  
 24 Sachsen Weimar.  
 25 Augsburg.  
 26 Sachsen Eisenach.  
 27 Hildesheim.  
 28 Brandenburg Ansbach.  
 29 Paderborn.  
 30 Brandenburg Bayreuth.  
 31 Freysingen.  
 32 Braunschweig Wolfbüttel.  
 33 Thüringen.  
 34 Braunschweig Zell.  
 35 Passau.  
 36 Braunschweig Ralenberg.  
 37 Trient.  
 38 Braunschweig Grubenhagen.  
 39 Brixen.  
 40 Halberstadt.  
 41 Kranz.  
 42 Baaden-Baaden.  
 43 Württemberg Teg.  
 44 Baden-Durlach.  
 45 Osnabrück.  
 46 Verden.  
 47 Münster.  
 48 Baaden Hochberg.  
 49 Lübeck.  
 50 Württemberg.  
 51 Hanau.  
 52 Hollstein Glückstadt.  
 53 Fulda.  
 54 Hollstein Oldenburg.  
 55 Kempten.  
 56 Mecklenburg Schwerin.  
 57 Elwangen.  
 58 Mecklenburg Güstrow.  
 59 Malteserorden.  
 60 Hessendarmstadt.  
 61 Bergolsgaden.  
 62 Hessenkassel.  
 63 Westphalen.  
 64 Vorpommern.  
 65 Hollstein Plön.  
 66 Hinterpommern.  
 67 Breisgau.  
 68 Sachsen-Lauenburg.  
 69 Korvey.

- 70 Minden.  
 71 Burggraf von Meisen.  
 72 Leuchtenberg.  
 73 Anhalt.  
 74 Henneberg.  
 75 Schwerin.  
 76 Kamin.  
 77 Rheyburg.  
 78 Hirschfeld.  
 79 Tirol.  
 80 Tübingen.  
 81 Querfurt.  
 82 Aremberg.  
 83 Hohenzollern Hechingen.  
 84 Fritzlar.  
 85 Coblowiz.  
 86 Salm-Salm.  
 87 Dietrichstein.  
 88 Nassau Idamar.  
 89 Zwiefalten.  
 90 Nassau Dillenburg.  
 91 Auersberg.  
 92 Starkenburg.  
 93 Ostfriesland.  
 94 Fürstenberg.  
 95 Schwarzenberg.  
 96 Göttingen.  
 97 Mindelheim.  
 98 Lichtenstein.  
 99 Thurn und Taxis.  
 100 Schwarzburg.  
 101 Ortenau.  
 102 Aschaffenburg.  
 103 Eichsfeld.  
 104 Braunschweig Blasenburgh.  
 105 Stargard.  
 106 Erfurt.  
 107 Nassau Usingen.  
 108 Nassau Weilburg.  
 109 Hohenzollern Sigmaringen.  
 110 Salm Kirburg.  
 111 Fürstenberg Baar.  
 112 Schwarzenberg Klettau.  
 113 Taxis Buchau.  
 114 Waldeck.  
 115 Edwenstein Berthheim.  
 116 Dettingen Spielberg.  
 117 Dettingen Wallerstein.  
 118 Solms Braunfels.  
 119 Hohenlohe Neuenstein.  
 120 Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst.  
 121 Hohenlohe Waldenburg Bartenstein.  
 122 Isenburg Bierstein.  
 123 Rauniz Rittberg.  
 124 Reuß Plauen Graiz.  
 125 Leiningen.  
 126 Ligne.  
 127 Woß.  
 128 Schwäbische Grafen.  
 129 Wetterau. Grafen.  
 130 Fränkische Grafen.  
 131 Westphäl. Grafen.

- I. Das Directorium im Reichsfürstenrath bleibt, wie es vorher war.
- II. Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl als die Aeste des nämlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.
- III. Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudizirt, und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten.
- IV. Die Stimmen der säcularisierten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so daß die zwei Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das Fürstliche Kollegium ratsam findet.
- V. Die Fürsten, welche Stimmen, die auf den chemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen haften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht, zu einem höhern Range, als sie vorher hatten.
- VI. Die Fürsten, welche für ihre verlorenen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen.
- VII. In Gemäßheit der hier zum Grund gelegten 10ten Strophe werden nun auch die neun übrigen Strophen eingereichtet.

#### §. 33.

Privilegium de non appellando.

Das unbedingte Privilegium de non appellando kommt allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesamthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilligt werden.

#### §. 34.

Die Domcapitelschen Besitzungen betreffend.

Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bis-

thümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den, zwischen mehrere vertheilten Bisphümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.

### §. 35.

Die geistlichen Güter betreffend, über welche bisher noch nichts bestimmmt worden ist.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten so wohl als in den neuen Besitzungen, Catholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche behalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

### §. 36.

Die zur Entschädigung angewiesenen Stifter sc. sc. gehen mit allen Gütern, Rechten sc. über.

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, so fern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

### §. 37.

Güter von Hospitälern, Fabriken, Universitäten sc. welche auf einer andern Rheinseite liegen, als diese Hospitäl sc. selbst, bleiben davon getrennt.

Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitäler, Fabriken, Universitäten, Collegien,

und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehören, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literarischer Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermaßen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, sofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

### S. 38.

Ihre Schulden auf dem linken Rheinufer übernehmen die Entschädigten auf ihre Entschädigungen auf dem rechten Ufer.

Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl blos persönlichen, als die, von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.

### S. 39.

Aushebung der Rheinzölle, und Errichtung eines Schiffahrtsoctroi für den Rheinstrom.

Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (*droits de douane*), und eines Schiffahrtsoctroi, welches nach folgenden Grundsätzen genehmigt wird:

Da der Rhein von den Gränzen der batavischen Republik an bis zu den Gränzen der helvetischen Republik ein, zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung

sowohl, als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrtsoc-  
troi gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche.

Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaisers alle seine dessfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrtsoc-  
troi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl. Colle-  
gium, und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versam-  
melten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Es wird eine höhere Taxe von der Schiffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein herausgehen, entrichtet, als von der Schiff-  
fahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner, und von den Schiffen welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde aus-  
vertraut, und die Erhebungsbart so eingerichtet, daß die Schiff-  
fahrt so wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

Der Generaldirektor des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controleur bei jedem Erhebungsbüreau halten. Die Einnnehmer auf dem rechten Rheinufer werden von dem Kurfürsten Erzkanzler mit Einverständniß der Landesfürsten ernannt.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Administrations- und Er-  
hebungsgrundsätze noch dem weiteru Uebereinkommen unter-  
worfen, welches über die endliche Einrichtung des Schiffahrts-  
octroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem  
Kurfürsten Reichserzkanzler statt haben wird.

Es werden nicht weniger als fünf, und nicht mehr als  
fünfzehn Erhebungsbüreaux errichtet. Diese Büreaux sind nur  
in Dienstsachen, außerdem aber keineswegs von der Gerichts-  
barkeit der Landesherrn ausgenommen. Sie werden hingegen  
bedürfenden Falls allen Beistand von Seiten der Landesherrn  
erhalten.

Der Ertrag des Octroi im Ganzen hat vordersamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten.

Der Ueberschuss wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

- 1) zur Ergänzung (von 350000 Florin) der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19 und 20. gegebenen Anweisungen;
- 2) zur Bezahlung der in den §§. 7 und 27. subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten, verhipotecirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuss von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schiffahrts-Octroi-Recht belegt ist.

Der Kurfürst Erzkanzler wird Sich jährlich mit der französischen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zu der Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respectiven Rheingränen, benehmen.

#### S. 40.

Die Lehen auf dem rechten Rheinufer, welche von Lehenhöfen auf dem linken abhängen, betreffend.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen von den, ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängenden Lehen, gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf hafstet mit reichsstädtischer Eigenschaft, im Gegenfall aber von dem Landesherren, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen röhren. Den neuen Lehnsherren bleibt überlassen, ob sie sich bis zu einem künftigen Lehnsschaffe einstweilen mit einer

bloßen Muthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehensempfängniß bestehen wollen; jedoch sind in dem letzteren Falle die Vasallen diesesmal mit Taxen und anderen Lehensgebühren zu verschonen.

## §. 41.

Die Reichsgräflichen und geistlichen Stimmen betreffend.

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen oben §. 24. auf die diesseitigen Entschädigungsgebiete übertragen worden sind, so bleibt nur noch die Ausführungsart dieser Stimmen und anderer damit verbundenen Prærogative, einer näheren Regulirung vorbehalten.

Wie die geistlichen Stimmen künftig geführt werden, ist ebenfalls oben §. 32. versehen.

## §. 42.

Säcularisation der Frauenklöster.

Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diözesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung des Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben, oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen.

## §. 43.

Anfang des Genusses der Entschädigungen.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entzündeten Fürsten und Stände, welche nicht in dem Falle gewesen seyn möchten, vor den Declarationen der vermittelnden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem ersten Dezember 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle, acht Tage vor jenem Terym an.

Die Rückstände der unter die Disposition der Nutznießer gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des Genusses,

gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hierdurch andern Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

#### S. 44.

Die Veräusserungen in den Entschädigungslanden betreffend.

Alle seit dem 24. August 1802 in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräusserungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

#### S. 45.

Vernichtung aller Ansprüche auf die der französischen Republik abgetretenen Länder. Sicherung der Revenüen des Kurfürsten Erzkanzlers.

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familiensuccessionsrechte von jenseitsrheinschen und ausgetauschten Besitzungen, auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die, für auf der linken Rheinseite verlorenen Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezember 1802 an zu rechnen vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber in einem Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleiches, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erledigt worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austragalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenüenverlust durch Verleihung heimfallender kaiserl. und Reichslehen vergütet werden.

## §. 46.

Kraft derjenigen Verträge, welche innerhalb einem Jahre abgeschlossen worden.

Alle Tauschverträge, Länderpurificationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich, innerhalb eines Jahrs geschlossen werden, sollen eben sowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn sie gegenwärtigem Haupthschlusse wörtlich einverlebt wären.

## §. 47.

Einleitung zu den Bestimmungen über den künftigen Unterhalt der vormaligen Regenten, Geistlichkeit und Dienerschaft.

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitze tretenden Regenken und Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof-, Civil- und Militärfache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände; welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lände, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere die Errichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritte in den wirklichen Genuss der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, gehalten werden.

## §. 48.

Würde und Rang der vormaligen Regenten.

Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range, und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

## §. 49.

Gerichtsbarkeit über die Dienerschaft.

Die Herren Fürstbischöffe und gefürsteten Nebte oder Probstte behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre

Dienerschaft dergestalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtsachen, mit jedesmaligem Vorwissen der öbern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die Landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, und sonderlich den Polizeiordnungen, zu fügen.

#### §. 50.

**Freie Wohnung, Meublement, Tafelservice, Sommeraufenthalt.**

Den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzusegnen; wobei sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was Ihnen an Meubelu eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

#### §. 51.

**Sustentation der geistlichen Regenten nach Verhältniß deren Einkünfte.**

Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an westliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird:

- Für Fürstbischöfe, das minimum auf 20,000, und das maximum auf 60,000 Gulden;

Für den Herrn Bischof zu Würzburg, als Exadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses maximum.

b) Für Fürstäste und Pröbste des ersten Ranges, das minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäste, das minimum auf 6000, das maximum auf 12,000; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte, das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden bestimmt. Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt finden, unbekommen.

Wie nun hienach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhbenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bei der Anwendung obiger Regeln, ein Unstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

#### §. 52.

Künstige Wohnungen der Weihbischöffe — Domcapitularen — Canonicorum — Stiftsdamen.

Die Weihbischöffe, in so fern sie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitarien, Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuss ihrer Capitelwohnungen; Ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergestellt haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

## §. 53.

Sustentation der Domcapitularen — Domicellaten Dignitarien —  
Canonicorum.

Zu ihrer Sustentation aber sind den Domcapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter, neun Behntheile ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vicarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gerling stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben.

Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuss ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken heranach, falls sich der Landesherr nicht in andern Wegen mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Capitelspfründen.

## §. 54.

Expectantisten der geistlichen Stifter.

Capitularen und Domicellaren der Dom-, Ritter- und Mesdienststifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitz ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genusse ihrer Präbenden befinden.

## §. 55.

Stiftsfrauen und Fräulein.

Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landesherrn nicht ratschlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

## §. 56.

## Dienerschaft der Capitel.

Für die capitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen den eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen \*).

## §. 57.

Conventualen, Novizen und Laienbrüder der unmittelbaren Abteien \*\*).

Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwillingung austreten, bis zu anderweiter Versorgung, eine Pension von 300 bis 600 Gulden, nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

## §. 58.

## Kaiserliche Precisten und Panisten.

Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künstigen Erledigungsfällen eine verhältnismäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen Panisten, welche auf ihre Laienfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

## §. 59.

Dienerschaft der abgehenden geistlichen Regenten, Reichsstädte, unmittelbaren Körperschaften, auch der Reichskreise — Pensionisten.

In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften,

\* ) S. §. 59.

\*\*) Die Mediatstifter sc. s. §. 64.

hofgeistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, in so fern der abgehende Regent solche nicht in seinen persönlichen Diensten behält, so, wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuss ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienfern, welche in einer Provinz ansässig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersezt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

Zu diesem letzten Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Dritttheile, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Missbräuche untergelaufen waren, ihre Pensionen fortzubezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt denselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24ten August vorigen Jahrs neue Pensionen oder Besoldungsverhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwillingungen den Grundsäcken der Billigkeit, und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

#### §. 60.

**Politische, Civils- und Militärverfassung der zu säkularisirrenden Lande.**

Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirrenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen

zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

### §. 64.

#### Regalien der Säcularisirten.

Die Regalien, Bischoflichen Domänen, Domkapitälischen Besitzungen, und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

### §. 62.

#### Didesaneinrichtung — künftige Domcapitel.

Die Erz- und Bischoflichen Didesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustände, bis eine andere Didesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.

### §. 63.

#### Religionsübung. Kirchegut. Schulfond. Religionsduldung.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; ins besondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenhümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten.

### §. 64.

#### Eustentation der Mediat-Stiftern-Abteien, und Klöster.

Mit den Mediat-Stiftern, Abteien und Klöstern in den zu säcularisrenden Landen ist es gegriffen, den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeord-

net worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen, neun Zehnttheile ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren neun Zehnttheile dessen, was sie etwa bisher wirklich schon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vicarien bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Abtei, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnismäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 Gulden Pension. Ihre, und andere Klosterconventualen 300 bis 600 Gulden. Mit den Laien-Brüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben oben bei den unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das nämliche, was schon überhaupt wegen den Dienerschaften festgesetzt worden ist.

#### S. 65.

#### **Stiftungen.**

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

#### S. 66.

#### **Sicherstellung der Sustentationsgelder.**

Um nun auch den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen, und als solche, welche das privilegierte Unterpfand auf die Landeskünste haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem vier und zwanzig Guldenfuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

## §. 67.

**Vollziehung des vorstehenden Paragraphs durch die Kreisdirektoren.**

Die Kreisdirektoren haben über den Vollzug alles dessen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten, ohne Gestattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Execution zu erkennen und zu vollziehen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu diesem Zwecke nothig, in unmittelbare Administration zu nehmen.

## §. 68.

**Bestimmungen über diejenigen geistlichen Länder, welche nicht ganz an einen weltlichen Herrn kommen.**

Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen, und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind, sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leibenden Personen, als wegen Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen religiösen Verfassung, und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche oben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Sustentationssumme, und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesem nach fallen die, auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Dienert eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten, sonderlich kann die Erhaltung des Domcapitellischen Personals, und der Individuen aller geistlich und weltlichen Corporationen, die ihren eigenen

Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neuen Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Gänze sich beziehenden Lasten übrig, wohin dann vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch diesfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisausschreibämter, und in dem Kur- und Oberrheinischen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

### S. 69.

#### Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier.

Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domcapitel und Dienerschaft in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstl. Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domcapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht auf 100,000 Gulden bestimmt. Das Kurfürstl. Collegium, einschließlich der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegen-

standes einen eigenen Schluß in dem Kurfürstl. Collegium zu fassen; dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für Ihre Dienerichtung nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande nebst den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

### S. 70.

#### Unterhalt des Trierischen Domcapitels und Dienerichtung.

Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierschen Lände haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnismäßig größeren Antheil des Trierischen Domcapitels, und der Trierischen Dienerichtung zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Personantheiles wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

### S. 71.

#### Unterhalt des Kölnischen Domcapitels.

Die Bestimmung des Unterhalts des Domcapitels zu Köln ist eben so, wie jene des Domcapitels zu Trier nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften des Domcapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lände keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Commissarien \*) unter diesen Rücksichten nach dem Domcapitel zu Köln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln \*\*).

\*) Kurmainz und Hessenkassel.

\*\*) Kurmainz hat hierzu den Kurfürstl. Herrn Staatsminister und Reichsdirectorialgesandten re. Freiherrn v. Albini, Hessenkassel den Herrn Geheimenrath und Reichstagsgesandten von Günterode bevollmächtigter. Ersterer hat hierauf den Kurfürstl. Herrn Geheimenrath Grafen v. Benzel, und letzterer hatte eine zeitlang den damals hier anwesenden Hessenkasselschen Herrn Kriegsrath v. Starkloff substituirt. A. d. H.

## §. 72.

Die vorstehenden Dispositionen sind auf alle übrigen geistlichen Regenten, Domcapitel &c. jedoch mit Einschränkungen, anwendbar.

Auf alle übrigen, zu den Landen jetztgedachter Art gehörigen geistlichen Regenten, Domcapitel, Dienerschaften, Mediatstiffter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltlichen Körperschaften, Landes- und Kirchlichen Verfassungen, ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Classe gehörigen Personen, in so fern ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den, ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domcapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf neun Zehnttheile ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

## §. 73.

Nicht locale Dienerschaften — die Kurkölnische insbesondere, betreffend.

Die Dienerschaften, welche nicht local und in den diesseitigen Lemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinischen Rechte der Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in specie die diesseits angestellte Kurkölnische Dienerschaft, auf die rechte Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

## §. 74.

Obige Verfögung gilt nur denen, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind.

Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, — welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherren, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind; den herübergangenen gleichzuhalten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

## §. 75.

Unterhalt der Herren Fürstbischöfe von Basel und Lüttich, und der Domcapitel und Dienerschaften von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg ic.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischöfe zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich, alles verloren haben, ist nothig, einen besondern Fond zu bestimmen, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesem nach wird die Sustentation des Herrn Fürstbischöfs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20,000 fl festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisphümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den gehnten Theil der Pension eines ihrer Bisphümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den zwanzigsten Theil der Revenüen eines ihrer Bisphümer abgeben, um für ihn die Hälfte des minimum, nämlich 10,000 Gulden aufzubringen, indem ihm nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntheil und Zwanzigtheil eines ihrer Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben, früher als oben gedachte Fürstbischöfe versterben

würde; so behält der Landesherr, beim erste solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das Zehntteil und Zwanzigstheil an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offenwerbenden bischöflichen Sizien empfohlen, jedoch bleibt es der Willkür der beiden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisphümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisphums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von 20,000 und 10,000 Gulden werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet:

Der Herr Kurfürst von Trier geben von Ihrer Pension von 60,000 Gulden als Bischof von Augsburg, an den Bischof von Basel 3000, an jenen von Lüttich 6000 Gulden. Ferner als Probst von Elwangen von der Pension von 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Bischof von Würzburg, wegen der Coadjutorie von Bamberg, à 30,000 Gulden:

an Basel 1500, an Lüttich 3000 Gulden.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sizie 50,000 preuß. Thaler oder 80,000 Gulden, giebt also von der Hälfte ab:

an Basel 2000, an Lüttich 4000 Gulden.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Eben derselbe, wegen der Probstie Berchtesgaden, à 20,000 Gulden:

an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler, als Fürstbischof von Konstanz und Worms, à 10,000 Gulden:

an Basel 500, an Lüttich 1000 Gulden.

Betreffend hingegen die Domcapitel und Dieners-

schaften, welche aus den diesseitsrheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Köln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Straßburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Prähende hatten, zwei Zehnttheile ihrer neun Zehnttheile, welche sie von diesen Prähenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maafstabe die Austheilung dergestalt zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichtsdestoweniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch die Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältnisse, für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

### S. 76.

Die Geistlichen und Diener betreffend, deren Corporationen auf dem linken Rheinufer aufgehoben sind, welche aber noch Güter auf der rechten Rheinseite haben.

In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respectiven Landesherrn, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits geborene von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherrn, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Ein-

künste, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen; und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

## S. 77.

Schuldenwesen in den Ländern, welche ganz an weltliche Regenten übergehen.

Da auch wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden, zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht es sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, sowohl Kammeral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammerreinkünften und Steuern, eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

## S. 78.

Schuldenwesen in den Ländern, welche unter Mehrere vertheilt werden.

Bei solchen geistlichen Ländern hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Spezialunterpfand allerdings vergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen ihm einstweilen die Zinsen fortentrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so, wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammer schulden nach dem Domainenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.

## §. 79.

**Der Inhaber des Hauptortes eines Landes hat bis zur Abrechnung die Zinsen von den Schulden zu bezahlen.**

Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müssen, so hat von solchen Capitalien, denen es an einer Spezialhypothek fehlt, der Inhaber des Hauptortes, oder des größeren Theiles des Landes, einstweilen bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichten; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung solcher Capitalien wegen, einstweilen unter sich verständen.

## §. 80.

**Die Schulden, welche auf der linken Rheinseite haften, sind von der Schuldenmasse voraus abzuziehen.**

Lägen hingegen die geistlichen Laude, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

## §. 81.

**Schulden, welche nach dem 24. August 1802 gemacht worden sind.**

Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24. August 1802, neue Schulden contrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates solche Geldaufnahmen noch erfordert haben.

## §. 82.

**Die Schulden ganzer und vertheilter Reichskreise betreffend.**

Was sobann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische

sche, ganz auf der rechten Rheinseite liegen betrifft; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislände unter mehrere weltliche Herren verteilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maafstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Capitalkredite nicht anderst geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist.

### S. 83.

#### Die Schulden der Kur- und Oberrheinischen Kreise insbesondere betreffend.

In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die, auf beiden Rheinseiten gelegenen Kur- und Oberrheinischen Kreise, und zwar Kurhain unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege, contrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser Kur- und Oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Capitalien und Zinsen, sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten, allerdings befugt. Die Herrn der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Ablösung dieser Capitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigiblen Ausstände, in so fern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben, sobann zur Zinsen und Capitalienzahlung zu verwenden, das weiter Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrädermonate, von den, zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

## §. 84.

Schulden, welche Frankreich nicht übernimmt, haben die entschädigten Reichstände auf sich zu nehmen.

In so fern hingegen der matricularmäßige Anteil der jenseits Rheins gelegenen Kreislände an diesen Schulden, von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden, gerechnet wird, so ist der Anteil der jenseits Rheins gelegenen westlichen Kreislände an den Kriegsschulden, denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichständen ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Anteil der geistlichen Kreislände an den Kreisschulden fällt ohne Übertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird.

## §. 85.

Die Kreisausschreibenden Fürsten — auch Kurmainz und Hessenkassel, — sorgen für die Vollziehung dieser Beschlüsse.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die Kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am Kur- und Oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bei Ausstellung dieser Schulden, als bei regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collision der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde, so haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Commissarien, einen Obmann selbst zu erbitten.

## §. 86.

Die Kammerzieler werden von allen geistlichen Reichständen und vormaligen Reichsstädten, fortbezahlt.

Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichs-

de, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern, insbesondere die, der Unterhaltung des Kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen: so finde man jedoch bei den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verstückelung mehrerer Reichslände, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des jüngsten R. A. festzusetzen:

dass I. alle erblichen Reichslände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

### §. 87.

Auch von den abgerissenen, dies- oder jenseits Rheins liegenden Reichsländern werden die Kammerzieler pro rata bezahlt.

dass II. eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsländern obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptländern, oder nur Theile derselbst rheinischer Entschädigungslände zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptländern die ratam, welche ein solches abgerissenes Land, zum jenseitigen Hauptlande beigebracht hatten; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größeren Theiles eines solchen Landes, oder dessen Hauptortes, den ganzen Kammerzielerbeitrag, salvo regressu, gegen die übrigen Theilhaber, einzuweilen abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Inhabern der kleineren Landesanteile über ihre Concurrenz hinnen zwei Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem Kaiserl. Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

## §. 88.

In Ländern, die in kleine Parcellen verfallen, werden die Kammerzieler unter die einzelnen Theilhaber repartirt.

dass III., wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem Ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einstweilen ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herrn Fürsten, im Kur- und Oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermaut, auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binn den vorgedachten zwei Monaten gütlich verglichen, und hievon das Kaiserl. Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

## §. 89.

Die Verbesserung des Kammergerichtlichen Sustentationswesens wird Kaiser und Reich anheimgestellt.

Schließlich wird Kaiserl. Majestät und dem Reiche anheimgestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichtes von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse bei der Abnahme seines Sustentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen.

Signatum Regensburg, den 25ten des Februars 1803.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

Reichs-

## Reichsgutachten

über den vorstehenden Hauptdeputationschluss.

### Der Römisch Kaiserlichen Majestät ic. ic.

Nachdem von der zur gänzlichen Verichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das Kaiserl. allergnädigste Kommissionsdecreet vom 2. August v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdeputation nach vielfältigen mit der Hochstanzehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und den Herren Ministern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23. November v. J. ein Hauptschluß verfaßt, und darüber nicht nur schon am 6. Dezember von ersagten Ministern Noten an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, sondern auch ein kaiserl. allergnädigstes Kommissionsdecreet unterm 21. gedachten Monats an dieselbe erlassen, ferner von der Deputation selbst unterm 5. und 31. Jänner auch 4. und 26. Februar d. J. Berichte, sammt Anlagen erstattet, und dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusätzen Tags vorher neu verfaßter Deputationshauptschluß, auch das nur erwähnte Kaiserl. allerhöchste Kommissionsdecreet, die Noten und Berichte, so wie die neuesten Noten der Herren Ministern der vermittelnden Mächte vom 28. vorigen Monats und 9. d. jederzeit durch die Reichsdiktatur zur Wissenschaft aller drei Reichscollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drei Reichscollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden, so hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten, und geschlossen: daß

1) der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mit kommende Deputationshauptschluß vom 25. vor. Mon. als das einzige Mittel den, für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so nothwendigen Ruhesstand zu befestigen, und eine

gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen, von gesammten Reichs wegen zu genehmigen; dabei auch

2) die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede, und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in soweit solche durch den Lüneviller Tractat, und diesen jetzt zu genehmigenden Deputationshauptschlus nicht ausdrücklich abgeändert werden, zu bestätigen, in wessen Folge also

3) die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohes deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey, daß demnach

4) Sr. kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der deutschen Reichsverfassung weise Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungs geschäfts der allerunterthänigste Dank gebühre, und mit der ehrbietigsten Bitte hiermit erstattet werde, daß Allerhöchst dieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen National-Angelegenheit, die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten, wie hiermit geschieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Womit des kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleiß und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 24. März 1803.

---

## Kaiserl. Ratification

des vorstehenden Reichsgutachten.

**B**on der Romisch Kaiserl. Majestät sc. sc.

Da die zur Erfüllung des fünften und siebenten Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte außerordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs in ihren gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Sr. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem in seiner Beschaffenheit und seinen Folgen so wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands nach Maßgabe ihrer Pflichten die gesetzliche Beleendung zu ertheilen.

Der Entzweck, auf welchen in diesem entscheidenden Augenblicke ihre Aufmerksamkeit sich richtet, besteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kais. Majestät und dem deutschen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerseits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfassung, andererseits mit den freundschaftlichen Rücksichten thunlichst zu vereinbaren, die Allerhöchstdieselben für die Vorschläge der zwei als Vermittler eingeschrittenen Mächte, so wie für die Wünsche und die Zustimmtheit der Reichstände tragen.

Es ist dieses der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majestät des Kaisers bei Zusammenberufung und bei allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit derselben haben Sie Sich während dem Laufe dieser Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Deputation durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entschädigungsplane so beförderlich erwiesen, als es immer die Vorschrift der maßgebenden Friedensartikel, und die Gränzen der auf die Erfüllung dieser Artikel und auf die Aufrechthaltung der da-

mit vereinbarlichen Reichsverfassung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freiwilligen Mäßigung, und großen Rücksichten für die vermittelnden Mächte, und die mit interessirten Reichsständen, Sr. Kaiserl. Majestät sich hiebei bestrebt haben, die Behebung der sich ergebenden Anstände, wenn selbe von den rechtmäßigsten Interessen Allerhöchst Ihres Hauses herrührten, zu erleichtern, solches hat Ihre zu Paris den 26. December v. J. geschlossene Convention an den Tag gelegt, worin Sie die Verbindlichkeiten des Lüneviller Traktates freiwillig erweitert, und die einem Fürsten Ihres Hauses gebührende volle Entschädigung möglichst beschränkt haben.

Eben so haben Sr. Kaiserl. Majestät die thunlichste Förderung in Ansehung der dem Entschädigungsplane beigebrückten, aus der angenommenen Entschädigungs-Basis nicht geslossenen oder in die innere Verfassung des deutschen Reichskörpers einschlagenden weiteren Anträge bewiesen. Auch hierüber haben Sie Sich durch die angeführten Rücksichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariser Convention Ihre Bestimmung zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November v. J. in der Maßgebung zuzusagen, daß Sie dabei sämmtliche mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarlichen Rechtsame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchstedenenselben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regent Ihrer Erbstaaten gebühren; da Sie in dieser letzten Eigenschaft, gleich wie Sie für ihre Kriegsverluste an den Entschädigungen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einschränkungen nur in so fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entschädigungsbasis erheischt, unterlegen können.

Nachdem endlich nach dem Schlusse der Convention vom 26. Dec. zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November, noch verschiedene Zusätze, Änderungen und Anträge hinzugekommen sind, und daraus der neue Deputationshauptschluss vom 25. Hornung entstanden ist, auf dessen Guttheißung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen

anträgt; so sehen Sr. Kaiserl. Majestät Sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umstände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuersten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnissen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 26. December v. J. geschlossene und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Convention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, insonderheit in Ansehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen aufrecht zu bestehen habe.

Daß, in so fern diese Vorbehaltungen die Sr. Majestät des Kaiser und Reichsoberhaupte zustehenden Gerichtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerichtsame sowohl bei Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für die zukünftigen Zeiten ungeschmälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch den Lüneviller Traktat und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, begleichen die darin angetragene Verwahrung der deutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kaiserl. Majestät bey Gelegenheit der in den früheren Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Votilstimmen im Reichsfürstenrath geäußert wurden, durch die späteren Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Sr. Kaiserliche Majestät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten gemäßigt sehen, ihre Ratification über diesen Gegenstand einsweilen zu suspendiren, und Sich vorzubehal-

ten, durch ein unverzügliches fernerer Commissionsdecreet die Erstattung eines weiteren Reichsgutachten zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Collegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität, abgeändert werden.

Daß endlich in Ansehung derjenigen Punkte des letzten Deputationschlusses, deren Erörterung erst noch künftiger Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie den gleichen namentlich in dem Schluße des 2. und 39. S. vorkommen, Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche die weiter gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe,

Indem nun Sr. Kaiserl. Majestät unter diesen vorausgesetzten Bedingnissen dem Reichsgutachten vom 24. März ihr reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, so ergreifen Sie auch diese Gelegenheit, um Ihren und des gesamten Reichs aufrichtigsten Dank für die von den zwei vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit abzustatten, gleichwie Sie mit Zuversicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebei von Seiten Kaisers und Reichs erhaltenen überzeugendsten Beweise bereitwilliger Rücksicht für ihre Wünsche und Vorschläge freundlich erkennen werden, und daß somit das nunmehr gänzlich zu Stande gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteste versichert und befestigt worden sey.

Es verbleiben übrigens des Hochstänchlichen Kaisers, Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden den allhier versammelten vor trefflichen Räthen, Bothschäfern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regensburg, den 28. April 1803.

---

# Böllständiges Verzeichniß

aller

in dem Hauptdeputationschluss vom 25ten Februar, dem  
Reichsgutachten vom 24ten März, und dem Kaiserl.  
Ratificationsdecrete vom 28ten April 1803, enthaltenen  
Namen und Sachen, nach alphabetischer Ordnung.

## A.

- Aalen, Stadt.** Seite 14.
- Abenberg.** 9.
- Abtei, unmittelbare.** 48.  
— mittelbare. 53.  
— deren Unmittelbarkeit streitig ist. 53.
- Abteien, die säcularisirten.** 21.  
— unmittelbare. 48.
- Abtissinnen, gefürstete.** 48.  
— nicht gefürstete. 48.
- Ablugsrecht.** 25.
- Ahaus, Amt.** 11.
- Ahrberg, Amt.** 9.
- Albini, Freiherr von.** 5. 56.
- Allerheiligen, Abtei.** 13.
- Altenbuchow, Dorf.** 16.
- Altenburg, Abtei.** 19.
- Altenkirchen im Reichsfürstenrath.** 39.
- Altwied, Amt.** 22.
- Alzey, Amt.** 15.
- Alzenau, Mainzisches Amt.** 15.
- Amalienstiftung zu Dessau.** 11.
- Amöneburg, Mainzisches Amt.** 14.

- A**uerbach, Abtei. 12.  
 — Mainzisches Amt. 21.  
**A**urichshausen, Dorf. 20.  
**A**ufang des Genusses der Entschädigungen. 44.  
**A**nsprüche auf die an Frankreich abgetretenen Länder. 45.  
**A**uskalten, literarische, deren Güter und Einkünfte. 41.  
**A**nzeige der Sustentationsregulierungen. 47.  
**A**ppellation der Reichsstädte, s. privilegium de non appellando. 30.  
**A**remberg, Herzog von. 11.  
 — Virilstimme. 35.  
**A**rensburg, Abtei. 19.  
**A**renstein, Abtei. 17.  
**A**schaffenburg, Fürstenthum. 28.  
 — Virilstimme. 35.  
 — dessen Lehenhof. 43.  
 — Mainzisches Oberamt. 28.  
**A**sbach, 25.  
**A**spemonte, Reichsgraf. 23.  
**A**schheim, Mainzisches Amt. 15.  
**A**uffenau, Mainzisches Amt. 28.  
**A**ufruordnung im Reichsfürstenrathe. 39.  
**A**ugsburg, Bisphum. 59.  
 — Reichstadt. 30.  
**A**urach, Amt. 28.

**B.**

- B**aaden, Marggraf. 12.  
**B**aar, Herrschaft. 36.  
**B**aillonville, Herrschaft. 16.  
**B**aindt, Abtei. 23.  
**B**aier, Herzog; s. Pfalzbaiern. 34.  
 — Niederbaiern. 32.  
**B**altringen, Zehenden. 23.  
**B**amberg, Bisphum. 9.  
 — Coadjutor. 48.  
**B**andern, Probstei. 18.  
**B**anke, (latera) im Reichsfürstenrathe. 39.  
**B**asel, Bisphum. 13.  
 — Fürstbischof. 58.  
**B**assenheim, Reichsgraf. 23.  
**B**eilstein, Herrschaft. 23.

- Bensheim, Mainzisches Amt. 15.
- Benthal, Lehen. 14.
- Benzel, Graf. 56.
- Berchtesgaden, Probstei. 8.
- Probst. 59.
- Berg, Herrschaft. 16.
- Herzogthum. 34.
- Bergopizom, Marquisat. 9.
- Berlenburg, s. Wittgenstein.
- Besitzungen der Domcapitel. 39.
- Bevergen, Amt. 11.
- Biberach, Stadt. 13.
- Billingheim, Mainzische Kellerei. 21.
- Bischofsheim, Mainzisches Amt. 21.
- Blankenburg, Virilstimme. 35.
- Blankenheim, Herrschaft. 24.
- St. Blasi, Abtei. 29.
- Bleidenstadt, Abtei. 17.
- Bles, Dorf. 25.
- Bocholt, Amt. 11.
- Böhmen, Kurs. 4.
- Kurpfalzbayersche Herrschaften basellst. 9.
- Bondorf, Grafschaft. 29.
- Bopfingen, Stadt. 10.
- Bopparter Zoll. 11.
- Boxberg, Amt. 21.
- Boozmeer, Herrschaft. 16.
- Brandenburg, Kurs. 4.
- Braubach, Amt. 17.
- Braunshbach, Amt. 20.
- Braunschweig, Kurs. 12.
- Herzog. 12.
- Breisgau. 9.
- Bremen, Herzogthum. 31.
- Domcapitel. 31.
- Reichsstadt. 30.
- Bretigny, Lehen. 14.
- Bretten, Amt. 13.
- Brezenheim, Fürst. 22.
- Brixen, Bisthum. 7.
- Brombach, Abtei. 19.

**Brensfel,** Virilstimme. 35.

**Buchau,** Stift. 18.

— Stadt. 18.

— Virilstimme. 36.

**Buchen,** Mainzisches Amt. 21.

**Buchhorn,** Stadt. 10.

**Bühler,** Freiber. von. 6.

**Burggrafschaft Winterrieden.** 24.

**Bürgel,** Dorf. 21.

**Burghof.** 31.

**Burgfrei.** 25.

**Buxheim,** Carthaus. 23.

### C.

**Camposformis.** 3.

**Canonici der Ritterstifter.** 48.

— der Mediatstifter. 53.

— deren Wohnungen ic. 48.

**Canonicate,** zwei erbliche, in Straßburg. 16.

**Capitularen der Ritterstifter.** 49.

**Chur,** Bisthum. 33.

— Bischof. 33.

**Civilbesitz der Entschädigungen.** 45.

**Coadjutor zu Bamberg.** 48.

**Collegien,** deren überrheinische Güter. 41.

**Colloredo Mansfeld,** Graf von. 5.

**Comburg,** Stift. 13.

**Commissions-Decret,** Kaiserl. vom 3ten März 1801 S. 4, vom 2ten August 1802 S. 67, vom 21ten Dec. 1802. S. 67.

**Compostel** zu Frankfurt a. M. 28.

**Consul,** erster, der französischen Republik. 3.

**Convention** zu Paris vom 26ten Dec. 1802. 71.

**Conventualen** der Abteien und Klöster. 50.

**Corporationen** auf dem linken Rheinufer. 60.

**Croy,** Herzog. 10.

**Crumbrook,** Dorf. 16.

**Eugnon,** Herrschaft. 18.

### D.

**Daxburg,** Grafschaft. 21.

**Declaration** der vermittelnden Mächte. 6.

- Deggingen, Kloster. 19.
- Deputation
- Deputations-Hauptschluß } s. Reichsdeputation.
- Deputations-Berichte
- Deutscher Orden. 29.
- Dienerschaft, Kurtrierische. 56.
- der Capitel. 50.
  - welche nicht local ist. 57.
  - welche ihrem Herrn auf die rechte Rheinseite gefolgt ist. 58.
  - Kurkölnische. 57.
  - Fürstl. Wormsische. 60.
  - — Lüttichsche. 60.
  - — Speiersche. 60.
  - — Straßburgsche. 60.
  - welche auf die rechte Rheinseite gewiesen worden ist. 60.
  - in dem Hof-, Civil- und Militärsache. 46.
  - der geistlichen Regenten. 50.
  - der Reichsstädte. 50.
  - unmittelbarer Körperschaften. 50.
  - der Reichskreise. 50.
- Dietrich, Freiherr, dessen Erben. 14.
- Dietrichstein, Fürst. 17.
- Dignitarien der Dom- und Ritterstifter. 49.
- Dillenburg, s. Nassau.
- Diseesaneinrichtung, künftige. 52.
- Directorium des Reichsfürstenrath's. 39.
- Dietkirchen, Stift. 18.
- Dixmude, Herrschaft. 16.
- Dollendorf. 24.
- Domänen, Oranische. 18.
- Bischofliche. 52.
- Domcapitel, deren Güter. 39.
- künftige. 52.
  - Kurtrierisches. 56.
  - Kurkölnisches. 56.
  - Wormsisches. 60.
  - Baselisches. 60.
  - Speiersches. 60.
  - Straßburgsches. 60.
  - Lüttichsches. 60.
  - welche auf die rechte Rheinseite gefolgt sind. 53.

**Domicellaren.** 53.

**Dommherrn**, die auf die rechte Rheinseite gefolgt sind. 58.

— welche mehrere Präbenden haben. 60.

**Dortmund**, Stadt. 18.

**Dülmen**, Amt. 11.

**Dünkelshübl**, Stadt. 10.

**Dürenmettketten**, Dorf. 13.

## F.

**Eberach**, Abtei. 10.

**Edelkerten**, Abtei. 17.

**Eichsfeld**, Mainzisch. 11.

— Virilstimme. 34.

**Eichstätt**, Bistum. 8.

— dessen Reste. 10.

**Eingangsgebühren** (douane). 41.

**Einkünfte** der Domcapitel. 52.

**Ellerstadt**. 25.

**Ellwangen**, Probstei. 13.

**Elßflether Zoll**. 16.

**Elten**, Abtei. 11.

**Eltvill**, Mainz. Amt. 17.

**Ems**, Fluß. 11.

**Embs**, Hessisches Amt. 17.

**Emmeram**, Reichsstift. 28.

**England**, König von. 12.

**Engelthal**, Abtei. 22.

**Entschädigung** der erblichen Reichstände. 4.

**Entschädigung** durch Säcularisation. 3.

**Entschädigungsergänzung**. 27.

— Plan. 6.

**Eptstein**, Amt. 17.

**Erfurt**, Gebiet. 11.

— Virilstimme. 34.

**Erzkanzler**, s. Kurfürst Erzkanzler.

**Eßlingen**, Stadt. 13.

**Essen**, Abtei. 11.

**Etten**, Herrschaft. 16.

**Ettenheim**, Virilstimme. 35.

**Ettenheimmünster**, Abtei. 13.

**E**xecution gegen schumige Zahlung der Sustentationsgelder, s. Kreisdirectoren.

**E**xpectantisten. 49.

**E**yß, Herrschaft. 24.

### F.

**F**abriken, deren überrheinische Güter. 40.

**F**agnolles, Grafschaft. 17.

**F**altenbergketten, Amt. 20.

**F**amiliensuccessionsrechte. 45.

**F**estungswerke im Eichstättischen. 9.

— der Stadt Passau. 10.

**F**ränkische Grafen. 38.

**F**ränkischer Kreis, dessen Schulden. 62.

**F**rankenhöfen, Weiler. 18.

**F**rankfurt, Reichsstadt. 31.

**F**rankfurter Capitel. 12.

**F**rauenklöster. 44.

**F**reisingen, Fürstbischof. 59.

— Bisthum. 9.

— dessen Besitzungen in Österreich. 8.

**F**reudenberg, Amt. 19.

**F**riedberg, Stadt. 15.

**F**rißlar, Mainz. Amt. 14.

— Virilstimme. 45.

**F**ürstbischöfe, deren Sustentation. 47.

— die mehrere Bisthümer besaßen. 58.

**F**ürstenberg Baar. 38.

**F**ürstliches Collegium. 4.

**F**ürth, Mainz. Amt. 15.

**F**ußgehnheim. 25.

### G.

**G**andersheim. Abtei. 12.

**G**einsheim, Dorf. 20.

**G**eistlichkeit, deren Sustentation. 26.

— welche auf die rechte Rheuseite verwiesen worden. 60.

— deren Sustentationskasse. 53.

**G**eistliche Kreislande. 63.

**G**eldern, Herzogthum. 10.

**G**leit, das hohe. 15.

- Geleitsrecht des Frankfurter Handels. 31.  
 Gelnhausen, Stadt. 14.  
 Gemeinden, deren Güter. 41.  
 Gemünd, Stadt. 14.  
 Gengringen, Herrschaft. 16.  
 Gengenbach, Abtei. 13.  
     — Stadt. 13.  
 Genehmigung des Hauptdeputationsschlusses. 68.  
 Genuss der Entschädigungen, dessen Anfang. 44.  
 Gerichtsbarkeit der Reichsstädte. 30.  
 Gerlachshain, Abtei. 21.  
 Gernsheim, Mainz. Amt. 15.  
 St. Gerold, Probstei. 18.  
 Geroltsstein, Herrschaft. 24.  
 Geulle, Grafschaft. 16.  
 Giengen, Stadt. 14.  
 Glatt, Herrschaft. 16.  
 Globig, von. 5.  
 St. Goar. 14.  
 Gödsheim, Reichsdorf. 10.  
 Göttingen, Virilstimme. 35.  
 Görz, Graf von. 5.  
 Goltstein, Reichsgraf. 35.  
 Goslar, Stadt. 11.  
 Grossland, das. 31.  
 Grossprior des Malteserordens. 29.  
 Grünau, Earthause. 19.  
 Händlerrode, von. 6.  
 Güter der Geistlichen. 40.  
 Gundhof, Mainzisch. 15.

## H.

- Haarheim, Mainz. Amt. 17.  
 Hachenburg, Grafschaft. 22.  
 Hanlein, R. Dep. Subdelegirter. 6.  
 Hall, Stadt. 14.  
 Hallberg, Reichsgraf. 25.  
 Hamburg, Reichsstadt. 32.  
 Hanau, Virilstimme. 35.  
 Hannover, Kurs., s. Kurbraunschweig.  
 Hassloch, Mainz. Amt. 15.

- Haseke, Dorf. 31.
- Hauptdeputationschluss**, s. Reichsdeputations-Hauptschluss.
- Hegbach, Abtei. 23.
- Heidelberg, Amt und Stadt. 13.
- Heilbronn, Stadt. 14.
- Heiligenkreuzthal, Abtei. 13.
- Helmstadt, Abtei. 12.
- Helvetische Republik. 33.
- Hemlinger Mühle. 31.
- Hemsbach, Herrschaft. 22.
- Heppenheim, Mainz. Amt. 15.
- Herforden, Abtei. 11.
- Hessenkassel. 4.
- Rothenburg. 14.
  - Darmstadt. 15.
  - Homburg. 15.
- Hildesheim, Bisthum. 11.
- Fürstbischof. 59.
- Hillesheim, Grafs. 14.
- Hirschfeld, Herrschaft. 19.
- Hirschhorn, Mainz. Amt. 15.
- Hirschstatt, Herrschaft. 16.
- Hoch- und Deutschmeister, s. Deutschmeister.
- Höchst, Mainz. Amt. 17.
- Hofen, Abtei. 18.
- Hohenlohe-Öden, Amt. 25.
- Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, deren Entschädigung. S. 16.
- Hollstein Oldenburg, Herzog von, dessen Entschädigung. 16.
- Hospitäler, Fabriken und Universitäten, welche auf der rechten Rheinseite liegen. 40.
- Hügel, Freiherr von. 5.
- J.**
- Isenburg, Fürst und Fürstin von deren Entschädigung. 20.
- Isern, Stadt. 23.
- R.**
- Kaiser, römischer, dessen Entschädigung. 2.
- Kammergericht, dessen Existenzwesen. 66.
- Kammerzister, deren Fortbezahlung, und zwar von allen Reichsländern. 64—65.
- Hermon's Samml. I. Forts. 6

- Kirchengut und Schulpond der abgetretenen Klöster. 52.  
 Klöster, deren Sakentation. 52.
- Klüpfel, von. 6.
- Kreisausschreibende Fürsten vollziehen die ~~Geschlüsse~~ die Schulden betreffend. 64.
- Kreisdirektoren, die haben die Pensionen sicher zu stellen. 84.
- Kurbaiern, dessen Entschädigung. 9.
- Kurbrandenburg, dessen Entschädigung. 10.
- Kurbraunschweig, dessen Entschädigung. 12.
- Kurfürst-Erzzancker, dessen Entschädigung. 27.
- dessen Erwählung. 27.
  - Sicherung der Revenüen desselben. 95.
  - erhält die Oberaufsicht über das Schiffahrtskontrolle. 11.
- Kurfürsten, deren Privilegium de non Appellando. 39.
- Kurkölnische Dienerschaft, welche nicht lokal ist. 57.
- des Domkapitels. 58.
- Kurkölnisches Domkapitel, dessen Unterhalt. 56.
- Kurmainz vollzieht die ~~Geschlüsse~~ die Schulden betreffend. 64.
- Kurtrier, dessen Unterhalt. 55.
- Kurtrierisches Domkapitel und Dienerschaft, und deren Unterhalt. 56.
- Kurwürttemberg, neue für Baden, Württemberg, und Hessenkassel. 34.
- Lafordes, Eitzhen. 6.
- Landes, zu sekularisirenden, deren künftige Verfassung. 51.
- diejenigen betreffend, welche nicht ganz an einen Herrn kommen. S. 51.
- Kläder, die an Frankreich abgetretenen, betreffend. 45.
- Kländerpurifikation. 45.
- Lehen, auf dem rechten Rheinufer die von dem linken abhängen. 43.
- Leiningen, Fürst und Grafen von, deren Entschädigung. 21.
- Ligne, Fürst, dessen Entschädigung. 17.
- Limburg, Styrum, dessen Entschädigung. 14.
- Łowenhaus, Grafen, von deren Entschädigung. 14.
- Łowenstein Wertheim, Fürst und Grafen von, deren Entschädigung. 18.
- Łooz, Herzog, von dessen Entschädigung. 11.
- Łubec, Reichsstadt, deren Entschädigung. 30.
- Łüttich, Fürst-Bischof von, dessen Entschädigung. 29.
- Łüttichisches Domkapitel, und dessen Dienerschaft. 58.

## M.

- Malteserorden, dessen Entschädigung. 29.  
 Mediatfürster, deren Existenz. 52.  
 Mecklenburg-Schwerin, Herzog, von dessen Entschädigung. 16.  
 Metropolitangerichtsbarkeit des Kurfürsten-Erkanzlers. 27.  
 Metternich, Graf von, dessen Entschädigung. 23.  
 Mitglieder der Reichsdeputation. 4.  
 Mobilienvermögen und Rückände der entschädigten Reichsgrafen. 23.  
 Modena, Herzog von. 9.

## N.

- Nassau, Fürsten von, Uffenheim, Weilburg und Dillenburg, deren Entschädigung. 17 - 18.  
 Nassau-Gesamthaus, dessen Privilegium de non Appellando. 39  
 Nesselrode, Graf von, dessen Entschädigung. 26.  
 Neutralität der Reichsstädte. 30.  
 Normann, Freiherr von. 6.  
 Novizen und Laienbrüder der Abteien. 50.  
 Nürnberg, Reichstadt, deren Entschädigung. 32.

## O.

- Oetroi — Siche — Schifffahrtsrecht.  
 Ochsenhausen, Abtei. 23.  
 Oettingen Wallerstein, Fürst von; dessen Entschädigung. 19.  
 Oldenburg, Herzog von, dessen Entschädigung. 11.  
 Orden, deutscher, dessen Entschädigung. 29.  
 Orden, malteser, dessen Entschädigung. 5. 29.  
 Ortenau, die. 9.  
 Ostern, Graf von, dessen Entschädigung. 23.

## P.

- Passau, Bistum. 8.  
 Pensionisten, deren Unterhalt. 50.  
 — Sicherstellung, deren Unterhaltes. 53.  
 Plan, abgeänderte, der Minister der vermittelnden Mächte. 5.  
 Plettenberg, Graf von, dessen Entschädigung. 19.  
 Posten, taxische, deren Erhaltung. 18.  
 Preußen und Panisten, kaiserliche. 50.  
 Preußen, König von, dessen Entschädigung. 10.  
 Primas von Deutschländ. 27.  
 Privilegium de non Appellando für alle Kurfürsten, Hessen-Darmstadt und Nassau. 39.

## D.

Quadt, Graf von, dessen Entschädigung. 24.

## R.

Rabenau, Freiherr von. 5.

Rangsordnung im Reichsfürstenrathe. 31.

Ratification, kaiserliche, des Reichsgutachtens über den Reichsdeputationshauptschluß. 69.

Rechberg, Freiherr von. 71.

Regalien der Sekularisirten. 52.

Regensburg, Stadt, deren Neutralität. 29.

Regenten, geistliche, welche abtreten. 46.

— deren Würde und Rang. 46.

— deren Gerichtsbarkeit über die Dienerschaft. 46. 51.

— deren Wohnung, Möbelment, Tafelservice, Sommeraufenthalt und Sustentation nach Verhältniß deren Einkünfte. 47. 48.

— deren Lände unter mehrere vertheilt werden. 57.

Rheingrafen, deren Entschädigung. 10.

Reichsfürstenrath, dessen neue "Virilstimmen" — dessen Direktorium — Alternirungen — Aufrissordnung — Bänke — Rangsordnung — Strophen. S. 34.

Reichsgutachten über den Hauptdeputationschluss. 67.

Reichsgrafen, deren Indemnisationsergänzung. 32.

Reichsgrundgesetze, die, werden aufrecht erhalten. 68.

Reichskreise, die kurf. u. oberhain., deren Schulden betreffend. 63.

Reichskreise, deren Diener. 50.

Reichsprälaturen, deren Sustentation. 48.

Reichs- und Kreisprästanda, der entschädigten Reichsgrafen. 23.

Reichsritterschaft, Entschädigung einzelner Mitglieder derselben. 32.

Reichsstädtisches Collegium, dessen künftiger Bestand. 30.

Reichsstädte, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Bremen, Frankfurt und Hamburg, deren Entschädigung, Neutralität, Werbungen ic. 30.

— mediatisirte nähere Bestimmungen wegen denselben. 30 — 49.

Reichsverfassung, die, wird aufrecht erhalten. 68.

Reiferscheid, Fürst von, dessen Entschädigung. 12 — 14.

— Graf von. 12.

Religionssübung, in den verschiedenen Landen. 52.

Renten, deren Abdisbarkeit und Fälligkeit. 31.

Republik, helvetische, Vergütung deren Rechte und Ansprüche. 33.

Revenuen des Kurfürsten Erkanklers, deren Sicherstellung. 45.

## S.

- Salm, Fürsten von, deren Entschädigung. 11—12.  
 Salzburg, Erzbisthum. 8.  
 Schall, Graf von, dessen Entschädigung. 14.  
 Schäffberg, Graf von, dessen Entschädigung. 24.  
 Schiffsbauanstalt, dessen Errichtung für den Rheinstrom. 41.  
 Schulden, der Entschädigten. 41.  
   — die auf der linken Rheinseite lasten. 62.  
   — welche nach dem 24. August 1802 gemacht wurden. 62.  
   — ganzer und verheilster Reichskreise. 62.  
   — der kur- und oberrheinischen Kreise. 63.  
   — welche Frankreich nicht übernimmt. 64.  
 Schuldenwesen in den Ländern, welche ganz an weltliche Regenten fallen. 61.  
   — in den Ländern, welche unter mehrere vertheilt werden. 61.  
 Schulfond, in den abgetretenen Ländern. 52.  
 Sekularisation, welche die helvetische Republik vornehmen wird. 33.  
   — der Frauenklöster. 44.  
 Seubert, die Herren, deren Entschädigung. 14.  
 Sicherung der Revenüen des Kurfürsten Erzkanlers. 45.  
 Sickingen, Graf von, dessen Entschädigung. 25.  
 Sinzendorf, Graf von, dessen Entschädigung. 24.  
 Solms, Fürsten und Grafen von, deren Entschädigung. 19.  
 Speier, Domkapitel und Dienerschaft, deren Unterhalt. 58.  
 Starkloff, von. 6.  
 Sternberg, Graf von, dessen Entschädigung. 24.  
 Stifter, die zur Entschädigung angewiesen sind. 40.  
   — (mediat) deren Existenz. 58.  
 Stiftsdamen, deren künstige Wohnung. 48.  
 Stiftsfrauen und Fräulein. 49.  
 Stiftungen, fromme und milde. 53.  
 Stimmen, reichsgräfliche und geistliche, deren Ausführungsart. 44.  
 Stimmenrechte der entschädigten Reichsgrafen. 25.  
 Stollberg, Fürsten und Grafen von, deren Entschädigung. 19.  
 Straßburg, Domkapitel und Dienerschaft, deren Unterhalt. 58.  
 Strophen im Reichsfürstenrathe. 34.  
 Stuhl zu Mainz, der heilige. 27.  
 Subdeligirte der Reichsdeputation. 5.  
 Existenz der Geistlichkeit von Seiten der entschädigten Reichsgrafen. 26, 27.

**Sukkentation der Domkapitularen, Domicellaren, Dignitarien, Canonicorum.** 49.

— der Mediatstifte, Abteien und Klöster. 52.

**Sukkentationsgelder, deren Sicherstellung.** 53.

**Sukkentationswesen, des Reichskammergerichts.** 66.

### **Z.**

Tauschverträge die innerhalb einem Jahre abgeschlossen werden. 66.

Thurn und Taxis, Fürst von, dessen Entschädigung. 16.

Uderrig, Graf von, dessen Entschädigung. 24.

Toscana, Großherzog von, dessen Entschädigung. 8.

Trient, Bisthum. 7.

**Klerisches Domkapitel und Dienerschaft, deren Unterhalt.** 56.

### **U.**

**Universitäten, welche auf der andern Rheinseite liegen.** 40.

### **B.**

**Verdauungen, in den Entschädigungslanden.** 45.

**Vernichtung aller Ansprüche auf die an Frankreich abgetretenen Länder.** 45.

**Verträge, welche innerhalb einem Jahr abgeschlossen werden.** 46.

**Vitzkämme, neue, im Reichsfürstenrath.** 34.

**Vollziehung der Beschlüsse, die Schulden betreffend.** 64.

— der Sicherstellung der Sukkentationsgelder. 53.

### **W.**

Waldenburg (Hohenlohe) dessen Entschädigung. 14.

Wartemberg, Graf von, dessen Entschädigung. 24. 25.

Weihbischoffe, deren künftige Wohnung. 48.

Werbungen, der Reichsstädte. 30.

Westphälischer Frieden, der wird aufrecht erhalten. 68.

Weylar, Stadt, deren Neutralität. 29.

Wiedrunkel, Fürst von, dessen Entschädigung. 22.

Würzburg, Bisthum. 9.

Wittgenstein Vorleburg, Fürst von, dessen Entschädigung. 15—22.

Wittgenstein Sayn, dessen Entschädigungen. 17—22.

Worms, Domkapitel und Dienerschaft, deren Unterhalt. 58.

Württemberg, Herzog von, dessen Entschädigung. 13. — dessen Kurwürde. 34.

# Deutsche Bundes-Akte,

unterzeichnet

zu Wien am 8. Juni 1815,

und

# Schluß-Akte

der

## Ministerial-Conferenzen,

unterzeichnet

zu Wien am 15. Mai 1820,

nach Ordnung der Bundes-Akte vereinigt.



~~Deutsche Bundes-Akte des 16. Mai 1815.~~

Deutsche Bundes-Akte des 16. Mai 1815.

Die Deutschen Fürsten und Städte haben sich zu einer Konferenz zusammengetroffen, um die Verhandlungen über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien zu beenden.

## Deutsche Bundes-Akte

und

Schluss-Akte der über Ausbildung und Befestigung  
des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen  
Ministerialconferenzen (a)

nach Ordnung der Bundes-Akte vereinigt.

Im Namen der allerheiligsten und unheilbaren  
Dreieinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständi-

(a) Genau nach dem Abdruck der Bundes-Akte als Beilage zu dem Originalabdruck der B. T. Protokolle, I. Sitzung de 1816, und der Schluss-Akte als Beilage zu dem Originalabdruck des B. T. Protokolls der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820. — \* Die Artikel der Bundes-Akte sind mit arabischen Zahlen bezeichnet, deutsch, die der Schluss-Akte mit römischen Zahlen bezeichnet, lateinisch gedruckt.

gen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet. (b)

## I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. des Kaisers von Österreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Österreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

(b) Eingang der Schlusakte: Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenkt ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesamme Deutschland in Friede und Eintracht verbündet, unauslöschlich zu festigen, nicht länger aufzuhören dursten, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch geschäftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Bevollmächtigten), welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

### Artikel V.

**Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.**

### Artikel VI.

**Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen. (c)**

### Artikel 2.

**Der Zweck derselben ist Erhaltung der äussern und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.**

### Artikel 3.

**Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.**

### Artikel I.

**Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.**

(c) Vergl. unten Art. 6. Stimmenübergang Art. XVI.

**Artikel II.**

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten; in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

**Artikel III.**

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Akte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

**Artikel IV.**

Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

**Artikel 4.**

**Bundesversammlung.** Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1) Oesterreich . . . . .	1 Stimme
2) Preussen . . . . .	1 —
3) Baiern . . . . .	1 —
4) Sachsen . . . . .	1 —
5) Hannover . . . . .	1 —

6.) Würtemberg,	zum 3.1. nebst Landgräfl. mit	<b>1</b>	<b>Stimme</b>
7.) Baden,	mit durch ihre Landesstände vertratene	<b>1</b>	<b>—</b>
8.) Kurhessen	zur 1.1.1848. eingetragene Verband und sch	<b>1</b>	<b>—</b>
9.) Großherzogthum Hessen	zur 1.1.1848. eingetragene	<b>1</b>	<b>—</b>
10.) Dänemark, wegen Holstein	zur 1.1.1848. eingetragene	<b>1</b>	<b>—</b>
11.) Niederlande, wegen des Großherzogs	thums Luxemburg	<b>1</b>	<b>—</b>
12.) Die Großherzoglich und Herzoglich	Sächsischen Häuser	<b>1</b>	<b>—</b>
13.) Braunschweig und Nassau	wegen der 1.1.1848. eingetragene	<b>1</b>	<b>—</b>
14.) Mecklenburg-Schwerin und Mecklen-	burg-Strelitz	<b>1</b>	<b>—</b>
15.) Holstein-Oldenburg, Anhalt und	Schwarzburg	<b>1</b>	<b>—</b>
16.) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß,	Schaumburg-Lippe, Lippe u. Waldeck	<b>1</b>	<b>—</b>
17.) Die freien Städte; Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg	wegen der 1.1.1848. eingetragene	<b>1</b>	<b>—</b>
Zusammen	zu einer einzigen und einheitlichen	<b>17</b>	<b>Stimmen.</b>

#### Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

#### Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruction, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

#### Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schran-

ken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Gründgesetze, wo aber diese nicht zurichten, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

#### Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäss zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

#### Artikel XVIII.

Österreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

#### Artikel XIX.

(Vgl. Art. XII. S. 97.) Wo es auf Absaffung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist.

1) Österreich	4
2) Preußen	4
3) Sachsen	4
4) Baiern	4
5) Hannover	4
6) Württemberg	4
7) Baden	3

8) Kurhessen . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
9) Großherzogthum Hessen . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
10) Holstein . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
11) Luxemburg . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
12) Braunschweig . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
13) Mecklenburg . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
14) Nassau . . . . .	177	111112	.	.	3	Stimmen
15) Sachsen-Weimar . . . . .	177	111112	.	.	4	Stimme
16) Sachsen-Gotha . . . . .	177	111112	.	.	1	-
17) — Coburg . . . . .	177	111112	.	.	1	-
18) — Meinungen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
19) — Hildburghausen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
20) Mecklenburg-Strelitz . . . . .	177	111112	.	.	1	-
21) Holstein-Oldenburg . . . . .	177	111112	.	.	1	-
22) Anhalt-Dessau . . . . .	177	111112	.	.	1	-
23) — Bernburg . . . . .	177	111112	.	.	1	-
24) — Röthen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
25) Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
26) Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	177	111112	.	.	1	-
27) Hohenzollern-Hochberg . . . . .	177	111112	.	.	1	-
28) Liechtenstein . . . . .	177	111112	.	.	1	-
29) Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
30) Waldeck . . . . .	177	111112	.	.	1	-
31) Reuß, ältere Linie . . . . .	177	111112	.	.	1	-
32) Reuß, jüngere Linie . . . . .	177	111112	.	.	1	-
33) Schaumburg-Lippe . . . . .	177	111112	.	.	1	-
34) Lippe . . . . .	177	111112	.	.	1	-
35) Die freie Stadt Lübeck . . . . .	177	111112	.	.	1	-
36) — Frankfurt . . . . .	177	111112	.	.	1	-
37) — Bremen . . . . .	177	111112	.	.	1	-
38) — Hamburg . . . . .	177	111112	.	.	1	-

Zusammen . . . . . 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curialstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Verathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

### Artikel XVI.

**Stimmenübergang.** Wenn die Besitzungen eines souveränen-deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

### Artikel LXIV.

**Gemeinnützige Anordnungen.** Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

### Artikel 7.

**Stimmengleichheit.** In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmemehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluss-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Dritttheilen der Abstimmung beruhenden Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Einstimmigkeit. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

#### Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist,

#### Artikel XI.

Stimmenmehrheit. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

#### Artikel XII.

Plenum (cf. Art. 6. S. 94.) Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluss-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Ge-

Germania Samml. I. Forts.



genstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

### Artikel XIII.

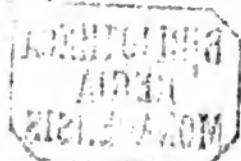
**Einstimmigkeit.** Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
- 2) Organische Einrichtungen, das heisst bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

### Artikel XIV.

**Organische Einrichtungen.** Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden



Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Besinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meintungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

#### Artikel XV.

*Jura singulorum.* In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämtlicher Beteiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden:

Permanenz d. B. V. (Art. 7.) Die Bundesversammlung ist beständig (d), hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bei Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

#### Artikel 8.

*Stimmordnung.* Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt: daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich függende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheit gereichen, noch eine Regel begründen soll:

(d) S. Art. VII. S. 93.

Nach Abschluss der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluss ausüben.

#### Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt.

#### Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abschlussung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse (e) seyn.

#### Artikel 11.

*Coexistenz-Verhältnis.* Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärttem Bundeskrieg darf kein Mitglied einschellige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

#### Artikel XXXV.

1. Recht des Kriegs und Friedens. Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten

---

(e) Hierüber s. Art. 11. und mehrere Art. sub. II. Besond. Best., auch Art. LI.

**Artikel der Bundesakte** angesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstverteidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

#### Artikel XXXVI.

Da in dem ersten Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Maase die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maassregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

#### Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus

dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung derselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern; auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit derselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

#### Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muss, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich In Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maassregeln, ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

#### Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muss in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maassregeln geschritten werden.

### Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

### Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

### Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbekommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs - Maasregeln unter einander zu verabreden.

### Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

### Artikel XLIV.

**Contingent.** Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden. (f)

### Artikel XLV.

**Neutralität.** (cf. Art. XXXV. S. 100.) Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliessen.

### Artikel XLVI.

**Europäische Mächte im Bunde.** Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd

### Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bunde die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

(f) Vom Militärwesen auch Artikel LI. S. 105.

### Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leistung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu verschenen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

### Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
- 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
- 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;
- 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

### Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschliessen.

(Art. 11.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

#### Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärt Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

2. Austräge. (Art. 11.) Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

#### Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

#### Artikel XIX.

a. Besitzstand. Wenn zwischen Bundesgliedern Thälichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind,

so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

#### Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligt Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid absassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

#### Artikel XXI.

b. Austräge. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder (g) die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Übereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bun-

---

(g) S. auch unter Art. 12. den Art. XXX,

destags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluss zu beobachten.

#### Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nötigen Verfügungen erlassen.

#### Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

#### Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

#### Artikel XXV.

c. Einwirkung ins Innere der Staatsverwaltungen. (cf. Art. LIII. S. 112.) Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere

Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

#### Artikel XXXI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehrn, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maassregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bündesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

#### Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen,

### Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschliessen.

### Artikel XXXI.

**Execution.** Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundesstage vermittelten Vergleichen, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maassregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

### Artikel XXVII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst

die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechzehn und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

#### Artikel XXXIII.

Die Executions-Maassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Vorfahrens zu bemessende Dauer desselben.

#### Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Vorfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Vorfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß-

erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

### Artikel LII.

**Geldbeiträge.** Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben, und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzurufen und darüber die Aufsicht zu führen.

### II.

### B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n .

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

### Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich

in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Beteiligten ergiebt, dass solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

#### Artikel 12.

**Zusammenge. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl aussmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.**

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt vergleichbare Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wosfern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

#### Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung

und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

#### Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Beteiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. (h)

#### Artikel 13.

*Landstände.* In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

#### Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

#### Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landes-Angelegenheit, mit Be- rücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestanden- nen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

---

(h) Schört auch zu Art. 11.: Austräge.

**Artikel LVI.**

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verhältnismässigem Wege wieder abgeändert werden.

**Artikel LVII.**

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

**Artikel LVIII.**

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

**Artikel LIX.**

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

**Artikel LX.**

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Beteiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich

vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

#### Artikel LXI.

Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falte die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. (S. 109.) — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congressakte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

#### Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

#### Artikel 14.

Ehem. Reichsstände u. ritter. Um den im Jahr 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verblüdeten Begriff verbleibt.
- b) Sind die Hämpter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Fa-

milien bilden die privilegierte Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

- c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:
- 1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.
  - 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
  - 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärflichtigkeit für sich und ihre Familien.
  - 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege (i) in erster, und so die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirch- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nahern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur

---

(i) Bei Klüber, Ausgabe der Schlusakte des Wiener Congresses und der Bundesakte, zweite Ausgabe, 1818. S. S. 153. heißt es: „Gerechtigkeitspflege.“

weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Kbnigl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Bass und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1) u. 2) angeführten Rechte; Anteil der Begüterten an Landstandshaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Künneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

#### Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu-

ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

#### Artikel 15.

Uebr. Reichsvöltn. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Oktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationschluss vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen für geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantiert.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstiffter haben die Befugniß, ihr durch den erwähnten Reichsdeputationschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationschluss von 1803 für die Domstiffter festgesetzten Grundsätzen, Pensionat erhalten, insfern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Anteils in den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzte des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Personen auf die bisherige Art fortgesetzt.

#### Artikel 16.

Religion. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes

keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekänner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

#### Artikel 17.

von. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationschluss vom 25. Febr. 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereit geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Vertrag nicht schon dänitiv festgesetzt ist.

#### Artikel 18.

Unterh. Dr. Preßdr. Nachdruc. Die erbländeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

- Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen ohne deshalb in dem fremden State mehreren Abgabe und Lasten unterwor zu seyn, als dessen eigene Untertanen.
- Die Besuglif:

- 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthasen annehmen will, auch
- 2) In Civil- und Militärdienste derselben zu treten; bei- des jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärfreiheit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.
- c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus gabella emigrationis*), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.
- d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

#### Artikel 19.

*Vorbeh.* Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

#### Artikel LXV.

*Vorbehalt.* Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst

gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten (k).

#### Artikel 20.

**Schlus der B. u.** Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Österreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr Eintausend Achtundfünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

---

**Schlus der Schl. u. Art. LXV.** Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr eintausend achthundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften).

---

(k) Von gemeinnüß. Anordn. f. Art. LXIV. S. 96.

---

Nachweiser für die Artikel  
der Bundesakte,

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
1	90	6	94	11	100 u 106	16	119
2	91	7	96 u. 99	12	113	17	120
3	—	8	99	13	114	18	—
4	92	9	100	14	116	19	121
5	94	10	100	15	119	20	122

der Schlussalte.

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
1	91	11	97	21	107	31	110
2	92	12	—	22	108	32	—
3	—	13	98	23	—	33	111
4	—	14	—	24	—	34	—
5	91	15	99	25	—	35	100
6	—	16	96	26	109	36	101
7	93	17	94	27	—	37	—
8	—	18	106	28	110	38	102
9	—	19	—	29	113	39	—
10	97	20	107	30	114	40	103

Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite	Artikel	Seite
41	103	48	106	55	114	62	116
42	—	49	105	56	115	63	118
43	—	50	—	57	—	64	96
44	104	51	—	58	—	65	121
45	—	52	112	59	—		
46	—	53	—	60	—		
47	—	54	114	61	116		

# RÈGLEMENT

de

S. E. LE MINISTRE DE L'INTÉRIEUR

du 15. Fructidor an XIII.

# THE SILENT LAND

95

JOHN RICHARD MELVILLE HALL

ILLUSTRATED BY ALICE

## RÉGLEMENT

pour l'exécution des articles 7 et 118 de la Convention relative à l'octroi de navigation du rhin, et pour déterminer le traitement, les fonctions, et les attributions des Sieurs HUYBENS \*) et LACK, nommés par son Excellence le Ministre de l'interieur comme préposés aux vérifications des chargemens dans les ports de Cologne et de Mayence.

Art. 1. Les deux employés de l'octroi mentionnés dans les articles 7 et 118 de la convention du 27. Thermidor an XII. sont chargés spécialement de veiller, *sous les ordres de la Direction Générale de l'octroi*, au maintien, et à l'exercice régulier du droit de relâche et d'échelle, qui appartient aux deux villes de station du rhin; Ils auront en conséquence respectivement le titre de Contrôleurs de la station à Cologne et à Mayence.

\*) Le Sieur HUYBENS n'exerce plus. Le Sieur LACK a été transféré de Mayence à Cologne, où il est encore en fonction. Le Sieur WENZEL a été nommé pour remplacer le Sieur LACK au port de Mayence.

Art. 2. Leur traitement sera le même que celui qui est attribué par l'article 68 de la dite Convention aux Contrôleurs des bureaux de l'octroi dans ces deux villes; sa voir 2500 Francs par an. Ils auront en outre 1500 Francs pour frais de bureau.

NB. Plutard on à accordé un supplément annuel de 1000 francs à celui de Cologne et de 700 francs à celui de Mayence.

Art. 3. Les traitemens et frais de bureau réglés par l'art. précédent, seront payés par trimestre et avec la plus grande régularité, aux Contrôleurs de station sur les fonds provenant des droits de grües, quai et de poids publics, et de magasinage réglés par l'art. 8 de la dite Convention et par les ordres de l'autorité chargée du récouvrement des dits droits.

Art. 4. Lorsque la découverte de quelque fraude, qui aurait échappée aux employés des bureaux de l'octroi, sera due à la vérification faite par ces Contrôleurs, et donnera lieu à la perception définitive de l'amende réglée par l'art. 117 de la Convention; les 4 pour cent de remise que l'art. 72 attribue sur les recettes ordinaires aux employés de chaque bureau, seront alloués sur les dites amendes au Contrôleur de la station par les foins duquel la fraude aura été découverte et constatée.

NB. Au lieu de cette remise ils jomisent de celle accordée aux Contrôleurs des bureaux d'octroi de navigation par l'art. 72 de la Convention.

Art. 5. Il sera fait une retenue de 4 pour cent sur le traitement et sur les remises alloués au Contrôleur de station, comme sur ceux des autres employés de l'octroi pour leur quote part dans la caisse des pensions et secours établie par l'art. 75.

Au moyen de cette retenue, ils auront pour eux et leurs familles droit comme les autres employés aux avantages stipulés par les articles 74 et 79 de la dite Convention.

**Art. 6.** Les Contrôleurs de station seront assimilés aux autres Contrôleurs des bureaux de l'octroi en ce qui concerne le mode de leur nomination, et de leur installation, celui de leur suspension, et destilation, ainsi que pour leur uniforme.

**Art. 7.** Le Manifeste original, dont chaque embarcation doit être munie, sera remis par le conducteur de la dite embarcation au Contrôleur de la station dans l'espace de 24 heures au plus tard, à compter du moment de son arrivée au Port de station, et il en recevra un reçu. Le Contrôleur de la station fera copier de suite ce Manifeste sur un registre ouvert à cet effet, et y emargera le Nro d'ordre de l'enregistrement.

**Art. 8.** Aussitot qu'une embarcation aura terminé son déchargement les Préposés au pésage des marchandises dans le port de station, remettront au Contrôleur de la station un bulletin certifié par eux contenant l'énumération, la désignation et les poids des marchandises sorties de la dite embarcation. Ils ne pourront s'y refuser sous aucun prétexte. Le Contrôleur de la station aura le droit d'être présent au pésage des marchandises, toutes les fois qu'il le jugera à propos, ou de commettre quelqu'un, pour y assister de sa part, et lui en rendre compte.

**Art. 9.** Les bulletins des Préposés au pésage public des marchandises dans les Ports de station, mentionnés dans l'art. précédent seront comparés par le Contrôleur de la station avec les manifestes originaux, qui lui auront été remis conformément à l'art. 7, s'il les trouve conforme, il notera cette conformité dans son registre, et il en délivrera au batelier un certificat pour sa décharge.

Si au contraire il se trouve des différences entre les bulletins et le Manifeste relativement, soit au nombre, soit à la nature, soit au poids des Colis et marchandises, le Contrôleur de la station en fera note à la marge de son registre, et il refusera au Conducteur de l'embarcation son certificat.

Herman & Samml. I. Forts.

**Art. 10.** Il est défendu aux courtiers interprètes de remettre au conducteur de l'embarcation le montant du frêt qu'ils auront touché pour lui, et aux officiers de Police du port de station de laisser partir une embarcation, avant qu'il ne leur conste par la représentation du certificat du Contrôleur de la station, que le Conducteur de la dite embarcation est déchargé de sa responsabilité.

**Art. 11.** Les réclamations aux quelles donnera lieu le refus du Contrôleur de la station de délivrer son certificat, seront portées à la connaissance du receveur du droit d'octroi de navigation de la ville de station, et par suite, s'il y a lieu, à celle de la Direction-Générale, et enfin à celle de la Commission de revision, ainsi qu'il est prescrit par les articles 122, 123 et 124 de la convention.

**Art. 12.** Le Contrôleur de la station aura dans l'enceinte du port franc un bureau convenable qui lui sera assigné gratuitement par l'autorité compétente; nul ne pourra s'opposer à ce que cet Employé entre librement dans le Port aux heures qu'il est ouvert et se rend à bord des embarcations, lorsqu'il le jugera à propos pour l'exercice de la surveillance, qui lui est attribuée, notamment pour vérifier si toutes les marchandises, qui s'y trouvoient, ont été effectivement débarquées; à la charge par cet Employé de se conformer à tout ce qui est prescrit relativement au service des douanes.

**Art. 13.** Tout conducteur d'embarcation qui voudra se mettre en charge pour quelque destination que ce soit, comprise dans la grande navigation, sera tenu d'exhiber au Contrôleur de la station 1.<sup>e</sup>, sa lettre d'admission dans l'association établie par les articles 14 à 17 de la convention; 2.<sup>e</sup> une attestation portant le jour et l'heure où son embarcation est arrivée dans le Port et a été amarrée au buai; 3.<sup>e</sup> un certificat délivré par les Personnes préposées à la Police du Port faisant foi, que la dite embarcation est en état de naviguer et manie des agrès et appareaux convenables.

Art. 14. Il y aura au bureau du Contrôleur de station autant de registres d'inscription, qu'il y a des destinations principales appartenant exclusivement à la grande navigation, lorsqu'un Conducteur dont l'embarcation sera effectivement rendue dans le port et amarée au quai se présentera audit bureau les dits registres lui seront ouverts, il inscrira son nom sur un seul de ces registres à son choix, et recevra un billet constatant là date et le Nro de son inscription.

Art. 15. Le Contrôleur de la station de Cologne recevra les déclarations qui suivant l'article 11 de la Convention doivent être faites par les conducteurs d'embarcations mayençaises destinées directement pour Francfort; il fera signer ces conducteurs sur un registre particulier dressé pour cet objet, et enverra aussitôt la copie de cette déclaration à la Direction - Générale.

Art. 16. Avant le départ de toute embarcation chargée dans le port de station, le Manifeste du Conducteur de la dite embarcation sera visé par le Contrôleur de la station qui le certifiera conforme à son registre de chargement; ce visa devra être produit au bureau de l'octroi pour l'acquittement des droits.

Art. 17. Pour l'exécution de l'article 18 de la Convention et à fin de connaître la quantité des marchandises à embarquer pour chaque destination et les faire charger de suite dans l'ordre qui leur appartient, le Contrôleur à la station aura un registre affecté à chaque destination, pour y inscrire à la suite l'une de l'autre les marchandises que les négocians de la ville lui déclareront être dans l'intention d'expédier pour la dite destination. Ces déclarations seront faites par écrit, et le Contrôleur de station, après les avoir transcrites sur son registre, remettra aux déclarans les originaux signés de lui, et marqués du même Nro sur lequel la copie se trouvera dans le dit registre. Il ne sera reçu à bord de chaque embarcation aucune marchandise qui n'ait été portée sur ce registre; et les mar-

chandises seront chargées dans l'ordre de leur inscription sur l'embarcation que le tour de rôle désignera sans aucun choix ni préférence.

Les marchandises une fois inscrites ne pourront être retenues par les chargeurs et refusées au Conducteur qui se trouve en charge, à moins d'une déclaration spéciale et motivée, qui annule leur précédente inscription.

Art. 18. Toutes les inscriptions reçues, tous les billets et certificats délivrés par le Contrôleur de la station, se feront gratuitement; néanmoins, toutes les fois qu'on demandera le changement d'un article inscrit, on devra payer à cet employé, pour indemnité de ce travail extraordinaire, trois francs par embarcation, et 10 centimes par quintal de marchandises.

Art. 19. Les autorités chargées de la Police des Ports de station tiendront la main, chacune en ce qui la concerne, à ce qu'il ne sorte des dits ports, à quelque destination que ce soit, aucune embarcation, qui ne soit munie, outre la quittance du receveur du droit d'octroi, d'un certificat du Contrôleur de la station, faisant foi, que la dite embarcation est en droit de se rendre au lieu indiqué dans son Manifeste, conformément aux conventions et règlements relatifs à la navigation du rhin et notamment à l'exercice du droit de station.

Art. 20. Le Directeur-Général de l'octroi donnera aux Contrôleurs des stations les instructions de détail, qui seront nécessaires pour l'exécution uniforme de ce qui est prescrit par la Convention, et le présent règlement.

Art. 21. Les Préfets des départements de la Roë et du Mont-Tonnère seront chargés de l'exécution du présent règlement en ce qui les concerne.

Approuvé le 13. Fructidor an XIII.

*Le Ministre de l'Intérieur,*

(Signé) CHAMPAGNY.

## RÈGLEMENT

de détail, et supplémentaire arrêté par la Direction-Général de l'octroi de navigation du rhin en sa séance du 5. Decembre 1805 pour servir d'instruction aux Contrôleurs de station de Cologne et Mayence, et régler la marche à suivre par les négocians et bateliers dans les chargeemens et déchargeemens des marchandises dans les différents Ports; le tout par suite du règlement de S. E. le Ministre de l'Intérieur en date du 13. Fructidor an XIII.

---

**C**onsidérant, qu'à défaut de connaissance suffisante des dispositions du règlement de son Excellence le Ministre de l'Intérieur en date du 13. Fructidor dernier, les négocians des deux villes de staton, ainsi que les bateliers sont restés en contravention continue de ce règlement et même de la Convention. Considérant, que les règlemens concernant les associations des bateliers confiés par l'art. 17 de la Convention à Messieurs les Préfets des départements de la Roër et du Mont-Tonnère, ne sont pas encore terminés; que le service exige imperieusement des mesures réglementaires pour empêcher la stagnation dont le commerce et la navigation sont menacés.

Vu l'art. 130 de la Convention, qui autorise le Directeur-Général, assisté de deux Inspecteurs, un de chaque rive, de faire des règlemens de détail et supplémentaires, lesquels règlemens seront exécutés par provision.

Vu l'article 20 du règlement de S. E. le Ministre de l'Intérieur, qui autorise le Directeur-Général de donner aux Contrôleurs de station de Cologne et de Mayence les instructions de détail pour l'exécution uniforme de ce qui est prescrit par la Convention et le dit règlement ministériel.

*La Direction-Générale arrête ce qui suit :*

Art. 1. Le règlement de son Excellence le Ministre de l'Interier du 13. Fructidor an XIII. sera traduit en allemand et il en sera fait un extrait des dispositions principales dont la connaissance est nécessaire aux négocians et aux bateliers pour régler la conduite, qu'ils ont à suivre pour éviter des désagremens et dommages, suite nécessaire des contraventions aux réglements. Cet extrait sera imprimé en forme de placard, et affiché à differens endroits du port franc ainsi que sur les portes des bureaux des Contrôleurs de station, et sur celles des bureaux de perception de l'octroi des deux rives du rhin; il en sera également délivré un certain nombre d'exemplaires aux chambres de commerce respectives.

Art. 2. Les Contrôleur de station quoique employés de l'octroi, et comme tels dépendant uniquement de la Direction-Générale, sont néanmoins chargés de veiller au maintien et à l'exercice régulier du droit de relâche et d'échelle des deux villes de station; par consequent ils auront soin de faire connître à la Direction-Générale toutes les contraventions aux dits droits notamment aux articles 5 à 16, 18, 118 et 28 de la Convention sur l'octroi.

Art. 3. Pour l'exécution de l'art. 8 de l'arrêté du Ministre, les Préposés au pésage public devront former leurs bulletins d'après la déclaration des courtiers interprètes; ces déclarations seront faites d'après le modèle Nro. 1. dont un exemplaire sera joint au présent.

Art. 4. Les courtiers interprètes ne pourront se servir d'une autre forme pour faire les déclarations prescrites, que de celles dont est fait mention en l'article précédent; ils ne pourront y omettre aucun objet de la cargaison; pas même ceux qui ne seraient pas dans le cas d'être déchargés aux grues, et pesés aux balances publiques; tel que tabac en feuilles et toutes espèces de grains, légumes secs, etc. le poids de tous ces objets sera évalué par les

Préposés au pèsage publicque d'après un tarif, qui sera fourni par les soins de la Direction - Générale.

Art. 5. Pour atteindre l'art. 9. du règlement du Ministre, qui ordonne aux Contrôleurs de Station de comparer les bulletins des Préposés aux pèsages publics avec les manifestes originaux, chaque Contrôleur tiendra un registre d'après le Modèle Nro. 2. La décharge qu'il doit délivrer aux bateliers comme une suite de cette opération, sera délivrée d'après le Modèle Nro. 3; un exemplaire de chacun de ces modèles sera joint au présent.

Art. 6. Pour remplir le vœu de l'art. 10. du règlement du Ministre, les bateliers présenteront aux courtiers interprètes le certificat de décharge Nro. 3; mentionné en l'article précédent, et il est défendu à ceux-ci de remettre au conducteur des embarcations le montant du frêt qu'ils auront touché pour lui, ayant que cette présentation ait eu lieu. Il est également défendu aux agents de Police du Port de station de laisser partir une embarcation, avant qu'ils ne leur conste que toutes ces formalités, qui sont de rigueur, n'ayant été renplies.

Art. 7. Jusqu'à ce que le règlement sur l'organisation des associations de la grande navigation, prescrit par l'art. 17, de la Convention sera établi et mis en exécution, les anciennes commissions à ce nommées arrêteront provisoirement le tour de rôle entre les bateliers, et elles continueront à désigner les embarcations qui doivent se mettre en chargement à ce tour de rôle.

Ces Commissions feront remettre au Contrôleur de station une Liste des embarcations désignées par elles pour les divers Ports et le Contrôleur n'inscrira aucune déclaration, qui lui sera présentée pour un batelier, dont le nom ne se trouvera point sur cette Liste.

Art. 8. Les embarcations mises en chargement dans les deux Ports de Statin, ne pourront pas excéder pour Cologne le nombre de quatre et pour Mayence celui de deux. Ce nombre étant reconnu suffisant pour la distribu-

tion convenable des marchandises dans des cas ordinaires. Cependant comme il peut arriver des cas qu'une telle quantité des marchandises se présente à la fois au Port que le nombre de quatre embarcations pour Cologne et celui de deux pour Mayence ne suffiroit pas pour la prompte réexpédition; les Controleurs de station sont autorisés, après avoir additionné le nombre de quintaux, qui résultent des déclarations faites par les négocians, de déterminer le nombre des bateaux, à ajouter, pour répondre au vœu de l'art. 18. et donner la plus grande célérité à la navigation.

**Art. 9.** Les Controleur de station respectifs s'opposent à ce qu'il n'y ait pas plus d'embarcations en charge à la fois pour une seule destination, que celles désignées en l'art. précédent. Ils veilleront aussi de concert avec le Préposé de la Police du port, que le tour de rôle arrêté ne soit point altéré et sur tout à ce qu'aucune embarcation ne puisse partir avant celle, qui la précéde sur la liste. Cette mesure est de rigueur.

**Art. 10.** Avant qu'une emlarcation désignée pour charger puisse commencer son chargement, le Préposé à la Police du Port remettra au Controleur de station un certificat délivré par les experts près constatant, que l'embarcation est en état de naviguer et munie des ogrès et apparaux convenables; les dit experts énonceront sur ce certificat le nombre de quintaux, que l'embarcation est susceptible de porter.

**Art. 11.** Les Manifestes rédigés jusqu'à ce jour par les Conducteurs des embarcations étautres, étant très fautifs en ce qu'ils ne présentent ni la forme ni les qualités voulues par l'article 91. de la Convention, il a été adopté par la Direction-Générale le Modèle qui est joint au Présent sous le Nro. 4. En conséquence les Controleurs de station refuseront à dater du 5. Decembre leur visa à tout Manifeste, qui n'aura pas la forme et les qualités du susdit Modèle; et comme chaque batelier est libre de

rédiger lui même son Manifeste, la Direction - Générale, pour faciliter ce travail, fera imprimer un nombre suffisant de ces Modèles et les distribuera aux différens bureaux de l'octroi avec ordre d'en céder au batelier en se faisant remettre pour frais d'imprimerie et de papier 15. Centimes pour une double feuille grand format, et 10. Centimes pour une simple. Les receveurs des bureaux tiendront note du produit, en résultant, pour le réstituer à la caisse de l'octroi et couvrir l'avance faite par elle.

Art. 12. Pour l'exécution des dispositions contenues dans l'art. 17. du règlement du Ministre relativement aux déclarations à faire par les négocians, la Direction - Générale a adopté le Modèle joint au présent sous Nro 5. Les Controleurs refuseront leur visa à toute déclaration, qui ne sera rédigée dans cette forme.

Ils refuseront également leur visa à toutes les déclarations, qui ne seront point présentées par les Négocians ou leur commis chargés de procuration.

Art. 13. La Police du Port s'opposera à tout chargement des marchandises dont la déclaration ne sera pas revêtue du visa du Controleur de station; tout batelier, qui recevra une déclaration, sans être revêtue de ce visa, et embarquera les marchandises y mentionnées, sera obligé, de les décharger sous la responsabilité de la Police du Port, pour être remises à son Successeur. Tous les frais résultant de ce travail tomberont à sa charge.

Art. 14. L'article 90. de la convention accordant six mois à compter de l'ouverture des bureaux pour faire jauger les embarcations il peut arriver que ne connaissant pas exactement le tirant d'eau de chaque embarcation, qu'il y ait plus de marchandises déclarées pour une embarcation, qu'elle ne pourra contenir; dans ce cas le conducteur remettra au Controleur de station les déclarations des marchandises, qu'il sera obligé de laisser à son Successeur; mais pour éviter toute faveur; ces déclarations doivent porter les derniers Nos de son chargement: Le

Contrôleur donnera de suite avis aux Signataires de ces déclarations et avisera aux moyens de les faire comprendre dans le premier chargement suivant. Il est défendu au conducteur de l'embarcation, sous peine d'être exclu pendant six mois de la liste des bateliers, de remettre ces susdites déclarations lui même à son successeur ou à tout autre batelier.

Art. 15. Tout batelier, qui aura chargé des marchandises ou signé un Manifeste, dont les déclarations ne sont point visées par le Contrôleur ou transcrites sur son registre à ce destiné, payera l'amende mentionnée dans l'art. 18. du règlement du Ministre, et sera obligé de décharger, à ses frais, tous les articles, qu'il aura embarqués en contravention, à moins qu'il ne prouve par la représentation des déclaration visées par le Contrôleur, que l'omission dans le registre provient de la faute de ce fonctionnaire.

Art. 16. Le Contrôleur de station de Mayence sera tenu d'envoyer tous les huit jours au bureau de l'octroi de Mayence un extrait des chargemens, qui se sont effectués dans sa station; celui de Cologne remplira cette même formalité en ce qui le concerne, et les Contrôleurs aux bureaux de l'octroi de Mayence et Cologne seront tenus de comparer ces extraits avec les registers de Perception des Droits, et en envoyer leurs rapports dans les 24 heures à la Direction-Générale. Le présent règlement de détail sera exécuté par provision conformément à l'article 130 de la Convention, et il sera envoyé et soumis aux deux gouvernemens pour être séparément et respectivement approuvé par eux.

Ainsi fait et arrêté les jour, Mois et an que dessus.

Signé EICHOFF.

trouvées dans l'  
arrivé dans ce p

ion et e des rchandises.	Nro de Col

rtifie, que le  
mis le batelier

nens	Total.	Observations.
		<p>1) S'il y a des colis, qui ont été omis, il faut en faire mention dans cette colonne et conclure à L'amende.</p> <p>2) S'il y a différence dans le poids des marchandises déclarées diverses il faut également en faire mention ici et conclure à L'amende.</p> <p>3) S'il y a différence dans le poids des marchandises de même nature, il faut conclure au paiement du droit simple pour le sur plus trouvé.</p>

Modèle Nro 3.

*Certificat de décharge.*

Le Contrôleur de station certifie que le maître balelier \_\_\_\_\_ arrivé au port de \_\_\_\_\_ a dument déchargé sa cargaison, et que les objets déchargés se trouvent conformes à ceux déclarés dans le manifeste, qu'il a remis le jour de son arrivée.

**Modèle Nro 4.**

***Octroi du Rhin.***

---

Manifeste du batelier  
qui a chargé au port de  
et qui en est parti le  
de quintaux de capacité

pour celui de  
avec l'embarcation dite

Designation des marchandises	Colis		Énumeration et designation des espè- ces de marchandises.		Quintaux de 5 myriagrammes.		Observations.
	marque	nombre			Poids de- claré	Poids trouvé	

## Récapitulation.

Bureau	Le porteur du présent a payé pour droits de reconnaissance pour	Francs - Centimes.	Observations.
Nro	quintaux au double droit de reconnaissance		
du registre d'	idem au 20. du droit		
	idem au quart		
	idem à la totalité		
	En total		

Au bureau de l'octroi du Rhin à le

Le Contrôleur Le Receveur.

## Au Modèle Nro 4. *Certificat de remise du Manifeste.*

Le Contrôleur de station certifie, que le maître batelier  
venant du port de  
vient de lui remettre, en conformité du règlement Ministériel, le manifeste dont il était  
porteur pendant la route.

le

A

**Modèle Nro 5.**

*Declaration du Negociant ou consignataire.*

Cologne  
et remis au bateleur  
**Sorti de**  
chargeant pour le port de

Marque des Colis	Nro des Colis	Nombre	Espèce		Poids en Kilogrammes.
			des	Colis	

## RÈGLEMENTS

relatifs à L'organisation des associations des bateliers dans les Ports de station de Mayence et de Cologne.

---

### LE MINISTRE DE L'INTÉRIEUR,

*Vu les articles 14 et 17 de la convention du Rhin, relatifs à l'établissement et à l'organisation des associations de bateliers dans les ports de station de Cologne et Mayence;*

*Vu les projets de règlements pour la police des ces associations, adressés par les préfets de la Roë et du Mont-Tonnerre, ensemble les observations du Directeur-général de l'octroi du Rhin ;*

*Sur le rapport du Conseiller d'Etat, Directeur-général des ponts et chaussées,*

*Décide que les associations des bateliers, dans les ports de station de Cologne et Mayence, seront organisées, régie et administrées conformément aux règlements qui suivent.*

### TITRE PREMIER.

*Organisation de l'association, et conditions, pour y être admis.*

Art. 1. La navigation du Rhin, à partir du port de Mayence, est exclusivement confiée à une association de bateliers, qui sera organisée et régie, conformément aux dispositions du présent règlement.

Art. 2. Cette association sera chargée, concurremment avec celle de Cologne, des transports du commerce, à la destination de cette ville et ports intermédiaires, et, exclusivement, de ces mêmes transports, à la destination de Strasbourg et ports intermédiaires.

Pour composer cette association, il sera ouvert à Mayence par la commission provisoire, chargée de la désignation du tour de rôle, un registre, sur lequel tous les bateliers

susceptibles de faire partie de l'association, se feront inscrire.

Le préfet du Mont-Tonnerre fixera l'époque à laquelle ce registre sera ouvert; il en donnera connaissance au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, avec le concours des autorités locales, la fera indiquer sur les deux rives, par affiches, où seront mentionnées les conditions que les bateliers auront à remplir, pour avoir droit à l'inscription.

Deux mois après son ouverture ce registre sera clos, et la liste des membres de l'association sera arrêtée par le préfet, et remise au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui la fera également afficher sur les deux rives.

Art. 4. Seront inscrits sur ce registre, et admis à faire partie de l'association, tous les maîtres bateliers actuellement en exercice sur les deux rives, qui justifieront d'un certificat de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, constatant :

- 1.<sup>e</sup> Qu'ils savent lire et écrire la langue du pays;
- 2.<sup>e</sup> Qu'ils sont propriétaires d'un bateau et de ses agrès, en bon état, et propre à la partie de navigation à laquelle il est destiné;
- 3.<sup>e</sup> Qu'ayant navigué, en personne, et pendant un certain temps, en qualité de pilotes, ils ont acquis l'aptitude et la capacité nécessaires pour la navigation qui leur est confiée;
- 4.<sup>e</sup> Enfin, que leur bonne conduite et leur probité reconnues leur méritent la confiance du commerce.

Art. 5. Outre les conditions ci-dessus prescrits, chaque membre de l'association sera tenu avant d'entrer en exercice, de fournir, pour sûrete des expéditions qui lui seront confiées par le commerce, un cautionnement en numéraire comptant, ou en immeubles libres, jusqu'à due coacurrence, et situés sur l'une ou l'autre rive.

Ce cautionnement sera fixé dans la proportion suivante,

**Savoir :**

**Pour une embarcation de 600 quintaux**

et au dessous . . . . .	1000 Francs.
de 600 à 1000 . . . . .	2000 —
de 1000 à 1500 . . . . .	3000 —
de 1500 à 2000 . . . . .	4000 —
de 2000 à 2500 . . . . .	5000 —
de 2500 à 3000 . . . . .	6000 —

Lorsque le cautionnement sera en immeubles, il sera discuté et reçu, suivant les formalités prescrites sur la rive où les immeubles seront situés.

Lorsque ce cautionnement sera en numéraire, il sera versé à la caisse de l'association, et le maître batelier en recevra, tous les ans, un intérêt, dans la proportion qui sera fixée par le bureau d'administration, duquel il sera ci-après question.

Les bateliers justifieront de ce cautionnement au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel en fera mention sur le brevet qu'il délivrera à chacun des membres de l'association.

Art. 6. S'il arrive, qu'un batelier, ayant d'ailleurs toutes les qualités requises pour être admis dans l'association, ne soit pas propriétaire d'un bateau convenable et qu'il ne puisse pas fournir le cautionnement exigé par l'article précédent, il lui sera délivré, par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, un brevet de maître batelier de remplacement: ce brevet lui donnera la faculté de naviguer à la place de ceux des membres de l'association qui seront empêchés, pour des causes valables, de faire leur service eux-mêmes.

Ces mêmes bateliers de remplacement seront, en outre, *exclusivement*, chargés de faire le service pour les veuves, ainsi qu'il sera dit à l'article suivant.

Art. 7. Les veuves des maîtres bateliers qui ont été jusqu'à présent en exercice, et qui possèdent des embarcations convenables, pourront être admises dans l'associa-

tion, en fournissant le cautionnement ci-dessus exigé; mais elles seront tenues de faire faire leur service par les maîtres bateliers de remplacement désignés dans l'art. précédent.

Cette obligation, et la désignation du maître batelier de remplacement, auquel elles auront accordé leur confiance, seront mentionnées sur le brevet d'admission qui leur sera délivré par le Directeur-général de l'octroi du Rhin.

Les veuves ne seront plus assujetties à se servir des maîtres bateliers de remplacement, lorsqu'elles auront un fils, admis dans l'association, et que ce fils aura déclaré au bureau d'administration, qu'il est dans l'intention de les remplacer.

Art. 8. Lorsque la liste des membres de l'association aura été arrêtée et publiée, il n'en sera plus reçu de nouveaux, à moins que la Direction-générale de l'octroi du Rhin ne le juge nécessaire.

Art. 9. Pour être admis, à l'avenir, dans l'association, il faudra avoir navigué pendant huit ans (à dater du jour de la mise en activité du présent règlement) avec des maîtres bateliers, membres de l'association, savoir: quatre ans en qualité d'apprenti, et quatre ans, en qualité de compagnon.

Art. 10. L'apprentissage sera constaté par un marché passé entre un maître batelier, et les parens ou le tuteur du sujet, s'il est mineur, et le sujet lui-même, s'il est majeur.

Ce marché sera de suite inscrit sur un registre, qui sera spécialement ouvert, à cet effet, par le bureau d'administration.

Le temps d'apprentissage ne courra qu'à dater du jour de cette inscription, dont il sera fait mention sur le marché, lequel devra être revêtu du visa du bureau d'administration.

Lorsque les quatre années d'apprentissage seront ré-

volues, le bureau en tiendra note sur son registre, et en délivrera un certificat à l'apprenti.

Art. 11. Aucun maître batelier ne pourra passer un marché de compagnon, qu'on ne lui ait justifié de ce certificat.

Art. 12. Le compagnonnage sera constaté de la même manière que l'apprentissage.

Lorsque les quatres années de compagnonnage seront expirées, le bureau d'administration en fera également mention sur son registre, et après s'être assuré de la capacité, de la bonne conduite et de la moralité du sujet, il lui en délivrera un certificat.

Ce certificat sera présenté au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, après s'être assuré, de son côté, que le sujet a les qualités requises, lui accordera une commission de candidat-maître.

Art. 13. La qualité de candidat-maître ne donne pas à celui qui l'a obtenue, la faculté d'entrer immédiatement dans l'association; mais elle l'autorise à remplacer les maîtres bateliers qui seroient empêchés par des circonstances particulières, de faire eux-mêmes leur service.

Les candidats-maîtres ne pourront, toutefois, remplacer les veuves des bateliers; cette faculté est expressément réservée aux maîtres bateliers de remplacement.

Art. 14. C'est parmi les candidats-maîtres que le Directeur-général de l'octroi du Rhin désignera, en suivant l'ordre d'ancienneté, les membres de l'association.

Art. 15. Il sera délivré, par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, des brevets de maîtres bateliers de remplacement à ceux des candidats-maîtres qui, lorsque leur tour d'être admis dans l'association arrivera, ne seront pas propriétaires de bateaux convenables, et ne pourront pas fournir le cautionnement prescrit.

Art. 16. Les maîtres bateliers de remplacement conserveront toujours le droit de remplir les places qui vien-

dront à vaquer dans l'association, lorsqu'ils auront acquis les moyens nécessaires pour y être admis.

Art. 17. Les apprentis et compagnons actuellement attachés à la navigation du Rhin, et qui auront navigué avec des maîtres bateliers, ou retirés, ou morts en exercice, ou devenus depuis membres de l'association, pourront, en présentant au bureau d'administration des certificats de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, constatant leurs services, demander l'inscription sur les registres : les années écoulées leur seront comptées pour l'avancement.

Il ne pourra, toutefois, être délivré des brevets de candidats-maîtres à ceux qui auront huit années de service révolues, qu'après avoir rempli, à leur égard, pour s'assurer de leur capacité et de leur moralité, les formalités prescrites par l'article 12.

Art. 18. Toutes les conditions prescrites par les dispositions précédentes pour avoir de l'avancement dans l'association, ou en faire partie, sont de rigueur, et personne ne pourra en être dispensé.

Cependant lorsqu'un apprenti ou compagnon de l'une ou l'autre rive, aura fait une action d'éclat, ou qu'il aura rendu des services importans à la navigation, le Directeur-général de l'octroi du Rhin pourra, sur la proposition qui lui en sera faite par le Préfet du Mont-Tonnerre pour la rive gauche, ou par les régences provinciales, pour la rive droite, et, si le bureau d'administration, dont il sera ci-après question, en est également d'avis, y apporter quelque modification, en faveur des sujets que l'on voudra récompenser.

Il est bien entendu, toutefois, que cette modification devra se borner à abréger le temps de l'apprentissage et du compagnonnage, et que, dans aucun cas, on ne pourra l'étendre jusqu'à dispenser, soit du cautionnement, soit des prestations pécuniaires.

## TITRE DEUXIÈME.

### *Formation et Attributions du bureau d'administration.*

**Art. 19.** Il sera établi, pour l'administration des fonds de l'association, et pour la police intérieure de toutes ses parties, un bureau composé de six membres, dont trois seront pris parmi les maîtres bateliers de la rive droite, et trois parmi les maîtres bateliers de la rive gauche.

A ces six membres de bureau, il sera adjoint quatre suppléans dont deux de chaque rive.

Il y aura, en outre, près du bureau d'administration, un secrétaire comptable, qui pourra être choisi indistinctement sur l'une ou l'autre rive, mais qui sera tenu de résider à Mayence.

**Art. 20.** Le bureau d'administration sera alternativement présidé, de trois mois en trois mois, par le maire de Mayence, et par un inspecteur de l'octroi, sur la rive droite du Rhin.

Les deux présidens, par alternat, auront la faculté d'assister à toutes les délibérations du bureau. En cas de partage d'opinions, la voix du président, sera prépondérante.

**Art. 21.** Tous les membres de l'association seront appelés à concourir, soit en personne, soit par des fondés de pouvoirs, à la formation du bureau, et à la nomination du secrétaire comptable.

**Art. 22.** Aussitôt après que la liste des membres de l'association aura été arrêtée, il en sera adressé une copie au maire de Mayence.

Le maire de Mayence, après avoir obtenu l'autorisation du préfet convoquera, de suite, l'assemblée générale dont il aura soin de fixer le jour à une époque assez reculée, pour que les membres les plus éloignés des deux rives aient le temps de s'y rendre.

Il donnera connaissance de cette époque au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel prendra, de suite, les

mesures nécessaires, pour, avec le concours des autorités locales, l'indiquer par affiches sur les deux rives.

Art. 23. A ce jour fixé, les membres de l'association, ou leur fondés de pouvoirs, se réuniront à Mayence, en assemblée générale, sous la présidence du maire de cette ville.

Ils formeront, à la pluralité des suffrages, une liste de vingt candidats, dont dix de chaque rive.

Cette liste sera présentée au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel désignera les trois maîtres bateliers de chaque rive, qui devront composer le bureau.

Il choisira également, sur cette liste, les quatre suppléans, dont deux de chaque rive, qui devront remplacer les membres du bureau, en cas d'absence.

Art. 24. L'assemblée générale formera aussi, pour la nomination du secrétaire comptable, et à la pluralité des suffrages, une liste de quatre candidats pris hors de son sein, dont deux de chaque rive, parmi lesquels le Directeur-général de l'octroi du Rhin, fera son choix.

Art. 25. Le bureau d'administration s'assemblera, de droit, une fois par mois, il pourra, en outre, être convoqué par le président du trimestre, toutes les fois que le bien de l'association l'exigera.

Art. 26. Le bureau fera, pour la police intérieure, les règlements qu'il jugera convenables. Ces règlements devront être soumis à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

Art. 27. Aucune délibération ne sera valable, si les deux tiers des membres, en nombre égal de chaque rive, n'ont assisté à la séance. La pluralité des suffrages emportera décision, excepté dans les cas qui seront prévus, dans les autres titres de ce règlement.

Art. 28. Les membres absents pourront être remplacés par suppléants; mais, dans aucun cas, un suppléant d'une rive ne pourra remplacer un membre d'une autre rive.

**Art. 29.** Le bureau d'administration est principalement chargé :

- 1.<sup>e</sup> De l'inscription des marchés d'apprentissage et de compagnonnage;
- 2.<sup>e</sup> De la délivrance des certificats aux apprentis et compagnons qui ont fini leurs temps;
- 3.<sup>e</sup> De l'examen de ces derniers, avant leur admission aux fonctions de candidats-maîtres;
- 4.<sup>e</sup> Des contestations qui s'élèveront entre les maîtres bateliers, relativement au tour de rôle, et de celles qui auront lieu entre les maîtres bateliers et leurs apprentis ou compagnons, pour l'exécution des marchés passés entre eux, sauf, toute fois, les cas qui seront de nature à être portés devant les tribunaux.
- 5.<sup>e</sup> De la discussion et de la réception des cautionnemens;
- 6.<sup>e</sup> De la fixation périodique des intérêts à payer pour ceux de ces cautionnemens qui auront été fournis en deniers;
- 7.<sup>e</sup> Du placement des fonds de la caisse de l'association, sauf l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin;
- 8.<sup>e</sup> De la répartition des secours à accorder aux individus qui y ont droit;
- 9.<sup>e</sup> De l'appurement et du règlement des comptes du secrétaire comptable;
- 10.<sup>e</sup> De l'application des mesures de police autorisées par le titre 3 du présent règlement;
- 11.<sup>e</sup> Et enfin de la surveillance et de la défense des intérêts de l'association.

**Art. 30.** Le bureau d'administration sera renouvelé par tiers, tous les deux ans, de la même manière qu'il a été formé :

Les membres qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année, seront désignés par le sort. Ceux

de chaque rive tireront entr'eux afin qu'il en reste toujours un nombre égal dans le bureau.

Les membres exclus par le sort pourront être réélus.

Art. 31. Les suppléans seront renouvellés en totalité, tous les deux ans; et s'ils ne seront pas désignés pour être membres du bureau, ils pourront être réélus, de nouveau, en qualité de suppléans.

Art. 32. Le secrétaire comptable est nommé pour un temps illimité.

Il fournira, en numéraire comptant, un cautionnement, qui sera fixé par la Direction-générale de l'octroi du Rhin sur la proposition qui lui en aura été faite par le bureau d'administration.

Son traitement sera réglé de la même manière.

Art. 33. Le secrétaire comptable sera chargé des écritures et de la tenue des registres du bureau d'administration. Il rédigera tous les procès-verbaux, certificats et actes émanés du bureau, et il les contresignera, comme secrétaire.

Il sera, en outre, en sa qualité de receveur de l'association, dépositaire des fonds provenants des cautionnemens fournis en deniers, de ceux versés à la caisse de secours, enfin du produit du centime par quintal de leurs chargemens, que payeront les maîtres bateliers, et dont il sera question au titre 6 du présent règlement.

Art. 34. Le secrétaire comptable ne pourra payer aucune dépense, ni disposer des fonds de l'association, sans un mandat ou un ordre par écrit, du bureau d'administration; et il sera tenu de faire connoître l'état de sa caisse, toutes les fois qu'il en sera requis par le bureau.

Art. 35. Le bureau d'administration pourra, si la gravité des circonstances l'exige, suspendre provisoirement le secrétaire comptable de ses fonctions.

Dans ce cas, il en rendra compte, de suite, au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui jusqu'à la tenue

de la prochaine assemblée générale des membres de l'association, désignera, pour remplacer provisoirement le secrétaire comptable, un des candidats portés sur la liste de présentation.

Le bureau d'administration fera connoître à l'assemblée générale, les motifs de la suspension du secrétaire comptable.

Cette assemblée prononcera, à la majorité absolue des suffrages, sur la réhabilitation ou le renvoi définitif de ce secrétaire.

Dans ce dernier cas, il sera pourvu au remplacement du secrétaire comptable de la manière et ainsi qu'il a été procédé à sa nomination.

### TITRE TROISIÈME.

#### *Police intérieure de l'association.*

Art. 36. Si les apprentis ou les compagnons donnent des sujets graves de mécontentement, par négligence ou inconduite, la durée de leur service, en cette qualité, pourra être prolongée, par le bureau de trois ou six mois, et même d'une année.

Passé ce terme, si les apprentis ou compagnons continuent à donner les mêmes sujets de mécontentement, le bureau pourra prononcer leur radiation des registres, et leur exclusion à toute espèce d'avancement dans l'association.

Art. 37. Lorsqu'un compagnon aura fini ses quatre années, si le bureau ne le juge pas suffisamment instruit pour, en cas de besoin, pouvoir remplacer un maître batalier, il pourra prolonger la durée du compagnonnage indéfiniment, et jusqu'à ce que le sujet ait acquis la capacité et les connaissances nécessaires pour mériter la confiance du commerce.

Art. 38. Les candidats-maîtres qui auront donné de justes sujets de mécontentement, et qui auront, par leur

mauvaise conduite, provoqué les plaintes des autorités locales ou du commerce de l'une ou l'autre rive, pourront être provisoirement suspendus de leurs fonctions, en vertu d'une délibération du bureau, revêtue de l'approbation du Directeur-général de l'octroi du Rhin.

Cette suspension ne pourra excéder une année, Passé ce terme, si le candidat-maître continue à se mal conduire, le bureau pourra prononcer sa radiation de la liste des candidats-maîtres.

Dans ce cas, la délibération du bureau devra être soumise à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, et confirmée par un arrêté spécial.

**Art. 39.** Les dispositions de l'article précédent sont applicables aux maîtres bateliers de remplacement.

**Art. 40.** Les maîtres bateliers, membres de l'association, qui, par leur inconduite ou leur négligence à remplir leurs devoirs, auraient excité les plaintes des autorités locales, ou du commerce de l'une ou l'autre rive, pourront, en vertu d'une délibération du bureau, soumise à l'approbation de la Direction-générale, être privés de leur tour de rôle, pendant un temps plus au moins long, suivant la gravité des circonstances.

Cette privation du tour de rôle ne pourra jamais excéder une année.

**Art. 41.** Si, lorsque le maître batelier aura repris son service, il continue à donner les mêmes sujets de plaintes, le bureau pourra, en vertu d'une délibération, qui devra être confirmée par un arrêté spécial de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, le suspendre provisoirement de toutes fonctions.

**Art. 42.** A l'exception du cas d'infidélité ci-après prévu, l'exclusion définitive d'un membre de l'association ne pourra être prononcée que par la commission créée par l'article 123 de la convention du Rhin.

A cet effet, le Directeur-général de l'octroi du Rhin adressera à cette commission les pièces nécessaires.

Art. 43. Tous les aspirans ou membres de l'association qui seront convaincus d'infidélité, seront de droit exclus de l'association;

Savoir: les apprentis et compagnons, par une simple décision du bureau d'administration;

Et les candidats-maîtres, maîtres bateliers de remplacement, et maîtres bateliers, membres de l'association, par une délibération du bureau, homologuée par la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

Art. 44. Toutes les décisions du bureau d'administration, tendantes à appliquer des mesures de police intérieure, seront prises, à la majorité absolue des suffrages,

Art. 45. Dans le cas d'urgence; et lorsque le besoin du service l'exigera, le Direction-général de l'octroi du Rhin pourra, sans l'intervention du bureau d'administration, prononcer la privation du tour de rôle, et la suspension provisoire des maîtres bateliers ou de leurs remplaçans.

#### TITRE QUATRIÈME.

##### *Police du chargement au port de Mayence.*

Art. 46. Tous les membres de l'association, munis de brevets, qui leur auront été délivrés par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, auront la faculté de venir amarrer leurs embarcations au port de Mayence, pour s'y faire inscrire, et charger, à tour de rôle, les expéditions du commerce, de la manière prescrite par l'art. 18 de la convention.

Art. 47. Cette inscription sur la liste de chargement, ne pourra jamais se faire par commande.

Elle n'aura lieu, que lorsque le maître batelier se présentera lui-même au port, avec ses embarcations, et qu'il y aura apporté, au moins, 500 quintaux de marchandises;

Ou bien, qu'il aura justifié, par certificats de négo-

cians, visés de l'autorité municipale du lieu, qu'il n'y avait pas de marchandises à charger;

Ou, enfin, qu'il n'y en avoir pas la quantité suffisante pour remplir la condition ci-dessus.

Les maîtres bateliers de Bingen, Oppenheim et Worms, qui, sous les rapports topographiques et commerciaux, ne peuvent amener de cargaison de ces ports, sont seuls autorisés à venir, à vide, stationner à Mayence.

**Art. 48.** Tout maître batelier qui se présentera au chargement, devra avoir un bateau propre à la partie de navigation à laquelle il est destiné, solide, bien calfaté, garni de tous ses agrès et ustensiles, servi par un équipage suffisant, et pourvu d'un pont de bâches, et autres objets nécessaires pour abriter et arrimer les marchandises.

**Art. 49.** Avant de commencer son chargement il fera visiter ses bateau et agrès par les experts préposés à cet effet.

Cette visite se fera en présence de l'agent nommé par le maire de Mayence, à l'effet de veiller aux intérêts du commerce.

**Art. 50.** Les mesures à prendre pour régulariser les opérations des experts, et assurer, pour cet objet, la garantie du commerce, seront déterminées dans un règlement particulier, qui sera fait par le maire de Mayence, sur l'avis de la chambre de commerce, et avec l'autorisation du préfet.

**Art. 51.** S'il résulte du rapport des experts, que le bateau n'est pas en bon état, le maître batelier perdra son tour de rôle, et sera obligé de laisser passer tous les numéros subséquens, dans leur ordre, jusqu'à ce que son tour revienne.

**Art. 52.** Si le maître batelier, dont le tour de rôle est arrivé, est absent de son bateau, sans motif légitime, au moment où le chargement devra commencer, il perdra également son tour de rôle.

Art. 53. Tout maître batelier, admis au chargement, est tenu de recevoir indistinctement les marchandises qui lui sont présentées, à moins que l'emballage ne soit de nature à faire prévoir des accidens. S'il refuse de prendre les objets disposés pour l'expédition il perdra son tour de rôle.

Art. 54. Les maîtres bateliers devront prendre toutes les précautions nécessaires pour empêcher les avaries, et les accidens que pourroient occasionner, dans l'intérieur de leurs bateaux, les acides et les substances corrosives, vénéneuses ou inflammables.

Il leur est expressément défendu d'ouvrir des caisses, barils ou ballots, pour en répartir le contenu parmi les autres objets formant leur chargement.

Art. 55. L'employé de l'octroi, chargé par l'art. 7. de la convention de tenir la liste des chargemens, remettra, à la fin de chaque mois, à la chambre de commerce, un tableau du tour de rôle des bateliers destinés à faire le service du mois suivant, afin que, si quelqu'un d'eux ait donné lieu à des plaintes, la chambre puisse proposer au maire de Mayence, qui en rendra compte, sur le champ, au Directeur-général de l'octroi du Rhin, l'exclusion, pour cette fois seulement, de celui ou de ceux contre lesquels il y aurait des griefs fondés.

Le Directeur-général, après avoir pris connaissance, du rapport du maire, et entendu la partie, prononcera définitivement.

Le Directeur-général pourra, en cas d'absence, déléguer, à l'avance, un inspecteur de l'octroi, pour prononcer à sa place.

## TITRE CINQUIÈME.

*Devoirs et responsabilité des maîtres bateliers en route.*

Art. 57. Aussitôt après avoir complété sa cargaison, le maître batelier sera tenu de s'éloigner du port, et de

se rendre à sa destination, sans quitter son bateau, et sans s'arrêter dans le trajet.

S'il est atteint d'une maladie, ou retenu par un empêchement légitime, il aura la faculté de se faire représenter par un maître batelier de remplacement, ou un candidat-maître. Si également le gros temps l'oblige à relâcher, il pourra s'arrêter jusqu'à la cessation du danger; mais, dans l'un et l'autre cas, il devra justifier de ses motifs d'absence ou de retard.

Les maîtres bateliers, qui, pour des causes valables, se feront remplacer par des maîtres bateliers de remplacement, ou par des candidats-maîtres, seront solidairement responsables de leurs remplaçans.

Art. 57. Les maîtres bateliers seront responsables de tout ce qui aura été chargé à leur bord. Cette responsabilité s'étend :

1.<sup>o</sup> A tous les naufrages, prises d'eau, avaries et autres accidens qu'ils ne pourroient pas prouver être le résultat d'une force majeure;

2.<sup>o</sup> A toutes les saisies, amendes ou autres frais, occasionnés par leur négligence à observer, dans le cours de leur navigation, les formalités prescrites par les douanes;

3.<sup>o</sup> Et, enfin, aux fraix, pertes, etc., qui seraient la suite de retards apportés dans leur navigation, par l'effet de contraventions à aucun des articles de la convention, ainsi qu'aux arrêtés et réglements faits pour son exécution.

Art. 58. Lorsqu'un maître batelier de l'association a quitté le port de Mayence, avec une embarcation chargée pour Cologne, il lui est interdit, sous peine d'exclusion de l'association, de prendre aucun surcroît de marchandises quelconques, entre Mayence et Bingen.

De même, lorsqu'un maître batelier venant de Cologne, remonte le fleuve, avec sa cargaison à la destination de Mayence, il lui est défendu, sous la même peine,

de décharger aucun objet, quel qu'il soit, entre Bingen et Mayence; mais il lui est enjoint d'amener le tout intact à la station, d'où les marchandises destinées pour les ports du Rhingau, seront expédiées sur de petites embarcations appropriées à cet usage.

## T I T R E S I X I È M E.

### *Caisse de secours.*

Art. 59. Il sera établi, près le bureau d'administration une caisse principalement consacrée à venir au secours des maîtres bateliers des deux rives, qui, par suite de circonstances malheureuses, ou d'événemens fâcheux, se trouveroient dans le besoin.

Il sera également fourni, sur cette caisse, des secours aux veuves et enfans des maîtres bateliers, décedés sans leur laisser des moyens de subsistance.

Art. 60. Pour fournir le premier fonds de cette caisse, chaque membre de l'association y versera, au moment de son admission, une somme, en numéraire, proportionnée au port de son bateau, et réglé ainsi qu'il suit:

## Savoir :

### Pour un bateau de 600 quintaux et

au dessous . . . . .	75 Fr.
de 600 à 1000 . . . . .	100 —
de 1000 à 1500 . . . . .	150 —
de 1500 à 2000 . . . . .	200 —
de 2000 à 2500 . . . . .	250 —
de 2500 à 3000 . . . . .	300 —

Indépendamment de cette première mise, les bateliers seront tenus de verser, dans la même caisse, un centime par quintal, de tous les chargemens qu'il effectueront.

Art. 61. Les bateliers qui refuseront d'acquitter les sommes mentionnées à l'art. précédent; seront privés de leur tour de rôle, jusqu'à ce qu'ils les aient acquittées;

et, s'ils persistent dans leur refus, ils seront exclus, de droit, de l'association.

**Art. 62.** La caisse de secours sera confiée au secrétaire comptable, sous l'autorité et la surveillance du bureau d'administration.

Ce bureau autorisera les dépenses, et transmettra, à la fin de chaque trimestre, à la Direction-générale de l'octroi du Rhin, un état de sa situation.

**Art. 63.** A la fin de chaque exercice, le secrétaire comptable rendra le compte *distinct* des recettes, dépenses et opérations quelconques de la caisse de secours.

Ce compte, après avoir été discuté et approuvé par le bureau d'administration, sera définitivement arrêté par la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

**Art. 64.** Les états de distributions des secours seront formés par le bureau d'administration, et soumis à l'approbation de la Direction-générale.

Il ne pourra être payé aucune somme au delà de celles expressément approuvées.

Ces états de distributions seront produits à l'appui des comptes.

**Art. 65.** Les fonds de la caisse de secours, ainsi que ceux provenans des cautionnemens fournis en numéraire, seront placés par le bureau d'administration, de la manière la plus avantageuse pour l'association, et, de préférence, à titre de prêt, portant intérêt, entre les mains des membres de l'association eux-mêmes, qui auront besoin d'avances, et qui fourniront des cautions solvables.

Les décisions du bureau, relatives à cet objet, seront prises à la majorité absolue des suffrages, et soumises à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

#### *Disposition générale.*

**Art. 66.** Le présent règlement sera addressé au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, après l'avoir

fait traduire en allemand, et imprimer dans les deux langues, en nombre suffisant d'exemplaires, le fera publier et afficher sur les deux rives, avec le concours des autorités locales.

*Au dessous est écrit :*

Approuvé le 12 Décembre 1807.

Signé CRÉTET.

Pour copie conforme :

*Pour l'absence et par autorisation de Monsieur le Directeur-général des ponts et chaussées, et de la navigation intérieure.*

*Le Chef de la deuxième division*

Signé BEAUNIER.

Pour Ampliation conforme.

*Le Directeur - Général de l'octroi de Navigation du Rhin,*

EICHHOFF.

**RÈGLEMENT**  
**pour l'association des bateliers, dans le Port de**  
**de Cologne.**

---

**TITRE PREMIER.**

*Organisation de l'association et conditions, pour y être admis.*

Art. 1. La navigation du Rhin, à partir du port de Cologne, est exclusivement confiée à une association de bateliers, qui sera organisée et régie, conformément aux dispositions du présent règlement.

Art. 2. Cette association sera divisée en deux sections dont l'une sera chargée, concurremment avec l'association de Mayence, des transports du commerce, à la destination de cette ville et ports intermédiaires, et la seconde exclusivement, de ces mêmes transports depuis Cologne jusqu'aux frontières du Royaume de Hollande et ports intermédiaires.

Art. 3. Pour composer cette association, il sera ouvert à Cologne par la commission provisoire, chargée de la désignation du tour de rôle, deux registres, sur lesquels tous les bateliers susceptibles de faire partie de l'association, se feront inscrire.

L'un de ces registres comprendra les bateliers du Haut-Rhin, et l'autre ceux du Bas-Rhin.

Le Préfet de la Roë fixera l'époque à laquelle ces registres seront ouverts; il en donnera connaissance au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, avec le concours des autorités locales, la fera indiquer sur les deux rives, par affiches, où seront mentionnées les conditions que les bateliers auront à remplir, pour avoir droit à l'inscription.

Deux mois après leur ouverture, ces registres seront clos, et la liste des membres de l'association sera arrêtée

par le Préfet, et remise au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui la fera également afficher sur les deux rives.

Art. 4. Seront inscrits sur ce registre, et admis à faire partie de l'association, tous les maîtres bateliers actuellement en exercice sur les deux rives, qui justifieront d'un certificat de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, constatant :

- 1.<sup>e</sup> Qu'ils savent lire et écrire la langue du pays ;
- 2.<sup>e</sup> Qu'ils sont propriétaires d'un bateau et de ses agrès, en bon état, et propre à la partie de navigation à laquelle il est destiné ;
- 3.<sup>e</sup> Qu'ayant navigué, en personne, et pendant un certain temps, en qualité de pilotes, ils ont acquis l'aptitude et la capacité nécessaires pour la navigation qui leur est confiée ;
- 4.<sup>e</sup> Enfin, que leur bonne conduite et leur probité reconnues leur méritent la confiance du commerce.

Art. 5. Outre les conditions ci-dessus prescrits, chaque membre de l'association sera tenu avant d'entrer en exercice, de fournir, pour sûrete des expéditions qui lui seront confiées par le commerce, un cautionnement en numéraire comptant, ou en immeubles libres, jusqu'à due concurrence, et situés sur l'une ou l'autre rive.

Ce cautionnement sera fixé dans la proportion suivante,

Savoir :

Pour une embarcation de 600 quintaux

et au dessous . . . . .	1000	Francs.
de 600 à 1000 . . . . .	2000	—
de 1000 à 1500 . . . . .	3000	—
de 1500 à 2000 . . . . .	4000	—
de 2000 à 2500 . . . . .	5000	—
de 2500 à 3000 . . . . .	6000	—
de 3000 à 3500 . . . . .	7000	—
de 3500 à 4000 . . . . .	8000	—

Lorsque le cautionnement sera en immeubles, il sera discuté et reçu, suivant les formalités prescrites sur la rive où les immeubles seront situés.

Lorsque ce cautionnement sera en numéraire, il sera versé à la caisse de l'association, et le maître batelier en recevra, tous les ans, un intérêt, dans la proportion qui sera fixée par le bureau d'administration, duquel il sera ci-après question.

Les bateliers justifieront de ce cautionnement au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel en fera mention sur le brevet qu'il délivrera à chacun des membres de l'association.

**Art. 6.** S'il arrive, qu'un batelier, ayant d'ailleurs toutes les qualités requises pour être admis dans l'association, ne soit pas propriétaire d'un bateau convenable et qu'il ne puisse pas fournir le cautionnement exigé par l'article précédent, il lui sera délivré, par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, un brevet de maître batelier de remplacement: ce brevet lui donnera la faculté de naviguer à la place de ceux des membres de l'association qui seront empêchés, pour des causes valables, de faire leur service eux-mêmes.

Ces mêmes bateliers de remplacement seront, en outre, exclusivement, chargés de faire le service pour les vénves, ainsi qu'il sera dit à l'article suivant.

**Art. 7.** Les veuves des maîtres bateliers qui ont été jusqu'à présent en exercice, et qui possèdent des embarcations convenables, pourront être admises dans l'association, en fournissant le cautionnement ci-dessus exigé; mais elles seront tenues de faire faire leur service par les maîtres bateliers de remplacement désignés dans l'art. précédent.

Cette obligation, et la désignation du maître batelier de remplacement, auquel elles auront accordé leur confiance, seront mentionnées sur le brevet d'admission qui leur sera délivré par le Directeur-général de l'octroi du Rhin.

**Les veuves ne seront plus assujetties à se servir des maîtres bateliers de remplacement, lorsqu'elles auront un fils, admis dans l'association, et que ce fils aura déclaré au bureau d'administration, qu'il est dans l'intention de les remplacer.**

**Art. 8.** Lorsque la liste des membres de l'association aura été arrêtée et publiée, il n'en sera plus reçu de nouveaux, à moins que la Direction-générale de l'octroi du Rhin ne le juge nécessaire.

**Art. 9.** Pour être admis, à l'avenir, dans l'association, il faudra avoir navigué pendant huit ans (à dater du jour de la mise en activité du présent règlement) avec des maîtres bateliers, membres de l'association, savoir: quatre ans en qualité d'apprenti, et quatre ans, en qualité de compagnon.

**Art. 10.** L'apprentissage sera constaté par un marché passé entre un maître batelier, et les parens ou le tuteur du sujet, s'il est mineur, et le sujet lui-même, s'il est majeur.

Ce marché sera de suite inscrit sur un registre, qui sera spécialement ouvert, à cet effet, par le bureau d'administration.

Le temps d'apprentissage ne courra qu'à dater du jour de cette inscription, dont il sera fait mention sur le marché, lequel devra être revêtu du visa du bureau d'administration.

Lorsque les quatre années d'apprentissage seront révolues, le bureau en tiendra note sur son registre, et en délivrera un certificat à l'apprenti.

**Art. 11.** Aucun maître batelier ne pourra passer un marché de compagnon, qu'on ne lui ait justifié de ce certificat.

**Art. 12.** Le compagnonnage sera constaté de la même manière que l'apprentissage.

Lorsque les quatres années de compagnonnage seront expirées, le bureau d'administration en fera également

mention sur son registre, et après s'être assuré de la capacité, de la bonne conduite et de la moralité du sujet, il lui en délivrera un certificat.

Ce certificat sera présenté au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, après s'être assuré, de son côté, que le sujet a les qualités requises, lui accordera une commission de candidat-maître.

Art. 13. La qualité de candidat-maître ne donne pas à celui qui l'a obtenue, la faculté d'entrer immédiatement dans l'association; mais elle l'autorise à remplacer les maîtres bateliers qui seroient empêchés par des circonstances particulières, de faire eux-mêmes leur service.

Les candidats-maîtres ne pourront, toutefois, remplacer les veuves des bateliers, membres de l'association; cette faculté est expressément réservée aux maîtres bateliers de remplacement.

Art. 14. C'est parmi les candidats-maîtres que le Directeur-général de l'octroi du Rhin désignera, en suivant l'ordre d'ancienneté, les membres de l'association.

Art. 15. Il sera délivré, par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, des brevets de maîtres bateliers de remplacement à ceux des candidats-maîtres qui, lorsque leur tour d'être admis dans l'association arrivera, ne seront pas propriétaires de bateaux convenables, et ne pourront pas fournir le cautionnement prescrit.

Art. 16. Les maîtres bateliers de remplacement conserveront toujours le droit de remplir les places qui viendront à vaquer dans l'association, lorsqu'ils auront acquis les moyens nécessaires pour y être admis.

Art. 17. Les apprentis et compagnons actuellement attachés à la navigation du Rhin, et qui auront navigué avec des maîtres bateliers, ou retirés, ou morts en exercice, ou devenus depuis membres de l'association, pourront, en présentant au bureau d'administration des certificats de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, con-

statant leurs services, demander l'inscription sur les registres : les années écoulées leur seront comptées pour l'avancement.

Il ne pourra, toutefois, être délivré des brevets de candidats - maîtres à ceux qui auront huit années de service révolues, qu'après avoir rempli, à leur égard, pour s'assurer de leur capacité et de leur moralité, les formalités prescrites par l'article 12.

Art. 18. Toutes les conditions prescrites par les dispositions précédentes pour avoir de l'avancement dans l'association, ou en faire partie, sont de rigueur, et personne ne pourra en être dispensée.

Cependant lorsqu'un apprenti ou compagnon de l'une ou l'autre rive, aura fait une action d'éclat, ou qu'il aura rendu des services importans à la navigation, le Directeur-général de l'octroi du Rhin pourra, sur la proposition qui lui en sera faite par le Préfet de la Roë pour la rive gauche, ou par les régences provinciales, pour la rive droite, et, si le bureau d'administration, dont il sera ci-après question, en est également d'avis, y apporter quelque modification, en faveur des sujets que l'on voudra récompenser.

Il est bien entendu, toutefois, que cette modification devra se borner à abréger le temps de l'apprentissage et du compagnonnage, et que, dans aucun cas, on ne pourra l'étendre jusqu'à dispenser, soit du cautionnement, soit des prestations pécuniaires.

## TITRE DEUXIÈME.

### *Formation et Attributions du bureau d'administration.*

Art. 19. Il sera établi, pour l'administration des fonds de l'association, et pour la police intérieure de toutes ses parties, un bureau divisé en deux sections, désignées sous le nom de section du Haut-Rhin, et de section du Bas-Rhin.

Chacune de ces sections sera composé de six membres, dont trois seront pris parmi les maîtres bateliers de la rive droite, et trois parmi les maîtres bateliers de la rive gauche.

Il sera adjoint à chacune d'elles quatre suppléans dont deux de chaque rive.

Il y aura, en outre, près du bureau d'administration, un secrétaire comptable, qui pourra être choisi indistinctement sur l'une ou l'autre rive, mais qui sera tenu de résider à Cologne.

**Art. 20.** Chaque section du bureau d'administration sera alternativement présidée, de trois mois en trois mois, par le maire de Cologne, et par un inspecteur de l'octroi, sur la rive droite du Rhin.

Les deux présidens, par alternat, auront la faculté d'assister à toutes les délibérations du bureau. En cas de partage d'opinions, la voix du président, sera prépondérante.

**Art. 21.** Tous les membres de l'association seront appelés à concourir, soit en personne, soit par des fondés de pouvoirs, à la formation du bureau, et à la nomination du secrétaire comptable.

**Art. 22.** Aussitôt après que la liste des membres des deux sections, dont se compose l'association, aura été arrêtée, il en sera adressé une copie au maire de Cologne.

Le maire de Cologne, après avoir obtenu l'autorisation du préfet convoquera, de suite, pour chaque section de la navigation, une assemblée générale, dont il aura soin de fixer le jour à une époque assez reculée, pour que les membres les plus éloignés des deux rives aient le temps de s'y rendre.

Il donnera connaissance de cette époque au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel prendra, de suite, les mesures nécessaires, pour, avec le concours des autorités locales, l'indiquer par affiches sur les deux rives.

**Art. 23.** Au jour fixé, les bateliers composant la sec-

tion du Haut-Rhin, et ceux composant la section du Bas-Rhin, ou leur fondés de pouvoirs, se réuniront séparément à Cologne, les uns sous la présidence du maire de cette ville, les autres sous celle d'un inspecteur de l'octroi désigné par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, parmi les deux, qui appartiennent plus particulièrement à la rive droite.

Chacune de ces sections formera, à la pluralité des suffrages, une liste de vingt candidats, dont dix de chaque rive.

Les deux listes seront adressées au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui désignera pour chaque section, les trois maîtres bateliers de chaque rive, qui devront composer le bureau.

Il choisira également, sur ces listes, et par nombre égal sur chaque rive, les quatre suppléans, par section, qui devront en cas d'absence, remplacer les membres de leur sections respectives.

Art. 24. Lorsque les deux sections auront arrêté leurs listes de présentations, pour la formation du bureau, elles se réuniront en assemblée générale, sous la présidence du maire de Cologne, à l'effet de procéder à la nomination d'un secrétaire comptable.

L'assemblée générale formera, à la pluralité des suffrages, une liste de huit candidats, pris hors de son sein, dont quatre de chaque rive.

Cette liste sera adressée au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui désignera le secrétaire comptable.

Art. 25. Le bureau d'administration s'assemblera, de droit, une fois par mois, il pourra, en outre, être convoqué par le président du trimestre, toutes les fois que le bien de l'association l'exigera.

Les deux sections, dont se compose le bureau, se réuniront, lorsqu'elles auront à traiter un objet, qui intéressera toute l'association.

Elles délibéreront, chacune en particulier, lorsque les

objets qu'elles auront à traiter ne seront relatifs qu'à la navigation supérieure ou inférieure.

Afin que les présidens et le secrétaire comptable puissent assister à toutes les délibérations, les deux sections ne pourront jamais s'assembler le même jour séparément.

Art. 26. Le bureau, en général, et chaque section, en particulier, feront, pour leur police intérieure, les règlements qu'ils jugeront convenables. Ces règlements devront être soumis à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

Art. 27. Aucune délibération ne sera valable, si les deux tiers des membres, en nombre égal de chaque rive, n'ont assisté à la séance. La pluralité des suffrages emportera décision, excepté dans les cas qui seront prévus, dans les autres titres de ce règlement.

Art. 28. Dans chaque section, les membres absents pourront être remplacés par suppléans; mais, dans aucun cas, un suppléant d'une rive ne pourra remplacer un membre d'une autre rive.

Art. 29. Le bureau d'administration est principalement chargé :

- 1.<sup>o</sup> De l'inscription des marchés d'apprentissage et de compagnonnage;
- 2.<sup>o</sup> De la délivrance des certificats aux apprentis et compagnons qui ont fini leurs temps;
- 3.<sup>o</sup> De l'examen de ces derniers, avant leur admission aux fonctions de candidats-maîtres;
- 4.<sup>o</sup> Des contestations qui s'élèveront entre les maîtres bateliers, relativement au tour de rôle, et de celles qui auront lieu entre les maîtres bateliers et leurs apprentis ou compagnons, pour l'exécution des marchés passés entre eux, sauf, toutefois, les cas qui seront de nature à être portés devant les tribunaux.
- 5.<sup>o</sup> De la discussion et de la réception des cautionnemens;

- 6.<sup>e</sup> De la fixation périodique des intérêts à payer pour ceux de ces cautionnemens qui auront été fournis en deniers;
- 7.<sup>e</sup> Du placement des fonds de la caisse de l'association, sauf l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin;
- 8.<sup>e</sup> De la répartition des secours à accorder aux individus qui y ont droit;
- 9.<sup>e</sup> De l'appurement et du règlement des comptes du secrétaire comptable;
- 10.<sup>e</sup> De l'application des mesures de police autorisées par le titre 3 du présent règlement;
- 11.<sup>e</sup> Et enfin de la surveillance et de la défense des intérêts de l'association.

Art. 30. Le bureau d'administration sera renouvelé, par tiers, tous les deux ans, de la même manière qu'il a été formé:

Les membres qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année, seront désignés par le sort. Ceux de chaque rive tireront entr'eux afin qu'il en reste toujours un nombre égal dans le bureau et dans chaque section.

Les membres exclus par le sort pourront être réélus.

Art. 31. Les suppléans seront renouvelés en totalité, tous les deux ans; et s'ils ne sont pas désignés pour être membres du bureau, ils pourront être réélus, de nouveau, en qualité de suppléans.

Art. 32. Le secrétaire comptable est nommé pour un temps illimité.

Il fournira, en numéraire comptant, un cautionnement, qui sera fixé par la Direction-générale de l'octroi du Rhin sur la proposition qui lui en aura été faite, par les deux sections réunies du bureau d'administration.

Son traitement sera réglé de la même manière.

Art. 33. Le secrétaire comptable sera chargé des écritures et de la tenue des registres du bureau général

et de chaque section en particulier. Il rédigera tous les procès-verbaux, certificats et actes émanés du bureau ou des sections, et il les contresignera, comme secrétaire.

Il sera, en outre, en sa qualité de receveur de l'association, dépositaire des fonds provenans des cautionnemens fournis en deniers, de ceux versés à la caisse de secours, enfin du produit du centime par quintal de leurs chargemens, que payeront les maîtres bateliers, et dont il sera question au titre 6 du présent règlement.

**Art. 34.** Le secrétaire comptable ne pourra payer aucune dépense, ni disposer des fonds de l'association, sans un mandat ou un ordre par écrit, de la section du bureau à laquelle ces fonds appartiendront, et il sera tenu de faire connoître à chaque section, l'état de sa caisse, toutes les fois qu'il en sera requis.

**Art. 55.** Les deux sections réunies en bureau général pourront, si la gravité des circonstances l'exige, suspendre provisoirement le secrétaire comptable de ses fonctions.

Dans ce cas, elles en rendront compte, au Directeur-général de l'octroi du Rhin, qui jusqu'à la tenue de la prochaine assemblée générale des membres de l'association, désignera, pour remplacer provisoirement le secrétaire comptable, un des candidats portés sur la liste de présentation.

Le bureau d'administration fera connoître à l'assemblée générale, les motifs de la suspension du secrétaire comptable.

Cette assemblée prononcera, à la majorité absolue des suffrages, sur la réhabilitation ou le renvoi définitif de ce secrétaire.

Dans ce dernier cas, il sera pourvu au remplacement du secrétaire comptable de la manière et ainsi qu'il a été procédé à sa nomination.

## T I T R E T R O I S I È M E.

*Police intérieure de l'association.*

Art. 36. Si les apprentis ou les compagnons donnent des sujets graves de mécontentement, par négligence ou inconduite, la durée de leur service, en cette qualité, pourra être prolongée, par la section du bureau à laquelle ils appartiendront, de trois ou six mois, et même d'une année.

Passé ce terme, si les apprentis ou compagnons continuent à donner les mêmes sujets de mécontentement, cette section du bureau pourra prononcer leur radiation des registres, et leur exclusion à toute espèce d'avancement dans l'association.

Art. 37. Lorsqu'un compagnon aura fini ses quatre années, si la section du bureau à laquelle il appartiendra ne le juge pas suffisamment instruit pour, en cas de besoin, pouvoir remplacer un maître batelier, il pourra prolonger la durée du compagnonage indéfiniment, et jusqu'à ce que le sujet ait acquis la capacité et les connaissances nécessaires pour mériter la confiance du commerce.

Art. 38. Les candidats-maîtres qui auront donné de justes sujets de mécontentement, et qui auront, par leur mauvaise conduite, provoqué les plaintes des autorités locales ou du commerce de l'une ou l'autre rive, pourront être provisoirement suspendus de leurs fonctions, en vertu d'une délibération de la section du bureau, à laquelle ils appartiendront, revêtue de l'approbation du Directeur-général de l'octroi du Rhin.

Cette suspension ne pourra excéder une année, Passé ce terme, si le candidat-maître continue à se mal conduire, la même section pourra prononcer sa radiation de la liste des candidats-maîtres.

Dans ce cas, la délibération devra être soumise à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, et confirmée par un arrêté spécial.

**Art. 39.** Les dispositions de l'article précédent sont applicables aux maîtres bateliers de remplacement.

**Art. 40.** Les maîtres bateliers, membres de l'association, qui, par leur inconduite ou leur négligence à remplir leurs devoirs, auraient excité les plaintes des autorités locales, ou du commerce de l'une ou l'autre rive, pourront, en vertu d'une délibération prise par la section du bureau, à laquelle ils appartiendront, laquelle délibération sera soumise à l'approbation de la Direction-générale, être privés de leur tour de rôle, pendant un temps plus ou moins long, suivant la gravité des circonstances.

Cette privation du tour de rôle ne pourra jamais excéder une année.

**Art. 41.** Si, lorsque le maître batelier aura repris son service, il continue à donner les mêmes sujets de plaintes, le bureau réuni en assemblée générale pourra, en vertu d'une délibération, qui devra être confirmée par un arrêté spécial de la Direction-générale de l'octroi du Rhin, le suspendre provisoirement de toutes fonctions.

**Art. 42.** A l'exception du cas d'infidélité ci-après prévu, l'exclusion définitive d'un membre de l'association ne pourra être prononcée que par la commission créée par l'article 123 de la convention du Rhin.

A cet effet, le Directeur-général de l'octroi du Rhin adressera à cette commission les pièces nécessaires.

**Art. 43.** Tous les aspirans ou membres de l'association qui seront convaincus d'infidélité, seront de droit exclus de l'association;

Savoir: les apprentis et compagnons, par une simple décision des deux sections réunies en un seul bureau.

Et les candidats-maîtres, maîtres bateliers de remplacement, et maîtres bateliers, membres de l'association, par une décision du même bureau, homologuée par la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

**Art. 44.** Toutes les décisions du bureau d'administra-

tion, et de ces sections, tendantes à appliquer des mesures de police intérieure, seront prises, à la majorité absolue des suffrages.

**Art. 45.** Dans le cas d'urgence, et lorsque le besoin du service l'exigera, la Direction-générale de l'octroi du Rhin pourra, sans l'intervention du bureau d'administration, prononcer la privation du tour de rôle, et la suspension provisoire des maîtres bateliers ou de leurs remplaçans.

#### TITRE QUATRIÈME.

##### *Police du chargement au port de Cologne,*

**Art. 46.** Tous les membres de l'association, munis des brevets, qui leur auront été délivrés par le Directeur-général de l'octroi du Rhin, auront la faculté de venir amarrer leurs embarcations au port de Cologne, pour s'y faire inscrire, chacune dans leur section respective, et charger, à tour de rôle, les expéditions du commerce, de la manière prescrite par l'art. 18 de la convention.

**Art. 47.** Cette inscription sur la liste du chargement, ne pourra jamais se faire par commande, et elle n'aura lieu, que lorsque le maître batelier se présentera lui-même au port, avec ses embarcations.

**Art. 48.** Tout maître batelier qui se présentera au chargement, devra avoir un bateau propre à la partie de navigation à laquelle il est destiné, solide, bien calfaté, garni de tous ses agrès et ustensiles, servi par un équipage suffisant, et pourvu d'un pont de bâches, et autres objets nécessaires pour abriter et arrimer les marchandises.

**Art. 49.** Avant de commencer son chargement il fera visiter ses bateau et agrès par les experts préposés à cet effet.

Cette visite se fera en présence de l'agent nommé par le maire de Cologne, à l'effet de veiller aux intérêts du commerce.

Art. 50. Les mesures à prendre pour régulariser les opérations des experts, et assurer, pour cet objet, la garantie du commerce, seront déterminées dans un règlement particulier, qui sera fait par le maire de Cologne, sur l'avis de la chambre de commerce, et avec l'autorisation du préfet.

Art. 51. S'il résulte du rapport des experts, que le bateau n'est pas en bon état, le maître batelier perdra son tour de rôle, et sera obligé de laisser passer tous les numéros subséquens, dans leur ordre, jusqu'à ce que son tour revienne.

Art. 52. Si le maître batelier, dont le tour de rôle est arrivé, est absent de son bateau, sans motif légitime, au moment où le chargement devra commencer, il perdra également son tour de rôle.

Art. 53. Tout maître batelier, admis au chargement, est tenu de recevoir indistinctement les marchandises qui lui sont présentées, à moins que l'emballage ne soit de nature à faire prévoir des accidens. S'il refuse de prendre les objets disposés pour l'expédition il perdra son tour de rôle.

Art. 54. Les maîtres bateliers devront prendre toutes les précautions nécessaires pour empêcher les avaries, et les accidens que pourroient occasioner, dans l'intérieur de leurs bateaux, les acides et les substances corrosives, vénéneuses ou inflammables.

Il leur est expressément défendu d'ouvrir des caisses, barils ou ballots, pour en répartir le contenu parmi les autres objets formant leur chargement.

Art. 55. L'employé de l'octroi, chargé par l'art. 7. de la convention de tenir la liste des chargemens, remettra, à la fin de chaque mois, à la chambre de commerce, un tableau du tour de rôle des bateliers destinés à faire le service du mois suivant, afin que, si quelqu'un d'eux avoit donné lieu à des plaintes, la chambre puisse proposer au maire de Cologne, qui en rendra compte, sur

le champ, au Directeur-général de l'octroi du Rhin, l'exclusion, pour cette fois seulement, de celui ou de ceux contre lesquels il y aurait des griefs fondés.

Le Directeur-général, après avoir pris connaissance du rapport du maire, et entendu la partie, prononcera définitivement.

Le Directeur-général pourra, en cas d'absence, déléguer, à l'avance, un inspecteur de l'octroi, pour prononcer à sa place.

### TITRE CINQUIÈME.

*Devoirs et responsabilité des maîtres bateliers en route.*

Art. 56. Aussitôt après avoir complété sa cargaison, le maître batelier sera tenu de s'éloigner du port, et de se rendre à sa destination, sans quitter son bateau, et sans s'arrêter dans le trajet.

S'il est atteint d'une maladie, ou retenu par un empêchement légitime, il aura la faculté de se faire représenter par un maître batelier de remplacement, ou un candidat-maître. Si également le gros temps l'oblige à relâcher, il pourra s'arrêter jusqu'à la cessation du danger; mais, dans l'un et l'autre cas, il devra justifier de ses motifs d'absence ou de retard.

Les maîtres bateliers, qui, pour des causes valables, se feront remplacer par des maîtres bateliers de remplacement, ou par des candidats-maîtres, seront solidiairement responsables de leurs remplaçans.

Art. 57. Les maîtres bateliers seront responsables de tout ce qui aura été chargé à leur bord. Cette responsabilité s'étend :

1.<sup>e</sup> A tous les naufrages, prises d'eau, avaries et autres accidens qu'ils ne pourroient pas prouver être le résultat d'une force majeure;

2.<sup>e</sup> A toutes les saisies, amendes ou autres frais, occasionnés par leur négligence à observer, dans le Hermann's Samml. I. Gott.

cours de leur navigation, les formalités prescrites par les douanes;

5.<sup>e</sup> Et, enfin, aux frais, pertes, etc., qui seraient la suite de retards apportés dans leur navigation, par l'effet de contraventions à aucun des articles de la convention, ainsi qu'aux arrêtés et réglements faits pour son exécution.

Art. 58. Les marchandises chargées pour Cologne, par les membres de l'association, seront transportées soit en Hollande, soit à Mayence, sans qu'il puisse, dans l'intervalle, être rien chargé, ni déchargé.

Les bateaux venant de Mayence, ou de la Hollande, sont soumis à la même obligation.

#### T I T R E S I X I È M E.

##### *Caisse de secours.*

Art. 59. Il sera établi, auprès de chaque section du bureau d'administration et sans que les fonds puissent jamais en être confondus, une caisse principalement consacrée à venir au secours des maîtres bateliers des deux rives, qui, par suite de circonstances malheureuses, ou d'événemens fâcheux, se trouveroient dans le besoin.

Il sera également fourni, sur cette caisse, des secours aux veuves et enfants des maîtres bateliers, décedés sans leur laisser des moyens de subsistance.

Art. 60. Pour fournir le premier fonds de cette caisse, chaque membre de l'association y versera, au moment de son admission, une somme, en numéraire, proportionnée au port de son bateau, et réglée ainsi qu'il suit:

Savoir :

Pour un bateau de 500 quintaux et

au dessous . . . . .	75 Fr.
de 500 à 1000 . . . . .	150 —
de 1000 à 1500 . . . . .	225 —
de 1500 à 2000 . . . . .	300 —
de 2000 à 3000 . . . . .	375 —
de 3000 à 4000 . . . . .	450 —

Indépendamment de cette première mise, les bateliers seront tenus de verser, dans la même caisse, un centime par quintal, de tous les chargemens qu'il effectueront.

Art. 61. Les bateliers qui refuseront d'acquitter les sommes mentionnées à l'art. précédent, seront privés de leur tour de rôle, jusqu'à ce qu'ils les aient acquittées; et, s'ils persistent dans leur refus, ils seront exclus, de droit, de l'association.

Art. 62. Les caisses de secours de chaque section seront confiées au secrétaire comptable, sous l'autorité et la surveillance des dites sections.

Chacune d'elle autorisera ses dépenses particulières, et transmettra, à la fin de chaque trimestre, à la Direction-générale de l'octroi du Rhin, l'état distinct de sa situation.

Art. 63. A la fin de chaque exercice, le secrétaire comptable rendra à chaque section du bureau, le compte *distinct* des recettes, dépenses et opérations quelconques de sa caisse de secours.

Ce compte, après avoir été discuté et approuvé par chacune d'elles, sera définitivement arrêté par la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

Art. 64. Les états de distribution des secours seront formés dans chaque section, et soumis à l'approbation de la Direction-générale.

Il ne pourra être payé aucune somme au delà de celles expressément approuvées.

Ces états de distribution seront produits à l'appui des comptes.

Art. 65. Les fonds des caisses de secours, ainsi que ceux provenants des cautionnemens fournis en numéraire seront placés par les deux sections réunies en un seul bureau, de la manière la plus avantageuse pour l'association, et, de préférence, à titre de prêt, portant intérêt, entre les mains des membres de l'association eux-mêmes, qui auront besoin d'avances, et qui fourniront des cautions solvables,

Les décisions du bureau, relatives à cet objet, seront prises à la majorité absolue des suffrages, et soumises à l'approbation de la Direction-générale de l'octroi du Rhin.

*Disposition générale.*

Art. 66. Le présent règlement sera adressé au Directeur-général de l'octroi du Rhin, lequel, après l'avoir fait traduire en allemand, et imprimer dans les deux langues, en nombres suffisant d'exemplaires, le fera publier et afficher sur les deux rives, avec le concours des autorités locales.

*Au dessous est écrit:*

Approuvé le 12 Décembre 1807:

Signé CRÉTET.

Pour copie conforme:

*Pour l'absence et par autorisation de Monsieur le Directeur-général des ponts et chaussées, et de la navigation intérieure.*

*Le Chef de la deuxième division*

Signé BEAUNIER.

Pour Ampliation conforme.

*Le Directeur-Général de l'octroi de Navigation du Rhin,*

EICHHOFF.

## Baseler Vorordnung wegen der Rhein-Schiffahrt.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben, in Betrachtung der Nothwendigkeit über die Spedition der Kaufmannswaaren auf dem Rhein, und über die Verhältnisse der hiesigen und fremden Schiffermeister, eine Verordnung zu erlassen, bereits unterm 21. November vorigen Jahrs die Haupt-Grundsätze genehmigt, und nach vorgenommener reifer Berathung zu Vollziehung derselben in Erwartung einer allgemeinen Reglierung der Rhein-Schiffahrt einstweilen folgendes zu verfügen, angemessen erachtet:

1. Denjenigen fremden Schiffen, welche Kaufmannsgüter Rhein aufwärts hierher gebracht haben, ist gestattet, unter hiernach folgenden Bedingnissen Rückladungen zu nehmen.
2. Wer Rückladung erhalten will, hat sich vorerst bei Unserm Kaufausschreiber zu melden, und durch einen gesetzlich legalisierten Schein seiner Orts-Behörde darzuthun:

Daß er ein regelmäßig gelernter Meister seye;

Daß daselbst das Reciprocum gegen Unsere Schiffer beobachtet werde. Im Fall dieser Ort eine eigene Schiffer-Gilde besitzt, so kann auch eine Bescheinigung dieser Corporation angenommen werden.

3. Für die zu erhaltende Rückladung soll der fremde Schiffer gehalten seyn, entweder auf hiesgem Platz eine Kautions zu leisten, oder glaubwürdig darguthun, daß er in seiner Heimath Bürgschaft geleistet habe, und zwar für eine Schiffs-ladung von Etr. 400 und darunter, für den Betrag von 1000 Schweizerfranken, für eine Ladung über 400 bis 800 Etr., für den Betrag von 2000 Schweizerfranken.

4. Die einheimischen sowohl als die fremden Schiffer sind verpflichtet, sich mit den von löslichen Kaufhaus-Inspektion festzusezenden Frachten zu begnügen.

5. Die fremden Schiffer sollen gehalten seyn, wie es bisher üblich war, einen Steuermann von Basel bis Breisach, von der hiesigen Schiffleuten Zunft zu nehmen und demselben 24 Schweizerfranken zu bezahlen. Es wird aber

Unser Kaufhausbeschreiber beauftragt, darauf zu sehen, daß dieser Steuermann jedesmal auch wirklich gestellt werde.

6. Soll zwischen den hiesigen und fremden Schiffen eine Kehr-Ordnung statt haben, so daß in der Ladung jedesmal zwischen einem hiesigen und einem fremden Schiffer abgewechselt werden soll. Derjenige fremde Schiffer, welcher früher mit Ladung hier angelangt ist, soll vor dem später angekommenen fremden den Vorzug haben.

Ueber die Kehrordnung sowohl, als die Abfahrtszeit eines jeden Schiffers soll im Kaufhaus ein besonderes Register geführt werden.

7. Die Kehrzeit wird auf 10 Tage und das Maximum einer hiesigen Schiffsladung auf 800 Etr. festgesetzt.

8. Soll zu gehöriger Sicherstellung der Eigenthümer von Schiffsgütern, jedes in Ladung liegende Schiff allervorberst durch den Bestätter mit einem Bauverständigen besichtigt, dessen Gehalt und Beschaffenheit genau geprüft und sodann von letzterm angegeben werden, mit wie viel Gewicht ein solches Schiff seinem Zustande nach beladen werden dürfe.

9. Sobald ein Schiffer die hierin festgesetzte, vollständige Ladung besitzt, soll er gehalten seyn, auch vor Verlust der Kehrzeit abzufahren, wobei festgesetzt wird, daß keinem Schiffer für seine Kehr, mehr als eine solche Ladung zusammen soll, er möge eines oder mehrere Schiffe in Ladung legen. Gleich am ersten Tage nach vollendeter zehntägiger Kehrzeit, ist der in der Kehr gelegene Schiffer verpflichtet, wenn nicht Nothfälle ihn hindern, abzufahren, derselbe mag viel oder wenig, vollständige oder unvollständige Ladung haben.

10. Der in Kehrladung befindliche Schiffer ist verpflichtet, die demselben während der Kehrzeit nach allen Rheingegenden aufgegebenen Güter einzuladen, so lange derselbe das bestimmte Gewicht der 800 Etr. nicht vollständig hat; hingegen wird zu Unterdrückung verderblicher Privatbegünstigungen sc. sämtlichen Schiffen all und jedes Nachwerben um Ladung bei den Herrn Kaufleuten streng untersagt; eben so auch

den Bestätern, welche sich blos darauf beschränken sollen, das auf Note gegebene Gut treulich dem in Ladung befindlichen Schiffer anzugeisen und unter seinem Vorwand etwas davon zurückzubehalten.

11. In die Kehre hiesiger Schiffer sollen nur diejenigen aufgenommen werden, welche selbst mit eigenem Schiff und Geschirr fahren; denjenigen Meistern oder Wittweibern aber, welche den Beruf nicht selbst treiben, ist keineswegs gestattet, an der Kehre Theil zu nehmen oder ihre vermeintlichen Rechte an andere Schiffer zu übertragen.

12. Jeder hiesige Schiffer, der außer den bereits bestehenden, seinen Beruf ausüben möchte, soll vorerst loblicher Kaufhaus-Inspektion zur Aufnahme vorgestellt werden, um über seine hierzu erforderlichen Qualitäten die nöthige Untersuchung anzustellen.

Auch sollen sämtliche hiesige Schiffer, für die zu ladenden Güter die nämliche Kaution leisten, wie sie im §. 3. dieser Verordnung für die fremden bestimmt worden ist.

13. Zu Rüffnung der Rheinschiffahrt und zu Unterstützung der Wittwen und preßhaften Meister, soll jeder hiesige und fremde Schiffer gehalten seyn, von allem von hier Rhein abwärts geladenen Gut 2 fr. pr. Ctr. abzugeben, welche Gebühr von dem Bestätter mit den Bestättergebühren bezogen, und dem Kaufausschreiber eingeliefert werden soll, welcher halbjährlich der loblichen Kaufhaus-Inspektion Rechnung darüber abzulegen hat.

Gegeben um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt, an öffentlichen Orten angeschlagen und den betreffenden Behörden zur Vollziehung zugestellt zu werden.

Den 13. März 1819.

Kanzlei des Kantons Basel.

## Binger Rang-Lade-Ordnung.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt.

### Nach Einsicht.

1) Der unterm 7. Dezember vorigen Jahres von Seiten der auf den Häfen von Bingen angewiesenen intermedial Schiffer eingereichten Vorstellung, vermöge welcher dieselben im Einverständnisse mit dem gesamten Handelsstande von Bingen auf Einrichtung einer Rangfahrt im dortigen Hafen antragen;

2) der deshalbigen Vorschläge des Handelsstandes von Bingen vom 31. Dezember vorigen Jahres;

3) Der darüber von den Schiffern unterm 27. Dezember vorigen Jahres bei der Stations-Kontrolle zu Bingen zu Protokoll gegebenen weiteren Bemerkungen und Erklärungen, und

In Erwägung: daß die Einrichtung einer geregelten Rangfahrt in dem Hafen von Bingen unter den dermaligen Umständen sowohl für den Handel, als für die Schiffahrt von wesentlichen Nutzen ist,

### Beschließt:

Art. 1. Alle Waaren-Versendungen aus dem Hafen vom Bingen Rheinabwärts bis Köln sollen künftig durch die auf den gesagten Hafen vermög ihrer Patente angewiesenen intermedial Schiffer nach der Reihenfolge in welcher sie sich zu Ladungen melden und zu diesem Ende in die bei der Stations-Kontrol zu Bingen eröffneten Rangregister einschreiben, gemacht werden, den Gerechtsamen der Markt- und Kleinschiffer jedoch unbeschadet.

Art. 2. Um in die vorerwähnten Rangregister eingetragen werden zu können, müssen die Schiffer in Person und mit ihren eigenthümlichen Fahrzeugen im Hafen von Bingen sich einstellen, und dürfen gleichzeitig an keinem anderen Orte oder in keinem anderen Hafen, auf Ladung warten oder in Ladung liegen.

Art. 3. Die in die Rangregister eingetragenen Schiffer, die, ehe ihre Lade-Reihe im Hafen von Bingen erscheint, ausserhalb demselben einen Güter-Transport übernehmen, so wie auch diejenigen, welche im Augenblick, wie die Fahrt nach der Tour an sie gekommen ist, abwesend sind, verlieren ihr durch die Einschreibung erlangtes Recht und müssen, wenn sie später in Bingen laden wollen, sich neuerdings in die Rangregister eintragen lassen, und die durch diese zweite Einschreibung erlangte Rangnummer abwarten.

Es ist jedoch den im Hafen von Bingen auf Rangladung warteenden Schiffern erlaubt der Tour unbeschadet ihre Fahrzeuge den zu Bingen mit Gütertransporten zu Berg oder zu Thal passirenden Schiffen als Leichtschiffe zu vermieten.

Art. 4. Die durch die Tour zur Ladung bezeichneten Schiffer haben, bevor sie dieselbe beginnen, dem Stations-Kontroleur ein Zeugniß der Experten welche die Lokal-Behörde ernennen wird, zuzustellen, vermöge welchem Zeugniß ihre Fahrzeuge untersucht, als tauglich und in gutem Zustande erkannt, und mit allen zur Fahrt erforderlichen Requisiten versehen, befunden worden sind.

Schiffer, deren Fahrzeuge als nicht tauglich erkannt worden, können ohne eingeholte Erlaubniß der Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörde keine Fahrzeuge mieten, sondern müssen bis zum Augenblick, wo ihre eigenthümliche Fahrzeuge reparirt sind, von der Ladung zurücktreten.

Art. 5. Es darf kein Schiffer eine Waare oder einen Gegenstand einzuladen ohne darüber vom Versender eine schriftliche, vom Stations-Kontroleur gestempelte und numerirte Anweisung oder Deklaration erhalten zu haben, in welcher die Zeichen, Nummern, Anzahl und Gattung der Kollis wie auch die darin enthaltene Waare sc. und das Gewicht derselben genau angegeben ist.

Die dagegen Handelnden sollen angesehen werden, als hätten sie auf dem Manifeste diese Gegenstände verheimlicht, und es soll gegen sie bei dem Erhebung-Amte zu Raub nach den Verfugungen des Artikels 117 der Oktroi-Konvention.

von 1804 auf die vom Stations-Kontroleur zu Bingen im Manifest zu machende Bemerkung verfahren werden.

Art. 6. Die vermittelst vorschriftsmäßig abgesetzten und gehörig gestempelten und numerirten Deklarationen angewiesenen Güter, Waaren, oder Gegenstände müssen die in Rangladung begriffenen Schiffer ohne Widerrede und zwar bei Strafe nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Zeit von den Ladungen im Hafen von Bingen ausgeschlossen zu werden, annehmen, verwahren, und in der Reihenfolge der Nummern unter welchen die Anweisungen auf der Stations-Kontrolle gestempelt worden, einladen, d. h. sie dürfen auf keinen Fall später angewiesene Waaren einladen, und früher declarirte zurücklassen.

Art. 7. Um die Versendungen aus dem Hafen von Bingen möglichst zu beschleunigen, muß jeder im Range ladende Schiffer nach zehntägiger Ladezeit, also am ersten Tage nach dem Antritt seiner Ladung ohne Rücksicht auf das angewiesene Quantum abfahren.

Sammeln sich aber binnen dieser Frist zum Transport nur 800 Zentner Güter oder drunter, so wird dem Schiffer, der nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit seines eigenthümlichen Fahrzeugs auf ein stärkeres Quantum Anspruch hat, eine solche Ladung zu welcher er, wenn es sein Vortheil erheischt, ein kleineres von den Experten als tauglich erkanntes Fahrzeug ohne weitere Erlaubniß mieten darf, nicht als Rangfahrt angerechnet, sondern er kann gleich nach seiner Rückkehr in dem Hafen von Bingen noch einmal laden, diese zweite Ladung zählt ihm alsdann aber und auf alle Fälle für seine Torr-Reise.

Erält aber ein Schiffer in weniger als in zehn Tagen eine Ladung von 2050 Zentner, welches Quantum hiemit als Maximum festgesetzt wird, so ist er gehalten gleich nach beendeter Einladung den Hafen zu verlassen und sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben.

Auf das Maximum von 2050 Zentner haben jedoch nur diejenigen Schiffer ein Recht deren Fahrzeuge gedachtes Quan-

tum fassen, die Eigenthümer von kleineren Fahrzeugen können da hingegen nur auf dasjenige Quantum Anspruch machen, welches sie in ihren eigenthümlichen Fahrzeugen aufnehmen und ohne Gefahr verführen können.

Art. 8. Es kann kein Schiffer zwei oder mehrere Fahrzeuge zu einer Rangladung in dem Hafen von Bingen bestellen; nur bei niedrigem Wasserstande ist der Gebrauch von so genannten Leichtschiffen erlaubt, damit die Ladung gleich so vertheilt werde, daß ohne weitere Abänderung daran unterwegs vorzunehmen, sie an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können.

Die Leichtschiffe dürfen aber niemals dem Hauptschiffe angehängt werden, sondern müssen von demselben abgesondert und durch besondere Steuerleute und Schiffsknechte geführt werden.

Art. 9. Die zu Bingen in der Tour befrachtete Schiffer können unterhalb Bingen Güter nach Koblenz, Neuwied &c. bestimmt, mitnehmen, wenn die Verender sie ihnen übergeben wollen, und wenn durch dergleichen Beiladungen das Maximum nicht überstiegen und das Fahrzeug nicht überladen wird.

Art. 10. Das Vertauschen der Rangnummern ist zwar erlaubt, jedoch muß davon wenigstens acht Tage ehe die erste Rangnummer der Vertauschenden erscheint, bei der Stations-Kontrolle die Anzeige davon gemacht werden; auch kann derjenige, der durch den Tansch vorrückt, nicht mehr laden, als derjenige, mit welchem er getauscht hat, nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit seines Fahrzeugs, hätte laden können. Trägt aber das Fahrzeug des letzteren mehr als jenes des ersten, so ist dieses nach den Verfügungen des Art. 7 gegenwärtiger Verordnung zu behandeln.

Art. 11. Die in dem Gilde-Reglement Art. 54, 56 und 57, enthaltenen Verfügungen sind auf die Binger Rangschiffer anwendbar.

Art. 12. In der Amtsstube des Stations-Kontroleurs sollen die Namen derjenigen Schiffer, welche nach der Tour

in Ladung treten werden, wenigstens acht Tage vorher, ehe ihre Rangnummer erscheint, durch Anschlag bekannt gemacht werden, damit der Handelsstaad von Bingen, wenn er gegen einen oder mehrere derselben zu klagen und auf etwaige Zurückweisung von der Ladung anzutragen, Ursache hätte, seine Beschwerde der Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörde vortragen könne, welche darüber nach angehörrter Partie entscheiden wird.

Art. 13. Gegenwärtiger Beschuß soll, nachdem er die Genehmigung der Oberbehörde erhalten hat, in dem Hafen von Bingen durch Vermittelung der einschlagenden Behörde öffentlich bekannt gemacht werden, und ist mit dem Vollzug desselben der Stations-Kontrolleur zu Bingen, dem darüber noch nähere Instruktionen zugehen werden, beauftragt.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Präsident der Central-Commission,

J a c o b i .

Vorstehendes Reglement über die im Hafen von Bingen einzuführende Rangschiffahrt wird, in Gemässheit der auf diesseits erstatteten Gutachten dasselbe genehmigenden Entschließung des Höchstpreußischen Geheimen Staats-Ministeriums vom 23. des verflossenen Monats, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mainz, den 3. April 1821.

Die Großherzogliche Regierung der Provinz  
Rheinhessen,

Frhr. v. Lichtenberg.

Alphabetisches Verzeichniß  
der Gegenstände, die einer geringern Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen sind. (Revidirt und vermehrt 1828).

a) Gegenstände zur doppelten Recognitions-Gebühr.

Asche, ausgelaugte.	Knochenabgänge.
Bausteine.	Leinpferde. D. v. 23. Juli 1806.
Beisen von Heide, D. v. 3. August 1812.	Lehm.
Besserung aller Art, Dünger, Mist und Mergel, allerlei Art für das Feld.	Mauersteine.
Butter, frische.	Milch.
Eicheln zur Saat, und wenn die 20tel Gebühr geringer ist, zur 20tel. D. v. 9. Nov. 1825.	Militair, frankes u. blesseirtes.
Eicheln zur Mast. D. v. 9. Mai 1812.	Moos.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Löffler- und Pfeis- fenerde.	Nüsse in Schalen. D. v. 4. November 1813.
Eier.	Obst, frisches.
Faschinen zum Wasserbau.	Pflastersteine für Straßen und Wege.
Flossgeräthe. D. v. 7. Decem- ber 1805.	Runkelrüben. D. v. 24. Okt. ober 1812.
Geflügel.	Sand.
Gemüße, frische.	Sandsteine zum Bauen. D. v. 20. September 1812.
Halsterpferde, D. v. 23. Juli. 1806.	Sand von Frechem.
Heu.	Schiffsgeräthschaften.
Ries.	Silbersand.
Man versteht unter doppelter Recognitions-Gebühr grade das Doppelte von dem, was ein Fahrzeug von der Größe des Gewichtes der geladenen Gegenstände als Recognitions-	Stoppeln.
	Stroh und Schilf.
	Wurzeln, eßbare.
	Zinn und Silbersand.
	Zwiebeln. D. v. 20. Septem- ber 1812.

Gebühr zu bezahlen hat. 200 Centner zur doppelten Recognition-Gebühr thun also 20 Centimes. Es versteht sich, daß die Recognition-Gebühr des Schiffes, worin die Ge genstände geladen sind, noch besonders zu bezahlen ist.

b) Zur  $\frac{1}{20}$  Gebühr.

Alaunstein.	Mörtel von Dachziegeln und vierseckigen Backsteinen.
Artillerie Requisition, Munition. D. v. 7. März 1807.	Muschelschaalen, gemahlene.
Backsteine.	D. v. 2. Oktober 1813.
Brennholz.	Ochsenblut.
Dachziegel und vierseckige Backsteine.	Reisstangen, von Weiden.
Geriß.	D. v. 18. Mai 1825.
Gips.	Reisig.
Gipssteine und gemahl. Gips.	Nohr für Tüncher.
Hornschabsel.	Sägmehl.
Kalt.	Salzabgang.
Kehrbesen.	Salzlauge.
Knochenmehl, unverpacktes als Dünger. D. v. 23. März 1825.	Salzwasser.
Kohlen, Geriß, Erd, Stein und Holz.	Sandsteine.
Krüge, leere.	Schiefersteine.
Lohkäse oder Kuchen.	Schweinsborsten-Abgang zu Salamoniaffabriken,
Marktleute nach der Ladungsfähigkeit der Marktmachen.	Seifenflüss.
Metallerze.	Steinerne Geschirre.
	Töpferwaren, gemeine.
	Torf, Torfstöhlen, Traß, Bitriolsteine, Wellen, Ziegel.

c) Zur Quart-Gebühr.

Asche, unausgelaugte.	Bohnen.
Backofenstein. D. v. 5. Mai 1806.	Bomben, eiserne.
Blei- oder Häfnererz. D. v. 19. Juli 1806.	Braunstein.
	Buchwaizen.
	Eisen, altes.

Erbse.	Marmorplatten zu Fußböden.
Eselsspiegel, (weißer Glanz-stein, von Mannheim kommend. D. v. 28. Januar 1813.	Massaleisen, rohes.
Gallmeisteine.	Mehl.
Gelbwurzel für Saffianfabrik-en. D. v. 23. März 1825.	Mühlsteine.
Gemüse, dürre.	Pech.
Gemüßsaamen.	Platten, steinerne.
Gerste.	Roggen.
Granaten, eiserne.	Rothstein oder Rothel.
Gries aller Art.	Sand zu feinen Gußarbeiten, zum Poliren von Stahlarbeiten.
Grüze aller Art.	Salz-Pottasche v. Kreuznach.
Gußeisen, rohes, und kleine Stücke Eisen, die beim Schmelzen abfallen. D. v. 30. März 1813.	Salz, raffinirtes und nicht raffinirtes, See- und Salinen-Salz.
Hafer.	Schiffs-Theer.
Häfnererz.	Schleifsteine, inländische. D. v. 9. Juli 1806.
Hausteine.	Schmergel.
Heidekorn.	Seifensiederlauge.
Hirschen.	Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation.
Kanonen, eiserne. D. v. 7. März 1806.	Steingut.
Kanonenkugeln, eiserne.	Steinplatten zu Zimmerböden.
Knochen.	Theer.
Kauge, concentrirte, Seifensieder oder alkalische.	Waizen.
Linsen.	Wasserblei. D. v. 19. Juli 1806.
Lohrinden.	Wau oder Weide zum Gelbfärben, wie Gelbwurzel.
Marienglas.	D. v. 19. Januar 1828.
	Wicken.

Frei von Gebühren sind:

- 1) Geräthe, welches auf Schiffen gebraucht wird.
- 2) Lebensmittel zum Unterhalt der Mannschaft auf Flößen und Schiffen.

6) Tarif der Rahmen-, und Gang-Gebühren zu Köln und Mainz, sammt Arbeitslohn.

A) Zu Köln.

B e n n u g der W a r e n.	Gewicht oder Güte.	Reiner Ertrag. Gent.	Arbeits- lohn. Gent.	Zeit.
großeser Flaschen und Hohlglas los . . . . .	pr. 50 fl.	15	*	20
Bretter, tannene 16 schuhige . . . . .	100 Stück idem	50 30	*	50 30
" " gemeine . . . . .	50 Stückgr. idem	4 3	*	6 5
Dachziefer . . . . .	pr. Stück idem	2½ 2½	*	5
Eisen, Masseln . . . . .	pr. Stück idem	45 40	*	45
Erdbengeschirr, oberländisches und anderes Gefäßer, leere, Stück nach Füller . . . . .	pr. Stück Zulast bis 3 Dhm . . . . .	2½ 20	*	40
" unter 3 Dhm . . . . .	pr. Stück idem	5 5	*	5
Glaschen, gewöhnliche . . . . .	100 Stück 50 Stückgr.	20 2½	*	25
Grechener Butterküsse . . . . .	pr. Stück idem	2½ 2½	*	5
Grechener Früße . . . . .	pr. Stück idem	2½ 2½	*	5
Grüchte: Roggen, Weizen, Gerste, Speltz und Buchweizen . . . . .	pr. Walter Hafer	10 5	2½ 5	7½ 7½
Geriß und Steinsoßen . . . . .	50 Stückgr. idem	5 4	*	25 17½
Gips . . . . .	idem	6	4	5
Gussfeisen, Defen, Zopfe &c. . . . .	idem	6	4	4
Haußeine und Platten . . . . .	2½	*	*	40 2½

B e n e n u n g W a r e n.	Gewicht oder Größe.	Reiner Ertrag. Gent.		Arbeits- lohn. Gent.	Reiß- lohn. Gent.	G e t o t a l. Gent.
		1	10			
Kalf, tricischer und anderer	50 Rilogr.	1	*	*	*	4
Kastanien	idem	10	10	*	20	
Kürze, Seere	idem	3	4	*	7	
Löhe zum Gerben	idem	1	*	*	1	
Mehl	100 Rilogr.	10	7 $\frac{1}{2}$	*	17 $\frac{1}{2}$	
Mineralwasser	100 Krüge.	10	15	*	25	
Mutter, Baum und Hassel	50 Rilogr.	10	10	*	20	
Nefzen- und andere Schonerde	idem	2 $\frac{1}{2}$	*	*	2 $\frac{1}{2}$	
Porzellan und Fayence los	pr. Mälter.	8	12	*	20	
Rübsamen	100 Rilogr.	10	7 $\frac{1}{2}$	*	35	
Satz in Säcken, über Börb und in die Stadt	pr. Mälter.	20	7 $\frac{1}{2}$	*	25	
* los über Börb	100 Rilogr.	10	7 $\frac{1}{2}$	*	30	
* los in die Stadt	idem	10	7 $\frac{1}{2}$	*	37 $\frac{1}{2}$	
* los für die Factorei über Börb	idem	10	15	*	26 $\frac{1}{4}$	
* los für die Factorei in die Stadt	idem	6 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	*	33 $\frac{3}{4}$	
Stab und Nagel, Eisen	50 Rilogr.	5	2	*	7	
Steingut, blaues	idem	3	4	*	7	
Traß	idem	4	4	*	4	
Zuffstein	idem	4	4	*	4	
Wachholderbeeren	idem	14				

Alle übrigen Güter, welche durch die Krahnen gearbeitet werden, bezahlen 10 Ets. Krahnen-Gebühr, 5 Ets. Waag-Gebühr und 5 Ets. Werft-Gebühr, zusammen 20 Ets. per Centner.

Zu Mainz werden jetzt nur 5 Ets. Krahnen-Gebühr, 5 Ets. Waag-Gebühr und  $2\frac{1}{2}$  Ets. Werft-Gebühr, zusammen  $12\frac{1}{2}$  Ets. pr. Centner, an den Gütern, die durch die Krahnen gearbeitet werden, erhoben.

### b) Mainzer Tarif.

#### Bekanntmachung.

Da es in dem Interesse des Handelsmannes und Schifffahrt ist, alle mit dem Ein- und Ausladen in dem hiesigen Hafen, so wie auch der direkten Vorbeifahrt verbundenen Gebühren und Kosten, welche gesetzlich zu entrichten sind, so wie auch die darauf Bezug habenden Verordnungen genau zu kennen, so findet sich die städtische Verwaltung veranlaßt, eins und das andre, mit Ausnahme jedoch der nicht hierher gehörigen Rhein-Detroit-Gebühren und Frachtare, in gegenwärtiger Bekanntmachung zusammenzustellen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie folgt:

#### 1) Städtische Krahnen-, Waag- und Hafengebühren.

Zufolge der Beschlüsse des Gemeinderaths vom 30. April und 24. Mai 1824, welche die Genehmigung der höchsten Staatsbehörde erhalten haben, wurden die Krahnen-, Waag- und Hafengebühren, von denselben Gütern, so die volle Gebühr von 20 Cent. pr. Centner vorher zu entrichten hatten, auf  $12\frac{1}{2}$  Cent. reduziert, und zwar:

die Krahnengebühren auf . . . . .	5 . Cent.
die Waaggebühren auf . . . . .	5 —
die Hafengebühren auf . . . . .	$2\frac{1}{2}$ —
<b>Summa . . .</b>	<b><math>12\frac{1}{2}</math> Cent.</b>

von allen übrigen Gütern aber, welche schon eine geringere als die vorherige ganze Gebühr von 20 Cent. entrichten, so wie auch von denjenigen Gütern, denen entweder vergünstigungsweise, oder aber in Gentässheit des Art. 11 der Rhein-Octroi-Convention die direkte Vorbeifahrt gestattet ist, sind die Gebühren nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen unverändert beibehalten, so wie aus dem nachfolgenden Tafel zu ersehen:

Bezeichnung der Gegenstände.	Maas, Gewicht, Zahl, wornach die Gebühren regulirt sind.	Betrag der Ge- bühren von					
		Krab- nen.		der Waage.		Hä- fen.	
		Gr.	M.	Gr.	M.	Gr.	M.
* Abfälle von Haaren, Hörnern, Knochen, Blut, Lohsrinde, gemahlene Lohre, Mineralwasser, Pfeifen, Porzellan, Thon- und Walzerde, Schiefersteine, Steinkohlen, Torf, Erz, Lussteine, steinerne und irdene Löfferauale	50 Kilegr.	1	2 $\frac{1}{2}$	"	"	•	6 $\frac{1}{4}$
Bruchisen, Waschisen, Masseln, Hohleisen, Töpfe, Defen, Deicheln oder Röhren, Harz und Pech in Kübeln, ausgepreßte Drusen, Theer, Bruchglas (Seifenfluß von der Wombacher Fabrik).	idem	5	"	2	5	2	5
* Gemahlener roher Gips.	idem	1	"	"	"	•	5
* Knochenmehl in Säcken oder offen; Silbersand in Tonnen oder offen	idem	5	"	"	"	2	5
* Backofenstein à 50 Kilogramm	per Stück	5	"	"	"	2	5
* Stück und Füdersäffer	idem	15	"	"	"	7	5
* Zulastfässer	idem	10	"	"	"	5	5
* Alle übrigen Fässer unter einer Zulast	idem	5	"	"	"	2	5

Bezeichnung der Gegenstände.	Maas, Gewicht, Zahl, wonach die Gebühren regulirt sind.	Betrag der Ge- bühren von			
		Kub. nem. qt.	der Wasser. qt.	Haf- ten. qt. M.	
Chaisen ganze . . . . .	per Kub. Met.	75	» 75	» 37	5
halbe . . . . .	idem	50	» 50	» 25	»
* Backsteine, Ziegeln, Pfäh- le . . . . .	per 1000 Stück	10	» » »	5	»
* Daubholz für Stückfaß . .	per 100 Stück	40	» » »	20	»
* idem Bodenstück.	idem	20	» » »	10	»
* idem für Zulast . . .	idem	30	» » »	15	»
* idem Bodenstück.	idem	15	» » »	7	5
* idem unter einer Zulast.	idem	10	» » »	5	»
* idem Bodenstück.	idem	5	» » »	2	5
* Holzkohlen . . . . .	per Butte	7	» » »	3	5
* Kalk . . . . .	idem	5	» » »	2	5
* Eichen- und alles harte Bau- und Nutzhölz . . .	per Kub. Met.	10	» » »	5	»
* Tannen-, Bau- und Nutz- holz . . . . .	idem	5	» » »	2	5
* Hölzerne Reife . . . . .	per Fuder	20	» » »	10	»
* Kübelbinder Reife . . .	per Gebund	2	» » »	1	»
* Mühlsteine . . . . .	per Zoll Höhe	5	» » »	2	5
* Steinplatten u. Druckstei- ne für die Fabrik Schott.	per 100 [] Fuß	10	» » »	5	»
* Quader-, Abtritts- und Marmorsteine . . . . .	1 Zoll Höhe				
Dürgemüß, Baumfrüchte, alle geistige und öhliche Flüssigkeiten, und flüssige Weinhessen, Früchte aller Art, Mehl und Grieß, Sämereien, Fayence, Sei- fensluß und Drucksteine, Knochenmehl in Fässern, Salz, Kolonial- und alle übige Waaren . . . . .	per Kub. Fuß	5	» » »	2	5
Die jährlich zweimal vor- beifahrenden Messchiffer zahlen:	per 50 Kilogr.	5	» 5	» 2	5
Von Wein und andern Flüs- sigkeiten . . . . .	idem	10	» » »	» »	

Bezeichnung der Gegenstände.	Maas, Gewicht, Zahl, wonach die Gebühren regulirt sind.	Betrug der Ge- bühren von		
		Krahn- nen.	ver- Waage.	Haf- fen.
		Gr. M.	St. M.	Gr. M.
Von allen andern Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen . . . . .	per 50 Kilogr.	10	5	»
Alle von Köln nach Frank- furt direkt fahrende Main- ziger Schiffer . . . . .	idem	5	2	5
Alle vergünstigungsweise sonst vorbeifahrende Schif- fer zahlen:				
Vom Wein und andern Flüs- sigkeiten . . . . .	idem	10	»	5
Von andern Gütern, welche der ganzen Gebühr un- terliegen . . . . .	idem	10	5	5

### Bemerkungen.

a. Die Gebühren werden für das Ausladen und Wiedereinladen derjenigen Güter, welche aus dem Freihafen oder den Privatmagazinen gehen, und weiter verladen werden, nur einmal entrichtet, mit Ausnahme der Mühl- und Quadersteine, für welche, wenn sie zweimal mit dem Krahn gehoben werden, auch zweimal bezahlt werden muss.

b. Alle mit einem Sternchen bezeichneten Gegenstände zahlen keine Hafengebühren, wenn sie direkt vorbeifahren.

c. Alle Arten von Früchte, wenn sie übergeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, zahlen keine Hafengebühren.

d. Der Lohn der Mitter und Sackträger für das Messen und Bearbeiten der Früchte, der Sackträgerlohn vom übergeschlagenen oder ausgeladenen Salze, so wie jener des Abzählens und Überschlags der Tabacksbüschel und Kepfischen, wird von dem Ertrage der städtischen Gebühren bezahlt oder in Abzug gebracht. Der Besitzer dieser Artikel hat daher dafür dem Mitter und Sackträger keine besondere Vergütung zu entrichten.

e. Von allen Gebühren sind frei: Sand, Kies und Pfastersteine, Dünget, ausgelaugte Asche, Stroh, Heu, Taschinen,

Milch, frische Butter, Eier, Gefügel, Obst, Gemüse, Brennholz, Wellen, Schießpulver.

## 2) Gebühren der Bestätter.

Die Provision der Bestätter, für das Einkassiren der Fracht, ist auf  $1\frac{1}{4}$  Prozent vom Betrage der Fracht, und die Gebühr derselben für die Fertigung der Ladungsmanifeste auf  $\frac{1}{2}$  Cent, vom Zentner festgesetzt.

Bei Manifesten über ungemischte Ladungen, oder solche, wo das Manifest nicht mehr als zehn Rubriken im Ganzen begreift, beträgt das Maximum der Gebühr nicht mehr als fünf Franken, wenn auch die Gebühr, nach der Zentnerzahl berechnet, diese Summe übersteigen sollte.

Dem Schiffer steht übrigens die Befugniß zu, seine Fracht selbst einzukassiren, und sein Manifest selbst zu fertigen (in welchem Halle er nicht schuldig ist, dem Bestätter etwas zu entrichten.) Falls er aber dieses nicht will oder kann, so ist er an das Offizium eines verpflichteten Bestatters gebunden, wobei ihm die Wahl unter den in dem hiesigen Hafen angestellten drei Bestattern frei steht.

## 3) Verllops- und Besichtigungs-Gebühren der Fahrzeuge.

Diese Gebühren sind folgender Maassen festgesetzt:

Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge.	Dem		Dem		Dem		Total.
	Werft:	Exper-	Indus-	tions-	dienst:		
	n.	fr.	n.	fr.	n.	fr.	
I. Klasse von 50 bis 300 Zentu.	*	6	*	6	*	4	* 16
II. " " 500 " 600 idem	*	16	*	10	*	4	* 30
III. " " 600 " 1000 idem	*	34	*	18	*	8	4 *
VI. " " 4000 " 1500 idem	*	52	*	20	*	8	120
V. " " 1500 und darüber.	1	6	*	24	*	10	440

Mittels dieser Gebühren ist der Werftmeister gehalten, nicht nur der ersten Expertise beizuhören, sondern auch die zweite Visite, da wo es erforderlich, und insbesondere bei allen Fahrzeugen über 600 Centner Ladungsfähigkeit vorzunehmen.

Diejenigen Schiffer, welche auf eigne Rechnung Ladungen einnehmen, sind, wenn die Ladung aus solchen Gegenständen besteht, welche bei allenfallsigem Sinken der Fahrzeuge entweder von selbst sich heben, oder ohne große Mühe und Zeitaufwand herausgeschafft werden können; wie z. B. Faschholz, Fässer, Bretter &c., nicht gehalten, ihre Fahrzeuge expertiren zu lassen.

Die Rheingauer Markt- und andere Nachen, welche nur eine kurze und sichere Stromstrecke befahren, sind von der Expertise frei.

Von denjenigen Fahrzeugen, welche nur ein geringes Quantum außer der Tour laden, soll, wenn die Ladung weniger als die Hälfte der gewöhnlichen Tourladung beträgt, nur die Gebühr der vorhergehenden niedrigern Classe, als diejenige ist, wozu das Schiff nach seiner Ladungsfähigkeit gehört, entschichtet werden.

Die Beklops- und Besichtigungs-Gebühren werden an den Krahnen-Einnehmer bezahlt, der sie monatsweise an die Thelde haber abzuliefern hat.

#### 4) Wippengeld.

Dasselbe beträgt vor der Hand noch und bis zu Anfang des Jahres 1826, wo der gegenwärtige Bestand zu Ende geht, einen Centim vom Centner; wobei es jedoch dem Schiffer freistehet, sich dieser, lediglich zu seiner größern Bequemlichkeit beim Einladen errichteten, Anstalt zu bedienen, oder nicht. Nach Ablauf der Bestandszeit aber soll, unter alsdann näher festzusehenden Bedingungen, der Gebrauch der Wuppen, ohne besondere Entrichtung von Wippengeld, gestattet werden.

#### 5) Durchlaß durch die Rheinbrücke.

Die als Entschädigung für die besondere Bemühung des

Brückenpersonals bei dem Deffnen und Schliessen des Windeßschiffes bestimmte Gebühr ist auf 56 Kreuzer bestimmt. Außerdem ist kein Trinkgeld zu zahlen.

### 6) Voranziehen der Schiffe durch Menschen.

Durch die von Großherzoglicher Regierung vor der Hand auf ein Jahr genehmigte Polizei-Verordnung vom 12. October 1824 ist eine besondere Rangordnung unter den zum Schiffszuge berechtigten Schiffmechtern und Schiffkundigen eingeführt, und der Lohn derselben folgendermaßen regulirt.

1) Von einem direkt vorbeisahrenden Fahrzeuge von dem Orte unterhalb des scharfen Ecks bis oberhalb des Bocksthores pr. Mann . . . . .	48 fr.
2) Von ebendaher bis in die Gegend des sogenannten Hohlenhübels . . . . .	36 "
3) Aus dem unteren Hafen, unterhalb des mittleren Krahnen, bis oberhalb des Bocksthores	44 "
4) Von ebendaher oberhalb des mittleren Krahnen, bis dahin . . . . .	40 "
5) Von der Rheinbrücke und der Gegend des Hausrähnens bis dahin . . . . .	30 "
Für das Fahren der Zugleine überhaupt:	
Für die Distanz Nro. 1 . . . . .	40 fr.
idem Nro. 2 . . . . .	30 "
idem Nro. 3 . . . . .	36 "
idem Nro. 4 . . . . .	32 "
idem Nro. 5 . . . . .	24 "

Die Schiffsteher sind gehalten, stets zum Dienste des Schiffers bereit zu seyn.

Die Anzahl der zum Voranziehen erforderlichen Personen hat der Schiffer selbst zu bestimmen.

Dem Schiffer ist es unbenommen, sein Fahrzeug durch seine eigenen Leute, oder durch seine Maschinen an Ort und Stelle zu bringen.

Wenn bei günstigem Winde der Schiffer seine Segel gebrauchen kann, und in diesem oder auch in andern Fällen

nur auf eine kurze Distanz eine gewisse Anzahl Schiffzieher nothig hat, dann ist obige Taxe nicht anwendbar, sondern die Bezahlung bleibt alsdann dem Schiffer nach Willigkeit überlassen.

### 7) Schiffzug durch Pferde.

Zufolge der bestehenden Verordnungen haben die Mainzer Hafleute das ausschließliche Recht des Vorpanns an alle Fahrzeuge, welche nicht direkt vorbeifahren, sondern ihre Ladung in dem hiesigen Hafen einnehmen, und zwar unter sonnen Bedingungen, welche im Wesentlichen darin bestehen:

Dass die Gesellschaft der Hafleute stets eine für den gewöhnlichen Dienst hinreichende Anzahl tauglicher Pferde bereit halten muss;

Dass dieselbe gehalten ist, in außerordentlichen Fällen, wo die vorhandenen Pferde zum augenblicklichen Dienste nicht hinreichen, andre Pferde um den nämlichen Haflohn und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei ihren eigenen Pferden, herbeizuschaffen;

Dass die Hafleute an eine bestimmte Taxe sowohl für Haflohn, als für Stall- und Nachtgeld etc. gebunden sind, welche Taxe von Zeit zu Zeit im Einvernehmen mit einer besondern aus Schifferrn zusammengesetzten Commission, und erforderlichen Fälls mit dem Verwaltungsrathe der Schiffsgilde durch den Bürgermeister regulirt wird;

Endlich, dass sie einer besondern Rangordnung, und einer durch Strafbestimmungen gehandhabten Disciplin unterliegen, wodurch die Ordnung und der Dienst beim Schiffzug zum Vortheil des Schiffers hinlänglich gesichert sind.

Durch den letzten Beschluss vom 20. November 1824 ist die Taxe des Halferlohns folgender Maassen regulirt:

#### Halferlohn für ein Pferd.

Bon Mainz bis Oppenheim . . . . .	2 fl. — 10
" " " Gernsheim . . . . .	3 fl. 30
" " " Worms . . . . .	6 fl. — 30

Von Mainz bis Mannheim . . . . .	7 fl. — fr.
»     » Speier . . . . .	9 » — 30
»     » Frankfurt . . . . .	3 » — »
Stallgeld von jedem Pferde pr. Nacht . . . . .	— » — 30
Nachtgeld für den Mann . . . . .	— » — 30
Ausserdem hat der Schiffer dem Fuhrmann das Chausseegeld besonders zu vergüten, und für ihn und seine Pferde die herkömmliche Verpflegung zu verabreichen.	

Wann wegen widrigen Windes, hohen Wassers oder sonstiger Ursachen ein Schiff unterwegs halten müssen, und der Schiffer die Hafleute beibehalten will, so haben dieselben für die ersten 24 Stunden Aufenthalts nichts, für den ferner Aufenthalt aber ein Wartgeld von einem Gulden vom Pferde auf 24 Stunden, nebst der gewöhnlichen Verpflegung, zu empfangen.

### 8) Besondere Remunerationen.

Wenn ein Kaufmann oder Schiffer in seinem Privat-Interesse einen zweiten Auszug oder eine amtliche Bormerkung auf die Anweisungen des Gewichts von solchen Gütern verlangt, von denen das Gewicht bereits beim Ausladen auf die Ausgabe und Frachtbriefe gesetzt worden ist, so steht dem Krahnen-schreiber dafür eine billige Entschädigung zu, welche sich nach der Größe der Arbeit bemisst, und wovon das Maximum auf Einen Gulden gesetzt ist. Geschehen diese Annotationen aber im Interesse der Octroi-Verwaltung, so darf dafür nichts verlangt werden.

Wenn die Krahnen- und Waagknechte auf Verlangen des Schiffers oder Kaufmanns in den Ruhestunden arbeiten, so ist dafür eine Entschädigung von Einem Gulden überhaupt, für zwei Arbeitsstunden festgesetzt.

Berrichten dieselben für die Schiffer sonstige, nicht in ihren Dienst einschlägliche Arbeiten, welche sie jedoch nur, insofern der Dienst dabei nicht leidet, und auf besondere Erlaubniß der Hafen-Inspektion, übernehmen dürfen, so haben sie sich mit einer billigen Entschädigung zu begnügen.

Ausser den benannten findet keine sonstige Abgabe statt, und es ist sämmlichen Hafen- und Krahnen-Angestellten strengstens untersagt, irgend etwas, unter welchem Titel es auch sey, von dem Schiffer zu fordern oder anzunehmen.

Mainz, den 25. August 1825.

Der Bürgermeister,  
Frhr. von Jungenfeld.

Gesehen und genehmigt.

Mainz, den 6. September 1825.

Die Großherzogliche Regierung der  
Provinz Rheinhessen,  
Frhr. von Lichtenberg.

7) Prämien-Zarif der Rheinschiffahrt, Ufficuranz, Gesellschaft für Transporte von Kaufmannsgütern auf den Flüssen Rhein, Main und Neckar, für alle Jahreszeiten.

Von Antwerpen nach	Von Dordrecht und Middelburg nach	Von Düsseldorf	Von Koblenz	Von Düsseldorf nach	Von Coblenz nach	Von Main nach	Von Oberrhein nach	Von Mannheim nach	Von Wiesbaden nach	Von Strasbourg nach	Von Frankfurt nach
Rheinbogen 3	Düsseldorf 1	Görlitz 1	Görlitz 1	Görlitz 1	Görlitz 1	Main 1	Main 1	Mannheim 1	Mannheim 1	Strasbourg 1	Frankfurt 1
Düsseldorf 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Main 1	Main 1	Mannheim 1	Mannheim 1	Strasbourg 1	Frankfurt 1
Cöln 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Görlitz 3	Mannheim 2	Mannheim 2	Mannheim 2	Mannheim 2	Strasbourg 2	Frankfurt 2
Main 3 1/2	Mannheim 3	Mannheim 3	Mannheim 3	Mannheim 3	Mannheim 3	Heilbronn 2	Heilbronn 2	Heilbronn 2	Heilbronn 2	Strasbourg 2	Frankfurt 2
Mannheim 4	Mannheim 4	Mannheim 4	Mannheim 4	Mannheim 4	Mannheim 4	Oberrhein 3	Oberrhein 3	Oberrhein 3	Oberrhein 3	Strasbourg 3	Frankfurt 3
Heilbronn 4	Heilbronn 4	Heilbronn 4	Heilbronn 4	Heilbronn 4	Heilbronn 4	Freiburg 3	Freiburg 3	Freiburg 3	Freiburg 3	Strasbourg 3	Frankfurt 3
Heilbronn 5	Heilbronn 5	Heilbronn 5	Heilbronn 5	Heilbronn 5	Heilbronn 5	Freiburg 3 1/2	Freiburg 3 1/2	Freiburg 3 1/2	Freiburg 3 1/2	Strasbourg 3 1/2	Frankfurt 3 1/2
Freiburg 5	Freiburg 5	Freiburg 5	Freiburg 5	Freiburg 5	Freiburg 5	Strasbourg 3 3/4	Strasbourg 3 3/4	Strasbourg 3 3/4	Strasbourg 3 3/4	Strasbourg 3 3/4	Frankfurt 3 3/4
Oberrhein 5	Oberrhein 5	Oberrhein 5	Oberrhein 5	Oberrhein 5	Oberrhein 5	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Frankfurt 4
Strasbourg 6	Strasbourg 6	Strasbourg 6	Strasbourg 6	Strasbourg 6	Strasbourg 6	Bamberg 5	Bamberg 5	Bamberg 5	Bamberg 5	Bamberg 5	Frankfurt 5
Basel 6	Basel 6	Basel 6	Basel 6	Basel 6	Basel 6	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Würzburg 4	Frankfurt 4
Frankfurt 7	Frankfurt 7	Frankfurt 7	Frankfurt 7	Frankfurt 7	Frankfurt 7	Stuttgart 4	Stuttgart 4	Stuttgart 4	Stuttgart 4	Stuttgart 4	Frankfurt 4
Würzburg 4 3/4	Würzburg 4 3/4	Würzburg 4 3/4	Würzburg 4 3/4	Würzburg 4 3/4	Würzburg 4 3/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Frankfurt 3 1/4
Würzburg 5	Würzburg 5	Würzburg 5	Würzburg 5	Würzburg 5	Würzburg 5	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Stuttgart 3 1/4	Frankfurt 3 1/4
Stuttgart 4 3/4	Stuttgart 4 3/4	Stuttgart 4 3/4	Stuttgart 4 3/4	Stuttgart 4 3/4	Stuttgart 4 3/4	Darmberg 3	Darmberg 3	Darmberg 3	Darmberg 3	Darmberg 3	Frankfurt 3
Darmberg 5	Darmberg 5	Darmberg 5	Darmberg 5	Darmberg 5	Darmberg 5	Würzburg 3	Würzburg 3	Würzburg 3	Würzburg 3	Würzburg 3	Frankfurt 3

Z u n e i t u n g e n .

- 1) Obiger Zarif begreift alle Waaren, mit Ausnahme von Salz und gesättigten Früchten, bei welchen die Gebühren durch alle Distansen um die Hälfte höher gerechnet werden.
- 2) Alle Wägen, die zwischen den angemerkten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Distanz.
- 3) Bei der Berg- und Schiffsart werden die nämlichen Gebühren bezahlt.

8) Tabellar und Flosse  
durch Diken bezahlt  
werden.

Bei der L zu		a.	fr.	gr.	gr.
Zwischen Re	Strasburg	"	"	"	"
Obne Bestimmung nur an den S Markttagen, Mi Brüttags, geschie nung in den fri gen- und späte stunden, oder Uhr, ohne Triu Germersheim		1	30		
Deere Spreng- od Rachen zahlen nic Befugniß ertheilt wi bei dringenden Fälle Brückenmeister zur De der Brücke außer de zu requiriren.			45		
Wesel . . .		"	"	35 00	
		"	"	90 00	
		"	"	20 00	



9) Überblick des Steuermanns-Lohnes, welcher dermalen nach den verschiedenen Stationen, sonwohl zu Zthal als zu Berg, gezahlt wird.

Anzahl der Steuermanns-Station.	Zahl zu Zthal oder zu Berg.	Betrag des Steuer-Lohnes.		
			Fr.	Gr.
1 Von Straßburg bis Reutburg	zu Zthal	Für ein Fahrzeug über 2000 Centner Ladefas- tigkeit werden 3 Steuerleute erforderlich, wo- von a) der Haupt-Steuermann erhält . . . . . 54 b) der zweite . . . . . 36 c) der dritte . . . . . 27 Reißdem für das sogenannte Treiben über haupt . . . . . 46	133	*
	idem	Für ein Fahrzeug unter 2000 Centner Ladefas- tigkeit a) der Haupt-Steuermann . . . . . 33 b) der zweite . . . . . 21 c) der dritte . . . . . 21 Reißdem für das sogenannte Treiben im Züiem . . . . . 46	11	91
	Gebenf.			

W n g a b e der Steuermanns-Station.	D b zu Zthal oder zu Berg.	B e t r a g d e s S t e u e r - S o h n e s .	
		Gfr.	Gfr.
Bon Freistadt bis Neuburg	zu Zthal	3 Steuerleute: a) der erste erhält . . . . .	38 50
		b) der zweite . . . . .	26 93
		c) der dritte . . . . .	16 83
		Nebstdem für das sogenannte Ztreiben . . . . .	16 84
Bon Neub. bis Germersh.	idem	2 Steuerleute: a) der erste erhält . . . . .	98 90
		b) der zweite . . . . .	18 73
		Nebstdem für das sogenannte Ztreiben . . . . .	13 26
Bon Schreft bis Straßburg	zu Berg	Für ein Fahrzeug über 2000 Gfr. Ladefähigkeit . . . . .	41 46
		" " unter 2000 "	81 "
		Für diefeins große Schiffe . . . . .	42 "
		Im Durchschut pr. Ladung . . . . .	42 10
		Ebenso . . . . .	31 57
		a) von einer vollen Ladung . . . . .	16 81
		b) von einer mittelmäßigen Ladung . . . . .	33 68
		a) von einer vollen Ladung . . . . .	27 36
		b) von nicht voller "	42 10
		c) von geringer Lad. über 300 Gfr. im durchschn.	33 68
Bon Mannheim bis Speier	idem	Bon einer vollen Ladung . . . . .	24 20
" " bis Germersh.	idem	Ebenso . . . . .	25 26
" " Schreft .	idem	idem . . . . .	31 37

4	Von Mainz bis Bingen	zu Zthal		73	14	11
			a) von einer Ladung zu 2000 Centner	36	11	36
			b) von einer geringeren Ladung	21	21	05
			c) von einem Bordloß im Durchschnitt			
	Von Mainz bis Mannheim	zu Berg	a) von einer Ladung zu 2000 Centner im Durchschnitt	35	78	
			b) von einer geringeren Ladung	23	23	45
			a) von einer Hauptladung durchgängig	22	22	40
			b) von einer Ladung zu 2000 Centner durchschnittlich	17	17	05
5	Von Mainz bis Frankfurt	idem	a) von einer Ladung zu 2000 Centner im Durchschnitt	40	52	
	Von Bingen bis Gauß	zu Zthal	b) von einer Ladung von 1000 à 1500 Gr.			
			im Durchschnitt	16	16	23
	Von Bingen bis Mainz	zu Berg	c) für geringere Ladungen zu 2100 Gr. durchschnitt	9	9	47
			Bon einer Ladung desgleichen	14	14	78
6	Von Gauß bis Koblenz	zu Zthal	a) von einer vollen Ladung	12	12	63
	Von Gauß bis Bingen	zu Berg	b) von einer kleinen Ladung, durchschnitt	28	28	41
7	Von Koblenz bis Köln	zu Zthal	a) von einer kleinen Ladung im Durchschnitt	20	20	"
	Von Koblenz bis St. Goar	zu Berg	b) von einer kleinen Ladung über 1000 Centner	15	15	78
8	Von Neuwied bis Köln	zu Zthal	Bon Ladungen über 1000 Centner desgleichen	9	9	47
	"	idem		27	27	"
	"	Bonn.		45	45	"

Quellennummer.	Quellenangabe der Steuermanns-Station.	Summe zu Zthal oder zu Berg.	Betrag des Steuer-Gehnß.	
			Fr.	Gr.
	Von Neuwied bis Linz .	zu Zthal	Von Rabungen über 1000 Gentner desgleichen . . . . .	9
	Von Andernach bis Köln .	idem	idem . . . . .	24
	" " Bonn .	idem	idem . . . . .	13
	" " Linz .	idem	idem . . . . .	6
	Von Brohl bis Köln .	idem	idem . . . . .	36
	" " Bonn .	idem	idem . . . . .	24
	" " Linz .	idem	idem . . . . .	12
			Gibt die Rabungen unter 1000 Gentner, so wird bei vorliegenden 9 Stationen jedesmal 3 Frs. weniger gehobt.	
			Von Rabungen über 1000 Gentner desgleichen . . . . .	24
			idem . . . . .	12
			Von Rabungen über 1000 Gentner desgleichen . . . . .	21
			idem . . . . .	7
			idem . . . . .	50
			idem . . . . .	48
			Bei Rabungen unter 1000 Gentner wie vor stehend.	6

9	Bon Linz bis Bonn	zu Thal	Bon einem beladenen Sonner	9			
"	" Göltz	idem	idem	45			
	Bon Köln bis Ling	zu Berg	wie vorstehend	48			
"	" Göbenz	idem	idem	45			
	Bon Köln bis Holland	zu Thal	für eine Rangladung	120			
10	und vice versa	und Berg					
	Bon Köln bis Wesel	zu Thal	idem	39			
"	" Kuhbort	idem	idem	24			
"	" Düsseldorf	idem	idem	15			
	Bon Köln bis Coblenz	zu Berg	idem	36			
"	" St. Goar	idem	a) für den gewöhnlichen Steuermann b) für den Brei-Steuermann von der Schottel bis Boppard	39			
				4			
11	Bon St. Goar bis Gauß	idem	für eine Rangladung	43			
12	Bon Gauß bis Bingen	idem	idem	8			
13	Bon Bingen bis Mainz	idem	Während dem Einladen im Göltzer Hafen er- hält jeder Steuermann außerdem täglich 13 Güter Diergeld.	14			



10) Uebersicht des am jago bestehenden Mietpreises für die Halfter-Pferde längs den verschier  
den Stationen des Rheins.

H u g a b e der Halfter-Station.		Betrag der Pferde-Miete.		
Quittung Nummer.	Fr.	Fr.	Fr.	
1	Von Schreß bis Freistadt.	Da die Schiffe hier von Menschen gezogen werden, so rechnet man für eine Ladung von 1000 Gramm 30 Mann, wovon jeder, nebst Gost und Frant, 4 fl. 30 Kreuzer erhält, oder zusammen Um eine Ladung von 700 Fr. fortzubringen, 18 Mann vonnöthen, wovon jeder, nebst Ross und Frant, 17 Frs. erhält, mit ihm auf Für ein Halster-Pferd . . . . . Für ein Halster-Pferd . . . . . Rebsdem Stallgeld pr. Stück . . . . . und Stallgeld für den Halster . . . . .	284	47
	Von Schreß bis Straßburg			
2	Von Speier bis Schreß			
3	Von Mainzheim bis Schreß			
4	Von Mainz nach Oppenheim. " " Germersheim. " " Worms " " Mainzheim.			
	Für ein Pferd . . . . . idem . . . . . idem . . . . . idem . . . . .	1	05	
		4	21	
		8	42	
		14	73	
		16	84	
14 *				



		Für jedes Pferd . . . . .	40	50
		idem . . . . .	6	"
		idem . . . . .	13	50
		idem . . . . .	9	"
		idem . . . . .	4	50
		idem . . . . .	15	"
		idem . . . . .	6	"
		idem . . . . .	45	"
		a) Für jedes Pferd . . . . .	21 Frs.	"
		b) Für die Belöhnung desselben . . . . .	20	"
		Nebst dem Vorspann zu Plittersdorf, Weissenthurm, Gr. Goar und Caub, welcher im Ganzen kostet 21 Francs, und Trinkgeld für jeden Hälften zu Main's 3 Francs.		
		a) Für's Pferd . . . . .	18 Frs.	"
		b) dessen Belohnung . . . . .	20	"
		a) Für's Pferd . . . . .	10 Frs.	38
		b) dessen Fourage . . . . .	20	"
		" . . . . .	30	"
9		Für Cöln bis Bingen . . . . .		
9		Bon Cöln bis Coblenz . . . . .		
10		Für Cöln bis Mainz . . . . .		

Ordnungsz. Nummer.	Ringe der Halter-Estat.	Betrag der Pferde-Miethe.		
			Gr.	Gr.
11	Von Düsseldorf bis Köln . . .	per Pferd ohne Befestigung desselben und des Hal- fers . . . . .	49	50
12	Von Mülheim bis Köln . . .	per Pferd mit Befestigung desselben und des Halters . . . . .	9	*
13	Von Koblenz bis Wesel . . .	per Pferd dessen Unterhaltung, nebst jener des Halters dem Schiff zur Last liegt . . . . .	46	50
"	" " Ruhrtort . . .	per Pferd, dessen Unterhaltung ic. . . . .	9	*
"	" " Düsseldorf . . .	idem . . . . .	45	*
"	" " Köln . . .	idem . . . . .	18	*
"	" " Für jedes Pferd . . .	idem . . . . .	27	*
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	21	21
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	6	31
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	31	57
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	42	63
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	24	25
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	25	26
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	8	42
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	42	63
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	21	25
"	" " idem . . . . .	idem . . . . .	25	26

## W a h r s c h a u e n d e r f l ö ß e r.

Nro 363 — 519, den 19. Mai 1818.

Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission vom  
7. Februar 1818, Nro 108, 218 und 299 über das  
von Seiten der Flößer und Schiffer zu beobach-  
tende Wahrschauen auf dem Rheine.

### B e s c h l uß:

Die Central-Commission findet bei der hier in Abschrift an-  
gebogenen von der Verwaltungs-Commission vorge-  
schlagenen Verordnung, das den Flößern auf dem Rheine  
obliegende Wahrschauen betreffend, nichts zu bemerken,  
als daß der Wahrshauer sich auch auf jedem Octroi-  
Bureau melden muß, welches er passirt, damit die  
Stunde seiner Ankunft auf den Erhebungssstellen no-  
tiert werden könne. Dieser zweckmäßige Zusatz ist dem-  
nach der Verordnung noch beizufügen, und dieselbe  
alsdann sofort in Vollzug zu setzen.

Die Central-Commission für die Rhein-Schiffahrt.

### Verordnung das den Flößern auf dem Rheine obliegende Wahrschauen betreffend.

1. Jeder mit einem Flöß den Rhein befahrende Flößer  
ist gehalten, eine Stunde vor der Abfahrt des Flößes vor  
dem jedesmähligen Ankerplatze in einem Nachen einen Flößerknecht  
als Wahrshauer voraus abzuschicken.

2. Da der Flöß-Eigenthümer für diesen Flößerknecht  
hinsichtlich seiner Pflicht als Wahrshauer verantwortlich seyn  
muß; so hat derselbe hiezu einen vertrauten und achtsamen  
Mann zu bestimmen. Auf dem ersten Erhebungss-Amte,  
welches das Flöß berührt, muß der Namen des Knechts,  
welcher den Wahrshauerdienst, während der ganzen Fahrt  
zu versehen hat, angegeben werden, und das Erhebungss-  
Amt hat davon auf dem Manifest Erwähnung zu thun.

3. Der Wahrschauer muß sich an Bord eines jeden zu Berg fahrenden Schiffes, welches ihm begegnet, begeben, und den Führer desselben, ferner die Aufseher der fliegenden Brücken, wie auch die Eigenthümer, oder Wächter der Schiff-Mühlen, oder sonstiger auf dem Rhein befindlichen Anstalten, von der Ankunft des Floßes, und zwar eine Stunde zuvor benachrichtigen.

4. In Eßlin muß aber diese Anzeige zwei Stunden vor der Ankunft des Floßes gemacht werden, damit die große Anzahl der gewöhnlich dort haltenden Fahrzeuge Zeit erhalten die nöthige Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

5. Sollten unvorhergesehene Hindernisse eintreten, und das Floß dadurch in seiner Fahrt aufgehalten, oder gehindert werden zu Ankern, dann muß sogleich ein zweiter Wahrschauer abgeschickt werden, um die Schiffer, welche auf die durch den ersten Wahrschauer erhaltene Nachricht ihre Fahrzeuge an irgend einem Ort vielleicht angelegt haben, von dem eingetretenen Hinderniß zu unterrichten, und so in ihrer weiteren Fahrt nicht unnöthig aufzuhalten.

6. Um den Flößern den Beweis, daß sie ihre Obliegenheit hinsichtlich des Wahrschauers erfüllt haben, zu erleichtern, soll in dem Nachen, in welchem der Wahrschauer sich befindet, an einem vier Meter hohen Maste, eine, ein und einen halben Meter große Flagge von dunkelrother Farbe, in der Mitte derselben die Wahrschauerfahne benannt, aufgesteckt werden.

7. Die Flößer, welche die vorstehende Vorschriften nicht erfüllen, sind und bleiben für alle durch die Flößerei entstehende unglückliche Ereignisse, und für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, wenn dieselben nämlich durch Maßregeln hätten abgewendet werden können, welche man, im Falle gehörig gewarhshauet worden wäre, hätte treffen können.

8. Die auf die eben bestimmte Art gewarhshauten Bergschiffer, Aufseher der fliegenden Brücken, Eigenthümer oder Wächter der auf dem Rhein befindlichen Mühlen, oder

anderer Anstalten sind von ihrer Seite ebenfalls verpflichtet, sogleich nach erhaltenener Nachricht von der Ankunft eines Flösses, diejenige der verschiedenen Localität angemessenen Maßregeln zu treffen, wodurch nicht nur ihre Fahrzeuge, Brücken, Mühlen ic. gegen unglückliche Ereignisse geschützt, sondern auch die Flöße in ihrer Fahrt nicht aufgehalten, verhindert oder beschädigt werden, indem sie ansonsten für die Ereignisse, oder Schaden, die aus ihrer Nachlässigkeit, oder den angewandten verkehrten Maßregeln resultiren, allein verantwortlich bleiben.

9. Diese Verordnung soll auf sämtlichen Erhebungskemtern der Rheinschiffarts - Gebühren, durch öffentlichen Anschlag, den Flößern sowohl, als den Schiffern bekannt gemacht, und den Lokalbehörden, wo liegende Brücken, Schiffmühlen, oder andere Anstalten auf dem Rheine bestehen, zur Bekanntmachung mitgetheilt werden.

### Polizei Verordnung der Postschiffe, welche zwischen Mainz und Köln den Rhein befahren.

§. 7. Die Hauptabfertigung der Postschiffe soll zu Mainz seyn, und sowohl in den Zwischenhäfen zu Bingen, Koblenz und Bonn, als auch zur Rückfertigung in Köln sollen besondere Neben- und Unter - Expeditionen errichtet werden, deren Beamten alle unter dem Vorstand des Hauptabfertigungs - Amtes stehen, und die übrigens in ihren Berrichtungen von den dortigen Rheinschiffahrts - Beamten beobachtet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden sollen.

§. 8. Sämtliche Abfertigungs - Amtter der Postschiffe am Rhein müssen für den Dienst des Publikums Morgens zur rechten Zeit geöffnet seyn, und dürfen erst am Abend wieder geschlossen werden.

Auf denselben sind die nothigen Register zu halten, worin sowohl die Namen der Reisenden als auch die zum Transport

übergebenen Summen an Geld oder die sonstigen Güter und Effekten gehörig eingeschrieben werden, damit bei jeder Nachfrage der Versender, oder die in Rücksicht der Reisenden von Seiten der Ortspolizei geschehen könnte, sogleich die nothige Auskunft gegeben werden kann.

Bei jedem Abfertigungsort müssen die an die Reisende abzugebenden Eintrittsscheine, nach der Ordnung der Abgabe mit Zahlen versehen seyn, damit nicht die zuletzt angekommenen, sich ein Vorrecht vor denjenigen anmaßen, die schon zuvor sich haben einschreiben lassen; auch ist es nothwendig, daß für die Reisenden im zweiten Zimmer, wo der Preis für den Transport geringer ist, besondere Einlaßscheine ausgegeben werden.

S. 9. Der durch die oberste Verwaltung ernannte Geschäftsführer hat eben so wie die Schiffer im allgemeinen eine Kautio[n] zu leisten.

Die Schiffer sind übrigens mit diesem ihrem Vorstande zugleich für alles das verantwortlich, was durch die Beamten dieser Anstalt überhaupt ordnungswidriges zum Nachtheil der Reisenden und des handelnden Publikums geschehen könnte.

S. 10. Jeder Reisende kann seine Beschwerden gegen die Schiffer oder deren Knechte bei dem nächsten Erhebungssamte der Rheinschiffahrts-Gebühren anbringen, und auf Abstellung derselben bestehen.

Die Einnehmer haben diese Klage anzunehmen, und im Falle nicht sogleich deren Abstellung eintreten kann, ein Protokoll darüber zu führen, selbiges von beiden Theilen unterzeichnen zu lassen, und mit ihrem Gutachten an die Verwaltung einzuschicken.

Im Falle hingegen ein Yachtschiffer durch Reisende ohne sein Verschulden mißhandelt würde, so ist derselbe berechtigt, bei dem nächsten Orte anzufahren, und bei Ortsobrigkeit darum einzukommen, daß diesem Reisenden aufgegeben werde, die Yacht zu verlassen.

S. 11. Nachdem die auf die Postschiffe abgegebenen Gelder, Päcke und Effekten in die dazu bestimmten Register ein-

getragen sind, muß auf Verlangen ohnentgeldlich eine Quittung darüber ausgestellt werden; bei Geld und allem andern, was von Werth ist, muß nicht allein dieser Werth angegeben, sondern auch in den Registern sowohl als auf dem Reisezettel, das Gewicht beigemerkt seyn. Im Falle keine Erklärung über den Werth gemacht wird, so ist der Geschäftsführer eben so wenig als die Schiffergesellschaft zu einer Entschädigung verpflichtet, wenn ein Pack verloren gehen sollte, so wie auch für das nicht angegebene Geld in Verschlägen, Koffern, Schatullen und Felleisen keine Entschädigung geleistet werden kann.

S. 12. An den Orten, wo Absertigungs-Aemter sind, können keine Gelder, Effekten und Waaren in die Postschiffe aufgenommen werden, ohne daß dieselben in die Register eingetragen worden wären, und geschieht dieses, so sind weder die Bevollmächtigten noch der Schiffer-Verein, sondern es ist blos der Uebernehmer dafür verantwortlich.

Alles das, was von Gütern unterwegs zum zweiten Transport in die Postschiffe gebracht wird, muß sogleich sowohl in das Manifest, als auch in die Reisezettel eingetragen werden, damit auf dem nächsten Absertigungsplatz die gehörige Meldung davon in den Registern geschehen könne. So wie übrigens jeder dafür verantwortlich ist, was ihm übergeben wird, so hat zulezt die ganze Schiffer-Gesellschaft nur den Verlust von demjenigen zu ersezten, was sich gehörig in den Registern und Reisezettel eingetragen befindet. Der Verlust und die Beschädigungen durch unvermeidliche Unglücksfälle, wie z. B. durch Verschlägen des Windes und Schiffbruch, oder durch mangelhaftes Einpacken, so wie durch sonstige Unterlassung der Vorsichtsmaßregeln der Versender und Recipienten, kann ebenfalls nicht den Schiffen zur Last gelegt werden.

S. 13. Zu dem Dienste der gewöhnlichen Postschiffe dürfen nie Fahrzeuge angewendet werden, deren Ladungsfähigkeit unter 180 Zentner oder über 200 Zentner seyn würde, damit dieselben einer Seits geräumig genug sind, anderer

Seits Leichtigkeit genug haben, um mit einem Pferde zu Berg gezogen werden zu können. Diese gehörig ausgerüsteten Jachten oder Postschiffe müssen ein geräumiges Zimmer für die Reisenden haben, welches im Winter erwärmt werden kann.

In diesem Zimmer darf nie einiges von Effekten oder andern Gütern befindlich seyn, wodurch der Bequemlichkeit der Reisenden Eintrag geschehen könnte; besonders dürfen sich in dem innern Raum der Jacht keine Fische oder sonst etwas befinden, welches einen unangenehmen Geruch verbreitet. Ueberhaupt aber muß in den Jachten die größte Reinlichkeit erhalten werden.

§. 14. Jedesmal vom 15. März an bis zum 1. November muß alle Tage, Morgens zwischen 6 und 7. Uhr eine Jacht von Mainz und Köln abgehen; für die Hinabfahrt werden zwei auch drei Tage zugestanden; für die Hinauffahrt aber drei bis vier Tage; jedoch muß vom 1. Mai bis zum 1. September die Hinabfahrt uothwendig in zwei, die Hinauffahrt aber in drei Tagen geschehen.

Vom 1. November bis zum 15. März müssen, so lange es das Eis erlaubt, zum mindesten die Woche hindurch drei Postschiffe, nämlich des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends abgehen \*); wo alsdann die Hinauffahrt in vier, die Hinabfahrt aber in drei Tagen zu vollenden ist; für jeden erwiesenen unndthigen Aufenthalt ist der Schiffer verantwortlich.

§. 15. Zur mehreren Sicherheit für die Reisenden sollen alle Vierteljahr zu Mainz die Jachten durch Sachverständige untersucht werden, ob dieselben in fahrbarem Zustande sind.

Bei diesem Geschäft muß jedesmal ein Beamter vom Mainzer Erhebungsamte mit zugezogen werden.

§. 16. Jede Jacht muß mit drei Mann besetzt seyn, und wenn dieselbe einen Anhang hat, mit vier Mann.

§. 17. Die Reisenden sind von den Schiffen und ihren Knechten mit zuvorkommender Höflichkeit zu behandeln, auch

---

\*) Dieser letzte Abschafftstag ist durch eine spätere Verfügung auf den Sonntag festgesetzt worden.

soll in jeder Jacht ein Auszug von dieser Verordnung angeschlagen werden, damit die Reisenden, welche sich über Schiffer zu beklagen haben, ihre Beschwerden bei dem nächsten Erhebungsamte anbringen können.

Uebrigens kann das Tabakrauchen ohne Genehmigung der übrigen Gesellschaft, in dem Zimmer, wo die Reisenden sich aufhalten, nicht gestattet werden, auch darf in keinem Falle der Schiffer die Reisenden in seiner Jacht über Nacht lassen, und würde, wenn es erwiesen würde, derselbe von seiner nächsten Rangfahrt ausgeschlossen werden.

S. 18. Damit der Beschleunigung der Fahrten im mindesten nichts entgegenstehe, so sollen die für den Dienst der Wasserpost bestimmte Fahrzeuge zu jeder Stunde des Tags, und selbst am Abend bis 9 Uhr von den Rheinschiffahrts-Beamten abgefertigt werden, auch ist mehrerer Einförmigkeit wegen, auf dem mittlern Abfertigungsamt, jedesmal die Stunde beizusezen, wann die Abfertigung der Jachten geschehen ist. Uebrigens muß nach dem Art. 91 der Konvention jedes Manifest, was der Schiffer auf dem Erhebungamt vorzeigt, von ihm selbst unterschrieben seyn.

S. 19. Bei der Untersuchung der Ladungen haben die Besucher der verschiedenen Erhebung-Amter zugleich darauf zu sehen, daß gegen die Verfügungen dieser Verordnung und besonders gegen die S. S. 13 und 17 nichts verfehlt worden sey. Auch bei etwaigen Beschwerden der Reisenden, haben sie sogleich an den Einnehmer den nöthigen Bericht zu erstatten. In keiner Jacht darf wegen des zu befürchtenden Unfalls, Pulver, auch nicht in kleiner Quantität, mitgenommen werden.

S. 20. Jeder Schiffer muß zum mindesten, mit einem seiner Knechte über Nacht auf der Jacht bleiben, damit nichts entwendet werde, und derjenige, welcher sich davon entfernt, soll von der nächsten Rangfahrt ausgeschlossen werden.

Sollte der Knecht, an dem die Reihe ist, sich des Nachts von der Jacht entfernen, so wird derselbe auf der Liste der fahrenden Knechte ausgestrichen.

Damit überhaupt den häufigen Klagen wegen des übeln Betragens der Knechte abgeholfen werde, so soll bei dem Vorstand eine eigene Liste errichtet werden, auf welche alle zur Postschiffersfahrt tauglichen Knechte, als tadellose Leute, eingeschrieben werden, und darf in Zukunft kein Yachtsschiffer, bei Erlegung der Strafe von sechs Gulden, sich eines andern Knechtes bedienen, der nicht auf dieser Liste steht.

Für die Richtigkeit des Auszugs.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der  
Rheinschiffahrt,  
Dckhart, Direktor.

Vdt. Orth.

### N a c h r a g.

Schließlich wird hier in Bezug auf den oben angeführten §. 8. noch bemerkt, daß durch eine spätere Verfügung festgesetzt worden ist, daß ein jeder Diligencen-Schiffer, eine Geldstrafe von einem Gulden in die Unterstützungs-Kasse zu entrichten angehalten werden soll, welcher unterläßt, diejenigen Passagiere, welche sich begehen lassen, sich aus dem 2. in das 1. Zimmer einer Yacht einzudrängen, worüber schon öfters gegründete Beschwerden geführt worden sind, gleich auf die erste Aufforderung der für das erste Zimmer eingeschriebenen Reisenden zurückzuweisen.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der  
Rheinschiffahrt,  
Dckhart, Direktor.

Vdt. Orth.

## Mainzer Brückenpassage Verordnung.

Um sowohl Unglücksfällen bei der Passage über die Schiffbrücke möglichst vorzubeugen, als auch häufigen Beschädigungen an derselben zu begegnen, wird nachstehendes verordnet:

### Erster Abschnitt.

#### Passage über die Brücke.

Art. 1. Es ist verboten, über die Brücke anders als im Schritte zu fahren oder zu reiten; ebenso sollen Pferde und sonstiges Vieh nicht anders als im Schritte an der Hand geführt oder getrieben werden; wobei überdies noch die größte Vorsicht anempfohlen wird.

Art. 2. Bei Öffnung der Brücke ist, in so lang dieselbe nicht gehörig eingehaft und befestigt, auch von den Brückenknechten die Barriere wieder geöffnet worden ist, das darüber Gehen oder Laufen untersagt.

Art. 3. Alle Wagen und Reiter, welche von Mainz nach Kastel, oder von Letzterm nach Ersterm die Brücke passiren, sollen stets die rechte Seite nehmen, eben so die Pferde oder sonstiges Vieh, welche über dieselbe geführt oder getrieben werden.

Art. 4. Die vierräderigen Wagen, welche zwischen 30 bis 50 Zentner, und die zweiräderigen Karren, welche zwischen 20 bis 30 Zentner geladen haben, dürfen nur in Begleitung eines wachhabenden Brückenknchts, dem der Führmann desfalls die herkömmliche Gebühr von 12 Kreuzer zu entrichten hat, die Brücke passiren.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Militärsföhren, indem die Militärbehörde dieserwegen die analoge Verfügung selbst erlassen wird.

Allen Föhren, deren Ladung die vorbesagte Zentnerzahl überschreitet, ist hingegen der Uebergang über die Brücke unter keiner Rücksicht erstatet.

Art. 5. Die Heerden von Hornvieh sollen nicht anders als in kleinen Haufen von 5 bis 6 Stück über die Brücke getrieben werden.

Art. 6. Es ist durchaus verboten, auf der Brücke zu schießen, daselbst Taback zu rauchen, oder mit irgend einem andern brennenden Stoffe, außer einem Lichte in einer wohl verschlossenen Laterne, über dieselbe zu gehen.

Art. 7. Bei Pulvertransporten, welche die Brücke passiren wollen, muß jedesmal zwei Stunden vor deren Ankunft dem Brückenmeister davon die Anzeige gemacht werden, damit derselbe die Brückenwache hiervon benachrichtigen, und diese der Militärbehörde demnächst, wegen der Verfügung der nothigen Sicherheits-Maafregeln, desfalls Meldung machen könne.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

### A n h a l t e n d e r Flöß e.

Art. 8. Alles und jedes Anhalten oder Uebernachten der Rhein- und Main-Flöße oberhalb der Rheinbrücke, und zwar im Rheine bis an das erste Haus in Weisenau, unterhalb des Orts; und allda gegenüber im Rheine, so wie im Main bis zum Eingange in die Lache unterhalb Kostheim, ist unter folgenden zwei Ausnahmen verboten:

- a) den großen Holländer Flößen ist das Anhalten bei der Rheinschanze und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Brücke zu deren Durchfahrt geöffnet werden kann, gestattet;
- b) die Rhein- und Main-Flöße, welche für den oberen Theil der Stadt Mainz, oder für die nahe gelegenen Ortschaften bestimmt sind, dürfen an dem linken Rheinufer vom Neuthor an bis an das Kloster anhalten.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind ferner die der Festung zugehörigen Flöße, indem von der Militärbehörde die nothigen Maafregeln hierüber unmittelbar werden verordnet werden, um alle Beschädigungen, welche dadurch der Brücke zugefügt werden könnten, abzuwenden.

Art. 9. Alle Flöße, von welcher Art sie auch seyn mögen, die auf andern als den in vorstehendem Artikel verbotenen Stellen oberhalb der Brücke in den Gemarkungen von Mainz, Weisenau, Ginsheim und Kosheim anlegen, sollen mit möglichster Vorsicht durch Anker und Seil befestigt werden.

Art. 10. Die Eigenthümer der Holländer Flöze sind gehalten, vor deren Ankunft oberhalb der Brücke, den Brückenmeister wenigstens eine Stunde zuvor hiervon zu benachrichtigen, und sich mit demselben wegen des Durchlasses zu beschneimen.

Art. 11. Die Besitzer der aus mehr als 5 Boden Holz bestehenden Rhein- und Main-Flöze sollen ebenfalls einige Zeit vor ihreia Durchtreiben den Brückenmeister davon in Kenntniß setzen; Flöze von 5 Boden oder darunter können hingegen unangemeldet durchtreiben.

Art. 12. Zur Niederlage des Floßholzes, so wie zum Bau der Holländer Flöze ist das Ufer von Kassel unterhalb der Brücke, und das sogenannte Gartenfeld unterhalb Mainz bestimmt, jedoch in der Art, daß der Schifffahrt dadurch kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Art. 13. Das Herüberziehen der Flöze auf der Brücke, um solche zwischen dem Handelshafen und den Rheinmühlen ohne Seil oder Strang frei hinabtreiben zu lassen, ist gänzlich verboten.

Art. 14. Das Anbinden von Flößen oder Fahrzeugen an der Brücke und deren Schiffen ist gänzlich verboten, so wie das hinabsteigen und der Aufenthalt in den Brückenschiffen von fremden, nicht zur Brückenverwaltung gehörigen Personen nur in Nothfällen zulässig seyn kann.

### Dritter Abschnitt.

#### Anhalten der Schiffe betreffend.

Art. 15. Um das Ein- und Auschiffen, so wie das Übersezzen derjenigen Wagen und Karren, welche mehr als

die im Art. 4 bemerkte Zentuerzahl geladen haben, und daher die Brücke nicht passiren können, zu erleichtern, soll auf beiden Ufern unterhalb der Brücke, und von dieser an bis zu jeder Räheansfahrt kein fremdes, nicht zur Brücke gehöriges Fahrzeug oder Flöß, von welcher Art es auch seyn mag, anhalten; wovon jedoch, im Falle der Noth, die Militärfahrzeuge ausgenommen sind.

Art. 16. Unterhalb dieser Ansahrten ist das Anhalten mit Schiffen auf der linken, und mit Flößen auf der rechten Rheinseite, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dadurch der Brückendienst auf keinerlei Weise gestört werde, in welchem Falle die Eigenthümer alsdann auf Verlangen der Brücken-Inspektion ihre Fahrzeuge angemessen zu entfernen gehalten sind.

#### V i e r t e r A b s c h n i t t.

##### A n h a l t e n d e r R h e i n m ü h l e n b e t r e f f e n d .

Art. 17. Um die Rheinmühlen gehörig an Ort und Stelle zu erhalten, sollen die Eigenthümer solche nicht nur mit Ankern oder Pfählen und starken Gemährsketten hinlänglich befestigen, sondern auch überdies auf jeder Mühle stets zwei starke Nothstränge und Nothanker vorrathig haben, um bei Stürmen so gleich den nothigen Gebrauch davon machen zu können.

Es sollen ferner von einer Mühle znr andern am Kopfe dauerhafte Seile von  $4\frac{1}{2}$  Zoll im Umpfange jederzeit angehängt seyn, und bei eintretendem Sturme wenigstens 4 und 4 Mühlen quer an dem Hintertheile mit einem besondern dazu bestimmten starken Seile zusammen verbunden werden.

Art. 18. Die Besitzer der äußern Mühlen gegen Kastel hin sind, sobald sie gewahrschaut werden, gehalten, um das Treiben der Flöße nicht zu hindern, und ihre Mühlen gegen Beschädigung zu wahren, solche ohne Zeitverlust abzufahren.

Art. 19. Um die in dem Art. 17. vorgeschriebenen Maßregeln gehörig in Vollzug zu sezen, soll durch Großherzogliche Oberbürgermeisterei Mainz ein Mühlenvorstand von drei Mit-

gliedern gebildet werden, welcher mit der Brücken-Inspektion alle drei Monate die Untersuchung der Mühlen in dieser Hinsicht vorzunehmen hat.

### Fünfter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Jedermann hat für den durch seine Nachlässigkeit und Uebertretung vorstehender Bestimmungen der Brücke zugesfügt werdenden Schaden zu haften.

Art. 21. Die Brücken-Inspektion ist besonders beauftragt, auf den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen und durch die Brücken-Angestellten darauf wachen zu lassen.

Art. 22. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht und an beiden Enden der Brücke angeschlagen werden.

Mainz, den 1. März 1819.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der  
Provinz Rheinhessen,

Ehr. von Lichtenberg.

Geschen, Filser.

Polizei-Reglement für die Kommunikation zwischen Köln und Deutz mittelst der stehenden Schiffbrücke, ingleichem für die Durchfahrt der Schiffe und Flöße.

§. 1. Der Uebergang über die Schiffbrücke ist gegen Erlegung des Tarifmäßigen Brückengeldes zu jeder Zeit gestattet. Die Passanten dürfen sich jedoch von der eigentlichen Brückenbahn, über die Geländer-Linie hinaus, nicht entfernen, nicht in die Brücken-Schiffe steigen &c., bei Strafe von fünfzehn Silbergroschen.

§. 2. Wagen, Reiter und Fußgänger, welche sich auf der Brücke begegnen, weichen einander rechts aus.

§. 3. Anders als im Schritt über die Brücke zu fahren, zu reiten, oder Vieh zu treiben, ist bei Einem bis Vier Thalern Strafe verboten, und gilt wegen des Ausweichens des Viehes dasselbe wie in §. 2.

§. 4. Den Truppen ist es untersagt, auf der Brücke Tritt zu halten, weil solches die Brücke nachtheilig erschüttern würde.

§. 5. Schwer beladene Frachtführwerke und Geschüze müssen stets die Mitte der Brücke einhalten, und dürfen nie mehr als Sechs die Brücke zugleich befahren, und überhaupt nur in solcher Entfernung von einander, daß zwischen je zweien derselben nicht weniger als drei Brückenschiffe freibleiben. Kommen zwei dergleichen Führwerke auf der Brücke einander entgegen, so muß Eines über einem Schiffe so lange halten, bis das Andere vorübergefahren ist. Die gegen diese Vorschriften Handelnden verfallen in Einen bis Drei Thaler Strafe und bleiben für verursachten Schaden verantwortlich.

§. 6. Bei gleicher Strafe und Verantwortlichkeit ist es verboten, wenn bei kleinem Wasser die Brückenbahn stromwärts zu stark geneigt liegt (worüber die Brückenbeamten zu entscheiden haben), schwer beladene Führwerke auf die Brücke zu fahren, ohne daß sie mittelst Hemmschrauben oder starker platter Hemmschuhe sicher und unschädlich gehemmt sind, in

höten Ermanglung dieselben an den Tauen herabgelassen werden müssen.

S. 7. Heerden von Kindern und anderm Vieh dürfen sich auf der Brücke nicht begegnen. Sobald ein Vieh-Transport die Brücke betreten hat, muß der auf der entgegengesetzten Seite ankommende Transport in angemessener Entfernung halten, bis der Erstere die Brücke passirt ist. Auch dürfen, um die Sicherheit der Fußgänger nicht zu fährden, nicht mehr als zwölf Kinder zugleich über die Brücke geführt werden. Dieses muß wenigstens von zwei Treibern geschehen, wovon der Eine vor, und der Andere hinter dem Viehe geht. Die Führer größerer Heerde sind gehalten, dafür zu sorgen, daß sowohl das zurückbleibende Vieh, als die übergeführten Abtheilungen unter gehöriger Obhut bleiben, bis die ganze Heerde übergesetzt ist. Besonders gefährliche Thiere, als Stiere, schweres Mastvieh ic. müssen am Seil und geknechtet übergeführt werden.

S. 8. In Ansehung der Pulver-Transporte sind die Brückenbeamte mit besonderer Instruktion versehen; insbesondere wird hier noch erinnert, daß kein Pulver-Transport ohne vorherige Anmeldung bei der städtischen Polizei-Behörde die Brücke passiren darf. Die Polizei-Beamten werden nicht allein die Pulver-Transporte beim Uebergange über die Brücke selbst begleiten, sondern auch gemeinschaftlich mit den Brückenbeamten die sonst nothigen Sicherheits-Maßregeln in Anwendung bringen, wonach sich das Publikum unweigerlich zu richten hat.

S. 9. Verboten ist ferner Alles, wodurch die Brücke und die dazu gehörigen Geräthschaften in Feuergefahr kommen könne, bei Strafe von Einem bis Vier Thalern nach Maßgabe der verursachten Gefahr; ferner alles Tabakrauchen und Passirren mit brennender Pfeife und Cigarren, es mag die Pfeife mit oder ohne Deckel versehen seyn, bei Einem Thaler Strafe; jedoch ist solches den angestellten Brücken-Knechten gestattet.

S. 10. Sobald die Brücke geöffnet wird, und bis sie wieder

der völlig geschlossen ist, darf Niemand, der nicht zum Brücken-Personal und dessen technischen Vorgesetzten gehört, die Brücke betreten.

S. 11. Die Stunden, in welchen die Brücke für Schiffe geöffnet wird, sind:

a) während der Monate Februar, März, Oktober und Nov.  
täglich Morgens zwischen 7 und 8 Uhr,

Mittags • 1 und 2 Uhr,

Abends • 4 und 5 Uhr,

b) in den Monaten April bis einschließlich September täglich  
Morgens zwischen 6 und 7 Uhr,

Mittags • 1 und 2 Uhr,

Abends • 5 und 6 Uhr.

S. 12. Die Brücke wird in den angezeigten Stunden nur einmal für angemeldete Schiffe geöffnet und wieder geschlossen, wenn dem durchgelassenen Schiffe unmittelbar zu folgen kein anderes in Bereitschaft ist, wornach sich die Schiffer zu richten und unter einander zu einigen haben.

S. 13. Alle Schiffe von mehr als hundert Centner Ladungsfähigkeit dürfen nicht anders, als mittelst vorgebrachter Leinen durch die Brücke geholt werden. Das Anhängen der Schiffe ic. an die Brücke, in welcher Absicht es geschehen möge, ist bei Einem bis Drei Thalern Strafe verboten; übrigens haften die Kontravenienten noch für den dadurch etwa veranlaßten Schaden.

S. 14. Die Flößer sind gehalten, zwei Mal, das eine Mal zwei Stunden, das zweite Mal eine halbe Stunde vor ihrer Ankunft bei Köln zu wahr schauen. Bei der ersten Wahrschau muß durch Vorzeigung des Manifestes die Länge und Breite des angemeldeten Flößes nachgewiesen werden, um danach die Weite der Durchlaß-Öffnung der Brücke bestimmen zu können. Geöffnet werden, wenn Wasser und Witterung

	günstig sind, wenigstens	ungünstig sind, höchstens
für Flöße von 50 F. Br. und darunter 1 Joch		2 Jochen

für Floße von 51 bis 90 Fuß Breite . .	2 Joch		3 Joch
• • 91 • 150 • • .. 3 •			4 •
• • 151 • 200 • • .. 4 •			5 •

Wenn ein Floß, nachdem zum ersten Mal gewahrschaut worden, nachlandet, so muß der Brückenmeister davon sogleich benachrichtigt werden. Wegen Unterlassung dieser Benachrichtigung und jeder der beiden Wahrschauen verfällt der Eigenthümer des Floßes in Vier Thaler Strafe und bleibt für den dadurch veranlaßten Schaden verantwortlich.

S. 15. Die Eigenthümer einzelner Stücke von Floßen, Bäumen, Nachen &c., welche wegen Mangel an gehöriger Befestigung und Obhut vom Strome fort vor die Brücke gestrieben werden, verfallen für jedes solches Stück &c. in Einen Thaler Strafe und haften für den angerichteten Schaden.

S. 16. Alle Streitigkeiten über die Anwendung der Tarifssätze, welche zwischen den Einnehmern und den Passanten entstehen, entscheidet der Brückenmeister, so wie die Peztern überhaupt den Anordnungen des Brückenmeisters und des zu nächst demselben vorgesetzten Wasserbau-Inspectors in Beziehung auf die Passage der Brücke unweigerlich Folge zu leisten haben. Kontravenienten und Störer der Ordnung, werden auf Anzeige der Brücken-Offizianten, von der Wache und den Schildwachen arretirt, die von dem Militair der Kommandantur gemeldet, und die vom Civil vor die Polizei geführt, um demnächst gesetzlich verfolgt und bestraft zu werden, vorbehaltlich alles Civil-Regresses für angerichteten Schaden und Nachtheil.

Köln, den 16. November 1822.

Königlich Preußische Commandantur,  
Frhr. von Ende.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium,  
von Struensee.

## Mainzer Winterhafen.

Bekanntmachung, die Polizei des Winterhafens betreffend.

Die Erhaltung der Ordnung in dem Winterhafen, so wie die Sicherheit der zu überwinternden Fahrzeuge macht es nöthig, daß die desfalls bestehenden Verwaltungs- und Polizeiverfügungen von jedermann genau bekannt und beobachtet werden. Zu dem Ende findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die Bestimmungen der in dieser Hinsicht zwischen den hohen Militär- und Civilbehörden, denen die Verwaltung des Winterhafens gemeinschaftlich zusteht, getroffenen Konvention sowohl, als wie auch die Vorschriften der im vorigen Jahre an einzelne Schiffer statt gehabten Verpachtung zur öffentlichen Kenntniß des Schifferstandes zu bringen. Dieselben bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

1) Der Winterhafen ist an die Schiffsmaster Johann Baptist Häulein, Jakob Mannheim, Johann Plier und Johann Kern Sohn auf 10 Jahre, anfangend vom 1. Oktober 1819, und endigend am nämlichen Tage 1829, verpachtet.

2) Die Pächter haben die Verbindlichkeit, den Hafen jedes Jahr vor dem 1. Oktober, sowohl im Innern als an dem Eingange vom Schlamme dermaßen zu reinigen, daß die großen Rheinschiffe und Mühlen ohne Gefahr einlaufen können, und Platz finden.

3) Dieselben sind für allen Schaden, welcher an den Festungswerken und Fahrzeugen jeder Art durch sie, oder durch die Eigenthümer der in den Hafen eingelaufenen Schiffe reien und Mühlen, oder durch deren Leute verursacht wird, vorbehaltlich ihres Regresses, verantwortlich.

4) Flöße, Bauholzger und solche Fahrzeuge, welche den Schiffereien, bei Sturm &c. schädlich werden können, oder den Platz versperren, dürfen nicht in den Hafen aufgenommen werden.

5) Die Schiffe können von dem 1. Oktober an in den Hafen eingelassen werden, und müssen denselben bis zum 1. April

des folgenden Jahres wieder verlassen; bei längerem Verbleib  
ben eines Fahrzeuges in dem Hafen muß dazu eine besondere  
Erlaubniß von der Behörde ertheilt seyn.

6) Die zum Einlaufen bestimmten Schiffe dürfen keine Ladung mehr haben; wenn mehrere derselben vor dem Eingange des Hafens zusammentreffen, so sollen sie nach der Reihenfolge ihrer Ankunft hinter und nebeneinander in solcher Ordnung aufgestellt werden, daß dadurch der Eingang nicht gesperrt, und keines dem andern beim Einlaufen hinderlich wird. Jeder Schiffer ist gehalten, sich beim Einlaufen mit seinen Fahrzeugen sogleich an den ihm angewiesenen Platz zu begeben, und dieselben so aufzustellen, daß den nachfolgenden Schiffen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

7) Für die der Bundesfestung gehörigen Fahrzeuge, so wie für die Brückenschiffe sind besondere Plätze angewiesen, und zwar für letztere in der Nähe des Ausgangs, indem der Dienst der Brücke es mit sich bringt, daß dieselben in der Regel zuletzt ein- und zuerst wieder ausfahren. Demnach darf, wenn die Brückenschiffe einmal eingelaufen sind, kein großes Schiff und keine Mühle bei der Mündung des Hafens mehr aufgestellt werden, damit dieselben beim etwaigen Fallen des Wassers oder Verschlammung den Ausgang nicht durch Aufstehen sperren.

8) Auf den im Winterhafen befindlichen Fahrzeugen darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der Geniedirektion und Civilpolizei übernachten, noch weniger darauf wohnen. Das Feuern und Lichthaben auf denselben ist streng untersagt.

9) Die Schiffseigenthümer können während der Nachtszeit Wachen aufstellen, und soll ihnen zu deren Unterkunft erlaubt seyn, eine kleine Baracke an einem von der Geniedirektion anzweisenden Platze aufzuschlagen. Diese Wächter dürfen sich in der Nacht nur im Falle der Noth, und mit wohlverwahrten Laternen auf die Schiffe begeben.

10) Die Schiffseigenthümer erhalten auf ihr Verlangen sowohl für sich, als für ihre vertrauten Untergebene, für die sie jedoch persönlich verantwortlich bleiben, Pässe, welche von

der Civilpolizei ausgestellt, und von der Geniedirektion vifret werden, und womit sie sich während des Tages ungehindert auf ihre Fahrzeuge begeben können. Mit solchen Pässen müssen auch die zu den Nachtwachen bestimmten Personen versehen seyn.

11) Die Einlaßgebühren in den Hafen, welche an die Pächter zu entrichten sind, sind folgendermaßen festgesetzt:

Für ein großes Fahrzeug . . . . .	fl. 12
•    •    • Frankenschiff . . . . .	• 12
•    • Schiff von mittler Größe . . . .	• 10
•    • gewöhnliches Frankenschiff . . . .	• 8
•    • kleines Schiff . . . . .	• 5
•    • eine große Jacht . . . . .	• 9
•    • kleine Jacht . . . . .	• 8
•    • Nachen . . . . .	• 2
•    • Mühle . . . . .	• 12

12) Nebstdem haben die Schiffseigenthümer, wenn dieses zum Einbringen und Aufstellen ihrer Fahrzeuge nöthig wird, das Eis in dem Hafen entweder durch dazu gestellte Arbeiter brechen und ausführen zu lassen, oder aber die darauf verwendeten Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

Sollten einzelne Schiffer mit ihren Fahrzeugen zurückbleiben, um nachher die von der Brückendirektion gebrochene Wagg zum Einbringen der Brückenschiffe zu benutzen; so sind sie ebenfalls gehalten, zu den Arbeitern entweder eine verhältnismäßige Anzahl Leute zu stellen, oder aber zu den Kosten beizutragen, und sich in allem den Anordnungen der Brückendirektion zu unterwerfen.

13) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung bei dem Ein- und Auslaufen, und Ordnung der Fahrzeuge, so wie während dem Ueberwintern steht den Pächtern zu; dieselben sind jedoch der Oberaufsicht der betreffenden Militär- und Civilbehörde unterworfen, deren Befehle sie eintretenden Falls nachkommen müssen. Sollten sich zwischen den Pächtern und den Schiffseigenthümern Streitigkeiten erheben, so sind dieselbe der administrativen Entscheidung der Oberbürgermeisterei unterworfen.

14) Jede Zu widerhandlung gegen diese Vorschriften, jede Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen der mit der Aufsicht und Leitung der Arbeiten und Anstalten beauftragten Personen, so wie jede That handlung, wodurch irgend eine nachtheilige Unordnung herbeigeführt werden könnte, soll nach den bestehenden Gesetzen gestraft werden.

Mainz, am 16. November 1820.

Großherzlich Hessische Oberbürgermeisterei,  
Frhr. von Jungenfeld.

Vidt. Knorr.

### Schießpulver - Transport Verordnung.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen,

Nach Ansicht höchster Ministerial-Entschließung und Ermächtigung vom 30. vorigen Monats;

In Erwägung, daß zeither mehrere Schiffer sich erlaubt haben, größere oder kleinere Quantitäten von Schießpulver mit andern Kaufmannsgütern in einem und dem nämlichen Schiffstraume zu verladen, und in den hiesigen Häfen einzubringen, ohne dabei diejenige Vorsicht zu gebrauchen, welche ein so gefährliches Material erheischt; ja daß dieselben sogar, um der polizeilichen Aufsicht zu entgehen, das verladene Pulver verheimlicht, oder für eine andere Ware angegeben haben;

In Erwägung, daß es, bei der Unzulänglichkeit der bisherigen Schiffahrts-Reglements hinsichtlich dieses Punktes, bringend ist, einstweilen, und bis von allen Seiten der Central-Commission für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten, eine für die Rheinschiffahrt gültige allgemeine Verordnung in dieser Angelegenheit erlassen seyn wird, durch geeignete Lokalmaßregeln soviel möglich der Gefahr zu begegnen, welcher die hiesige Stadt und den Hafen durch solche unvorsichtige und ordnungswidrige Pulvertransporte ausgesetzt werden könnte,

Verordnet:

1. Es ist den, den hiesigen Hafen passirenden Schiffen verboten, Schießpulver zugleich mit andern Kaufmannsgütern in einem und dem nämlichen Schiffe zu verladen und damit in dem hiesigen Hafen anzulanden. Das Schießpulver soll immer nur in abgesonderten Fahrzeugen für sich allein transportirt werden.

2. Der Schiffer, welcher auf diese Art Schießpulver geladen hat, er mag nun den Rhein heraus oder herab kommen, ist gehalten, die Fahrzeuge, welche das Pulver enthalten, wenigstens eine viertel Stunde ober- oder unterhalb der Stadt und in einer Entfernung von wenigstens fünf und zwanzig Schritten vom Ufer vor Anker zu legen, und sodann seine Erklärung über die Quantität des Pulvers und dessen Bestimmungsort auf der Hafen-Inspektion zu machen.

3. Ist das Pulver zum Transit bestimmt, so passirt dasselbe entweder in den nämlichen Fahrzeugen, oder es wird in andere Fahrzeuge verladen; in dem letztern Falle kann der Ueberschlag nur an dem Orte geschehen, wo die Fahrzeuge laut dem vorhergehenden Artikel vor Anker liegen.

4. Die Hafen-Inspektion bestimmt sodann die Stunde, wann das oder die mit Pulver geladenen Fahrzeuge bei der Stadt und dem Hafen vorbei passiren sollen; die Vorüberfahrt muß ohne Aufenthalt statt finden; die Schiffe dürfen an keiner Stelle längs dem Ufer der Stadt, sondern dann erst halten bleiben, wenn sie in der Art. 2 vorgeschriebenen Entfernung von der Stadt sich befinden. Die Hafen-Inspektion wird die nothigen Vorsichtsmaasregeln bei dem Transporte anordnen und Sorge tragen, daß man auf den in dem Hafen liegenden Schiffen, denen die Fahrzeuge bei dem Vorübersfahren nahekommen, die erforderliche Vorsicht hinsichtlich des Feuers gebrauche.

5. Bedeutende Pulvertransporte sollen nicht diesseits, sondern jenseits der Rheinmühlen passiren, und zu dem Ende nothigenfalls ein Theil Rheinbrücke gegen die Gebühr abgeführt werden.

6. Schießpulver, welches für den Debit hiesiger Handelsleute bestimmt ist, darf nirgends anders als ober oder unterhalb der Stadt an das Ufer gebracht, und muß von da sogleich unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Eigenthümers hinweg, und ohne durch die Stadt zu fahren, in die dazu bestimmte, von der Militärbehörde zu diesem Gebrauch überlaffene Niederlage in den Festungswerken am Neuthor gebracht werden.

7. Derjenige Schiffer, welcher Schießpulver mit andern Kaufmannsgütern in dem nämlichen Schiffe verladen und damit in dem Hafen laufen wird, soll mit einer Geldstrafe belegt werden, welche der Hälfte des Werthes des Pulvers gleich kommt; verheimlicht er das Pulver, oder erklärt es sogar für eine andere Waare, so soll die Strafe, unbeschadet der in den geeigneten Fällen etwa weiter wegen Fälschung sc. Platz greifenden gerichtlichen Verfolgung, den ganzen Werth des Pulvers betragen. — Derjenige, der das Schießpulver, in besondern Fahrzeugen geladen, in den Hafen einbringt oder damit bei der Stadt vorbeifährt, ohne die gehörige Anzeige und erhaltene Erlaubniß der Hafen-Inspektion, soll in eine Geldstrafe von fünf Gulden für jeden Zentner verladenen Pulvers verfallen.

8. Die eine Hälfte der im vorigen Artikel bestimmten Straf-gelder soll dem Entdecker oder Anzeiger, die andere Hälfte den hiesigen Stadtarmen zufallen.

9. Nebstdem soll jeder zuwiderhandelnde Schiffer der Rheinschiffahrts-Commission angezeigt werden, um, abgesehen von obigen Strafen, in Gemäßheit des Art. 40 der Verordnung vom 12. Dezember 1807 über die Organisation der Schiffsgilden, auf längere oder kürzere Zeit von der Rangfahrt ausgeschlossen zu werden.

10. Die ordnungswidrig in dem Hafen oder längs dem Ufer der Stadt gelandeten, Pulver enthaltenden, Schiffe sollen sogleich auf Betreiben der Hafen-Inspektion und auf Kosten des Schiffers entfernt, und an die Art. 2. bestimmte Stelle gebracht werden.

11. Der Hafen-Inspektor ist insbesondere mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragt; demnach haben sämtliche Angestellte bei den Krahnen und Wagen, die Hafenwächter und andere, sobald sie einen Unterschleif der Art entdecken, denselben die Anzeige zu machen. Desgleichen haben die angestellten Frachtenbestätter die Verbindlichkeit, wenn sie aus den Frachtbriefen oder den Erklärungen des Schiffers ersehen, oder sonst zu vermuthen Ursache haben, daß derselbe Schießpulver geladen habe, sogleich den Hafen-Inspektor davon in Kenntniß zu setzen.

12. Der Hafen-Inspektor wird in dem Falle eines entdeckten Unterschleifes, nebst Ergreifung der Art. 10. vorgeschriebenen Maßregeln, den betreffenden Polizeikommissär sogleich davon benachrichtigen, welchem letztern es obliegt, das Faktum gesetzlich zu konstatiren, und die Freveler dem Herrn Staatsprokurator zu fernerer Verfolgung und Bestrafung vor dem Buchtgerichte, in Gemäßheit der Art. 7. enthaltenen Bestimmungen, anzuziegen.

13. Ist der zu widerhandelnde Schiffer ein Fremder, so kann dessen Fahrzeug so lange mit Beschlag belegt werden, bis derselbe zur Deckung der Strafe und Kosten eine hinreichende Summe hinterlegt oder verbürgt haben wird.

14. Hinsichtlich der militärischen Pulvertransporte, besonders derjenigen, welche für die hiesige Festung bestimmt sind, soll die höhere Militärbehörde noch besonders ersucht werden, mit möglichster Berücksichtigung der in Gegenwärtigem enthaltenen Bestimmungen alles dasjenige zu verfügen, was die allgemeine Sicherheit erheischt.

Majns, den 6. November 1818.

Fhr. von Lichtenberg.

Vidt. Filser.

## Schießpulver Transport.

Verordnung, die Schießpulver - Transporte auf dem Rhein betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen,

Nach Ansicht des Art. 2. der, wegen der Schießpulver - Transporte auf dem Rhein, unterm 6. November jüngsthin, Amtsblatt 79, ergangenen Verordnung.

In Erwägung, daß es angemessen scheint, in polizeilicher Hinsicht über die Ankerplätze der mit Schießpulver geladenen Fahrzeuge nähere Bestimmung zu geben.

### Verordnet:

Art. 1. Die mit Schießpulver geladene Fahrzeuge haben, zu Thal kommend, an der linken Mainspitze, zu Berg kommend aber in der Gegend der Peters-Aue, in der vor geschriebenen Entfernung vom Ufer vor Anker zu gehen, und der Hasen-Inspektion sofort die erforderliche Anzeige zu machen.

Art. 2. Fahrzeuge mit für hiesige Kaufleute bestimmtem Schießpulver, was die Quantität von 20 Zentnern nicht überschreigt, können, in sofern ihre Ladung sogleich geldscht und unmittelbar in das dem Handelsstand für diesen Artikel einstweilen eingeräumte Dépôt am Neuthor eingeführt wird, ausnahmsweise oberhalb zwischen Weisenau und der Festung in der Gegend der Ruinen der ehemaligen Karthause, unterhalb gegen die Mitte der Rhein-Allee vor Anker legen, jedoch muß, wenn hier ausgeladen wird, das Pulver außerhalb der Festung herum in das Dépôt geführt werden.

Art. 3. Zum Landestransit auf dem linken Rheinufer bestimmte größere Schiffsladungen Schießpulver können in dem vorerwähnten Dépôt von hiesigen Spediteurs nicht niedergelegt, sondern müssen oberhalb an dem Punkte, wo jenseits Weisenau die Straße das Rheinufer verläßt, unterhalb aber

zwischen der Leinpfaderei und Mombach ausgeladen, und sogleich per Achse weiter gebracht werden, ohne hiesige Stadt und Festung zu berühren.

Dem oberhalb angegebenen Ausladungspunkt darf sich aber das eine grössere Quantität Schießpulver führende Fahrzeug, wegen der dort vorbeiziehenden Hauptstraße, eher nicht nähern, als bis alles vorbereitet ist, um auf der Stelle die Ueberladung und Weiterverbringung des Pulvers auf Wagen zu bewirken.

Art. 4. Die Hafen-Inspektion hat, wie über der Handhabung der Verordnung über die Schießpulver-Transporte auf dem Rhein überhaupt, so insbesondere auch über der Beobachtung gegenwärtiger nachträglichen Bestimmungen zu wachen, und die etwaigen Uebertreter vorhin verordnetemassen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Mainz, den 15. Jänner 1819.

Frhr. von Lichtenberg.

Gesehen, Meerfeld.

## Salz Transport auf dem Rhein.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt vom 6. dieses, Nro. 27, enthält folgende Höchste Verordnung, welche hiermit zur näheren Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Mainz, den 17. Juli 1821.

Der Großh. Hess. Oberbürgermeister,  
Frhr. von Jungenfeld.

### B e r o d n u n g,

die Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein betreffend.

Nach §. 27. des unterm 19. dieses Monats erlassenen Reglements über die mit dem 1. kommenden Monats beginnende Einrichtung des Salzdebitwesens in der Rheinprovinz hat sich das Großherzogliche Ministerium der Finanzen vorbehalten, zur Verhütung des zeitherigen Schleichhandels mit Salz aus dem Mainzer Freihafen und von dem Rheinstrome her, weitere Bestimmungen zu erlassen.

In Gemäßheit dieses Vorbehaltts, und nach erfolgter Beskimmung der Central-Commission der Rheinschiffahrt-Ungelegenheiten, findet sich dasselbe veranlaßt, bis zum Erscheinen einer für die gesamte Rhein-Schiffahrt gültigen allgemeinen Verordnung, nachfolgendes anzuordnen:

§. 1. Die Ministerial-Befragung vom 17. September 1819, soll auch künftig in Wirksamkeit bleiben, und von den Behörden befolgt werden.

§. 2. Alle Schiffer, welche Salz führen und im Freihafen zu Mainz umschlagen, müssen bei ihrer Ankunft daselbst nachweisen, daß sie die nach ihrem Manifest verladene Quantität Salz noch unvermindert führen, oder den fehlenden Theil

unmittelbar an die Salz-Administration eines Uferstaates abgeliefert haben, von welcher sie daher vollgültige Bescheinigungen der richtigen Ablieferung beizubringen verpflichtet sind. Die fehlende Quantität wird als eingeschwärzt angesehen, und unterliegt der gesetzlichen Strafe von 30 fr. per Pfund.

§. 3. Alles in dem Freihafen zu Mainz ankommende Salz muß an ein dasiges patentirtes Handlungshaus adressirt seyn, und kann nur von diesem versendet oder in das Lagerhaus niedergelegt werden.

§. 4. Das ohne eine solche Adresse ankommende Salz darf erst dann umgeschlagen oder in dem Freihafen niedergelegt werden, wenn der Frachtbrief beigebracht wird, oder ein Mainzer Handlungshaus die Erklärung der Uebernahme des Salzes abgiebt.

§. 5. Vor der Weiterversendung muß das Handlungshaus, an welches das Salz adressirt war, eine Erklärung nach dem anliegenden Formular dahin abgeben, wohin und an wen solche gerichtet ist, auch binnen welcher Zeit die nach §. 9. vorgeschriebene obrigkeitsliche Atteste der richtigen Ankunft an dem angegebenen Ort nachbringen will.

§. 6. Ohne eine solche Erklärung wird weder das Umschlagen des Salzes, noch die Verabfolgung aus dem Lagerhaus gestattet.

§. 7. Sobald sie erfolgt ist, giebt das Handlungshaus eine Ausweisung, nach deren Stempelung von dem Stations-Controleur, die Weiterversendung seinem Anstand unterliegt.

§. 8. Das Handlungshaus zahlt von dem ohne eine solche Anweisung abgegebenen Salz, dessen Betrag sich durch die Verification des Stations-Controleurs nach der Ausladung darthun wird, die gesetzliche Strafe von 30 fr. per Pfund.

§. 9. Das absendende Handlungshaus ist verpflichtet, nach Ablauf der zu dem Transport erforderlichen und nach §. 5. bestimmten Zeit durch obrigkeitsliche Bescheinigungen

nachzuweisen, daß der angegebene Salztransport an den bezeichneten Ort und Empfänger richtig abgeliefert worden ist.

§. 10. Im Fall diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, oder weniger als verladen worden, angegeben ist, wird das absendende Handlungshaus zur Bezahlung der oben bemerkten gesetzlichen Strafe angehalten.

§. 11. Alle Versendungen in kleinen Fahrzeugen können ebenfalls nur auf Anweisung eines Handlungshauses geschehen. Dasselbe übernimmt auch die nach §. 9. und 10. festgesetzten Verpflichtungen.

§. 12. An keinem Orte der Hessischen Rheingröße darf, außer in dem Freihafen zu Mainz, unter irgend einem Vorwande Salz ausgeladen werden. Insbesondere sollen diejenigen Schiffe, welche solches verladen haben und in Bingen anlanden, sogleich auf Anordnung des dortigen Stations-Controleurs bewacht, ihre Ladung bei der Ankunft und dem Abgang nachgesehen, und der Schiffer zu Bezahlung des fehlenden Theils nach dem gesetzlichen Preise angehalten werden.

§. 13. Es ist der Administration unbenommen, vorzüglich den Intermediärschiffen einen oder zwei Aufseher mitzugeben, um sich an Ort und Stelle von der richtigen Ablieferung des Salzes nach dem Manifeste zu überzeugen.

§. 14. Das Salz darf an keinem Orte weder in Kisten noch Fässer umgepakt, sondern muß in derselben Verpackung, in welcher es angekommen, wiederum abgesendet werden.

§. 15. Etwaige Contraventionen gegen diese Anordnungen sollen nach der in dem Reglement vom 19. dieses Monats §. 29 bis 31. ertheilten Vorschrift auf richterlichem Wege schleunigst entschieden werden.

§. 16. Die Hafeninspektion und insbesondere die Stations-Controleurs zu Mainz und Bingen, so wie sämmtliche Polizei-Behörden, und endlich auch das Brückenpersonale zu Mainz, haben auf die richtige Erfüllung dieser Verordnung auf das Strengste zu wachen, auch soll solche auf gesetzlichem

Wege bekannt gemacht, in dem Hafen zu Mainz angeschlagen werden.

Darmstadt, am 28. Juni 1821.

Großherz. Hess. Ministerium der Finanzen,  
du Thil.

Rothe.

### Manifest Redaktion zu Mainz.

#### Bekanntmachung.

Da der durch den ehemaligen Präfekten vom Donnersberg über die Fertigung der Ladungs-Manifeste als Zweig der Handelspolizei, unterm 27ten Brumaire Jahrs XIV. erlassene, unterm 18ten März 1806 und 7ten Oktober 1813 wiederholt eingeschränkte Beschuß, welcher Art. 4 verordnet:

- » daß die Fertigung der Ladungs-Manifeste nur von
- » den betreffenden Schiffen selbst, oder für sie nach ihrer
- » Auswahl von einem der aufgestellten Wasserfrachten-
- » Bestätter geschehen soll «

zufolge der von Letzteren erhobenen Beschwerden und deren amtlich erhaltenen Bestätigung neuerdings häufig übergetreten und von dritten Personen in jenes Geschäft sich eingemischt wird, wodurch mancherlei Missbrüche erwachsen;

So findet man sich veranlaßt, die Beobachtung jenes nicht aufgehobenen, somit noch in seiner Kraft bestehenden Beschlusses abermals einzuschränken und die Lokal-Autorität zu beauftragen, über dessen Handhabung eifrigst zu wachen.

Mainz, den 11ten Mai 1819.

Die Großherzogl. Hessische Regierung der  
Provinz Rheinhessen,  
Frhr. von Lichtenberg.

Gesehen, Tilsler.

## Dampf-Schiffahrt auf dem Rhein und Main.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, &c.

Zur Förderung des Handels und Verkehrs haben Wir schon früher die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee begünstigt, und da sich deren überwiegende Vortheile überhaupt immer mehr dargethan, auch die auf dem Rhein gemachten Versuche den hohen Werth derselben erprobt haben, so sehen Wir uns veranlaßt, eine gleiche Einrichtung auf diesem Hauptstrom neben der zeitherigen Schiffahrt zu gestatten. Es liegt jedoch außer Unserer Macht, alle Nachtheile zu beseitigen, welche nach aller geschichtlichen Erfahrung mit der nützlichsten Erfindung alsdann verbunden sind, wenn solche durch ihre unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung und Ausbreitung eine Umgestaltung längst bestehender Einrichtungen zur Folge hat, besonders in der ersten Zeit und bis die gestörten Verhältnisse sich wieder ausgeglichen haben.

Wir haben Uns aber verpflichtet erachtet, die gegenwärtig zu regelmäßigen Fahrten auf dem Rhein berechtigten Schiffer Unseres Landes hinsichtlich der Nachtheile, die ihnen augenblicklich durch die Dampfschiffahrt zugehen können, so weit möglich zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß sie bei dieser neuen Anstalt Beschäftigung und Verdienst erhalten, sondern auch, daß sie an den Vortheilen derselben Anteil nehmen können.

Wir haben demnach beschlossen, und beschließen wie folgt:

### I.

Dem Freiherrn von Cotta in Stuttgart, dem Amerikanischen Consul Church, und dem Handelsmann und Spediteur Kißling in Rastadt, ertheilten Wir die nachgesuchte Erlaubniß, eine Aktion-Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfschiffahrt auf dem Rhein unter

dem Namen: • Großherzoglich Badische Rhein-Dampfschiffahrts-Gesellschaft• zu gründen und zu bilden, sie hat ihre Statuten zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

## II.

Dieser Gesellschaft geben Wir die Befugniß, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Basel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfbooten zu Thal und zu Berg zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf solchen Menschen, Waaren und Landeserzeugnisse aus Badischen Häfen in badische Häfen zu verbringen, auch andere Schiffe zu schleppen.

## III.

Hinsichtlich der Fahrten zu Thal und zu Berg außerhalb den Grenzen des Großherzogthums, und hinsichtlich der Zulassung der Dampfboote der Badischen Gesellschaft in ausländischen Häfen, werden Wir, da wo es erforderlich ist, Unsere Verwendung eintreten lassen, damit diese Fahrt und der Besuch der ausländischen Häfen gegen gleiche Vergünstigung von Unserer Seite gestattet werden.

## IV.

Die Aktien-Gesellschaft genießt zehn Jahre lang sowohl für sich, als für die zu den Dampfbooten erforderlichen Gehülfen, die Freiheit von der Gewerbsteuer.

## V.

Dagegen übernimmt die Gesellschaft folgende Verbindlichkeiten:

- 1) Die Dampfschiffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gutgebauten und vorher geprüften Booten zu betreiben. Sie macht sich verbindlich, nach und nach so viele Boote in Bewegung zu setzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erste innerhalb neun Monaten.
- 2) Den Badischen zur Tourfahrt berechtigten und verpflichteten Schiffen wenigstens ein Drittel der Aktien,

- welche die Gesellschaft als Gründungs-Kapital bestimmen wird, anzubieten; auch solchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von diesen Aktien, jeder einzelne oder mehrere zusammen, gegen Erlegung des Nominal-Wertes, annehmen wollen.
- 3) Badische Rheinschiffleute vorzugsweise zur Bemannung der Dampfsboote anzustellen; die zum Betrieb der Dampfschiffahrt von der Gesellschaft angestellte Fremde müssen sich vor ihrer Anstellung mit Heimathörscheinen ausweisen, sie genießen die Rechte der Schützen, bleiben aber mit ihren Familien indirekt der Fürsorge der Gesellschaft überlassen.
- 4) Alle Verabredungen und alle Uebereinkünfte, welche sie mit andern ähnlichen Dampfschiffahrts-Gesellschaften treffen wird, zu Unserer landesherrlichen Kenntnißnahme, und, so weit sie das Aufsichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zu Unserer Bestätigung vorzulegen.

## VI.

Die Direktion der Gesellschaft und ihre Geschäftszimmer müssen immer innerhalb des Großherzogthums befindlich seyn.

Gegeben Karlsruhe den 22. September 1825.

Gez. Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern,  
Der Ministerial-Direktor:  
Gez. L. Winter.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit:  
Gez. Mangold.

Für gleichlautende Abschrift:  
Gez. Büchler.

Uns ist zu vernehmen gekommen, daß der Handelsmann Joh. Heinr. Sharpff der jüngere zu Speyer damit gehe, auf seine Kosten und Gefahr ein Dampfschiff zum Behufe regelmäßiger Fahrten und Waaren-Transporte von der Rheinschanze nach Mainz und umgekehrt von Mainz nach der Rheinschanze zu entrichten. Da die Schifffahrt auf dem Rheine ohnehin frei ist, und derselben Betreibung durch Dampfboote gegenwärtig Vorteile verspricht, in deren Gewinnung Unsere Unterthanen billigerweise mit denen benachbarter Staaten zu konkuriren begehren, so ist Unser Wille, daß dem obigen Unternehmen des Sharpff nicht nur keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr jede geeignete Begünstigung und Unterstützung von Seite Unserer Behörden zu Theil werden solle.

München den 18. Februar 1825.

An die Königliche Regierung des Rheinkreises also ergangen.

---

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Nachdem eine Gesellschaft von Handels- und Privatleuten in der Provinz Rheinhessen bei Uns um die Erlaubniß unterthänigst nachgesucht hat, eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen für den Transport von Personen- und Gütern auf dem Rhein und Main, in Gemeinschaft mit andern Gesellschaften der an diesen Strömen liegenden Uferstaaten, so weit thunlich, einzuführen und zu betreiben, und nachdem Uns von dieser Gesellschaft der ihren Gesellschafts-Vertrag in Abschrift enthaltende Notariats-Akt, d. d. Mainz den 16ten Januar 1826, eingetragen zu Mainz den 20ten Januar 1826, zur landesherrlichen Bestätigung dieses Vertrags vorgelegt worden ist, wonach die Bittsteller zum besagten Endzwecke sich in eine anonyme oder Aktien-Gesellschaft unter der Firma: »Dampffschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main,« welche sich als solche ganz nach den Vorschriften des Art. 20 und der folgenden des Handelsgesetzbuches richten solle, vereinigt haben:

So haben Wir Unsere betreffende Ministerien mit ihren Gutachten über dieses Uns vorgelegte unterthänigste Gesuch gehört, und verordnen nun, wie folgt:

Die nachgesuchte Erlaubniß wird von Uns der besagten Dampffschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main hiermit gnädigst ertheilt, und der Uns vorgelegte Gesellschafts-Vertrag erhält andurch Unsere landesherrliche Bestätigung, jedoch unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- 1) Die Dampffschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main hat die Befugniß, ihrem Societäts-Vertrage gemäß eine Dampffschiffahrt zum Transport von Reisenden und deren Gepäcke, mit Güterbeladungen, hinsichtlich welcher letzteren die unter Unserer Zustimmung erfolgenden Beschlüsse der Rheinschiffahrts-Central-Commission vorbehalten bleiben, auf dem Rhein und Main, in Vereinigung mit andern Gesellschaften der

Userstaaten und unter Voraussetzung der von der Gesellschaft zu erwirkenden Einwilligung der betreffenden übrigen Landesregierungen, vorläufig sechs Jahre lang zu Berg und zu Thal, mit einer bestimmten Anzahl von Dampfsbooten zu betreiben.

- 2) Ueber die Zahl der bei dem Beginne der Gesellschaft und nach Maßgabe der Entwicklung der Dampfschiffahrt in Betrieb zu setzenden Dampfsboote, werden Wir jezo und künftig Unsere jeweiligen Entschlüsse besonders erlassen.
- 3) Wir behalten uns zugleich den Abschluß von Uebereinkünften, welche Wir hinsichtlich dieser Dampfschiffahrt und der Verbindungen der von Uns koncessionirten Gesellschaft und anderer Gesellschaften, mit auswärtigen Regierungen Unsererseits zu treffen, für zweckmäßig finden könnten, hiermit vor.
- 4) Die Gesellschaft ist gehalten, von jeder Verbindung oder Uebereinkunft, die sie mit andern Gesellschaften für den Betrieb der Dampfschiffahrt eingegangen oder noch eingehen könnte, Unserer Regierung zu Mainz die Anzeige zu machen, und Unsere desfallsige Genehmigung zu erwarten; auch darf in dem Gesellschafts-Vertrage, so wie er jetzt vorliegt, und in dessen Bestimmungen keine Änderung vorgenommen werden, ohne zuvor Unsere Gutheisung nachgesucht zu haben.

Die Zu widerhandlung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

- 5) Die Gesellschaft muß sich, bei Vermeidung derselben Folge, namentlich allen, in Schiffsahrts- oder anderer polizeilicher Hinsicht bestehenden, oder von den kompetenten Behörden noch erlassen werdenden Verordnungen und Vorschriften jederzeit auf das Genaueste unterziehen.
- 6) Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat sich bereits in ihrem Societäts-Vertrage dazu verbindlich gemacht, zur Führung und Bemannung der Dampfschiffe, Rhein-

und Mainschiffer, in so fern es mit dem Interesse der Gesellschaft nur immer verträglich ist, anzustellen, und sie hat Actien für Schiffer, welche solche noch zu erhalten wünschen würden, zurückzubehalten. Wir machen es Unsererseits der Gesellschaft noch zur besonderen Pflicht, diese, in Bezug auf die Rhein- und Mainschiffer, übernommene Verbindlichkeit, namentlich auch hinsichtlich der Hessischen Schiffer des Rheins und Mains, gehörig zu erfüllen.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staats-siegels.

Darmstadt, den 12ten April 1826.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrage:

Der Großherzoglich Hessische Staatsminister  
und Minister der auswärtigen Angele-  
genheiten,

(L. S.)                    Gez. Freiherr Du Thil.

Für Beglaubigung der Abschrift:

Gez. Verdier,

Großherzoglich Hessischer Bevollmächtigter bei der  
Rheinschiffahrts-Central-Commission.

### Statuten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main.

Mehrere Gesellschaften hatten gleichzeitig den Entschluß gefaßt, die Dampfschiffahrt auf dem Rhein und Main einzuführen und zu betreiben; allein durchdrungen von der Überzeugung, daß ein solches Unternehmen nur dann vollkommen gedeihen und die beabsichtigte Gemeinnützigkeit erlangen könne, wenn sich alle Kräfte zu gleichem Zweck ver-

einigen, sind sie übereingekommen, sich aneinander anzuschließen und folgende Statuten festzusetzen

1. Es wird eine anonyme oder Actien-Gesellschaft unter der Firma: Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom Rhein und Main gebildet, die sich als solche ganz nach den Vorschriften der Art. 29 bis 37 des Handelsgesetzbuches richten wird.

2. Der Zweck der Gesellschaft ist, eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen für den Transport von Personen und Gütern auf dem Rhein und Main, so weit thunlich, einzuführen und zu betreiben; zur Führung und Bemannung der Schiffe wird sie vorzüglich Rhein- und Mainschiffer, in soweit es mit dem Interesse der Gesellschaft nur immer verträglich ist, anstellen.

3. Auch zum Schleppen anderer Schiffe kann die Gesellschaft ihre Dampfschiffe hergeben.

4. Die Gesellschaft untersagt sich, als solche sowohl, als ihren Agenten und Unteragenten, allen und jeden Handelszweig; namentlich darf sie keine Speditions- und Commissions-Geschäfte betreiben oder betreiben lassen.

5. Das Capital der Gesellschaft ist vorläufig auf eine Million Gulden, im fl. 24 Fuß bestimmt und wird in zweitausend Actien, jede zu fünfhundert Gulden, (Nro 1 à 2000) vertheilt.

6. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, solches zu vergrößern, wenn es in der Folge nothwendig oder nützlich scheinen sollte; in diesem Falle sollen, mit Einwilligung der General-Versammlung der Actionäre, neue Actien, jede zu fünfhundert Gulden, geschaffen werden, welche zu bestmöglichem Cours veräußert und auf keinem anderen Wege begeben werden sollen.

7. Die Gesellschaft behält sich die Befugniß vor, sich an andere Gesellschaften, die sich schon zu gleichem Zweck gebildet haben, oder noch bilden werden, anzuschließen, um die Dampfschiffahrt auf dem Rhein und Main auf den höchsten möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen.

8. Alle Privilegien und Conzessionen, die eine oder die andere der vereinigten Gesellschaften von den hohen Regierungen der Uferstaaten entweder schon erhalten hat oder noch erhalten wird, sollen, unter Erfüllung der darin enthaltenen Obliegenheiten, zum allgemeinen Besten der ganzen Gesellschaft, nicht aber zum Nutzen einzelner Theile verwendet werden.

9. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage, an welchem sie die Genehmigung der betreffenden allerhöchsten Regierungen, die unverzüglich nachgesucht werden soll, erhalten wird.

10. Ihre Dauer ist auf dreißig Jahre festgesetzt. Ihre frühere Auflösung kann nur in einer außergewöhnlichen und besondern Versammlung, bei welcher jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt, er mag in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, beschlossen werden. Der Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit der bei der Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gefaßt wird und diese Mehrheit die drei Vierteltheile jener Aktien, welche die anwesenden Aktionäre besitzen, ausmacht.

11. Die Aktien werden in einer, auf den Inhaber sprechenden Urkunde ausgefertigt und in ein besonderes Register eingetragen; sie sollen von zwei Direktoren und dem Kassier unterschrieben seyn.

12. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktie verbindlich.

13. Da die Aktien auf den Inhaber lauten, so können solche ohne Weiteres an Andere abgetreten werden; doch muß jede Cession bei der General-Direktion angezeigt werden, damit sie in das Register der Aktien eingetragen und der neue Inhaber der Gesellschaft bekannt werde.

14. Die Zahlung des Aktienbetrags geschieht nach und nach, je nachdem es die Bedürfnisse der Gesellschaft erfordern. Der erste Eischuß ist auf fünfzig Gulden per Aktie festgesetzt. Die Aufforderung zur Zahlung wird vermittelst Briefen der Direction an die in dem Aktienregister eingetragenen Aktionäre bewerkstelligt. Wird der begehrte Betrag in einem Zeitraum von vierzehn Tagen, von dem Datum der Briefe an gerechnet,

nicht entrichtet, so ergeht durch die Direktion eine zweite Aufruforderung mittelst Einrückung in die Allgemeine, die Carlsruher, die Frankfurter Oberpostamts-, die Mainzer und die Strasburger Zeitung. Erfolgt innerhalb Monatsfrist vom Tage der Einrückung die Zahlung nicht, so verliert der Inhaber das Recht, nicht nur auf die bereits entrichtete Summe, sondern auch auf die Aktie selbst, welche letztere dann der Gesellschaft anheim fällt und zum allgemeinen Besten verwendet wird.

15. Um die geleisteten Zahlungen zu konstatiren, werden Interims-Aktien von zwei Direktoren und dem Kassier unterschrieben, ausgefertigt; auf denselben sollen die jedesmaligen Zahlungen bescheinigt werden. Sobald die ganze Summe von fünfhundert Gulden berichtigt seyn wird, werden diese Interims-Aktien gegen die wirklichen Aktien ausgetauscht und erstere vernichtet.

16. Die Aktien tragen keine Zinsen, sondern erhalten den beim Abschluß der jährlichen Rechnungen bestimmt werdenden Dividend. Dieser Dividend wird auf Vorzeigung und Aushändigung der den Aktien beigefügten Anweisungen ausbezahlt.

17. Geht eine Aktien-Urkunde verloren, so kann der letzte Inhaber die Auszahlung des darauf fallenden Dividends und die Ausfertigung einer neuen Aktie nur auf eine Ordinanz des Handelsgerichts von Mainz gegen Bürgschaftsleistung und in derselben Weise verlangen, wie dieses in dem Falle des Verlustes eines acceptirten Wechsels laut den Artikeln 151 und 155 des Handelsgesetzbuches statt hat.

18. Die Gesellschaft wird durch eine Direktion, welche ihren Sitz und Haupt-Comptoir in Mainz hat, verwaltet und vertreten.

19. Die Direktion besteht aus fünf Direktoren und fünf Suppleanten; sie übernimmt die Geschäfts-Verwaltung unentgeldlich, jedoch sollen ihr alle Kosten und baire Auslagen in Geschäften der Gesellschaft vergütet werden.

20. Zwei Direktoren und zwei Suppleanten sollen jederzeit aus den Aktionären von Mainz, ein Direktor und ein Sup-

pleant aus den Aktionären der Großherzoglich Badischen privilegierten Gesellschaft, ein Direktor und ein Suppleant aus den Aktionären von Frankfurt, ein Direktor und ein Suppleant aus den Aktionären von Straßburg gewählt werden.

21. Die Stifter der Gesellschaft ernennen die erste Direktion; sie haben, zu Beförderung baldiger Wirksamkeit, erwählt:

a) die Aktionäre von Mainz:

Herrn Johann Kertell, Sohn, in Mainz } zu Direktoren,  
Hrn. Heinrich, Baron von Mappes in Mainz } zu Suppleanten;  
Herrn Friedrich Korn in Mainz }

b) die Großherzoglich Badische privilegierte Gesellschaft:

Herrn Baron von Cotta in Stuttgart zum Direktor,  
Herrn Ch. F. Kisling in Kehl zum Suppleanten;

c) die Aktionäre von Frankfurt:

Hrn. Moritz von Bethmann in Frankfurt zum Direktor,  
Hrn. Alexander du Fay in Frankfurt zum Suppleanten;

d) die Aktionäre von Straßburg:

Hrn. Joh. Georg Humann in Straßburg zum Direktor,  
Herrn Anton Humann in Mainz zum Suppleanten.

Diese fünf Direktoren und fünf Suppleanten bleiben während drei Jahren, vom 15. Februar 1826 an gerechnet, in Aussübung ihrer Berrichtungen; am 15. Februar 1829 treten durch Bestimmung des Looses zwei Direktoren und zwei Suppleanten, später aber alle Jahre zwei Direktoren und zwei Suppleanten nach ihrem Dienstalter aus, indem das Los jedesmal unter denjenigen entscheidet, welche gleichzeitig in die Direktion traten. Sollte einer der Direktoren oder Suppleanten aus der Direktion treten oder mit Tod abgehen, so werden solche folgendermaßen ersetzt: Stirbt ein Direktor, so tritt dessen Suppleant in das Direktorium ein. In Bezug auf die für Mainz gewählten Suppleanten steht der Direktion die Wahl unter denselben zu; in diesem Falle, oder wenn ein Suppleant abgehen sollte, wird dessen Nachfolger durch die Direktion aus-

der respektiven Kategorie des Abgetretenen ersetzt. Die abgehenden Direktoren und Suppleanten können nur durch Aktiväre aus jener Abtheilung der Gesellschaft ersetzt werden, zu denen die Austretenden gehörten, so daß jede Sektion immer gehörig in der Direktion repräsentirt bleibt.

22. Die Direktion erwählt unter sich einen Präsidenten auf die Dauer eines Jahres, nach dessen Verlauf findet eine neue Wahl statt. Der Austretende ist wieder wählbar. Ist der Präsident verhindert, den Sitzungen der Direktion beiwohnen, so nimmt der älteste der gegenwärtigen Direktoren seine Stelle ein.

23. Die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern der Direktion ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nöthig. Bei gleichen Stimmen gibt jene des Präsidenten den Ausschlag.

24. Sollte einer der Direktoren verhindert werden, bei den Sitzungen der Direktion zu erscheinen, so hat er das Recht, sich durch einen der Suppleanten oder durch einen seiner Handlungsgesellschafter ersetzen zu lassen.

25. Niemand kann die Stelle eines Direktors oder Suppleanten begleiten noch fortführen, wenn er nicht Eigentümer von wenigstens zehn Akten ist, die bei der Direktion gegen Schein deponirt werden müssen. Eben so verhält es sich mit Genem, welcher gerichtlich oder außer gerichtlich seine Zahlungen eingestellt oder mit seinen Gläubigern akkordirt hat, und dieses so lange, bis er wieder reabschillirt seyn und seine Gläubiger vollkommen befriedigt haben wird.

26. Die Direktion hält regelmäßig alle vierzehn Tage eine Sitzung, um über das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu berathschlagen und die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

27. Die Direktion erwählt und ernennt das zur allgemeinen Verwaltung nöthige Personale, und schließt die Verträge mit demselben ab.

28. Der Sitz der Direktion dieser vereinten Gesellschaft so wie ihr Haupt-Komptoir ist zu Mainz.

29. Am 15. Februar eines jeden Jahres sollen die gewöhnlichen General-Versammlungen gehalten werden. Der Zweck derselben ist:

a) Den Bericht der Direktion über die Lage und die Fortschritte des Geschäfts anzuhören.

b) Einsicht zu nehmen von dem am 31. Dezember jeden Jahres aufgestellten Inventarium, in welchem das Eigentum der Gesellschaft nach seinem reellen Werth angeschlagen werden muss, so wie auch von der abgeschlossenen Bilanz, welche nebst den darauf Bezug habenden Belegen und Schilderungen vierzehn Tage vorher von der Direktion einem Ausschuss von drei Mitgliedern, und in deren Ermangelung den Suppleanten derselben, zur Untersuchung mitgetheilt werden sollen, um sie mit den allenfallsigen Bemerkungen vorzulegen. Für die Prüfung der Bilanz und des Inventars des ersten Jahres sollen drei Mitglieder des Ausschusses und drei Suppleanten derselben unter den fünf und zwanzig höchstbeteiligten Aktionären durch das Los, welches in einer Sitzung der Handelskammer von Mainz gezogen werden soll, bestimmt werden. Die so Gewählten sollen die Befugnis haben, einen andern Aktionär an ihre Stelle zu substituiren. — Späterhin ernennt jede gewöhnliche General-Versammlung den Ausschuss und seine Suppleanten für die Prüfung der nächsten Bilanz. — Kein Direktor oder Suppleant kann Mitglied dieses Ausschusses seyn.

c) Nach Abzug einer zu einem Reservefond zurückzulegenden Summe, auf den Vorschlag der Direktion, den an die Aktionäre zu zahlenden Dividend zu bestimmen.

d) Die Vorschläge, welche die Direktion für das folgende Geschäftsjahr oder die Aktionäre zum Besten der Gesellschaft zu machen haben, in Berathung zu ziehen und nach Stimmen-Mehrheit darüber zu entscheiden.

e) Die austretenden Direktoren und Suppleanten zu ersehen.

30. Die Abstimmungen in der General-Versammlung haben nach Stimmen-Mehrheit statt. Jeder, der vier Aktien

oder mehr seit sechs Monaten auf seinen Namen eingeschrieben besitzt, hat das Recht den General-Versammlungen bei zuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen. Vier Aktien geben jedesmal das Recht zu einer Stimme, jedoch kann kein Aktionär mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen, die Zahl seiner Aktien mag so groß seyn, als sie nur immer will.

31. In den General-Versammlungen können die Aktionäre sich durch ihre Handelsgesellschafter oder gewöhnlichen Procuratörer vertreten lassen. Alle Aktionäre sind befugt, durch einen anderen bevollmächtigten Aktionär zu erscheinen, jedoch so, daß, wie bereits im Art. 30 angeführt ist, keiner mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen darf, wieviele Vollmachten er auch immer besitzen mag. Die Vollmachten müssen die Anzahl und die Nummern der Aktien enthalten und drei Tage vor der General-Versammlung der Direktion zur Untersuchung vorgelegt werden. Alle, nicht in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinende Aktionäre werden, als mit den Beschlüssen der General-Versammlung einverstanden erachtet.

32. Wenn eine oder mehrere Aktien einer Erbschafts- oder Fällitätsfalle, einer Korporation, Stiftung, öffentlichen Anstalt, Minderjährigen, überhaupt einer Mehrheit von Personen angehören, so können diese Eigentümer, sowohl bei den General-Versammlungen als auch bei allen jene Aktien betreffenden Geschäften, nur durch einen in Mainz wohnenden Aktionär, als Bevollmächtigten, vertreten werden.

33. Die Direktion ist ermächtigt, bei außerordentlichen Fällen eine General-Versammlung zu veranlassen. Die Zusammenberufung geschieht dann durch Briefe der Direktion, worin die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind, an jene Aktionäre, welche in dem Aktienregister eingeschrieben stehen; und außerdem noch durch eine generelle Aufrufung mittelst Einrückung in die Allgemeine, die Karlsruher, die Frankfurter Oberpostams-, die Mainzer und die Straßburger Zeitung. Der Erscheinungs-Termin muß wenigstens

vierzehn Tage von dem Tage der Einrückung entfernt seyn.

34. Bei den General-Beratungen führt der Präsident der Direktion, oder in dessen Abwesenheit der älteste gegenwärtige Direktor den Vorsitz, und bei gleichen Stimmen ist die Meinung entscheidend.

35. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Bezug auf die Gesellschaft, werden von Schiedsrichtern, welche auf den Fall, daß die Streitenden Theile sich darüber nicht vereinigen, von dem Großherzoglichen Handelsgericht zu Mainz zu bestellen sind, in letzter Instanz und mit Verzichtsleistung auf das Kassations-Gesuch entschieden.

36. Einer jeden Aktie soll ein Exemplar gegenwärtiger Statuten beigegeben werden, und der Inhaber derselben, wenn er auch den Gesellschaftsvertrag nicht mit unterzeichnet hat, wird demnach angesehen, sich den darin enthaltenen Bedingungen unterzogen zu haben, eben so, als ob er anfangs mitkontrahirender Theil gewesen wäre.

Mainz, im Januar 1826.

Moritz v. Bethmann.  
Baron v. Cotta.  
J. G. Humann.  
Johann Kertel.  
Heinrich, Baron  
v. Mappes.

Nous GUILLAUME par la grâce de Dieu Roi des Pay-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxemburg etc.

Voulant statuer sur cette partie de la requête , présentée par la Direction de la Compagnie Neerlandaise pour la navigation à vapeur , qui tend à obtenir une concession pour établir des bateaux à vapeur entre Nimègue et Cologne.

Vû le rapport de notre Conseiller d'État, Administrateur des postes et autres moyens de transport du 25 de ce mois N.<sup>o</sup> 61.

Avons arrêté et arrêtons d'accorder aux pétitionnaires , comme Nous leur accordons par les présentes et jusqu'à revocation , la concession demandée d'établir et de faire aller pour leur compte privé un ou plusieurs bateaux à vapeur de Nimègue à Cologne et vice versa pour le transport de personnes et de marchandises , avec faculté d'aborder également , sur leur route , à Emmerich , Düsseldorf , Wesel et Ruhrtort et ce sous les conditions ci-après :

- 1) Que les bateaux à vapeur avec tout leur appareil mécanique devront être construits dans le Royaume;
- 2) Que les concessionnaires , s'ils voudront aborder à des endroits autres que ceux désignés ci-dessus , pour y embarquer ou débarquer des personnes ou des marchandises , seront tenus de demander préalablement Notre consentement;
- 3) Qu'en tant , que la présente concession dépasse les limites du Royaume , les concessionnaires auront à s'entendre avec les Autorités étrangères , qu'il concerne;
- 4) Que les concessionnaires seront tenus de se conformer , dans leur service , au règlement , qui sera ultérieurement arrêté par Nous sur les propositions de Notre Conseiller d'État , Administrateur sus-nommé.

Notre Conseiller d'État , Administrateur prédit , est chargé de l'exécution du présent , dont copie sera adressée

à Notre Ministre de l'Intérieur ainsi qu'aux pétitionnaires pour leur information.

Bruxelles, le 31 Août 1825.

Signé: GUILLAUME.

Par le Roi,

Signé: J. G. DE MEY VAN STREEFKERK.

Collationné avec l'original,

Le Greffier de la Secrétaire d'État:

Signé: d'HAMECOURT.

Pour copie conforme,

Le Secrétaire du Ministère des affaires étrangères:

Signé: A. LE CLERCQ.

Königlich preußische Genehmigungsurkunde für die preußisch-Rheinische Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Cöln.

Nachdem S. Königl. Majestät geruhet hat, nicht nur die Beschwerden der nieder- und mittelrheinischen Schiffsgilden gegen die Dampfschiffahrt auf dem Rheine gerechtest zurückzuweisen, sondern auch mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 8. April d. J. den Dampfschiffen die Güterfracht von Cöln aus nach den diesseitigen Häfen des nieder und mittel Rheins, so wie den von Antwerpen kommenden Dampfschiffen die Rückladungen zu Cöln nach Antwerpen und den dazwischen liegenden preußischen Häfen huldreichst zu gestatten, und diesem gemäß die Statuten der anonymen Handelsgesellschaften über den Dampfschiffahrts-Betrieb auf dem preußischen Rheine mit der Maasgabe zu genehmigen, daß die laut Art. 7. für die Schiffsgilden reservirten Aktien zunächst und vorzüglich an diesseitige Unterthanen zu ver-

theilen sind; als bestätige ich hiermit und Kraft dieses, auf Grund und nach Vorschrift des Handelsgesetz-Buches, Artikel 37, die Aktiengesellschaft, die sich unter der Firma: Preussisch-Rheinische Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Cöln anonym gebildet hat, so wie den darüber abgeschlossenen Gesellschafts-Vertrag vom 3. Oktober und 14. November 1825, welche hier beigebunden sind, um demgemäß und nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetzen, die Dampfschiffahrt, so weit thunlich, zu betreiben, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

- 1) Die §. 7. für die Schiffergilde zu Cöln reservirten 250 Aktien müssen zuerst und vorzugsweise an diesseitige Unterthanen vertheilt werden.
- 2) Die preussisch-Rheinische Dampfschiffahrts-Gesellschaft muß von jeder bereits getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkunft mit andern Gesellschaften für den Betrieb der Dampfschiffahrt, Anzeige an die Königliche Regierung in Cöln und durch diese an das Ministerium des Innern machen, und vor deren endlichen Abschluß, die Genehmigung derselben erwarten; sich auch
- 3) Unbedingt dem unterwerfen, was von Seiten des preussischen Staats durch Verträge mit auswärtigen Regierungen, die Dampfschiffahrt betreffend, festgesetzt werden könnte.
- 4) Änderungen in den jetzt bestätigten Statuten der Gesellschaft können ohne die Erlaubniß des Ministerii des Innern nicht vorgenommen werden. Endlich werden
- 5) Die Bestimmungen vorbehalten, welche etwa noch zur Sicherung des königlichen Steuer- und Post-Interesse, hinsichtlich der Dampfschiffahrt, nach erfolgter Genehmigung des Ministerii des Innern mit den betreffenden Departements-Chefs, als erforderlich erachtet werden könnten.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtige Bestätigungs-Ur-

Kunde vollzogen, beisiegelt und von mir eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin, den 11. Juni 1826.

Der Minister des Innern,  
v. Schuckmann.

Vortrag der Handelskammer als Prospekt der zu errichtenden Preußisch-Rheinischen Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu Cöln.

Wenn der berühmteste und Schiffbarste aller Strome von Europa, der Rhein, einen großen Theil seines Schiffahrtsverkehrs verloren, und mit ganzen Ländern, sogar die Verbindung eingebüßt hat, mit Ländern, die mittelbar oder unmittelbar von ihm bespült werden, — wir nennen nur Lotharingen, Elsaß und die Schweiz; — wenn wir das Schauspiel sehen, daß an seinen Ufern entlangst auf Strecken von fünfzig Meilen und mehr, sowohl aufwärts als abwärts, Waaren auf Landstrassen vorüber ziehen, die einzig nur der Schiffahrt angehören sollten; wenn wir wissen, daß dieser Ubelstand — wir könnten ihn ein Unglück nennen — noch ungleich bedeutender geworden seyn würde, und endlich sogar die gänzliche Verlassung unserer herrlichen Wasserstraße nach sich gezogen haben müßte, wären ihr nicht vor einigen Jahren übel berechnete Landzölle unberufen zu Hülfe gekommen, dann fragt man ängstlich nach den Ursachen dieser betrübenden Erscheinungen und erhält die Antwort; daß dieses alles eben so sehr der Theurung als der Langsamkeit der Rheinschiffahrt verdankt wird.

Wenn wir ferner Frankreich, als Mit-Theilhaber am obern Rhein, den Canal Monsieur eröffnen, und diesen seiner Vollendung nahe sehen, um unserm Strome im Süden die Verbindung mit dem Ozean künstlich zu geben,

die derselbe im Norden mit der Nordsee natürlich hat; wenn wir wahrnehmen, daß dieser so mächtige als handelskundige Nachbar seine Canalstraßen dazu benutzen wird, um alsbald für den oberen Rhein das zu gewinnen, was auf dem untern Rheine verloren geht, dann gebietet uns die Pflicht mit doppelter Mahnung, den schon da seyenden Uebeln und drohenden zukünftigen Gefahren mit Kraft entgegen zu wirken.

Beide Gebrechen, die Theuerung und die Langsamkeit, gehören hinwiedrum vielfachen Ursachen an, deren Entwicklung kein Gegenstand dieses Vortrags seyn kann. Andeuten können wir nur, daß die Regierungen der verschiedenen Länder am Rheine dem Uebel der Theuerung nahmhaft abhelfen können, daß aber dasjenige der Langsamkeit größtentheils nur von Schifffahrts-Betreibenden beseitigt werden kann. Auch dürfen wir nicht verhehlen, daß dieses letztere Uebel das größere ist, indem selbst Rheinabwärts, bei um die Hälfte wohlfeilern Frachten, dennoch oft der Landtransport vorgezogen wird.

Forschen wir aber nach dem Mittel zur Beseitigung dieses größeren Uebels, dann stellt sich dasselbe in jener großen Erfindung der neuern Zeit, in der Dampfschiffssahrt dar.

Wir sehen auf den bedeutendern Flüssen und Strömen von Europa und Nord-Amerika dieses große Beförderungsmittel bereits lange in Anwendung und die Schifffahrt-Unternehmer sowohl wie den Handel die reichsten Früchte davon drndten; man ist also berechtigt zu fragen, warum auf dem wichtigsten Strome, dem Rheine, diese Anwendung noch nicht in's Leben getreten ist? In der That ist die Berechtigung zu dieser Frage um so größer, als alle interessirten Theile sich gedemüthigt fühlen müssen, den Genuss der doppelten Vortheile, für die Schifffahrt sowohl wie für den Handel, sich bis heran versagt zu haben und den bestehenden mangelhaften Zustand noch fortzuführen zu sehen!

Aber zum Troste Aller und zur Rechtfertigung unserer sey es gesagt, wir sind nicht unthätig gewesen, sondern haben seit zwei Jahren schon unablässig an der Verpfanzung der Dampffschiffahrt auf dem Rhein gearbeitet.

Die Mittel und Wege, um dazu zu gelangen, waren jedoch nicht leicht, wenn zugleich falsche Maasregeln und unnüze Geld-Opfer möglichst vermieden werden sollten, die nur zu oft im ersten Beginnen schon das Vollbringen untergraben. Die Rheinschiffahrt unterliegt außerdem so eigenthümlichen und beschwerlichen äussern Verhältnissen, daß wir nicht Behutsamkeit genug ausspieten konnten, um nicht dawider zu verstossen.

Vor mehr als einem Jahre veranlaßten wir den hiesigen Handelsstand, sich bei der Niederländischen Dampffschiffss-Gesellschaft (nederlandische Stoomboot Maatschappij) zu betheiligen. Unser eigentlicher Zweck dabei war,

nicht fremd zu bleiben bei diesen Verrichtungen unserer nächsten Nachbarn,  
das Interesse von diesen mit dem unsrigen enger und vertraulicher zu verbinden und  
uns Sachkenntnisse zu erwerben, die uns bis dahin nur unvollkommen zu Theil geworden seyn konnten.

Wir erlangten außerdem noch:

Probefahrten auf dem Rheine, die von den besten Erfolgen gekrönt worden sind, und wovon jene Gesellschaft die Kosten getragen hat;  
für den Handelsstand den Besitz von Aktien al pari, die heute schon 22 Prozent Aufgeld werth sind, und endlich  
eine bereits vorläufig eingerichtete wöchentliche Passagiers- und Paket-Fahrt durch Dampffschiffe zwischen Rotterdam respekt. Antwerpen und Edlu.

Solche Resultate beweisen, wie wohl begründet unser Zutrauen auf dieses Institut gewesen. Durch Erprobungen nunmehr besser noch belehrt und immer dringender angetrieben das Gefühl, wie sehr es Noth thut, der gesunkenen

Schiffahrt endlich wieder aufzuhelfen und ein Vorbild dessen zu liefern, was bei dieser Aufhülfe geschehen können und geschehen müsse, überliefern wir nunmehr dem hiesigen Handelsstande insbesondere und allen Lusttragenden überhaupt die näher durch dabei liegenden Statuten entwickelte Idee zur Errichtung einer

**Preussisch-Rheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Aktien.**

Dieselbe soll sich einstweilen auf den Preussischen Rhein einschränken, zum Transport von Passagieren und Gütern. Allmähliche Ausdehnung und Fortschreiten nach Maßgabe der sich entwickelnden Kräfte und sich beseitigender Hindernisse, ist durch diese Statuten im voraus schon zugelassen. Nicht minder ertheilen sie die Besugniß sich mit andern verartigen Gesellschaften durch Betheiligung gegenseitig zu verbinden, damit zur Erreichung der höhern Zwecke dieses Instituts überall die mitwirkende Hand sich geboten werden können.

Die vorläufige Kapital-Anlage wird Rth. 240,000 preuß. Cour. eingeschränkt, weil das erste Bedürfniß nicht mehr zu erfordern scheint. Durch die Vertheilung dieser Summe auf 1200 Aktien, jede zu dem kleinen Betrage von Rthlr. 200 per Et., wird bezweckt, daß die Erwerbung der Aktien auch für Personen vom Schifferstande möglich gemacht werde, und daß so viele Individuen als thunlich sich dabei betheiligen können, denn die Sache selbst kann dadurch nur desto gemeinnütziger werden, je mehr sie das Eigenthum von vielen ist.

Wenn die Fahrt von Cöln nach Coblenz zuerst in Wirklichkeit treten soll, so hat dieses seinen Grund in der größern Leichtigkeit, die sich in jeder Hinsicht dem Unternehmen auf dieser Strecke darbietet. Aber indem beinahe gleichzeitig mit der Niederländischen Gesellschaft wegen der Zustandekommen einer direkten Dampfschiffahrt für Passagiere und Güter zwischen Antwerpen und Cöln verhandelt wird, so kann man sich beruhigen, daß das Größere

nicht zurückbleibt, wenn das Kleinere auch zuerst vor-schreitet.

Wir wollen die Folgen des großen Unternehmens, wo-zu wir hiermit den Grundstein legen, nicht im Voraus lob-preisend rühmen; sie müssen jedem klar vor dem forschenden Auge stehen. Der Weg, den wir einschlagen und die Mittel, welche wir bezeichnen, verbürgen das gute Ge-lingen. Die Vereinigung Vieler zu einem guten Zwecke machen überall die Erreichung unzweifelhaft; und wenn die Allianzen zwischen Nationen das Unglaubliche hervor-bracht haben, so erzeugen die Vereinigungen der Geld-kräfte nicht geringere Wunder, wie die jüngere Geschichte des Handels und der Finanzen uns neuerdings gelehrt hat.

*Concordiâ res parvae crescunt;  
Discordiâ maximae dilabuntur.*

### Die Königliche Handelskammer.

#### Statuten der Preußisch Rheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Köln.

Artikel. 1. In Köln wird eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: Preußisch Rheinische Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Köln errichtet; dieselbe gehört zu den anonymen Gesellschaften und richtet sich folglich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Art. 29 bis 37.

Art. 2. Der Zweck dieser Gesellschaft ist eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen für den Transport von Passagieren und Gütern auf dem Preußischen Rheine nach den bestehenden Gesetzen zu betreiben, mit der Befugniß sowohl Fluß auf-als abwärts mit auswärtigen Gesellschaften in Verbindung zu treten, und an denselben Anteil zu nehmen oder ihnen Anteil zu geben, um die Dampfschiffahrt auf dem Rheine möglichst nützlich auszuführen.

Vorerst wird die Gesellschaft ein Dampfschiff für die Fahrt zwischen hier und Coblenz anlegen; zugleich aber mit der Rotterdamer Dampfschiffahrts-Gesellschaft sich in Verbindung setzen, um eine direkte Dampfschiffahrt zwischen Antwerpen und Cöln einzurichten.

Art. 3. Mit Verfertigung der Dampfschiffe wird die Gesellschaft sich einstweilen nicht befassen, sondern nur fertige Schiffe, deren Tauglichkeit zum Dienste für eine bestimmte Strecke erprobt ist, an sich zu kaufen suchen, und zwar vorerst unter der Bedingung, daß der Verkäufer sich für eine näher zu bestimmende Zahl von Aktien bei ihr betheilige, und die Reparation des Schiffes und der Maschine übernehme.

Art. 4. Zur Führung und Bemannung dieser Schiffe sollen nur Preußische Schiffer, so weit dieses mit dem Interesse der Gesellschaft nur immer verpaarlich ist, angenommen werden.

Art. 5. Auch zum Schleppen anderer Schiffe kann die Gesellschaft ihre Dampfschiffe hergeben.

Art. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gestellt, so lange nämlich ihre Auflösung in der hier unten Art. 35 bestimmten Weise nicht ausgesprochen seyn wird.

7. Die Zahl der Aktien wird vorläufig auf 1200, jede zu 200 Preußischen Thalern bestimmt.

250 dieser Aktien werden für Mitglieder der hiesigen Schifffergilde, welche binnen 4 Monaten nach eröffneter Unterzeichnung an der Gesellschaft Anteil nehmen wollen, reservirt.

Art. 8. Sobald 300 Aktien unterzeichnet sind, wird die Allerhöchste Genehmigung nachgesucht werden, und sobald diese erfolgt ist, wird die Gesellschaft ihre Operationen beginnen. Zu diesem Ende werden die unterzeichneten Aktionäre an einem von der hiesigen Handelskammer näher zu bestimmenden Tage sich in eine General-Versammlung vereinigen, um zur Wahl von 9 Verwaltungsräthen und einem Supplamentär-Rath, welche in Cöln wohnhaft und Eigenthümer von wenigstens 10 Aktien seyn müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu schreiten. Sind bei dieser Wahl die Stimmen

gleich, so wird derselbe vorgezogen, welcher die meisten Aktien hat, und wenn auch hierin Gleichheit Statt findet, so hat der Ältere den Vorzug.

Art. 9. Die erwählten neun Verwaltungs-Räthe treten unter sich zusammen und wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Direktor, welcher Eigentümer von wenigstens 15 Aktien seyn oder sich verpflichten muß diese Zahl zu nehmen.

In der nämlichen Sitzung wählen die Verwaltungs-Räthe entweder aus ihrer Mitte oder außer derselben einen Subdirektor. Wird derselbe aus der Mitte der Verwaltungs-Räthe gewählt, so hört er auf Verwaltungs-Rath zu seyn und der, laut Art. 8 erwählte Supplementär-Rath tritt als wirklicher Verwaltungs-Rath an seine Stelle. Der Subdirektor muß alsdann, eben so wie die Verwaltungs-Räthe, 10 Aktien besitzen. Wird er aber außer dem Verwaltungs-Rathe gewählt: so ist er nicht verpflichtet Eigentümer von 10 Aktien zu seyn, aber wohl eine Bürgschaft zu leisten, welche vom Verwaltungs-Rath näher bestimmt wird. Der von der General-Versammlung gewählte Supplementär-Rath ist alsdann als nicht gewählt zu betrachten.

Art. 10. Die 15 Aktien des Direktors, die 10 Aktien eines jeden der Verwaltungs-Räthe und jene des Subdirektors, wenn derselbe aus dem Verwaltungs-Rath gewählt worden ist, werden, so lange ihre Amtsverrichtungen dauren, depositiert und außer Kurs gesetzt.

Art. 11. Der Verwaltungs-Rath wird demnach aus 8 Räthen bestehen, welche unter sich ihren Präsidenten wählen. Der Direktor wohnt den Versammlungen des Verwaltungs-Rathes bei und hat Stimmrecht.

Art. 12. Um einen gültigen Besluß zu fassen, müssen nebstdem Direktor wenigstens 5 Räthe zugegen seyn; sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Art. 13. Der Verwaltungs-Rath vertritt in allen Stücken die Gesellschaft, und ertheilt dem Direktor Vollmacht und die nothigen Instruktionen.

Er ernennt das fernere Personal, welches zum Dienste der Gesellschaft sowohl hier als auswärts erfordert wird.

Er kommt wöchentlich wenigstens einmal zusammen, und führt ein Berathungs-Register, worin alle seine Verhandlungen aufgezeichnet werden.

Er hinterlegt die ihm vom Subdirektor übergebenen Gelder und Wechsel gegen Auszug des Berathungs-Registers in eine eiserne Kiste unter 3 Schlüsseln, wovon der eine in den Händen des Direktors, die zwei anderen in den Händen von zwei Verwaltungs-Räthen beruhen.

Er sorgt für die Rentbarmachung der Baarschaften durch Diskontiren von Wechseln auf hiesigen Platz, welche jedoch nicht länger als 3 Monate laufen dürfen, und durch Vorschüsse auf Staatspapiere.

Auch sorgt derselbe für die Versicherung alles Eigenthums der Gesellschaft.

Alle Mandate und Kontrakte müssen von drei Räthen unterzeichnet und von dem Direktor kontrahirt seyn.

Am Ende eines jeden Vierteljahres läßt der Verwaltungsrath sich von dem Direktor die Bilanz vorlegen.

Derselbe setzt endlich die Indemnität fest, welche dem Direktor und Subdirektor als Bureaukosten zuerkannt werden.

Art. 14. Der spezielle Geschäftskreis des Direktors ist folgender:

a) Von demselben empfangen die Schiffsführer und Begleiter die Aufträge sowohl rücksichtlich der Abfahrt als überhaupt des innern Dienstes; er hat bestens dafür zu sorgen, daß dieser Dienst regelmäßig und pünktlich geschehe.

b) Er führt im Namen der Gesellschaft alle Korrespondenz sowohl mit den Agenten der Städte am Preußischen Rheine als mit den auswärtigen Gesellschaften und den Behörden.

c) Er besorgt alle Anschaffungen, welche die Summe von 500 Thalern nicht übersteigen; jene, welche über diese Summe hinausgehen, müssen vorläufig von dem Verwaltungsrath genehmigt werden.

d) Er legt monatlich dem Verwaltungs-Rathe die Zahlungsmäntate vor.

e) Am Ende eines jeden Vierteljahres übergiebt er dem Verwaltungs-Rathe eine Bilanz über jede Fahrt insbesondere, so wie eine genaue Uebersicht über den Bestand und Fortgang des Geschäftes.

Art. 15. Der Subdirektor hat dagegen

a) Für den Eingang alles desjenigen, was sowohl auf dem hiesigen Platze als von den auswärtigen Agenten empfangen wird, zu sorgen;

b) Wöchentlich dem Verwaltungs-Rathe die Empfangslisten vorzulegen und die eingegangenen Gelder zu übergeben.

c) Die monatlichen Zahlungen der von dem Verwaltungs-Rathe unterzeichneten Mandate zu leisten;

d) Alle auf das Rechnungswesen Bezug habende Bücher und Scripturen zu führen;

e) Bei den Berathungen des Verwaltungs-Rathes, jedoch ohne Stimmrecht, gegenwärtig zu seyn, und Protokoll darüber zu führen.

Art. 16. Die Amtsverrichtungen des Verwaltungs-Rathes dauern 4 Jahre; am Ende des zweiten Jahres treten vier durch das Los bestimmte Verwaltungs-Räthe aus; späterhin trifft das Austrreten alle zwei Jahre die vier ältesten derselben; die Austretenden sind jedoch stets wieder wählbar.

Siebt ein Verwaltungs-Rath im Laufe des Jahres, so wählt die General-Versammlung einen neuen an dessen Stelle.

Art. 17. Die Amtsführung des Direktors dauert 3 Jahre, nach deren Absluß er wieder wählbar ist. Jedoch steht ihm der Austritt vor Ablauf der 3 Jahre unter einjähriger Vorher-Auskündigung frei.

Sollte der Direktor, aus welcher Ursache es auch seyn möge, seine Stelle nicht dem Interesse der Gesellschaft gemäß versehen können, und die Mehrheit des Verwaltungs-Rathes es nothig finden ihn ersezen zu lassen: so muß der Verwaltungs-Rath seinen desfallsigen Vorschlag der Generals-

Versammlung machen, welche alsdann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen darüber beschließen wird.

Art. 18. Zu der Entsezung des Subdirektors wird eine Mehrheit von sechs Stimmen im Verwaltungs-Rathe erfordert.

Art. 19. Von der Brutto-Einnahme werden gewisse Prozente zu Remisen für die Verwaltungs-Räthe, den Direktor und Subdirektor von der General-Versammlung bestimmt.

Art. 20. Binnen den acht Tagen, welche auf die erste General-Versammlung folgen, muss  $\frac{1}{5}$  der unterzeichneten Aktien in die Hände des Verwaltungs-Rathes entrichtet werden, wofür ein, von drei Verwaltungs-Räthen, dem Direktor und Subdirektor unterzeichneter Interimschein ertheilt wird.

Art. 21. Die übrigen  $\frac{8}{5}$  werden von dem Verwaltungs-Rathe nach Maasgabe der Umstände gegen ähnliche Interimscheine eingefordert und eine peremtorische Frist zur Zahlung bestimmt werden. Sollte diese Frist ohne Zahlung vorbeistreichen: so verliert der Säumige sein Recht an der Gesellschaft, und das früher Bezahlte fällt dieser anheim.

Art. 22. Sobald der ganze Betrag gezahlt ist, werden die Aktien ausgefertigt und gegen die Interimscheine ausgetauscht.

Den Aktien werden fünfsprozentige Zinsecoupons beigefügt, welche jährlich zahlbar sind.

Art. 23. Die Aktien werden von 3 Verwaltungs-Räthen, dem Direktor und Subdirektor unterzeichnet und in ein besonderes Register eingetragen.

Art. 24. Der Uebertrag des Eigenthums der Aktien wird in dem nämlichen Register bemerkt und auf die nämliche Weise unterzeichnet.

Art. 25. Derjenige, welcher am 31. Dezember als Eigenthümer auf dem Register eingeschrieben steht, ist berechtigt den Dividend für das alsdann verstrichene Jahr zu empfangen.

Art. 26. Im Falle des Verlustes eines Aktien-Dokumentes muss für die Zins- und Dividenden-Hebung eine dem Verwaltungs-Rathe genügende Bürgschaft geleistet werden.

Nach dem 2ten Jahre soll diese Bürgschaft anstreben, ein neues Dokument ausgeliefert werden und das verlorne frühere soll verschollen seyn. Wenn Aktien zu einer Erbschaft oder Falsitmasse gehörten, so soll jedesmal nur Ein Erbe, Vormund oder Curator Massas als rechtmäßiger Besitzer einer Aktie auftreten können.

Art. 27. Sollte die Ausbreitung des Geschäftes ein großes Kapital erfordern, so wird die General-Versammlung bestimmen, wie viele neue Aktien kreirt werden sollen, auf die neuen Aktien haben jene, welche die ersten 1200 Aktien genommen haben, (jedoch mit Ausnahme der Verkäufer der Dampfschiffe) das Vorzugsrecht im Verhältniß ihrer früheren Aktien. Werden z. B. 600 neue Aktien kreirt, so ist derjenige, welcher von den ersten 1200 Aktien 30 genommen hat, wenn er sie auch nicht mehr besitzen sollte, berechtigt, von den neuen 600 Aktien 15 und zwar al pari zu nehmen. Die bei dieser Berechnung entstehenden Fraktionen werden nicht berücksichtigt.

Art. 28. Die neuen Aktionäre nehmen dann erst an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Antheil, wenn die durch die neuen Aktien bezweckte Ausdehnung des Geschäftes wirklich Statt gefunden hat. Die General-Versammlung wird diese Epoche bestimmen, und die neuen Aktionäre sind, von derselben angerechnet, den früheren Aktionären ganz gleich zu betrachten.

Art. 29. Am 1. Februar eines jeden Jahres wird die gewöhnliche General-Versammlung gehalten. Außergewöhnliche Versammlungen kann der Verwaltungs-Rath veranstalten, so oft er es den Umständen angemessen erachtet.

Auswärtige Aktionäre haben in Elba ein Domizil zu wählen, wo ihnen die General-Versammlungen angesagt werden. Diese Ansagungen geschehen vermittelst eines Briefes.

Art. 30. Nur jene Aktionäre, welche 5 Aktien oder mehr, seit 6 Monaten auf ihren Namen eingeschrieben, besitzen, sind befugt an den Berathschlagungen der Generale.

Versammlung Theil zu nehmen; jedoch hat kein Aktionär mehr als eine Stimme, die Zahl seiner Aktien möge so groß seyn als sie immer wolle.

Art. 31. In der General-Versammlung können die Aktionäre sich durch ihre Handlungsgesellschafter oder gewöhnliche Prokuratorträger vertreten lassen. Eben so sind abwesende Aktionäre befugt sich durch einen andern Stimmführenden Aktionär repräsentiren zu lassen, jedoch so, daß kein Aktionär mehr als zwei Mandanten zu repräsentiren befugt ist. Die desfalls nöthigen Vollmachten müssen drei Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathé zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 32. Die entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Aktionäre bilden die General-Versammlung, ohne daß dazu eine bestimmte Zahl von Anwesenden erforderlich wird.

Art. 33. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen hat der vorsitzende Rath die entscheidende Stimme.

Art. 34. Der Zweck der gewöhnlichen General-Versammlung ist:

- 1) Den Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage des Geschäftes anzuhören;
- 2) Von der am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossenen Bilanz Einsicht zu nehmen, und einen Ausschuß von drei Mitgliedern, wozu jedoch die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes nicht gewählt werden dürfen, zur Untersuchung dieser Bilanz zu wählen;
- 3) Nach Abzug einer, für den Verschleiß der Dampfschiffe jährlich zurückzulegenden Summe, den an die Aktionäre zu zahlenden Dividend zu bestimmen;
- 4) Alle zwei Jahre den Verwaltungs-Rath nach Vorschrift des Art. 16 zur Hälfte zu erneuern;
- 5) Die Vorschläge, welche der Verwaltungs-Rath für das folgende Geschäftsjahr oder die Aktionäre zum Besten der

Gesellschaft zu machen haben, in Berathung zu stehen, und darüber zu beschließen.

Art. 35. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine General-Versammlung, wozu alle Aktionäre berufen werden, und wobei jeder verselben so viele Stimmen als Aktien hat, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschlossen werden.

### Frankfurter Dampfboot.

Der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt am Main hat am 31. August 1826 die Statuten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf dem Rhein und Main genehmigt, welche ihm durch ihre Mitglieder, die Herrn Brüder Bethmann und J. N. Dufay und Comp. vorgelegt worden waren, und hat dieser Gesellschaft auf 6 Jahre die Befugniß erteilt, die Schiffahrt auf dem Main von Mainz bis nach Frankfurt und von Frankfurt bis Mainz mit Dampfschiffen zu treiben, in soweit diese Schiffahrt thunlich seyn wird.

### Amsterdamer Beurten

für die Rheinschiffahrts-Commission zu Amsterdam.

Der Bürgermeister der Stadt Amsterdam.

Eingesehen den Vortrag von den Rheinschiffahrts-Commissionen;

In Erwägung, daß die alten, diese Fahrt betreffenden, Gesetze durch die Einführung der neuen französischen Gesetze einige Zeit außer Kraft gewesen sind;

In Erwägung, daß in der gegenwärtigen Lage der Sachen die alten Gesetze nicht ganz ohne einige Abänderung wieder eingeführt werden können;

Haben beschlossen, festzustellen und stellen zugleich hiermit nachfolgende Verordnung für die Rhein-Commissionen fest:

Art. 1. In Gefolg der Resolution des Raths der hiesigen Stadt vom 9. Mai 1804, bleibt den Commissarien, unter ihrem Titel, die allgemeine gleichförmige und unbegränzte Ober-Aufsicht über alle Schiffer, welche von Amsterdam den Rhein befahren (die Arnheimer so wie die Duisburger-Beurtschiffer miteinbegriffen) aufgetragen und anempfohlen, welche Schiffer sodann gehalten seyn sollen, die Befehle von obengemeldeten Commissarien zu respektiren und zu befolgen, vorbehaltlich ihres Rekurses bei Herrn Bürgermeister, nach Art. 35.

Art. 2. Das Collegium der Rheinschiffahrts-Commissarien besteht aus 4 Personen, wovon wenigstens drei rhein-handeltreibende Kaufleute seyn müssen. Jährlich soll einer das von austreten; zur Ergänzung werden alsdann zwei andere Subjekte dem Herrn Bürgermeister präsentirt.

Art. 3. Die Commissarien sollen von den verschiedenen unter ihrer Aufsicht stehenden Beurtschiffen genaue Verzeichnisse halten.

Auf diese Verzeichnisse werden alle Schiffer eingetragen, welche gegenwärtig in der Beurt admittirt sind.

Art. 4. Jene Schiffer sollen mit der Zeit in eine oder die andere Beurt zugelassen werden, wenn sie den gehörigen Beweis der Zufriedenheit der Commissarien beibringen:

1) daß sie die Sprache des Landes, wodurch sie fahren, lesen und schreiben können;

2) daß sie Eigentümer eines für die zu befahrende Stromstrecke guten Schiffes und der dazu gehörigen Fahrgeräthschaften sind.

Die Edlnische und Düsseldorfer Schiffer müssen, unter derselben Bedingung,  $7\frac{1}{2}$  Zoll Wasser im unteren Schiffsräum bergen können;

3) daß sie während einer gewissen Zeit von Jahren in Person gefahren, und sich dadurch die nöthigen Kenntnisse für den Betrieb dieser Schiffsfahrt erworben haben. Die Edlnier und Düsseldorfer Schiffer müssen 4 Jahre als Schiffsjunge und 4 Jahre als Knecht gefahren haben;

4) daß sie durch ihr gutes Vertragen und ihre anerkannte Rechtschaffenheit sich des Vertrauens des Handelsstandes würdig gemacht haben.

Art. 5. Die Schiffer sollen wenigstens soviel Vermögen besitzen, daß sie die nöthige Ausgaben während der Reisen machen, oder gehörig darthun, daß sie auf ihren Credit so viel aufnehmen können; dieseljenige, welche aus dieser Ursache an den Zöllen aufgehalten werden, sollen für immer aus der Beurt ausgeschlossen werden.

Art. 6. Wenn ein Beurtschiffer, durch einen oder den andern Umstand, außer Stande ist, seine Rangreihe wahrzunehmen, und hiervon den Commissarien vollgültige Beweise liefern kann, der soll, unter ihrer Bewilligung, mit einem anderen Schiffer aus der Beurt tauschen können.

Art. 7. Jeder Schiffer muß sein eigenes Schiff befahren, — ist er durch Krankheit verhindert, oder ist er bereits 60 Jahr alt, alsdann soll es ihm frei stehen, mit Bewilligung der Commissarien, einen tauglichen Setschiffer an seiner Statt einzustellen, er muß aber mit seiner Person und seinem Vermögen für dessen Handlungen verantwortlich seyn.

Art. 8. Wenn eine Schiffers Wittwe ihrem Manne in der Beurt succedit, soll sie einen Setschiffer stellen, mit Vorbehalt dem in vorigem Artikel vorgeschriebenen Genüge zu leisten. Wenn sie einen Sohn hat, der das gehörige Alter und die vorgeschriebenen Fähigkeiten hat, soll derselbe für seine Mutter fahren dürfen; jedoch alles dieses nur nach der Entscheidung der Commissarien.

Art. 9. Federzeit wenn nach dem Absterben eines Schiffers, oder auch bei seinen Lebzeiten, sein Schiff verkauft worden ist, soll der Ankäufer, wenn er die gehörige Fähigkeiten besitzt, und die durch die Commissarien nöthig erachteten Vorschriften erfüllt hat, in des Verkäufers oder des Abgestorbenen Stelle als Beurtschiffer angenommen werden können; ebenso und unter denselben Beschränkungen, soll beim Absterben eines Schiffers seine Wittwe, welche einen Sohn von dem vorgeschriebenen Alter hat, vorzugswise in Nummer-

kung kommen; alles dieses nach der Verfügung der Bürgermeister auf den Vortrag, oder das Gutachten der Commissarien.

Art. 10. Das hier oben im Art. 9. vorgeschriebene soll für die Edlner Beurt nicht eher in Vollzug kommen, bis die Zahl der Schiffer sich auf 22 vermindert haben wird. Dem zu Folge soll, wenn ein Edlner Schiffer stirbt, ohne eine Wittwe, oder einen oder mehrere Söhne zu hinterlassen, welche die vorgeschriebene Fähigkeiten eines Beurtschiffers besitzen, oder wenn er zu fahren aufhört, seine Beurtschiffers-Stelle für verfallen angesehen werden; — jedoch, wenn ein jetziger Schiffer, der mehr als einen successionsfähigen Sohn hat, welche die durch das Reglement vorgeschriebene Qualitäten besitzen, stirbt, und sein ältester Sohn ihm nachgefolgt, jedoch nachher auch gestorben ist, soll alsdann die Beurtschiffers-Stelle nicht verfallen seyn, indem der jüngere Sohn die Wahl hat, an seines verstorbenen Bruders Stelle einzutreten.

Wenn eine Beurtschiffers-Stelle in Folge des Vorgemeldeten als verfallen betrachtet wird, soll an den oder die Erben von dem verstorbenen Schiffer, oder selbst an den ausgeschiedenen Schiffer, durch sämtliche Mitschiffer eine Summe von 1000 fl. ausbezahlt werden müssen, zu welcher Bezahlung ein jeder Schiffer einen gleichen Anteil beitragen muss; den Schiffern, welche die Zahlung ihres Beitrags vernachlässigen, soll das Laden untersagt werden, bis sie bezahlt haben: alles dieses soll statt haben, bei den Wittwen, und fähigen Sohn oder Söhnen, welche es nicht wünschen möchten, an die Stelle ihres verstorbenen Mannes, oder Vaters in die Beurt aufgenommen zu werden.

Art. 11. Kein Schiffer der einen oder anderen Beurt darf eine Reise außer der Beurt annehmen, ohne Zustimmung der Commissarien, bei Strafe für das erstmal eine Tour zurückgesetzt, und für das zweitemal nach Anleitung des Art. 33 behandelt zu werden.

Art. 12. Dagegen darf keiner derjenigen, die außer der

Beurt fahren, in dieser Stadt einige Güter nach Cöln, Düsseldorf oder einige andere Orte, wohin eine geregelte Beurtsfahrt besteht, die gemäß Art. 4 dieser Verordnung unter der Aufsicht der Commissarien ist, mitnehmen oder transportieren.

Art. 13. Es soll aber dem Kaufmann freistehen, ein Schiff für seine eigene Rechnung allein zu nehmen, und zu beschriften, wenn er keine Güter von anderen Kaufleuten beiladet; wenn ihm die Commissarien zu diesem Ende kein Beurtschiff anweisen können, soll es ihm freistehen, sich eines nicht Beurtsfahrers zu bedieuen.

Art. 14. Die Buchhalter bei den Frachtwagen dürfen keinen Schiffer zur Ladung zulassen, der nicht einen Erlaubnischein, von dem zeitlichen Präsidenten der Commissarien unterzeichnet, vorzeigen kann, bei Strafe von 50 fl. durch den Schiffer und Buchhalter der Frachtwaag, zum Vortheil sämtlicher Armen dieser Stadt, zu erlegen.

Art. 15. Die Ladungstage der Beurt sollen stets von den Commissarien, mit Rücksicht auf den Bedarf des Handels, bestimmt werden.

Art. 16. Dasjenige der Cölnner und Düsseldorfer Schiffe, welches zuerst aus der Muider Schleusse ist, soll zuerst in der Beurt zum Laden zugelassen werden; zu dem Ende muß jeder Schiffer ein Zeugniß des Schleusen-Wächters mitbringen, woraus der Tag und die Stunde ersichtlich ist, wann er daselbst passirte.

Wenn es sich treffen sollte, daß zwei Schiffe gleichzeitig an der Muider-Schleusse ankommen, so, daß dadurch Streit entstehen könnte, welches das Erste war, soll das Los darüber entscheiden.

Wenn ein Schiffer auf einem anderen Weg zu Thal ankommt, soll es der Entscheidung der Commissarien anheim gestellt seyn, ihm den Platz anzeweisen, welchen sie, der Billigkeit gemäß, ihm zugehören vermeinen.

Art. 17. Jedes Beurtschiff, welches in Ladung kommt, soll in gutem Zustande gut gefästet, mit allem nöthiger

versehen, und mit der gehörigen Schiffsmannschaft bemannet seyn.

Art. 18. In dem Falle es aus der Untersuchung, welche durch die Commissarien oder in ihrem Namen geschieht, sich ergiebt, daß nicht alles in der gehörigen Ordnung ist, soll dessen Tour zum Laden vorbeigehen, und das darauf folgende Schiff in Ladung gelegt werden.

Art. 19. Wenn der Schiffer, woran die Beurt-Ladung gekommen ist, ohne gültige Ursachen in dem Augenblick abwesend ist, wo die Ladung beginnen muß, soll gleichfalls seine Reihe vorbei gehen, und sein Nachmann an seinen Platz treten.

Art. 20. Die Schiffer sollen Sorge tragen, daß allzeit eine hinreichende Anzahl Schiffe hier vorhanden sey, widrigenfalls müssen sie erwarten, daß man andere Schiffe außer der Beurt in Ladung lege.

Art. 21. Wenn wenig Wasser in den Flüssen ist, sollen die Schiffer, mit Zustimmung der Commissarien, neben ihrem Schiff noch ein oder mehrere Eichter führen dürfen; doch sollen sie in keinem Falle in dieselben und in ihr Schiff zusammen mehr Laden dürfen, als Letzteres allein fahren kann, bei Strafe der Confiscation der Fracht von dem Mehrgeladenen zum Vortheil sämtlicher Armen dieser Stadt.

Art. 22. Die Schiffer sollen gehalten seyn, die erst an Bord kommende Güter ohne Unterschied zu übernehmen, und die Ladung bequem einrichten, es seye denn, daß sie so schlecht gepackt wären, daß man Unglück vorhersehen könnte. Wenn ein Schiffer überzeugt werden kann, Güter verweigert zu haben, und nach dato etwas noch von einander geladen zu haben, soll er eine Tour zurückgesetzt werden.

Art. 23. Die Schiffer sollen alle Sorgfalt anwenden, um Schaden und Unglück zu verhüten, welche an Bord durch saure, corrosive, giftige und brennbare Stoffe verursacht werden könnten. Es ist den Schiffern ausdrücklich verboten, einige Stockfisch-Rollen, Kisten, Fässer oder Ballen zu öffnen, um die Güter, welche sich darin befinden, unter-

die übrigen Sachen, woraus ihre Ladung besteht, zu vertheilen.

Art. 24. Wenn ein Schiffer nach Verlauf von den durch die Commissarien festgesetzten Ladetagen, noch Güter eingeschlossen haben sollte, oder sowohl auswärts als einwärts durch Treckscheuten, oder anderwärts nachbringen läßt, soll er von drei bis zu sechs Beurten zurückgesetzt werden können; alles nach dem Ausspruch der Commissarien.

Art. 25. Nach Verlauf von der festgesetzten Ladezeit sollen die Schiffe, welche Wind haben, auf das schnellste sich zur Abfahrt anschicken müssen, und ohne irgend einen Aufenthalt ihre Reise nach ihrem Bestimmungsorte fortsetzen; bei wesentlicher Versäumnis sollen die Schiffer deshalb bei den Commissarien verantwortlich seyn, und nach Maßgabe dieser Versäumnis von mehr oder minderem Belang nach Besund 1, 2 oder 3 Beurten zurückgesetzt werden; ja selbst soll nach dem vorhandenen Ausdrucke der allgemeinen Qualification im Art. 33 verfahren, und sie entweder ganz aus der Beurt ausgeschlossen, oder auf eine bestimmte Zeitfrist ihrer Stelle verlustig werden.

Art. 26. Wenn die Labetage um sind, oder ein Schiff früher voll ist, muß dasselbe alsbald abfahren, und ein Anderes an dessen Stelle anlegen.

Art. 27. Das Reglement für die Schiffer und das Schiffsvolk die von Amsterdam auf den Rhein nach Cöln, Düsseldorf ic. fahren, welches durch den Rath dieser Stadt am 19. März 1805 beschlossen wurde, wird hiermit seinem ganzen Inhalt nach renovirt, mit Ausschluß der durch Art. 15 bestimmten Geld-Strafe, Statt deren der zwiderhandelnde Schiffer, nach Besinden der Umstände, von 3 zu 6 Touren zurückgesetzt, ja selbst auf eine Zeitlang aus der Beurt ausgeschlossen werden soll.

Art. 28. Das Publikandum vom 9. Mai 1804, welches der Rath dieser Stadt zum Vortheile der Duisburger Beurt erlassen hat, und worin bestimmt ist, daß die Schiffer der verschiedenen Beurten sich untereinander nicht benachtheilen

sollen, wird hiermit renovirt, und auf die Cölnner, Düsseldorfer, so wie auf alle übrige unter der Oberaufsicht der Rheinschiffahrts-Commissarien stehende Beurten ausgedehnt.

Art. 29. Das Gesetz der Gerichtsherrn dieser Stadt vom 21. August 1792 wird, in so fern es die Frachtwaage und das Bezahlung des Waaggeldes betrifft, hiermit renovirt, mit der Abänderung jedoch, daß künftig, was die Cölnner Beurt betrifft, dasselbe Waaggeld ganz von den Schiffen bezahlt werden müsse, welche den Kaufleuten keinen Anteil daran mehr zur Last bringen dürfen.

Die Commissarien sollen alsdann, wenn die Stadtkasse es zulassen sollte, verpflichtet seyn, dieses Waag-Geld so viel möglich zu vermindern.

Art. 30. An dieser Frachtwaage sollen, sowie dieses Statt gehabt hat, alle Güter, welche mit den Amsterdamer Beurtschiffen nach Cöln, Düsseldorf und Mülheim an der Ruhr versendet werden, unter der festgesetzten Geldbuße, gewogen werden.

Art. 31. Wenn bei kleinem Wasser ein Cölnner oder Düsseldorfer Schiffer von Lichtern Gebrauch machen muß, so sollen ihm, wenn während der Dauer des Lichtens das Flüß-Wasser an dem Arnheimer-Pegel  $4\frac{1}{4}$  Fuß oder darunter seyn sollte, die Unkosten vergütet werden, nämlich durch Fracht-Erhöhung, auf den durch Quittung und Erklärung von Schiffer und Volk über den Wasserstand zu führenden Beweis, und Vorlegung des Kosten-Betrags, welche Erhöhung aber nimmer 10% der Fracht übersteigen darf.

Art. 32. Sobald dieses Ereigniß statt gefunden haben wird, soll die Fracht-Regulirung von den Commissarien, mit Beziehung der Commissarien von Rotterdam und Dordrecht, demnach vorgenommen werden.

Art. 33. Es soll den Commissarien frei stehen, diejenigen Beurtschiffer, welche sich Untreue, oder andere schwere Vergehen zu Schulden kommen lassen, auf einige Zeit von ihrem Posten als Beurtschiffer zu suspendiren; selbst den

Herrn Bürgermeistern Vortrag zu erstatten, Behufs ihrer gänzlichen Ausschließung aus der Beurt.

Art. 34. Endlich sind die Commissarien authorisirt, in allen vorkommenden Fällen, nach dem Fuße dieser Verordnung, in so fern darin die nöthigen Vorschriften enthalten sind, und bei vorgesehenen Fällen, welche jedoch darauf Bezug haben, den Ausspruch zu thun, Befehle zu ertheilen, Anordnungen zu machen, Urlaub und Zustimmung zugeben, wie sie nach ihrem besten Ermessen es für gehörig erachten mögen, zu welchem Ende die Commissarien sich einmal in der Woche versammeln sollen, und öfters nach dem Drange der Umstände.

Art. 35. Wenn Jemand bei vorgeweldetem Ausspruch, Befehl, Anordnung oder dergleichen, nichts ausgenommen, sich für beschwert halten sollte, sollen solche Gegenstände bei der ersten Sitzung der Herrn Bürgermeister vor ihre edl. Hochachtbaren gebracht werden, zu dem Ende, um darüber nach Besindet zu versügen; oder wenn die Angelegenheit zur Competenz der richterlichen Gewalt, oder irgend einer anderen Behörde gehört, die Partheien an ihren kompetenten Richter zu verweisen.

Also beschlossen in der Kammer der Herrn Bürgermeister am 15. April 1825.

Die vorgenannten Bürgermeister,

Gez.: P. A. van Boetzelaer, Präsident.

Auf Befahl derselben,

Gez.: H. van Stingelandt.

Für gleichlautend mit dem Resolutions-Buch  
II. Theil. Fol. 22,

Gez.: H. van Stingelandt.

## Beilage. Nro I.

Verordnung für die Schiffer und die Schiffsbemannung  
welche von Amsterdam auf den Rhein nach Cöln,  
Düsseldorf &c. und vice versa fahren.

Art. 1. Ein Schiffer darf keine Steuerleute, Reise oder Fahr-Knechte in seinen Dienst nehmen, ohne daß sie ein gehöriges Zeugniß vorbringen können, welches von dem letzten Schiffer, womit sie gefahren haben, ausgestellt seyn muß, enthaltend, daß sie für ihre übernommene Dienstzeit, zur Zufriedenheit des Schiffers, ehrlich und getreu, den hiernach folgenden Artikeln gemäß, gehörig ausgedient haben, oder rechtlich bis zu Ende der Reise, nichts gegen diese Verordnung gethan, und aus ihrem Dienst entlassen worden sind.

Art. 2. Der Steuermann oder Reiseknecht dürfen nicht bei Nacht oder Unzeit vom Bord gehen, ohne Vorwissen oder Gutsfinden des Schiffers, oder auf dessen Befehl, von der Zeit an, daß die Reise angefangen, bis dieselbe vollbracht worden ist, und zwar bei Strafe für den Steuermann für das erstemal von 6 fl. und für den Reiseknecht von 4 fl. und für das zweitemal von dem doppelten davon, auch sollen der Steuermann und Reiseknecht sich enthalten, gegen den Schiffer desfalls harte Worte oder Drohungen zu gebrauchen, bei Strafe ihren ganzen Lohn zu verlieren.

Art. 3. Kein Reiseknecht, Fahrknecht oder Schiffsjunge darf sich weigern, den Befehlen des Steuermanns Folge zu leisten, oder sich erlauben ihm Grobheiten zu machen, bei Strafe von 4 fl. und wenn dieses geschehen seyn sollte, muß der Steuermann davon den Schiffer in Kenntniß setzen, bei Strafe von 6 fl.

Art. 4. Der Steuermann, Reise- und Fahrknecht sollen gehalten seyn, die an Bord kommende Güter vor der Uebernahme nachzusehen, und zu untersuchen, ob dieselbe wohl konditionirt und nach Zahl und Stück übereinstimmen. Im

Falle einer Nachlässigkeit dieses zu thun, sollen sie mit allem dafür verantwortlich seyn.

Art. 5. Der Steuermann und Reiseknecht sollen gehalten seyn, die Aus- und Nachhause-Reise mitzumachen, und in ihrem Dienst zu bleiben, wenn der Schiffer in Zeit von 14 Tagen nach seiner Ankunft, wieder in Ladung kommt.

Art. 6. Den Jahrknecht, welcher sich verheuert hat, aber das nicht versteht, wofür er sich verheuert hat, soll der Schiffer berechtigt seyn, in seinem bedungenen Lohn herabzusetzen, und auf einen Lohn zu setzen, den er zu verdienen im Staude ist, und soll deshalb den Befehlen des Schiffers ohne Widerrede, oder Widerseiglichkeit Gehorsam leisten, weder bei Tag noch bei Nacht von Bord gehen, ohne Vorwissen des Schiffers, oder seines Stellvertreters, und dieses ohne Unterschied, das Schiff sey in Ladung oder nicht, alles dies bei einer Strafe von 4 fl. für's erstemal, und von dem doppelten für's zweitemal.

Art. 7. Die Schiffsjungen, welche sich verheuert haben, sollen die Befehle des Schiffers oder seines Stellvertreters, ohne die mindeste Nachlässigkeit, oder Unwilligkeit vollziehen, und sich, weder bei Tag, noch bei Nacht, von Bord begieben, ohne Erlaubniß des Schiffers oder seines Stellvertreters, und wenn sie diese Erlaubniß erhalten haben, sollen sie zur bestimmten Zeit wieder an Bord seyn müssen, bei Strafe, der Gewohnheit nach, behandelt zu werden, und nach Befund ein Jahr länger, als die festgesetzte Zeit, als Schiffsjungen dienen zu müssen.

Art. 8. Ein Schiffsjunge soll nicht als Jahrknecht angenommen werden können, es seye denn, daß er 3 Jahre lang gedient habe, und davon muß er 2 Jahre lang bei einem und demselben Schiffer gedient haben, oder beweisen können, daß er zu dessen vollkommener Zufriedenheit früher aus dem Dienst habe gehen können; ein Jahrknecht kann nicht Reiseknecht werden, bevor er 3 volle Jahre gehörig als Jahrknecht gedient hat.

Art. 9. Der Steuermann, die Knechte oder Jungen,

welche sich über Unrecht, das ihnen der Schiffer, wobet sie fahren, gethan hat, zu beklagen haben, sollen ihre Klagen bei den vier jetzt angekommenen Schifferrn anbringen können, (wovon jedoch der Beklagte ausgeschlossen ist), welche darüber urtheilen und entscheiden sollen.

Art. 10. Ein Schiffer soll seinen Steuermann, Reiseknecht, Fahrknecht oder Jungen nicht ohne Bezahlung des bedungenen Lohns aus seinem Dienste gehen lassen, es wäre denn, daß er gesetzliche Gründe dazu hätte.

Art. 11. Wenn Kaufmannsgüter auf dem Schiffsboden liegen, ist das gesamme Schiffsvolk verpflichtet, den Beschlägen der Rheinschiffahrts-Commissarien zu Amsterdam gemäß, des Nachts, nach der durch den Schiffer zu bestimmenden Reihe, gehörig zu wachen, und zum Beweise alle halbe Stunde an der Schiff-Glocke zur läuten, und an die Pumpe zu gehen, sowohl die auf- als abfahrende, und soll dieses so lange fortgesetzt werden, bis das Schiff völlig ausgeladen ist; bei Strafe das erstemal für den Steuermann von 9 fl., für den Reiseknecht von 8 fl., für den Fahrknecht von 7 fl., und für den Schiffsjungen von 3 fl., und zum zweitenmal von dem Doppelten davon, ferner nach Besuch behandelt zu werden.

Art. 12. Das ganze Schiffsvolk soll sich unpassender Reden und Schelwtworte gegen andere Schiffer enthalten, bei einer Strafe von 3. fl.

Art. 13. Niemand von dem Schiffsvolk soll während dem Laden oder Löschchen Tabakrauchen dürfen, was ihnen aber zu allen andern Zeiten an Bord freisteht, mit einem Deckel auf der Pfeife; bei Strafe von 4 fl.

Art. 14. Diese Verordnung soll durch jeden von hier nach Köln und Düsseldorf ic. et vice versa fahrenden Schiffer, an Bord seines Schiffes, auf einer all seinem Schiffsvolk zugänglichen Stelle angehestet werden.

Art. 15. Jeder der gegenwärtigen als vorherigen Beur-Schiffer sowohl, als die nachher an ihre Stelle kommenden soll gehalten seyn, dieser Verordnung in allen ihren Theilen

nachzukommen, und dieselbe zu beobachten; diejenigen Schiffer, welche dagegen handeln, sollen in eine Geldbuße von 300 Gulden verfallen, wovon  $\frac{1}{3}$  den römisch-katholischen und den reformirten Armen, wo sich der Fehlstritt ereignet hat, zugehören soll, und  $\frac{2}{3}$  kommen in die Schifferkasse, um dadurch die Kosten zu decken, welche durch die Verbesserung und das Wohl der Rheinschiffahrt erheischt worden sind.

Art. 16. Den Rheinschiffahrts-Commissarien zu Amsterdam ist die Handhabung und Aufrechthaltung dieser Verordnung übertragen und anempfohlen.

Also beschlossen durch den Rath der Stadt Amsterdam,  
den 19ten März 1805.

S. S.

### Beilage. Nro II.

Da bei dem Rath der Stadt Amsterdam Klagen eingegangen sind, sowohl von Seiten der Städte Duisburg, Arnheim und Wageningen, als auch von den über letztere Städte nach ersterer fahrenden Beurt-Schiffen, daß die von hier nach Mülheim und anderen Plätzen fahrende Schiffer die für nach Duisburg bestimmten Güter zum Nachtheil der Beurt-Fahrt von Wageningen und Arnheim nach Duisburg, mitnehmen, welche dadurch mit einem gänzlichen Ruine bedroht wird; — und angesehen, daß diese Beurt-Fahrt über Wageningen und Arnheim nach Duisburg viel früher bestanden hat, als die Beurt-Fahrt nach Mülheim und anderen Plätzen, folglich eine ältere Beurt-Fahrt durch eine viel später eingeführte Beurt-Fahrt in ihrem Recht nicht benachtheiligt oder verkürzt werden darf;

So hat der vornehme Rath für nothig erachtet zu urtheilen, zu verordnen und zu statuiren, gleichwie derselbe hierdurch verordnet und statuirt:

Das die Beurt-Fahrt über Wageningen und Arnheim nach Duisburg auf keinerlei Weise benachtheiligt werden soll, daß demzufolge alle Güter, welche nach Duisburg bestimmt

find, von hier allein mit den Wageninger und Arnhemer Beurtschiffern, und von da nach Duisburg verführt werden sollen; es wird also hiermit allen andern Schiffen ganz ausdrücklich verboten, nach Duisburg bestimmte Güter in ihre Fahrzeuge aufzunehmen, und von hier zu verführen, und soll der Schiffer, welcher dieses Verbot übertreten zu haben befunden wird, in eine Geld-Strafe von 50 fl. zu Gunsten des hiesigen Waisenhauses verfallen seyn. Um noch besser zu verhüten, daß die den Rhein befahrende Beurtschiffer durch Mitnehmen von Gütern, zu deren Transport andere Beurtschiffer berechtigt sind, einander nicht benachtheiligen, vielmehr alle bestehende Beurtfahrten soviel möglich, in gutem Stande zu erhalten, so ist den Rheinschiffahrts-Commissarien aufgetragen und auempfohlen, genaue Aufsicht über alle dieselben zu führen, und sollen deswegen vorbereitete Schiffer gehalten seyn, die Befehle dieser Commissaren zu achten und zu befolgen.

Also beschlossen durch den Rath der Stadt Amsterdam den 9. und publizirt den 11. Mai 1804.

Gezeichnet: J. N. van Eys, vdt.

Aus Auftrag des vorbenannten Raths,

Gezeichnet: J. N. Pelletier.

### Beilag e. Nro III.

Da den Herrn Vorgesetzten der Amsterdamer städtischen Rechten in Erfahrung gekommen ist, daß wegen den zwischen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Köln und dem Magistrat dieser Stadt über die Fracht-Waage stattgefundenen Differenzen, und wegen den daraus zum Nachtheil des Handels entstandenen merklichen Inkonvenienzen, Vorsorge zu treffen wäre, haben sie für nothwendig gefunden, daß die Kaufmannsgüter, welche künstlich von hier nach Köln in die Schiffe geladen werden, auf gehörige Weise gewogen werden

sollen, zu welchem Ende haben die edlen hochachtbaren herren Bürgermeister dieser Stadt die Rheinschiffahrts-Commissarien autorisirt, die dazu nöthige Frachtwaage zu errichten.

Und haben, nachdem die Herrn Vorgesetzten der städtischen Rechte vernommen worden, barum gut gesunden, zu beschließen und zu verordnen, so wie ihre Edlehochachtbare hiermit thun:

Daß von nun an keine Kaufmannsgüter, von welchen die Fracht nach dem Gewicht bezahlt werden muß, mehr in die von hier nach Ebln fahrende Schiffe geladen werden sollen, ehe und bevor dieselbe an der dazu errichteten Frachtwaage (oder an den inzwischen dazu errichteten bequemen anderen Anstalten) sollen gewogen worden seyn, so, daß keiner der Schiffer einige wiegbare Güter einnehmen darf, ohne den Beweis von den dazu qualificirten Buchhaltern oder Waagemeistern zu führen, daß diese Güter die vorbenannte Waage passirt haben, bei einer Geldstrafe von 25 fl. holländisch courant für die Reise, bei welcher sie einige ungewogene Güter an Bord ihres Schiffes eingeladen haben mögen.

Und da zur Errichtung der obengemeldeten Waage sowohl als zu deren Unterhaltung und zu dem was ferner dazu erheischt wird, einige Unkosten unvermeidlich sind, so haben Sie, nachdem die Herrn Vorgesetzten von den Städtischen Rechten vernommen worden, für gut gesunden, daß zur Deckung derselben von dem Einlader und von dem Schiffer, jeber respektive, bezahlt werden soll, 4 Deutens per Brutto 100 t., welche an der vorbenannten Waage (oder anderen Anstalten) gewogen werden.

Ferner ist, noch bei dieser Gelegenheit von den Herren Vorgesetzten der städtischen Rechte, für gut gesunden worden, in der durch die Edle Achtbare, unter dem 11. Mai 1791 beschlossenen Frachtliste von den Gütern von hier nach Ebln folgende Abänderung zu machen; künftig soll von dem Erdengeschirr in Körben und Fässern 2 Thaler per 120 t. Kölnisch bezahlt werden; von 1000 Stück Hörner 4 Thaler;

vom Rheinländischen Kubifuß Marmor Blöcke  $\frac{3}{4}$  Thaler; und sollen die trocknen Häute nicht gewogen werden, sondern von 100 Stück 23 Thaler à 64 Albus bezahlt werden; für alles Uebrige bleibt die Frachtliste in ihrer Kraft.

Endlich soll in den Frachtbriefen die Reduktion des holländischen Gewichts in Eönisches nach dem richtigen Verhältniß mit 6% notirt werden; wornach ein Jeder, den es angehen mag, sich zu richten hat.

Also beschlossen den 21. August 1792, präsentibus von dem wohlgedachten gestrengen Herrn David Wilhelm Elias, Oberamtmann, allen Herrn Bürgermeistern und allen Herrn Schöffen.

Und publizirt am nämlichen Tag, präsentibus von dem wohlgedachten gestrengen Herrn Oberamtmann David Wilhelm Elias, dem Herrn Peter Cornelius Hasselaet, Bürgermeister; — und den Herrn Paulus Andreas van Eys, und Gerlach Cornelius Johann van Reenen, Schöffen.

In Kenntniß von mir Sekretär,  
Gezeichnet: P. S. Dödel.

### Rhein-Detroi zu Alt-Breisach.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg,  
Graf zu Salem, Petershausen und Hanau &c. &c.

In Erwägung, daß nach Art. 3. der Wiener Convention, vom 24. März 1815 über die Rheinschiffahrt der für die Strecke zwischen Strasburg und der Grenze des Königreichs der Niederlande geltende Gebühren-Tarif auch auf die Rheinstrecke zwischen Basel und Strasburg ausgedehnt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß die Gebühren bestimmt sind, einen Theil der Kosten zu decken, welche jedem Staat durch

die Rheinschiffahrts-Polizei, den Unterhalt des Tempfades auf seinem Gebiete und die erforderlichen Arbeiten im Bette des Flusses erwachsen;

in Erwägung endlich), daß von Seiten der Königlich Französischen Regierung bereits, unter dem 18. Juni 1821, ein Erhebungs-Amt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet worden ist, welches bei der Bergfahrt 18 Centimes und bei der Thalfahrt 12 Centimes per Zentner erhebt;

beschließen Wir und haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Es soll, und zwar provisorisch in Alt-Breisach, ein Erhebungs-Amt für die Rheinschiffahrts-Gebühren errichtet werden.

Art. 2. Das Erhebungs-Amt zu Alt-Breisach hat von Gütern, welche die ganze Gebühr zu entrichten haben, wenn sie von Alt-Breisach zu Berg abfahren oder dasselbe passiren, 5 Kreuzer (18 Centimes) und wenn dieselben zu Thal in Alt-Breisach ankommen, oder dasselbe passiren,  $\frac{3}{4}$ /s Kreuzer (12 Centimes) vom Zentner und außerdem noch von den Schiffen, welche zu Alt-Breisach abfahren, oder dasselbe passiren, die im Art. 94 der Octroi-Convention von 1804 bestimmten Recognitions-Gebühren zu erheben; Güter, welche theils nach Art. 102 — 105 eben dieser Convention, theils aber auch nach späteren Bestimmungen der nachgefolgten Rheinschiffahrts-Verwaltungen oder der Central-Commission nicht der Entrichtung der ganzen Gebühr, sondern nur einem geringeren Tarife unterliegen, sollen auch bei dem Erhebungs-Amte zu Alt-Breisach vergleichene Begünstigung sich zu erfreuen haben.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels treten ein und sind zu beobachten, vorbehaltlich Unseres Rechts, den Tarif auf das durch die Art. 3 und 6 der Wiener-Convention zugestandene Maximum zu erhöhen, und Unseres Anspruchs auf die Hälfte des Ertrags sämtlicher Gebühren, welche für die Strecke zwischen Strassburg bis Basel von Uns und der Krone Frankreichs erhoben werden.

Art. 4. Bis zur Vollendung und Sanction des neuen definitiven Schiffahrts-Neglements, welches nach Art. 32 der Convention von 1815 für den ganzen Strom gegeben werden soll, oder bis die im Art. 31 derselben erwähnte interimistische Instruktion erlassen seyn wird, sollen alle Bestimmungen und Vorschriften, welche in Folge der Rheinschiffahrts-Verträge von 1804 und 1815, so weit neulich Erstere noch dermalen in Uebung oder Letztere bereits eingesführt worden sind, und nach den Entscheidungen der auf einander gefolgten Central-Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörden und der Central-Commission für den konventionellen Rhein dermalen bestehen oder künftig bestehen werden, auch auf der Stromstrecke von Strasburg bis Basel von dem Erhebung-Amt zu Alt-Breisach, so weit es dasselbe beträgt, und nur mit der einzigen Ausnahme zum Vollzuge gebracht werden, welche daraus entsteht, daß die Octroie-Einkünfte auf dieser Stromstrecke nur zwischen Uns und der Krone Frankreich ausschließend theilbar sind.

Art. 5. Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, sind mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 25. Jänner 1827.

Gezeichnet: Ludwig.

vdt. von Böckh.

Auf Befahl Sr. Königlichen Hoheit,  
Gezeichnet: Eichrodt.

Zur Beglaubigung.

Gezeichnet: Büchler,  
Großherzoglicher Bevollmächtigter bei der  
Rheinschiffahrts-Central-Commission.

## Schiffahrts-Octroi auf dem Rheine, zwischen Basel und Strasburg.

---

Beschluß des Präfekten des Nieder-Rheinischen Departements.

Vom 18ten Juni 1821.

Wir Requetenmeister beim Staats-Rath, Commandeur des königlichen Ordens der Ehren-Legion, Präfekt des Nieder-Rheinischen Departements:

Nach Ansicht der Convention, welche den 25. August 1820 zwischen den Commissarien Sr. Maj. des Königs von Frankreich und jenen Sr. königl. Hoh. des Großherzogs von Baden für die Errichtung des Rheinschiffahrts-Octroi auf demjenigen Theile des Stromes, welcher sich zwischen Strasburg und Basel befindet, geschlossen worden ist.

Nach Ansicht des 10 Artikels dieser Convention, welcher so lautet: » Das Rheinschiffahrts-Octroi, so wie dasselbe wirklich von Strasburg bis an die Gränzen des Königreichs der Niederlande besteht, kann, zur Vollziehung des 5. Artikels der Wiener Convention von 1815, am fünfzehnten Tage nach der Auswechselung der Ratifikation gegenwärtiger Convention, auch auf dem Theile des Stromes eingeführt werden, welcher sich zwischen Strasburg und Basel befindet; und falls diese Ratifikation verzögert oder von Seiten einer der hohen kontrahirenden Parteien verweigert würde, so soll es der andern frei stehen, vom 15. künftigen September an, die Erhebung der Octroibüchern nach den Grundlagen, welche in den Artikeln 3 und 6 der Convention von 1815 festgesetzt sind, auf der Stelle, aus eigner Gewalt und für eigene Rechnung, anzufangen zu lassen. «

Nach Ansicht des Schreibens Gr. Cr. des Finanzministers, durch welches er uns austrägt die Vollziehung des Trakts vom 25. August 1820 unvorzüglich zu sichern;

Nach Ansicht des Schreibens des Hrn. General-Inspectors der indirekten Steuern zu Strasburg, in welchem er bemerkt, daß, da die Convention vom 25. August 1820 im darauf folgenden Monat Oktober von Sr. Majestät ratifizirt worden ist, die Vollziehung der darin enthaltenen Verstügungen nicht gehindert werden kann; demnach ladet er uns ein; Maßregeln zu treffen, damit die Erhebung der Schiffahrts-Detroigebühr auf dem französischen Amt, welches bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet werden soll, unvorzüglich in Thatigkeit gesetzt werde;

### Beschließen:

1) Die Rheinschiffahrts-Detroigebühr zwischen Strasburg und Basel soll, auf dem zu diesem Ende errichteten Amt, vom ersten fünfzigem Juli an, für Rechnung der französischen Regierung erhoben werden.

2) Diese Erhebung soll nach den Vorschriften und nach den Gebühr-Festsetzungen statt haben, welche in den Artikeln 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, und 47 der am 25. August 1820 zu Mainz unterzeichneten und von der französischen Regierung ratifizirten Convention bestimmt sind.

3) Dem 13. Artikel gedachten Trakts nach, soll das französische Amt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet werden.

4) Um die genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche durch die Convention vom 25. August sowohl hinsichtlich der in den bestimmten Fällen zu beobachtenden Formalitäten, als auch für die Polizei der Schiffahrt, den Betrag der zu erhebenden Gebühren, und die Pflichten und Verbindlichkeiten festgesetzt sind, welche den bei der Detroigebühr-Einnahme angestellten Beamten und Bootsläutzen obliegen, wird gedachte Convention gegenwärtigem Beschlusse

angehängt werden, welcher in beiden Sprachen gedruckt und an den gewöhnlichen Orten, und vorzüglich aus dem Erhebung-Amte, angeschlagen werden soll.

Eine Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses wird dem Königlichen Hrn. Commissär bei der Central-Schiffahrts-Commission zu Mainz, der Handels-Kammer von Strasburg, dem Hrn. Douanen-Direktor der nämlichen Stadt, und dem Hrn. General-Inspektor der indirekten Steuern zugeschickt werden, welcher beauftragt ist, die Vollziehung derselben, in so weit es ihm betrifft, zu sichern.

Gegeben zu Strasburg, im Hotel der Präfektur, Tag; Monat und Jahr wie oben gemeldet.

Unterzeichnet: Malouet,

Abschrift der Convention über die Errichtung zweier Octroigebühr-Aemter für die Schiffahrt auf dem Rheine zwischen Basel und Strasburg.

Die Commissarien bei der Central-Commission der Rhein-Schiffahrt, welche zur Vollziehung der Artikel 10 und 11 der am 21. März 1815 zu Wien von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich einerseits, und Sr. Königl. hoheit dem Großherzoge von Baden anderseits, unterzeichneten Convention ernannt worden sind.

Erwähnend, daß die Vollziehung des 5. Artikels vorwähnter Convention, in so weit es die Errichtung von Aemtern zwischen Straßburg und Basel betrifft, weder von der Erlassung der im 32. Artikel des nämlichen Traktats vorgeschriebenen Verordnung, noch von jener der interimistischen Instruktion abhängt, deren der 31. Artikel erwähnt:

Erwähnend endlich, daß es für ihre respektiven Höfe wichtig ist, diese Einrichtung schleunig zu treffen, welche hauptsächlich beitragen soll, diesem zu lange vernachlässigten Theile des Stromes mehr Thätigkeit zu geben;

Sind über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Schiffahrt zwischen Basel und Strasburg soll durchaus frei seyn, und sie kann, hinsichtlich des Handels, keinem Schiffer untersagt werden, welcher mit einer Erlaubniß zum Fahren versehen ist, die ihm unter der Autorität seines respektiven Gouvernans ausgestellt und von der provisorischen Verwaltungs-Commission zu Mainz visirt wird.

Art. 2. Da die Douanen der beiden Ufer nichts mit dem Schiffahrts-Dctroi gemein haben, so bleiben sie davon getrennt, und es wird ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, der Schiffahrt durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen; folglich wird jeder Schiffer, so bald er die Ufer des Stroms verlassen hat, einer vollkommenen und gänzlichen Freiheit geniesen, und kann während seiner Reise, und bevor er am Orte der Ausladung angekommen sey, seiner andern Untersuchung unterworfen werden, als jener der Rheinschiffahrts-Beamten, es seye denn er hätte angefangen geschwedrige Ausladungen zu machen, und suchte auf dem Strome zu entkommen: in diesem Falle können die Angestellten der Douanen alle Verhinderungs-Maßregeln und sonstige Anstalten gegen ihn treffen, welche auf den übrigen Theilen des Stroms üblig sind; sie sind aber verbunden, zu gleicher Zeit dem Schiffahrts-Amte, welches sich am nächsten bei dem Orte befindet, wo er das verbotene Aussladen angefangen hat, Kenntniß davon zu geben.

Art. 3. Im Falle wegen widrigen Windes, Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen eines andern Ereignisses ein Schiffer gehöthiget wäre, länger als vier und zwanzig Stunden an einem Orte des einen oder des andern Ufers zu halten oder zu landen, muß er auf der Stelle das nächste Douanen-Amt davon benachrichtigen, ihm sein Manifest und seinen Ladungszettel vorzeigen, und, je nach Erfoderniß der Umstände, einen oder mehrere Garden an Bord aufnehmen, denen er blos verbunden ist einen Platz am Feuer zu geben.

Art. 4. Wird es für unumgänglich nöthig gehalten das Fahrzeug auszuladen, welches durch einen Verbal-Prozeß beurkundet werden muß, der von der Civil-Behörde der nächsten Gemeinde, von einem auf Veranstaltung des Schiffers herbeigerufenen Beamten des nächsten Schiffahrts-Amtes und von dem an Bord befindlichen Garden aufgesetzt wird, so geschieht dieses Ausladen unvorzüglich und vorläufig an dem Ufer, wo das Fahrzeug gelandet hat; in keinem Falle aber dürfen Waarenkästen hinweggebracht werden ohne Erlaubniß des Obervorgesetzten vom Douanen-Amte und in Gegenwart eines von ihm hiezubestellten Garden.

Art. 5. Die auf solche Weise ausgeladenen Waaren werden alsdann, unter Begleitung der Garden, in ein Magazin der Gemeinde gebracht, wo sich das Douanen-Amte befindet, damit sie daselbst niedergelegt und die zu ihrer Erhaltung nöthigen Maßregeln getroffen werden.

Art. 6. Der Mietpreiß des Magazins, worin die Waaren hinterlegt worden sind, wird von dem Schiffer vorgeschossen und ihm von den Eigenthümern dieser Waaren wieder zurück erstattet werden. Dieses Magazin, welches Sicherheit und Haltfestigkeit für die Erhaltung der Waaren darbieten muß, soll mit einem doppeltbeschloßigen Schlosse verschlossen werden, wovon ein Schlüssel in den Händen des Schiffers, und der andere in jenen des Douanen-Einnehmers bleiben wird.

Art. 7. Der Verbal-Prozeß über die Ausladung, welchem das Manifest, der Ladungszettel und die Frachtbriefe beigefügt werden müssen, wird als Inventarium gedachter Waaren dienen, und muß dem Douanen-Einnehmer gegen einen Empfangsschein eingehändigt werden: dem Schiffer steht es frei, sich vom Ganzen eine Abschrift ausfertigen zu lassen.

Art. 8. Der Ausgang der im Magazine hinterlegten Waaren, welcher geschehen muß, sobald als die Hindernisse, welche der Schiffahrt im Wege standen, aufgehört haben, oder die Ursache der Beschädigung gehoben ist, soll durch einen von den Douanen-Garden und dem Schiffer abgefaßten und unterschriebenen Verbal-Prozeß beurkundet werden.

Art. 9. Im Falle die Ursachen, welche die Schiffahrt oder die Abfahrt der Waaren aufhielten, sich dergestalt in die Länge zogen, daß die Eigenthümer wünschten sie aus dem Magazine zu ziehen, können diejenigen, deren Einfuhr in's Innere des Staates auf dessen Gebiete sie sich befinden, oder deren Durchfuhr nicht verboten ist, theilweise herausgenommen und der Umlauf oder Transit derselben gestattet werden, jedoch nach geschehener Entrichtung der Eingangs- oder Durchfuhr-Gebühren, wie sie durch die Tariff der Douane festgesetzt sind.

Art. 10. Das Rheinschiffahrts-Octroi, wie solches von Strassburg bis an die Gränzen des Königreichs der Niederslande besteht, kann, zur Vollziehung des 5. Artikels der Wiener Convention von 1815, am fünfzehnten Tage nach der Auswechslung der Ratification gegenwärtiger Convention auch auf dem zwischen Strassburg und Basel befindlichen Theile eingeführt werden; und falls diese Ratifikation verzögert oder von Seiten einer der hohen contrahirenden Parteien verweigert würde, soll es der andern frei stehen, auf der Stelle, aus eigener Gewalt und für eigene Rechnung, vom 15. künftigen September an, die Octroi-Erhebung nach den in den Artikeln 3 und 6 der Convention von 1815 festgesetzten Grundlagen anfangen zu lassen.

Art. 11. Die hohen contrahirenden Parteien machen sich förmlich verbindlich, die Schiffahrt mit keinen anderen als jenen durch gegenwärtige Convention festgesetzten Abgaben, unter welchem Namen und Vorwand es immer seyn möchte, zu belästigen; unter der Benennung aber von Abgaben, womit die Schiffahrt belastet werden könnte, sind die Douanen nicht mitbegriffen, welche jeder Staat das Recht hat auf seinem Gebiete zu errichten oder beizubehalten, und durch welche er von den Waaren, die auf dem Rheine in sein Gebiet eingehen oder aus demselben hinausgehen, zu seinem Vortheile Gebühren erheben lassen kann.

Art. 12. Wer sich beigegeben lassen würde von der Rheinschiffahrt eine andere Gebühr als diejenige zu erheben,

welche durch gegenwärtige Convention festgesetzt ist, soll als Expresser verfolgt und bestraft, und die unrechtmäßig erhöhen Gebühren zurückgestattet werden.

Ebenso verhält es sich mit jedem, welcher dem freien Auf- und Abgehen der zum Fortbringen der Schiffe angewendeten Menschen und Thiere auf den Leinpfaden der beiden Ufer ein Hinderniß in den Weg legen, oder eine Gebühr wegen dieses Auf- und Abgehens erheben würde.

Art. 13. Zur Erhebung der Rheinschiffahrts-Gebühren zwischen Strasburg und Basel werden zwei Aemter errichtet werden; das eine dieser beiden Aemter wird sich auf dem französischen und das andere auf dem badischen Gebiete befinden.

Die französische Regierung erklärt, daß sie ihr Amt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichten wolle.

Die badische Regierung erklärt, daß sie das ihrige zu Alt-Breisach errichten wolle.

Art. 14. Für ein jedes dieser Aemter werden von den respektiven Regierungen ernannt werden;

Ein Einnehmer, ein Controleur, ein Besehör.

Und da der Dienst der Schiffahrt auf dem Rheine besondere Kenntnisse erfordert, welche nur durch die Uebung erlangt werden können, so wird überdass von den respektiven Regierungen ein Ueberzähler ernannt werden.

Ausserdem sollen zwei Bootslute ernannt werden, um das Boot zu führen, welches zu den Besichtigungen und Exkursionen bestimmt ist, und um den Dienst des Amtes zu versehen, auch um die Commissionen und Bothschaften zu verrichten; und damit die Stellen erfahrenen Leuten gegeben werden und die Beamten folglich in Sicherheit seyen, wenn sie sich von ihnen auf dem Rheine fahren lassen, so soll jeder respektive Einnehmer vier Subjekte vorstellen, unter welchen die beiden Bootslute gewählt werden.

Art. 15. Die Einnehmer, Controleurs, Besehör und Ueberzähligen werden von dem Obervorsteher der Verwaltung in deren Geschäftskreis jede respektive Regierung ihr

Amt stellen wird, in ihre Stelle eingesezt: die Bootslente werden von dem Einnehmer des Amtes eingesezt werden, bei welchem sie angestellt werden.

Art. 16. Die Einnehmer, Controleurs, Bescher und Ueberzähligen werden vor der Gerichts-Behörde, welche von jeder Regierung wird bezeichnet werden, folgenden Eid ablegen:

» Ich schwöre mit Treue und Pünktlichkeit die Amtsverrichtungen zu versehen, welche mir als . . . . von meinem Souverän anvertraut worden sind, und genau die Befehle und Anweisungen zu vollziehen, welche mir hinsichtlich gedachter Berichtungen sowohl von der Central-Commission, als von der provisorischen Verwaltungs-Commission in ihrem Namen werden gegeben werden, und weder an Geld noch an Naturalien etwas über die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Tarife zu erheben oder erhben zu lassen. «

Die Bootslente müssen diesen Eid vor jedem Einnehmer ablegen. Abschriften von diesen Eidesleistungen werden von jedem Einnehmer sowohl der Central-Commission durch das Organ der provisorischen Verwaltungs-Commission, als der Verwaltung des Uferstaates, derer im 15. Artikel Erwähnung geschehen ist, zugeschickt werden.

Art. 17. Alle diese Beamten stehen zugleich unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Behörden; aber im Falle einer Amtesuntreue, schlechter Aufführung oder Zusubordination, können sie nur von der Ufer-Behörde abgesetzt oder einstweilen ihrer Stelle entsezt werden, und zwar auf den umständlichen und mit Beweisschriften begleiteten Bericht, welcher ihr für die Einnehmer, Controleurs, Bescher und Ueberzähligen, von der Central-Commission, oder, in ihrem Namen, von der provisorischen Verwaltungs-Commission, und von den Einnehmern für die Bootslente wird zugeschickt werden.

Art. 18. Die Einnehmer eines jeden dieser Amter werden einen fixen Gehalt von 2400 Francs erhalten; außerdem

wird ihnen in der Nähe des Stroms unentgeldlich ein Lokal für ihre Amtsstube geliefert werden.

Art. 19. Die Controleurs werden einen fixen Gehalt von 1800 Francs erhalten.

Art. 20. Die Besehör erhalten einen fixen Gehalt von 1500 Francs.

Art. 21. Die Ueberzähligten werden keinen fixen Gehalt erhalten; es wird ihnen aber die Hälfte des fixen Gehalts und der Remisen zugestanden werden, welche dem Grad zufallen, den sie beauftragt sind interimistisch zu versehen, und falls die Abwesenheit des Titularen über fünfzehn Tage dauern sollte.

Ueberdass haben sie, mit Ausschluß aller andern Personen, das Recht, die Manifeste und Deklarationen der Schiffer und Holzfäßer aufzusezen (es seye denn diese wollten sie selbst ververtigen,) gegen eine Gebühr, die nicht über einen halben Centime vom Centner betragen darf. Sie sind demnach verbunden die Correspondenz-Register zu führen, alle Verzeichnisse abzuschreiben, und alles Schreibwesen zu besorgen, welches der Dienst erfordert.

Jeder Beamte hat erworbenen Anspruch auf den Grab, welcher unmittelbar über dem seinigen ist, wenn dieser Grab erledigt wird, und der Beamte hinreichende Fähigkeiten und die nothigen Gewährleistungen darbietet, um die Stelle, zu welcher er befördert werden soll, zu versehen.

Art. 22. Ein jeder der Bootslute wird einen fixen Gehalt von 600 Francs erhalten.

Art. 23. Ueberdass werden in jedem Amte, nach vorherigem Abzug des an die Beamten und Bootslute bezahlten fixen Gehalts und Lohns, vier vom Hundert von den Einnahmen zum voraus erhoben: diese zum voraus erhobene Summe wird in fünfzehn Theile unter dem Namen Remisen auf folgende Weise verteilt werden:

Den Einnehmern acht Theile;

Den Controleurs vier Theile;

Den Besehör drei Theile;

Art. 24. Da der 29. Artikel der Wiener Convention feststellt, daß es jedem Uferstaat insbesondere überlassen bleibt, den Beamten Ruhestands-Pensionen und ihren Wittwen und Waisen Unterstützungen zu bewilligen, so müssen die Beamten sich hinsichtlich des Abzugs von ihren Gehalten und Remissen nach dem richten, was ihnen von der im 15. Artikel erwähnten Verwaltung wird vorgeschrieben werden.

Art. 25. Vermittelst des freien Gehalts, des Lohns und der Remisen, welche durch die vorhergehenden Verfügungen für die Einnahmer, Controleurs, Besucher und Bootslente festgesetzt sind, und in Gemäßheit des Eides, dessen Formel hier oben angeführt worden, ist allen und einem jeden von Ihnen verboten, von jemand, der an der Rheinschiffahrt Interesse hat, irgend etwas für sich oder zu seinem besondern Vortheile, es sey an Geld oder Naturalien, unter was immer für einem Vorwande, sogar als Zeichen der Erkenntlichkeit, zu fordern, zu verlangen, anzunehmen oder zurückzubehalten, bei Strafe des Verlustes eines monatlichen Gehalts für den ersten, eines sechsmonatlichen für den zweiten, und der Dienstentziehung für den dritten Fall.

Da der Ueberzählige keinen Gehalt bezieht, so wird er beim ersten Vergehen abgesetzt werden.

Art. 26. Niemand wird angenommen werden, eine Stelle in gedachten Aemtern zu versehen, wenn er nicht Deutsch sprechen und schreiben kann.

Art. 27. Die bei dem neuen Rheinschiffahrts-Detroit Amte zwischen Basel und Strasburg angestellten Personen müssen, bei Strafe der Dienstentziehung, die ihnen anvertraute Stelle selbst versehen und dürfen keinen Handel treiben. Gleichwohl können sie jede andere Stelle versehen, die mit ihren Verrichtungen als Detroit-Beamte vereinbarlich ist, wenn ihre respective Regierung für dienlich erachtet, ihnen, entweder um ihr Schicksal zu verbessern, selbst im Falle ihnen der Gehalt zweiter Classe zugestanden wäre; oder aus andern Dekonomie-Absichten, eine solche anzuvertrauen.

Die Verrichtungen der Douanen-Garden, Krahmeister, Waagmeister bei den öffentlichen Waagen, und der Schiffs-fahrts-Besitzer, sind mit jenen der Beamten des Rheinschiffahrts-Dctroi unvereinbar.

Die Beamten dürfen, bei Strafe der Absetzung, selbst nicht auf kurze Zeit, sich beurlauben, noch ihre Stelle durch andere versehen lassen, als mit schriftlicher Einwilligung der verschiedenen Behörden unter welchen sie stehen werden.

Art. 28. Die Einnehmer müssen, bevor sie ihre Stelle antreten, zur Sicherheit ihrer Geschäftsführung, eine Bürg-schaft leisten, welche, nachdem sie nach den Gesetzen und Gebräuchen der respektiven Länder festgesetzt worden ist, von der im 15. Artikel erwähnten Verwaltung des Uferstaates wird geprüft und angenommen werden.

Art. 29. Die Nachen und Boote dieser Aemter werden die Flagge des Uferstaates führen, zu dem sie gehören; um aber zu bezeichnen, daß sie zum Schiffs-fahrts-Dienst be-stimmt sind, wird ihnen das Wort Rhenus beigefügt werden.

Art. 30. Da die Beamten des Rheinschiffahrts-Dctroi durch ihre Amtsverrichtungen veranlaßt werden vor den Ufer-Behörden zu erscheinen, so können sie, gleich den andern Be-amten des conventionellen Rheins, eine Uniform tragen, wel-che sie kenntlich macht, und folgender Masen bestimmt ist:

Rock von dunkelblauem Tuch; nach dem Schnitte, welcher für die übrigen Beamten des Uferstaats angenommen ist; weise Weste und Beinkleider, mit Knöpfen auf welchen das Wort Rhenus steht; dreieckiger Hut mit der Cocarde des Ufer-staats und silberner Schlinge. Die Stickerei wird ebendieselbe seyn, welche im 89. Artikel der Convention von 1804 festge-setzt ist.

Art. 31. Auf jedem Fahrzeug, das auf dem Rheine fährt muß auf beiden Seiten des Hintertheils, mit deutlichen und recht leserlichen Buchstaben geschrieben werden: 1) der Name gedachten Fahrzeugs; 2) der Wohnort des Schiffers, dem es gehört; 3) die Anzahl der Zentner zu fünf Myriagram-

men, welche seine Ladungsfähigkeit ausmachen; und 4) die Nummer des Protokoll-Registers über die geometrische Ver- aichung.

Es wird, von der Eröffnung gedachter Aemter an, die Frist eines Jahres bewilligt, um diese Formalität zu erfüllen. Nach Verfluss dieser Frist kann jedes ungeachtete Fahrzeug, wenn es vor einem der gedachten Aemter vorbei fährt, oder wenn es von einem Nachen mit der Rheinschiffahrts-Flagge angetroffen wird, so lange angehalten werden, bis der Schif- fer oder Führer eine Strafe von zwölf Francs entrichtet hat. Zwei Drittel der Strafen dieser Art gehören den Besuchern, und das andere Drittel den Bootsläutern des Amtes, welche gebachtes Fahrzeug angehalten haben.

Art. 32. Jeder Schiffer oder Holzfloßser, welcher auf dem Rheine fährt, soll mit einem Manifest oder einer Deklaration versehen seyn, worin enthalten seyn muß:

- 1) Sein Name und sein Wohuort;
- 2) Der Ort, wo er geladen hat, oder wo die Flöße er- baut worden sind;
- 3) Der Name und die Nummer des Fahrzugs, nebst sei- ner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Überlast sind;
- 4) Der Name des Steuermanns oder Flöß-Oberknachts, welchem, in Abwesenheit des Eigenthümers, die Führung des Schiffs oder Flöße anvertraut ist;
- 5) Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Gü- ter, nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder die Gattung und Quantität des Holzes aus welchem die Flöße bestehen.

Ueberdas müssen die Flößmeister ihrem Manifest ein Regis- ter des kubischen Inhalts eines jeden einzeln vermessenen Stammes beifügen.

Diese Manifeste, welche an dem Ladungsorte oder auf dem ersten Amt, wo das Schiff oder die Flöße vorbei fährt, nach der für die anderen Aemter vorgeschriebenen Form fertig- und unterschrieben werden, müssen jedem Amt bei dem Vor-

heisfahren vorgezeigt werden; es wird sodann eine von dem Einnehmer und Controleur unterschriebene Recapitulation der Statt habenden Erhebung gemacht werden.

Die in einem die Regierungs-Flagge führenden Nachen oder Boote eingeschiffsten Schiffahrts-Beamten können bei ihren Excursionen auf dem Strome verlangen, daß ihnen diese Manifeste oder Dellarationen und die Zahlungs-Quittungen von allen Schiff- oder Flößeführern, an welchem Orte des Rheins sie dieselben antreffen mögen, vorgezeigt werden.

Der Ober-Beamte wird, ohne eine Gebühr dafür zu verlangen, sein Visa, unter Bemerkung des Ortes, des Tags und der Stunde, darauf segen.

Es darf von den Schiffahrts-Octroi-Beamten nichts erhoben werden, ohne daß am Ende des Ladungs-Manifests Meldung davon gehau wird, und überdass muß dem Führer des Fahrzeugs oder der Flöße eine besondere Quittung dafür ausgestellt werden.

Art. 33. Die Rheinschiffahrts-Gebühr wird auf den Aemtern zwischen Basel und Strasburg erhoben werden:

1) Bei der Bergschiffahrt, zum Vorraus und für die zurückzulegende Strecke;

2) Bei der Thalfahrt, indem Frankreich erklärt hat, daß es sein Amt bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichten wolle, für die zurückgelegte Strecke, welche auf dem Umte von Altbreisach immer so berechnet werden soll, als wären die Schiffe und Flöße von Basel abgefahrene, und auf dem Umte bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, als wenn sie von Altbreisach abgefahren wären.

Dieser Unterschied bei der Gebühr-Erhebung ist aus dem Grunde so angenommen worden, weil, um die Vervielfältigung der Aemter zum Vortheile des Handels zu verhüten, bei Basel keines errichtet ist.

Art. 34. Nebst der Octroigebühr von den Lebensmitteln über Waaren, wovon hernach wird gesprochen werden, soll auf einem jeden dieser beiden Aemter für jedes sowohl beladene Fahrzeug, welches fünfzig Zentner und darüber laden kann,

eine Rekognitions - Gebühr erhoben werden, welche in nachfolgendem Tarif bestimmt ist:

Für ein Fahrzeug von	50 bis 299 Zentner — Fr. 10 C.
300 bis 599	— . 1 —
600 bis 999	— . 2 —
1000 bis 1499	— . 4 —
1500 bis 1999	— . 6 —
2000 bis 2499	— . 9 —
2500 und darüber	— . 15 —

Diese Gebühr soll so lange, bis das Fahrzeug nicht geometrisch geacht worden ist, nach der von dem Führer angegebenen, aber von den Beamten verifizierten, Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 35. Das Decimal - System ist für die in gegenwärtiger Verordnung und in den darin festgesetzten Tarifs erwähnten Gewichte und Maasse angenommen, demnach wird der Meter als Längenmas und das Kilogramm zum Gewicht dienen.

Art. 36. Unter dem Worte Zentner versteht man das Gewicht von 50 Kilogrammen, welches dem alten französischen Markgewicht von 102 Pfund 2 Unzen  $2\frac{1}{2}$  Quentchen gleich ist, und in Edlinschem Gewicht  $106\frac{3}{4}$  Pfund, in Mainzer Gewicht 106 Pfund 5 Unzen, und in Amsterdamer Gewicht 101 Pfund 3 Unzen ausmacht.

Art. 37. Schiffahrts - Oktroi - Gebühren werden von allen Arten Waaren nach dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Brutto - Zentner erhoben werden: zu diesem Ende wird man sich auf diesen zwei neuen Uemtern, um die Maasse und Getränke und andere flüssige Gegenstände, desgleichen auch die, welche nicht gewogen werden können, in Gewicht zu verwandeln, der Tabellen bedienen, welche von der vormaligen Verwaltung, in Gemässheit der Artikel 97, 104 und 105 der Convention vom 15. August 1804, bekannt gemacht worden sind.

Art. 38. Die Gebühr - Erhebung wird auf den beiden Ufern nach Frank's und Centimen, ohne Bruch, geschehen; man wird aber einen Centime für denjenigen hinzusezzen, wel-

her über  $\frac{5}{10}$  Centime ist. Nachdem die Gebühren auf solche Weise berechnet worden sind, wird man ihren Betrag in die Münze verwandeln, welche in den öffentlichen Kassen des Ufers, wo sich das Amt befindet, gesetzmäßigen Guss hat, und dem Schiffer oder Floßmeister steht es frei, nach dem Tarif, welcher im Amte wird angeschlagen werden, in der ihm beliebigen Geldsorte zu bezahlen.

Die Register werden in Franks und Centimen und in deutscher Sprache geführt; gleichwohl steht es aber der französischen Regierung frei, auf ihrem Amte das Register des Contrôleurs in französischer Sprache führen zu lassen.

Art. 39. Das Schiffahrts-Oktroi von dem auf dem Rheine verführten Waaren wird auf jedem Amte nach dem Brutto-Zentner von 50 Kilogrammen, nachstehendem Tarif gemäß, erhoben werden, welcher, zu Folge der Artikel 4 und 5 der Wiener Convention vom 24. März 1815, nach Maßgabe der Entfernung eines Amtes vom andern, und nach Verhältniß der gesamten Gebühr, welche für den Theil des Stroms zwischen Strasburg und den Grenzen des Königreichs der Niederlande zu 2 Franks den Rhein aufwärts, und zu 1 Frank 33 Centimen abwärts festgesetzt ist, berechnet werden kann; nämlich:

1) Der Rhein aufwärts,

In dem Amte bei der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, achtzehn Centimen . . — Fr. 18 C.

In dem Amte von Altbreisach,

achtzehn Centimen . . . . . — 18 C.

Zusammen sechs und dreißig Cent. — Fr. 36 C.

2) Den Rhein abwärts,

In dem Amte von Altbreisach,

zwölf Centimen . . . . . — Fr. 12 C.

In dem Amte bei der großen Rhein-

brücke, Kehl gegenüber, zwölf

Centimen . . . . . — 12

Zusammen vier und zwanzig Cent. — Fr. 24 C.

Die kontrahirenden Parteien wollen keineswegs durch gesamtstädtige Festsetzung auf das ihnen zuständige Recht verzichten, den Tarif auf das durch die Artikel 3 und 5 der Convention von 1815 zugestandene Maximum zu erhöhen, wenn sie es in der Zukunft für dienlich fänden.

Art. 40. Die Schiffahrts - Oktroigebühr von Zimmer- und Schiffbauholz wird nach dem in Bentner verwandelten Kubik - Meter erhoben, wie folgt:

Der Kubik - Meter Eichen-, Nusken-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Apfel- und Kornelholz, zahlt auf jedem Achte, den Rhein aufwärts, so viel als dritthalb Bentner Waaren, nach dem obigen Tarif No 1, und den Rhein abwärts, so viel als vier Bentner Waaren, nach dem Tarif No 2.

Der Kubik - Meter von Fichten-, Tannen - Lärchenbaum-, Buchen-, Aspen-, Pappelbaum-, und Ahornholz, Erlen und anderen weichen oder harzigen Holzarten, zahlt ebenfalls, im Hinauffahren, so viel als ein und ein Viertels Bentner Waaren, nach dem Tarif No 1, und im Hinunterfahren so viel als zwei Bentner, nach dem Tarif No 2.

Art. 41. Die Jachten, Wasser diligencen und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen Passagiere haben oder nicht, zahlen die Oktroigebühr als wenn sie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche sie nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit laden könnten; eine Jacht also, welche 400 Bentner Waaren laden kann, zahlt, nach den obigen Tarifen, als wäre sie mit 100 Bentner beladen, und so fort nach Verhältniß. Jedem Reisenden werden 25 Kilogrammen zugestanden werden.

Art. 42. Die Marktschiffe und Nachen, welche zum Transport von Consommations - Gegenständen und Personen bestimmt sind, die sich nach dem Markte begeben oder von dort zurückkehren, werden, für die Personen, welche sich an ihrem Bord befinden, der Schiffahrts - Gebühr nur nach dem Zwanzigstel ihrer Ladungsfähigkeit unterworfen; ein Schiff

also, welches 400 Zentuer laden kann, zahlt für die Personen als wäre es mit 20 Zentuer beladen.  
Die übrigen Waaren, womit gedachte Fahrzeuge geladen sind, haben überdas die in den zwei obigen Tarifen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Art. 43. Kein Gegenstand, der auf dem Rheine versährt wird, welches immer seine Beschaffenheit und seine Bestimmung seyn mag, darf ganz gebührfrei vor dem Schifffahrts-Amt vorbeifahren; zur Beförderung aber des Ackerbaues und des Gewerbsleiszes der Uferländer sind die hohen kontrahirenden Parteien übereingekommen, die hiernach benannten Gegenstände auf die doppelte Rekognitions-Gebühr, auf das Zwanzigstel und auf das Quart der Gebühr, herabzusezen.

Art. 44. Sollen der doppelten Rekognitions-Gebühr unterworfen seyn: Löffelerde, Pfleisen- und Walkererde; Bausteine, Sand und Kies, Pflastersteine; Ackerbesserungs-Gegenstände, als Mist und Märgel; Faschinen, Milch und frische Butter, Eier und Geflügel, Obst, frische Gemüse, eßbare Wurzeln, ausgelaugte Asche, Stroh und Stoppeln.

Ein Schiff also, das mit 50 bis 299 Zentuern eines dieser Gegenstände geladen ist, zahlt, außer der gewöhnlichen Rekognitions-Gebühr, 20 Centimen Octroi-Gebühr, und sofort verhältnismäßig nach seiner Ladungsfähigkeit.

Wenn sich aber auf dem nämlichen Schiffe mit den so eben benannten Artikeln noch einige andere befinden, so sollen sie auf dem Manifest besonders bezeichnet werden und die Gebühr bezahlen, wie sie für einen jeden derselben festgesetzt ist.

Art. 45. Sollen dem Zwanzigstel der Octroigebühr, wie sie durch die beiden Tarife für jedes Amt festgesetzt ist, folgende Gegenstände unterworfen seyn:

Gips und Kalk; Mauersteine, Ziegel, Backsteinplättchen; Cement von Ziegeln oder Backsteinplättchen, Schiefersteine, gemeines Irdbengeschirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Weissen, Holz- und Torfkohlen, Metallerze, Alau- und Bitriosteine, birkene Rehbesen, Seifenlauge, salzige Wasser aus den Salzwerken.

Art. 46. Sollen dem Quart von der im 39. Artikel festgesetzten Gebühr unterworfen seyn folgende Artikel:

Gallmeistene, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine; raffiniertes oder nicht raffiniertes See- und Salinen-salz; Guheisen; Weizen, Roggen, Gerste, Hasery Hirschen, Bohnen; Erbsen, oder sonstige Kern- oder Hülsenfrüchte; Mehl und Grüne jeder Art; Lohrlinde, Pech und Theer; unausgelauchte Asche, rohe Stahlplatten, Röhren oder Rothstein, u. s. w.

Art. 47. Sind demnach der durch beide Tarife festgesetzten Gebühr alle Gegenstände unterworfen, die nicht in den drei vorhergehenden Artikeln benannt sind, oder die nicht von den Verwaltungen, welche seit der Convention von 1804 mit der Leitung der Rheinschiffahrts-Angelegenheiten beauftragt waren, in eine dieser drei Ausnahme-Klassen aufgenommen worden sind.

Art. 48. Die Einnehmer, nachdem sie am Ende jedes Monats die jeder Stelle zukommenden Gehalte und Remisen ausbezahlt haben, müssen den Ueberschuss ihrer Einnahme an die Person abliefern, welche ihnen von der im 15. Artikel erwähnten Verwaltung wird angezeigt werden.

Art. 49. Um die Theilung zu machen, welche durch den 6. Artikel der Wiener Convention vorgeschrieben ist, sollen die Einnehmer am Ende jedes Quartals das Verzeichniß der im Laufe gedachten Quartals auf ihren Aemtern gemachten Einnahmen aufsehen und sich dasselbe einander gegenseitig mittheilen; und wenn sich aus der Bilanz dieser Verzeichnisse ergibt, daß auf einem der beiden Ufer eine stärkere Summe eingegangen ist als auf dem andern, so soll der Einnehmer desjenigen Ufers, wo die Einnahme stärker war, dem Amte des andern Ufers von den im folgenden Monat eingehenden Geldern von der Hälfte des Mehrbetrags Rechnung halten: wenn die im Laufe des Monats eingehenden Gelder zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit nicht hinreichend wären, müßte er bei der im 15. Artikel erwähnten Verwaltung um die nöthigen Gelder anhalten, damit der erste Monat nach dem Quartal nicht verlaufe ohne daß diese Bilanz saldirt sey.

Jeder Einnehmer muß die von dieser Ungleichheit herrührenden Summen unter seine Einnahmen und Ausgaben eintragen; aber weder er noch die übrigen Beamten genießen irgend einer Remise von diesen Einnahmen.

Die Verwaltung des Rheinschiffahrts-Dktroi bleibt beauftragt den definitiven Rechnungs-Abschluß unter den Uferstaaten dergestalt abzufassen und festzusezen, daß ein Jeder die Hälfte des reinen Ertrags von der vereinigten Einnahme der beiden Aemter erhalte.

Art. 50. Jeder Uferstaat macht sich verbindlich, die längs seinem Gebiete hinziehenden Leinpfade zu unterhalten und auf der nämlichen Strecke auch die erforderlichen Arbeiten am Bettel des Rheins machen zu lassen; die Central-Commission aber, und in ihrem Namen die provisorische Verwaltungs-Commission, werden über Ausführung der Arbeiten, welche diese gute Unterhaltung erheischt, eine besondere Inspektion und Aufsicht führen.

Art. 51. Die Rheinschiffahrts-Dktroi-Gebühren zwischen Strasburg und Basel können niemals, weder in Masse noch theilweise, verpachtet werden.

Art. 52. Kein Gesuch um Befreiung oder Verminderung der Gebühren wird, weder von den Einnehmern der Schiffahrt, noch von irgend einer andern Behörde angenommen werden, welches auch die Beschaffenheit, der Ursprung, die Bestimmung der Fahrzeuge, der Effekten oder Waaren seyn mag, und welcher Person, welchem Corps, welcher Stadt oder welchen souveränen Staaten die einen oder die andern gehören mögen, wie auch für welchen Dienst oder auf wessen Befehl der Transport derselben geschehe, und zwar ungesachtet aller entgegengesetzter Privilegien und Gebräuche.

Art. 53. Wenn auch gleich ein Fahrzeug, seine Ladung oder ein Theil derselben, nach Entrichtung der Schiffahrts-Gebühren an einem oder an beiden Aemtern Schaden leidet oder ganz zu Grunde geht, so soll kein Gesuch um Befreiung oder Wiedererstattung der erhobenen oder zu erhebenden Dktroi-Gebühren, oder eines Theils davon, angenommen

werben, ungeachtet aller entgegengesetzter Verordnungen und  
Gebräuche.

Art. 54. Die Führer von Fahrzeugen oder Flößen, welche einer der Verfugungen gegenwärtiger Convention, oder der Verordnungen, die daraus hervorgehen werden, zuwider handeln, können, so wie auch ihre Fahrzeuge oder Flöße, in dem Orte, wo die Untersuchung gegen sie ist angestellt worden, so lange angehalten werden, bis sie die von ihnen schuldigen Ostroi-Gebühren, so wie die Geldstrafen und die durch ihr Betragen verursachten Unkosten, bezahlt haben, es seye denn sie leisten an Ort und Stelle eine zahlfähige und von dem mit der Sache befangenen Einnehmer angenommene Bürgschaft.

Art. 55. Wenn die Schiffahrts-Beamten sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ein auf dem Rheine fahrendes Schiff oder eine Flöse anzuhalten, so dürfen sie dieses anders nicht thun, als nachdem sie zuvor einen Verbalprozeß aufgesetzt haben, in welchem die Ursachen dieser außergewöhnlichen Maßregel angegeben sind; und wenn die Umstände sie über das nothigen, gedachte Schiffe oder Flöße an einen Punkt des einen oder des andern Ufers zu führen, so ist es ihnen ganz ausdrücklich abbefohlen, die Douanen-Beamten des Ufers, wohin sie solche führen, fogleich daß von zu benachrichtigen: jeder Verzug in der Erfüllung dieser Formalität kann mit der Absetzung bestraft werden. Die in solchem Falle von Seiten der Douanen zu treffenden Maßregeln werden die nämlichen seyn, wie jene, von denen in den Artikeln 3 bis 9 Meldung geschehen ist.

Art. 56. Wenn aus den Verifikationen der Rheinschiffahrts-Ostroi-Beamten erheilt, daß die Führer eines Schiffes oder einer Flöse die Manifeste und Deklarationen, wovon im 32. Art. die Rede ist, nicht in dem Orte vorgezeigt haben, wo sie es hätten thun sollen, oder daß diese Manifeste nicht in der gehörigen Form abgefaßt und der Wahrheit gemäß sind, sowohl in Betreff der Quantität als auch der Natur der transportirten Waaren, oder wenn, nach geschehener Vor-

geigung richtiger Manifeste, es den gedachten Führern gelungen ist, sich der Entrichtung der ganzen Schifffahrts-Gebühr oder eines Theils derselben zu entziehen, so sollen sie verbunden seyn, als Strafe, das Doppelte der Gebühren zu bezahlen, denen sie sich haben entziehen wollen, und außerdem noch gedachte Gebühren zu entrichten.

Es wird also die ganze Ladung der Verdoppelung unterliegen, wenn das Manifest nicht an dem Orte vorgezeigt worden ist, wo es hätte geschehen müssen, oder wenn ein geladenes Fahrzeug als ungeladen angegeben worden; wenn aber die Manifeste oder Deklarationen nur in Betreff eines Theils der Ladungen falsch sind, so soll dieser Theil allein der Gebühr-Verdoppelung unterworfen werden.

Eben so soll, wenn die falsche Angabe darin besteht, daß die eigentliche Natur der Gegenstände verheimlicht worden, die doppelte Bezahlung sich nur auf den Ueberschuss der Gebühren erstrecken, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen. In allen Fällen wird die zu verdoppelnde Summe immer, nebst den schuldigen Gebühren, aus eben so viel Artikeln bestehen als Aemter sind, wo die Gebühren ganz oder zum Theil verfahren worden.

Art. 57. Wenn ein oder mehrere Schifffahrts-Beamten, mit ihrer Uniform bekleidet, oder wenigstens mit ihren Ernennungs-Dekreten versehen, sich bei den Bewahrern der öffentlichen Autorität an einem Orte des einen oder des andern Ufers präsentiren, um den Beistand des Territorial-Souveräns in ihren Amtsverrichtungen nachzusuchen, insonderheit um die Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten, und sie zu verhindern, sich der Entrichtung der Schifffahrts-Gebühren zu entziehen, so soll ihrem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 58. Die Maßregeln, welche die Einnehmer des Schifffahrts-Oktroi, den Artikeln 31, 34 und 56 gemäß, im Falle seyn werden zu treffen, um diesenigen anzuhalten und zu strafen, welche gegenwärtiger Convention zuwiderhandeln möchten, sollen provisorisch vollzogen werden; wenn sie aber

zu Klagen Anlaß geben, so haben die Reklamanten ihren Rekurs zuerst an die provisorische Verwaltungs-Commission und zuletzt an die Central-Commission. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen verursachen den Reklamanten keine Kosten.

Art. 59. Die Einnehmer des Schiffahrts-Oktroi sind berechtiget, auf die Verfertigung der Flößen ein wachsames Auge halten zu lassen, um die Quantität des Holzes, aus welchen sie bestehen, zu konstatiren, wenn selbst die Flöße in einiger Entfernung von dem Orte, wo das Schiffahrts-Amt errichtet ist, verfertigt würden.

Art. 60. Sollte (was Gott verhüten wolle) zwischen den beiden Staaten ein Krieg ausbrechen, so soll die Erhebung des Schiffahrts-Oktroi dennoch frei fortgesetzt werden, ohne daß ihr von der einen oder der andern Seite ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Die Fahrzeuge und Personen, welche zum Dienste des Schiffahrts-Oktroi gebraucht werden, sollen aller Privilegien der Neutralität genießen, und es sollen ihnen für die Kassen und Aemter Schutzwachen gegeben werden.

Art. 61. Bis zur Erscheinung und Sanctionnirung des neuen Reglements, welches durch den 32. Artikel der Wiener Convention von 1815 für den ganzen Strom vorgeschrieben ist, oder bis die im 31. Artikel des nämlichen Traktats erwähnte interimistische Instruktion erlassen wird, sollen die Verfügungen gegenwärtiger Convention nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen werden, und man darf, um sie auszulegen und zu ergänzen, in Allem was die Rheinschiffahrt und ihre Polizei betrifft, sich nur auf die Convention vom 15. August 1804 und 24. März 1815 berufen, wie auch auf die Entscheidungen, sowohl der aufeinander gefolgten Verwaltungen, welche der Rheinschiffahrt vorgesetzt waren, als auf jene der Central-Commission.

Art. 62. Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Traktat, nachdem er von den kontrahirenden Parteien wird ratifizirt worden seyn, dreifach ausgefertigt und in den Archiven

der Central-Commission für die Rheinschiffahrt hinterlegt werden.

Gegenwärtigem Traktat soll von dem badischen Commissär eine dem französischen Original-Text von ihm gleichlautend bescheinigte Uebersezung desselben in deutscher Sprache beigesfügt werden.

Gegeben zu Mainz, den 25. August 1820.

Der Commissär Sr. Maj. des Königs von Frankreich bei der Central-Commission der Rheinschiffahrt,

Unterz.: Hirsinger.

Der geheime Regierungs-Rath und Commissär Sr. königl. Hoh. des Großherzogs von Baden bei der Central-Commission der Rheinschiffahrt,

Unterz.: D. B. Theodor Hartleben.

Als gleichlautende Abschrift:

Der Chef der ersten Division der indirekten Steuern,

Unterz.: Bene.

Als Ausfertigung:

Der General-Inspektor,

Unterz.: Ludwig Audeoud.

Anlage zu dem 411 (Separat) Protokoll  
vom 31. März 1827 (Baden.)

Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt  
Nr. VII., Karlsruhe den 10. März 1827.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,  
Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf  
zu Salem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen befunden, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. April dieses Jahres an, wird der gesetzwogene Umschlag auf dem Neckar bei Mannheim aufhören,

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte an, werden die bestehenden allgemeinen Neckarzölle, nach den im Jahre 1802 statt gehabten Tarifen, auch von allen Gütern, welche die Mannheimer Handelsleute spediren, erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, zum Vollzug zu bringen haben.

Gegeben zu Karlsruhe; in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. Februar 1827.

Gezeichnet: Ludwig.

vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit,

Gezeichnet: Eichy o dt.

**Mitlage zu dem 411 (Separat) Protokoll  
(Nassau.)**

**Herzogliche General - Steuer - Direktion.**

**Herzogliches Rheinzoll - Amt Caub.**

**Die Vollziehung der Rheinschiffahrts -  
Akte betreffend**

Seine Herzogliche Durchlaucht haben, nach dem Vorgange anderer Rheinstaaten zu beschließen geruhet, daß nach Maßgabe der früher zum Protokoll der Central-Rheinschiffahrts - Commission abgegebenen Erklärung des herzoglichen Bevollmächtigten, — diesseits ebenfalls zum wirklichen Vollzuge der Rheinschiffahrts - Akte übergegangen werden solle. — Das Herzogliche Rhein - Zoll - Amt Caub erhält also hierdurch die Weisung, — diejenige Abgabe, welche nach Artikel 11. der Convention von 1804 von dem direkt von Edln nach Frankfurt gehenden Gut bisher erhoben worden ist, — weil diese Abgabe mit dem ebenfalls hinwegfallenden Stappelrecht der Stadt Mainz zusammenhängt, vom 1. April d. J. an, nicht mehr zu erheben.

Es tritt ferner, von diesem Tage an, der neue Rheinschiffahrts - Tarif ein, wie folchen die Verträge festsetzen. Dem gemäß wird Herzogliches Rheinzoll - Amt erheben, vom Centner . . . . . an zu Thal: . . . . . für die Strecke von der Nahe bis Caub endlich ab da ankommand . . . . . 3 Cents. 12 Mill. für die Strecke von Caub bis zur Lahn . . . . . abgehend . . . . . 9 Mill. ab 3 A. . . . . zu Berg: . . . . . ab . . . . . vom Einfluß der Lahn bis Caub an - kommand . . . . . 14 Mill. ab . . . . . von Caub bis zur Nahe abgehend . . . . . 8 Mill.

Die Tarif-Ermäßigungen, welche auf den Artikeln 103, 104, 105 der Convention von 1804 und den später erfolgten Instruktionen beruhen, bleiben bestehen. —

Die Relognitions-, Gebühren für die Fahrzeuge werden vor der Hand, wie bisher, nach dem Art. 94 der Convention von 1804 erhoben.

Wiesbaden, den

1827.

Pièce jointe au 411. Protocole (séparé) du  
31. Mars 1827.

Journal officiel du Royaume des Pays-bas.

Tome XXII,

*Arrêté du 1. Mars N.<sup>o</sup> 159, portant règlements provisoires sur la Navigation du Rhin.*

Nous Guillaume, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg etc., etc.

Sur les propositions faites par nos ministres des affaires étrangères et de l'intérieur, et par Notre conseiller d'Etat, administrateur des impositions directes, droits d'entrée et de sortie et des accises, en exécution de l'art. 6. du dit arrêté (rapports de 14. Decembre 1826; N.<sup>o</sup> 6, secret et 30. Janvier 1827 N.<sup>o</sup> 1, secret.)

Vû le rapport ultérieur de Notre ministre de l'intérieur et de Notre conseiller d'Etat, administrateur des impositions directes, droits d'entrée et de sortie et des accises, du 22. Fevrier 1827 N.<sup>o</sup> 1 bis;

Après avoir de nouveau pris l'avis de Notre ministre des affaires étrangères (avis du 25. Fevrier 1827 N.<sup>o</sup> 1. secret);

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Pour la navigation sur le Rhin des Pays-bas

et pour celle des bateaux du Rhin, qui, en venant du Rhin, traversent le territoire maritime des Pays-bas jusqu'à la pleine mèr, ou qui, venant de la avec destination pour le Rhin, empruntent le dit territoire maritime, sont approuvés et établis les réglemens provisoires, cotés A. et B., annexés à la suite de Notre présent arrêté.

*Art. 2.* Ces réglemens régiront la matière et seront en vigueur jusqu'à ce que, conformément à l'acte de Vienne, on soit convenu à Mayence, d'un réglemenst définitif pour la navigation sur le Rhin, à partir du point où il devient navigable, jusqu'à la mer, et jusqn'à ce que ce réglement ait obtenu la sanction des Etats riverains du Rhin.

*Art. 3.* Nous nous réservons de faire en attendant, aux réglemens approuvés par les présentes les changemens, modifications ou additions que l'expérience ou des nouvelles circonstances indiqueront comme convenables.

Nos Ministres des affaires étrangères, de l'interieur et de la justice et Notre Conseiller d'Etat, administrateur des impositions directes, des droits d'entrée, de sortie et des accises, sont chargés de l'exécution du présent arrêté, lequel sera inséré au Journal-Officiel.

Donné à Bruxelles le 1. Mars de l'an 1827, de Notre règne le quatorzième.

Publié, le 26. Mars 1827.

**GUILLAUME.**

Par le Roi,

**J. G. DE MEY DE STREFKERK.**

Le Secrétaire d'Etat,

**J. G. DE MEY DE STREFKERK.**

**Lit. A.**

*Réglement provisoire pour la navigation sur le Rhin des Pays-bas, en exécution de l'arrêté royal du 10. Septembre 1826 (Journal-Officiel, Nro. 61,) et en conformité des stipulations de l'Acte du Congrès de Vienne du 24. Mars 1815.*

*Art. 1.* On comprend sous le nom de Rhin des Pays-bas le Rhin, ainsi que le Leck, comme continuation du Rhin, depuis le Lobith du côté de terre, jusqu'à Krimpen vers la mer.

Le cours d'eau compris entre ces deux points sera, sous tous les rapports, assimilé au Rhin conventionnel et régi d'après les mêmes règles.

*Art. 2.* En conséquence et en attendant le règlement définitif à intervenir, le système actuellement établi pour la perception des droits et le maintien de la police sur le Rhin conventionnel sera aussi provisoirement applicable au Rhin des Pays-bas, conformément à la Convention de 1804 et aux ordonnances et réglements qui en sont résultés.

*Art. 3.* D'après une évaluation provisoire de l'étendue du cours d'eau entre Lobith et Krimpen il sera perçu pour droit de navigation du Rhin, proportionnément au tarif établi par la Convention de 1804 et déclaré pour l'avenir obligatoire par l'acte de Vienne, savoir:

A la remonte . . . . .	Fls. 0,18	Frs. 0,39
------------------------	-----------	-----------

A la descente . . . . .	» 0,12	» 0,26
-------------------------	--------	--------

par quintal ou cinquante livres des Pays-bas; S'il arrive qu'une vérification ultérieure de l'état de la rivière présente, sous le rapport de la longueur, un autre résultat, le tarif ci-dessus sera modifié à proportion.

*Art. 4.* Le droit de reconnaissance sera perçu conformément au tarif suivant:

<b>Sur chaque bâtiment</b>	<b>Quintaux (à raison de 50 Kls. ou livres des Pays-bas par quintal.)</b>
50 — 300 . . . .	fl. 0,07 Frs. 0,15
300 — 600 . . . .	" 0,42 " 0,90
600 — 1000 . . . .	" 0,84 " 1,80
1000 — 1500 . . . .	" 1,40 " 3,00
1500 — 2000 . . . .	" 2,10 " 4,50
2000 — 2500 . . . .	" 2,80 $\frac{1}{2}$ " 6,00
2500 — 3000 . . . .	" 3,50 $\frac{1}{2}$ " 7,00
3000 — 3500 . . . .	" 4,20 $\frac{1}{2}$ " 9,00
3500 — 4000 . . . .	" 4,91 " 10,50
4000 — 4500 . . . .	" 5,61 " 12,00
4500 — 5000 . . . .	" 6,31 " 13,50
5000 et au-delà . . . .	" 7,01 " 15,00

*Art. 5.* Les bureaux de perception des droits sont :

1) Pour la descente.

a) à Lobith.

b) à Vreeswyk.

2) Pour la remonte.

a) à Krimpen.

b) à Vreeswyk.

*Art. 6.* Le droit de navigation du Rhin sera perçu à proportion des distances entre les bureaux désignés à l'article précédent, en sorte qu'il sera payé, par quintal, comme suit :

1) En descendant.

a) à Lobith . . . . fl. 0,08 Frs. 0,18

Pour la distance de la à Vreeswyk.

b) à Vreeswyk . . . . " 0,04 " 0,08

Pour la distance de la à Krimpen.

2) En remontant.

a) à Krimpen . . . . fl. 0,06 Frs. 0,15

Pour la distance de la à Vreeswyk.

b) à Vreeswyk . . . . " 0,12 " 0,26

Pour la distance de la à Lobith.

*Art. 7.* Les bâtimens partant d'Arnheim pour le Rhin

Hermann's Samml. I. Seite.

conventionnel, et réciproquement, acquitteront les droits au bureau de Lobith, et ce, quant au droit de navigation du Rhin, conformément au tarif suivant, savoir:

- 1) En descendant . . . . fl. 0,01 Frs. 0,03
- 2) En remontant . . . . » 0,02 » 0,04

Pour toutes les autres villes ou place situées sur le Rhin des Pays-bas, qui maintenant ou à l'avenir prendraient part à la navigation vers le Rhin conventionnel et réciproquement, on fixera ultérieurement les tarifs nécessaires.

*Art. 8.* Les droit devront être acquittés en monnaie des Pays-bas; cependant on admettra aussi des monnaies étrangères d'après un tarif à fixer ultérieurement, lequel sera imprimé, et placardé dans les bureaux de perception.

*Art. 9.* Les exceptions accordées par les art. 103, 104 et 105 de la Convention de 1804, en faveur de certaines marchandises, s'appliqueront de même à la navigation le long du Rhin des Pays-bas.

*Art. 10.* Sans préjudice de ce que la Convention de 1804 et les règlements prescrivent au sujet de la responsabilité des bateliers concernant la cargaison, et indépendamment de ce que les règles du droit commun comportent à cet égard, il est en outre établi les mesures de précaution suivantes:

a) Défense est faite au batelier de quitter son bateau et sa cargaison pendant le voyage. En cas de contre-vention, un batelier de remplacement sera placé, par le perceleur ou en son nom, à bord du bâtiment, et ce pour le compte et aux risques du batelier.

b) Il est défendu de naviguer, tant à remontant qu'en descendant la rivière, avec deux ou plusieurs embarcations amarrées ensemble, ou attachées l'une à la suite de l'autre. Si l'eau venant à baisser oblige d'alléger le bâtiment, les allégés seront conduites et en cas de remonte, attelées séparément.

c) Toutes les marchandises doivent être placées à l'intérieur du bâtiment; il n'est pas permis, en naviguant sur le Rhin, d'en charger sur le tillac.

d) Il est défendu de verser les marchandises de bord à bord pendant le voyage, sauf le cas mentionné sous la lettre e, et les cas de détresse dont il sera parlé ci-après.

e) Les conducteurs de trains de bois devront se faire précéder au moins à la distance d'une lieue, par une nacelle, à l'effet d'avertir les bateliers qui remontent ou ceux dont les bâtimens sont à l'ancre et les autres intéressés; indépendamment de la responsabilité à laquelle continuent d'être assujettis les conducteurs de trains pour tous dommages qu'ils occasionneraient par imprudence, par fausse manoeuvre, faute de s'être munis des agrés nécessaires, par vice dans la construction des trains, etc.

*Art. 11.* A bord de chaque bateau ou embarcation devront se trouver les lettres de voiture ou connaissemens y relatifs, en outre, un manifeste en due forme; lequel servira de base pour fixer la quotité du droit de navigation à payer; le poids y énoncé sera contrôlé au moyen du jaugeage.

*Art. 12.* Les manifestes devront être rédigés dans la forme du modèle annexé au présent règlement; ils énoncent en conséquence;

1) Les noms du propriétaire et du conducteur de l'embarcation;

2) Le nom, la capacité et le pavillon de l'embarcation;

3) Le lieu du chargement et de la destination des marchandises;

4) Les lettres de voiture ou connaissemens, par ordre des numéros;

5) Les noms des chargeurs et des consignataires;

6) Les marques et le nombre des collis, futailles et ballots, etc.

- 7) La désignation des marchandises;
- 8) Leur poids;
- 9) La signature du batelier.

Le tout indépendamment de ce qui est en outre prescrit par la Convention de 1804, concernant les manifester et les obligations dont les bateliers seront tenus à cet égard.

*Art. 13.* Si un batelier a négligé ou n'a pas eu l'occasion de se pourvoir d'un manifeste en bonne forme au lieu du chargement, il est tenu d'en rédiger un dans la dite forme lors de son arrivée à Lobith, Vreeswyk ou Krimpen, et de le faire vérifier et légaliser par les employés de l'un de ces bureaux.

*Art. 14.* Pour le mesurage et jaugeage des bâtimens et la manière de procéder à ce jaugeage, comme aussi pour le mesurage du bois expédié par train, ou de quelque autre manière, et pour l'évaluation des droits dûs de ce chef; enfin, pour déterminer le poids des marchandises qu'il n'est pas d'usage de peser ou qui ne sont pas susceptibles de pesage, on se conformera aux dispositions de la Convention de 1804 et aux règlements et tableaux publiés en conséquence, d'abord par la direction générale et postérieurement par la Commission Centrale de Mayence.

*Art. 15.* Pour les bateaux à vapeur, quant aux parties des ces bateaux qui sont convenables, disposées et destinées pour le transport de passagers et de marchandises, on en prendra la mesure cubique, comme cela se pratique à l'égard des bâtimens à voiles ordinaires; la capacité cube trouvée, sera ensuite réduite en quintaux, et d'après cette reduction, on calculera la quotité des droits que chaque bateau à vapeur doit payer comme diligence d'eau, conformément à la Convention de 1804, et la quantité de marchandises qui peut y être chargée. En même temps le total de la capacité cube servira de base pour fixer le montant du droit de reconnaissance.

payable à chaque bureau, le tout sauf dispositions ultérieures, en tant que l'expérience en démontrera la nécessité.

Concernant les cargaisons, la représentation des manifestes, etc., les conducteurs ou patrons des bateaux à vapeur sont tenus de mêmes obligations que celles établies à l'égard du transport par bâtimens à voiles ordinaires ; les bateaux à vapeur seront traités, sous ce rapport, exactement sur le même pied que ces bâtimens.

Les employés aux bureaux de perception du droit de navigation du Rhin sont autorisés à s'assurer, au moyen d'une visite convenable, que tout est exactement énoncé dans le manifeste, et qu'aucune autre partie du bateau à vapeur que celles à ce destinées, ne renferme des marchandises pour être transportées, à moins qu'elles ne se trouvent aussi dûment portées au manifeste.

*Art. 16.* Les bureaux du droit de navigation du Rhin sur le Rhin des Pays-bas, seront organisés sur le même pied que ceux du Rhin conventionnel ; les instructions à donner aux employés de ces bureaux concernant l'exécution du service, la perception des droits, etc. seront de même conformes à ce qui est prescrit par la Convention de 1804 et par les règlements ultérieurs qui en découlent. Les canots à placer auprès de ces bureaux, aux fins mentionnées dans la Convention de 1804, porteront, en signe de leur destination, le pavillon des Pays-bas, avec le mot Rhenus à la bande blanche.

*Art. 17.* Il y aura près l'administration des impositions directes, droits d'entrée et de sortie et des accises, un inspecteur pour le droit de navigation du Rhin sur le Rhin des Pays-bas, chargé des fonctions énoncées dans l'art. 44 de la Convention de 1804 et de telles autres attributions qui seront ultérieurement déterminées par une instruction particulière.

*Art. 18.* Dans les cas de détresse, comme aussi lorsque la baisse des eaux obligera d'alléger les bâtimens, on

suivra les dispositions contenues aux art. 25 jusqu'à 30 de la Convention de 1804; sauf les modifications que comporteront les circonstances locales et la législation en vigueur dans le Royaume des Pays-bas. À tous autres égards l'intervention des employés des droits d'entrée et de sortie et des accises est exclue et interdite, aussi longtemps que les bâtimens et les marchandises se trouvent sur la rivière; sans préjudice néanmoins de l'établissement de gardiens à bord des bâtimens et de l'apposition des scellés sur la cargaison ou de la fermeture des écoutilles, à l'effet de prévenir l'introduction clandestine ou l'échange des marchandises, ainsi qu'il est dit à l'art. 5 de l'arrêté royal du 10 Septembre 1826 (Journal-Officiel Nro 61.)

*Art. 19.* Dans la recherche et la poursuite de toutes contraventions en matière de navigation du Rhin, dans le recouvrement des amendes et généralement en tout ce qui concerne le maintien de la police, les employés du droit de navigation du Rhin, appliqueront les mêmes moyens et suivront les mêmes règles que prescrit la Convention de 1804.

*Art. 20.* Les art. 122, 125 et 124 de la Convention de 1804, n'étant pas de nature à recevoir leur exécution quant au Rhin des Pays-bas sont remplacés par les dispositions suivantes :

a) Toutes les contestations provenant de l'exécution et de l'application de la dite Convention et du présent règlement, soit qu'elles concernent le mesurage des bâtimens et des trains de bois, soit qu'elles aient rapport au payement ou au montant des droits, ainsi qu'aux peines et amendes provoquées; en outre, toutes les contestations entre les bateliers, et les propriétaires des fonds riverains, pour cause de dégradation ou d'entraves; comme aussi toutes réclamations de la part des bateliers et autres particuliers ou autorités publiques contre les conducteurs des trains de bois pour cause d'avarie ou dommage seront

portées devant les tribunaux ordinaires du lieu, où les bureaux sont établis; ou de l'endroit où se sont passés les faits qui ont donné lieu à la contestation; ou, à défaut, devant ceux qui se trouveront le plus à proximité, pour y être instruites et jugées sommairement. Dans tous les cas non prévus par la Convention de 1804, ou par le présent règlement, les juges suivront les règles du droit commun, et en ce qui concerne la prononciation des peines et amendes, ils se conformeront aux dispositions de la Loi du 6 Mars 1818 (Journal-Officiel, N° 12.)

*b)* Si le batelier ou le conducteur du train ne peut attendre l'issue du procès, ou s'il désire continuer son voyage, il en aura la faculté, moyennant une caution dont le montant sera évalué par le juge.

*c)* Les parties pourront appeler du jugement rendu en première instance, devant les tribunaux ou cours d'appel à ce compétents d'après la législation en vigueur.

*Art. 21.* Une copie de la Convention de 1804 sera annexée à la suite du présent règlement; et seront les employés du droit de navigation du Rhin, les bateliers naviguant sur le Rhin des Pays-bas, et tous ceux que la chose pourrait concerner, tenus, indépendamment des articles ci-dessus mentionnés, de se conformer pareillement aux autres articles qui sont encore actuellement en vigueur et applicables au Rhin des Pays-bas, de même que s'ils étaient insérés textuellement dans ce règlement.

*Art. 22.* Le présent règlement n'est pas applicable au transport de personnes ni à celui de chevaux, voitures et autres semblables objets d'une rive à l'autre, de même qu'à tout ce qui concerne la communication entre les deux rives, en outre aux bateliers et bâtimens qui se bornent à la navigation dans l'intérieur du royaume; enfin, aux bateaux du Rhin qui, viennent d'Amsterdam et d'Utrecht avec destination (par la voie du Waal), pour le Rhin au-dessus de Lobith, ou qui, venant de cette partie du Rhin, comme dessus, avec destination pour Utrecht et Amster-

dam, n'empruntent la voie du Leck que pour traverser, afin d'atteindre le canal de Zéderik, ou réciproquement, en sortant de ce canal, afin de passer à Vreeswyk: les- quels bateaux, sous ce rapport, demeurent soumis aux dispositions générales actuellement en vigueur.

Approuvé par arrêté royal du 1. Mars 1827, Nro 139.

Vu:  
Pour le Secrétaire d'Etat,  
STRATENUS,

### Lettre B.

*Règlement provisoire pour la navigation des bateaux du Rhin, depuis Krimpen jusqu'en pleine mer, et depuis la pleine mer jusqu'à Krimpen.*

*Art. 1.* Les bateaux du Rhin qui veulent se rendre à la pleine mer, ou qui en viennent, ne pourront prendre d'autre route qu'en allant de Krimpen par Rotterdam, et ensuite le long de la Brielle, et réciproquement le long de la Brielle, et par Rotterdam à Krimpen,

*Art. 2.* Les formalités et obligations à remplir par les bateliers qui naviguent le long de cette route, varieront suivant les trois cas suivants:

a) Si les bateaux ne font que passer, sans rompre charge;

b) S'ils passent avec un chargement incomplet, et prennent ensuite des marchandises à bord;

c) Si dans le trajet ils font usage de l'entrepôt, ou rompent charge et débarquent des marchandises dans les Pays-bas,

*Art. 3.* Les bateaux descendant le Rhin et destinés pour la mer, ou venant de la mer avec destination pour le Rhin, demeureront assujettis, sur le territoire entre

la rivière et la pleine mer, aux droits et autres frais dus par les bâtimens de mer à l'entrée ou à la sortie des ports des Pays-bas.

*Art. 4.* Tout bateau quittant le Rhin des Pays-bas jusqu'à la mer, et la route indiquée à travers le territoire maritime, jusqu'en pleine mer, pour naviguer dans d'autres rivières, canaux, ou parties de la mer territoriale, tombent, quant au chargement et déchargement et à tous autres objets de surveillance, dans le domaine des Lois du royaume; en conséquence, ce ne sont plus dès lors les dispositions particulières à la navigation du Rhin, mais celles de ces Lois, qui leur sont applicables.

*Art. 5.* Les conducteurs dont il est question à l'art. 2, lettre a, devront, en descendant, payer au bureau des droits d'entrée et de sortie qui sera établi à Krimpen, les droits de transit, de tonnage et autres charges, indépendamment de la faculté qu'ont les employés des droits d'entrée et de sortie, d'exiger un cautionnement pour l'excédant des droits d'entrée et d'accisses sur le droit de transit, s'il y a lieu. Après le paiement des droits et autres frais, il sera placé des gardiens à bord et le scellé sera apposé sur les cargaisons, ainsi qu'il est prescrit pour le Rhin. Si, à l'arrivée des bâtimens à la Brielle, les scellés se trouvent sains et entiers, et s'il conste par le rapport des gardiens que, pendant la traversée il n'a pas été opéré de changement frauduleux dans la cargaison, les cautionnemens, s'il en a été fourni, seront rendus et les bâtimens seront expédiés pour continuer leur voyage, sans autre retard, jusqu'à la pleine mer. En remontant, la déclaration au premier bureau du côté de la mer devra être faite en la manière accoutumée, par les batetiers venant de la mer, à la Brielle sur le bureau de Rotterdam, en même temps qu'ils remettront un manifeste en la forme prescrite par le règlement pour la navigation sur le Rhin. A la Brielle les gardiens seront établis à bord et les scellés apposés; après quoi les ba-

teliers pourront continuer leur voyage jusqu'à Rotterdam. Là devront avoir lieu la nouvelle déclaration de la cargaison et le paiement des droits de transit, de tonnage, etc.; sauf, de nouveau, l'apposition de scellés, établissement de gardiens et la caution à fournir, s'il y a lieu; pour l'excédant des droits d'entrée et accises; cependant, à l'arrevée à Lobith, le cautionnement sera retiré, ainsi qu'il est dit par rapport aux bateliers qui descendant.

*Art. 6.* Les droits de transit seront perçus d'après les manifestes et connaissances ou lettres de voiture et autres déclarations des bateliers. Quant au calcul du droit de tonnage, 20 (vingt) quintaux compteront pour un tonneau des Pays-bas.

*Art. 7.* Les patrons des bateaux mentionnés à l'art 2, lettre b c'est-à-dire, qui relâchent, sur la route prescrite, en un endroit situé entre Krimpen et la Brielle et où se trouve établi un bureau de preception, à l'effet d'y compléter leur chargement, seront traités à Krimpen en descendant, et à la Brielle en remontant, sur le pied voulu par l'art. 5, et ce jusqu'à leur arrivée dans l'endroit où ils se proposent de relâcher et où ils seront soumis, durant leur séjour, aux obligations que les employés des droits d'entrée et de sortie et des accises évoiront devoir leur imposer, le tout en se conformant aux dispositions de la loi générale.

Les cautionnemens fournis subsisteront dans tous les cas, jusqu'à ce que les bâtimens quittent de nouveau le territoire des Pays-bas, à Lobith du côté de terre, à la Brielle, du côté de la mer.

Les droits dûs par les marchandises chargées seront acquittés, en descendant, au lieu du chargement. En remontant, le batelier aura le choix de les acquitter à Rotterdam, conjointement avec les autres droits par lui dûs. Lors de la continuation du voyage, jusqu'à l'arrivée à Krimpen où à la Brielle, les bâtimens seront de nouveau traités sur le pied prescrit à l'art. 5.

*Art. 8.* Les patrons de bateaux mentionnés à l'art. 2, lettre c, c'est-à-dire, qui ont l'intention de relâcher en un lieu situé sur la route prescrite par l'art. 1., à l'effet d'y mettre en entrepôt les marchandises qu'ils ont à bord, en tant que la faculté en est accordée par la loi générale, seront assimilés, pour le trajet depuis Krimpen ou la Brielle, jusqu'à l'endroit où ils veulent relâcher, à ceux des bâtimens mentionnés à l'art. 5; mais au lieu du déchargement ils seront traités conformément aux dispositions de la loi générale.

*Art. 9.* Le batelier descendant, qui pour la première fois va faire un voyage sur mer avec le bateau sous ses ordres, devra se munir, au bureau des droits d'entrée et de sortie établi à Krimpen, d'une déclaration semblable à celle qui, aux termes de l'art. 54. de la dite loi générale, peut remplacer l'acte de décompte au dernier bureau du côté de la mer. Pour les bateaux qui remontent, après que le batelier aura acquitté les droits de transit, de tonnage, etc., l'acte de décompte lui sera délivré à Rotterdam, pour ensuite, et à sa sortie pour un nouveau voyage de mer, servir de preuve qu'il a satisfait à ses obligations.

*Art. 10.* Toute visite des cargaisons, dans les cas où les employés des droits d'entrée et de sortie et des accises y sont autorisés en vertu de la loi générale ou des dispositions du présent règlement, devra être faite avec toute la discrétion et la promptitude possibles. Les bateliers pourront se contenter de mettre les employés à même de prendre sommairement inspection suffisante des marchandises qu'ils ont à bord, sans préjudice néanmoins du droit que la loi attribue aux employés de requérir, aux frais de la partie qui succombera, le débarquement et la visité ou vérification exacte des objets, concernant lesquels ils auraient des soupçons de fraude, sauf la répression des employés qui seraient reconnus avoir réclamé ce droit pour servir de prétexte à des vexations.

*Art. 11.* Les bateliers descendant le Rhin ou venant de la mer, avec la destination pour un lieu situé sur le Rhin des Pays-bas, ou sur la route à travers le territoire maritime indiqué à l'art. 1. et dans lequel se trouve un bureau de perception, pourront après s'être soumis à l'établissement de gardiens et au plombage, poursuivre leur voyage jusqu'à ce bureau, où ensuite les dispositions de la dite loi générale seront applicables et devront être suivies par rapport au payement des droits d'entrée, au déchargement, etc.

*Art. 12.* à L'égard des bateliers qui, en descendant le Rhin, sont destinés pour un lieu de déchargement à l'effet d'importation pour le Rhin, auquel on ne peut atteindre qu'en quittant cette rivière, ou la route indiquée à travers le territoire maritime, la même chose devra être observée, sur un des canaux qui s'y rendent, là où sera établi un bureau de recette et d'expédition.

*Art. 13.* Les bureaux mentionnés dans les deux articles qui précèdent, sont, de même que le bureau de Krimpen, derniers bureaux d'exportation sur ces eaux en remontant le Rhin, de manière que les bateliers et bâtimens, arrivant à ce bureaux, seront immédiatement dans le cas de l'application du présent règlement. Sont néanmoins exceptés les bateaux du Rhin, d'Amsterdam et d'Utrecht qui, en allant vers le Rhin au-dessus de Lobith ou en venant de là par le Waal, traversent le Lek obliquement pour se rendre de Vreeswyk ou canal de Zederik, ou de ce canal à Vreeswyk.

*Art. 14.* Tant que les bâtimens se trouveront sur le Rhin ou sur le passage indiqué entre Krimpen et la Brielle, sans relâcher à l'une ou l'autre rive, ou dans un endroit qui y soit situé, ils ne seront soumis à aucune visite de la part des employés des droits d'entrée, de sortie et des accises; pourront toutefois les dits employés, conformément à la stipulation contenue en l'art. 88 de la convention de 1804, en cas de décharges frauduleuses de mar-

chandises, poursuivre les bateliers qui tenteraient de s'ensuivre sur la rivière ou sur le dit passage, les arrêter et les citer à se justifier. Généralement en matière de tentative de contrebande, ou de toute autres espèce de contravention à la loi générale concernant les droits d'entrée, de sortie et de transit, le batelier ne pourra se prévaloir des dispositions relatives à la liberté de la navigation du Rhin. Dans les cas de détresse, on se conformera à ce qui est prescrit par l'art. 18 du règlement pour la navigation sur le Rhin des Pays-bas.

*Art. 15.* Les bureaux où il sera permis de rompre charge ou de prendre des marchandises à bord, ou bien de quitter, soit le Rhin des Pays-bas, soit la route à travers la mer territoriale, à l'effet d'importation dans le royaume, lesquels bureaux sont aussi ceux par lesquels devront se faire toutes les exportations, seront ultérieurement désignés, en ayant égard à ce que prescrit la loi générale et à l'intérêt, tant de l'administration que de la navigation et du commerce.

Approuvé, par l'arrêté royal du 1. Mars 1827, Nro 139.

Vu:

Pour le secrétaire d'Etat,  
STRATENUS.

## Manifeste

*du batelier Jean Seifert, demeurant à Cologne.*

Le bâtiment *Francisca*, conduit par le soussigné et naviguant sous Pavillon Prussien, dà port de 1000 Quintaux (ou 25 last.) appartient en propriété au soussigné (ou à N. N., demeurant à Cologne.) Le chargement a été pris à Arnhem: les détails en sont indiqués dans l'Etat ci-dessous.

Nro des lettres de voiture et con- tassements,	Noms des chargeurs et consignataires.	Destination des marchandises	CaisseS, ballots futailles etc.	Désigna- tion des marchan- dises		Poids des marchan- dises	Montant du droit de navigation du Rhin
				Nombre	Marcues et Numéros		
1.	Gotwald et Comp. à H. Mognus. Hersch à J. P. Günther	Coblenz	3 tonneauS	3	A 1, 2, V 3	Sucre	19 Fr. 10 Quintaux
2.			4 baril	4 $\frac{102}{8}$ 61, 62, 63		Huile	19 Quintaux « 7. 60.

Vu et vérifié par moi soussigné  
Commissaire du poids, à Arnhem,  
le 3 Avril 1826, tirant  
d'eau du bâtiment à son dé-  
part 10 Centimètres.

X. XX.

Et déclare moi soussigné que l'état ci-dessus  
comprend la totalité de la cargaison, et  
que le contenu de la dite cargaison y est  
énoncé conformément à la vérité.

Arnhem, le 3 Avril 1826.

JOHANN SEIFERT.

## Nachträge für das Rhein-Detroit und die Dampfschiffahrt.

### a) Neuburger neuer Rhein-Detroit Tarif.

Vom 1. Juli 1828 wird zu Neuburg erhoben

a) zu Thal ankommend	15 Cen.	1 m. 6 d. m. p. 3.	8. 50 Kilg.
id. abgehend	22	5 2	idem
b) zu Berg abgehend	22	8 0	idem

Die Recognitiongebühren werden nach Art. 94 der Convention vom 15. August 1804 erhoben.

Die Tarifermäßigungen werden nach Art. 103, 104 und 105 der besagten Convention und den späteren Instruktionen erhoben (439. C. C. Protokoll vom 11. Juni 1828.)

vid. das Verzeichniß pag. 189 bis 191.

### a) Wahrschauen der Dampfs- und Segelschiffe.

Reglement für die Führer der Dampf- und Segelschiffe im Betreff des bei'm Vorbeifahren ihrer Schiffe aneinander, bei'm Anlaufen der Dampfschiffe und bei'm Einnehmen und Aussteigen von Reisenden während der Fahrt zu beobachtenden Verfahrens. A. VI. 1033: (Coblenzer Amtsblatt Nro 23. vom 10. Juni 1828.)

S. 1. Wenn zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Dampfschiff aber, so viel als thunlich, das rechte Rheinufer halten.

S. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiff vorbeifahren will, so soll das Dampfschiff, welches vorbeizufahren gesucht, durch Aufziehen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorsfahrenden Dampfschiff ein Zeichen geben, worauf das letzte gehalten ist, so weit als es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer zu halten, um das vorbeizufahren gesonnene Schiff zwischen sich und dem Rheinufer vorbei zu lassen, wobei das

vorbeifahrende Schiff, so weit als möglich, das rechte Rheinufer halten muß.

§. 3. Will ein stromabwärts fahrendes Dampfschiff einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiff vorbeifahren, so soll es die nämlichen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das voraufende Schiff, so viel es das Fahrwasser zulassen wird, das rechte Ufer halten muß, um das vorbei wollende Dampfschiff zwischen sich und dem linken Rheinufer durchzulassen.

§. 4. Beide in den §. §. 2. und 3. vorgeschene Fälle können dann nur statt finden, wenn das vorbei wollende Schiff unbedingt schneller als das voraufende fährt oder schneller fahren will.

§. 5. Alle stromaufwärts fahrende Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Segelschiff ausweichen muß, soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Mast aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke gibt. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite heilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber so viel als möglich an der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen und das Thalfahrwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen bei ihrer Thalfahrt sowohl als bei der Bergfahrt überlassen seyn, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hierunter besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Ge-

gen zu Thal fährt, so soll es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach der Fahrwasserseite hin ausweichen, und zwar so viel als das Fahrwasser und allenfalls zu Berg ankommende Segelschiffe es zulassen, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweiche. Muß das Dampfschiff aber das Fahrwasser inne halten, so soll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halber Mast und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelschiffe ein Zeichen geben, worauf dieses gehalten ist, die entgegengesetzte Seite des Fahrwassers so nahe als möglich zu halten.

S. 8. Zu Thal fahrende Dampfschiffe müssen den zu Berg fahrenden Segelschiffen, wenn sie einander begegnen, auf die den letzten bequemste und für die sicherste Weise ausweichen.

S. 9. Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelschiff vor dem Engerschen Grunde und bevor es die Linie geldigt hat, um diesen Grund zu umfahren, ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Thal oder zu Berg den Grund ebenfalls passiren will, so soll das Segelschiff so lange halten bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist. Zu dem Ende soll das Dampfschiff die im S. 5. vorgeschriebenen Zeichen geben. Wenn aber das Segelschiff, bevor es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriff ist, den Grund zu umfahren, so soll das Dampfschiff bei der Bergfahrt so lange stopfen, bei der Thalfahrt aber so lange ausschlagen, bis das Segelschiff den Grund umfahren hat.

S. 10. Bei der Bergfahrt sowohl als bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange ausschlagen, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Segelschiff den Engerschen Grund passirt hat, weil es dem Segelschiffe bei der Thalfahrt an Mitteln gebreicht, dem Dampfschiffe ausweichen. Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriff ist, den Engerschen Grund zu umfahren, so muß das zu Thal kommende Segelschiff vor dem Grunde, nämlich zu St. Sebastian Engers, ausschlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfschiff passirt seyn wird.

§. 11. Vorstehende Verfugungen in Bezug auf den Egerschen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müssen, und gelten in ganz gleicher Weise für die oben so beschaffene Stell, bekannt unter der Benennung „Schrottel bei Spay.“

§. 12. Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfschiff vor St. Goar abfährt, muß dasselbe eine Wahrschau vorausschicken, bis auf den Punkt, wo die Passage der Bank überschen werden kann. Erblickt diese Wahrschau ein zu Thal kommendes Schiff, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das Thalschiff passirt ist.

§. 13. Gleiche Verpflichtung einer Wahrschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Segelschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis die zu Thal kommenden Dampfschiffe oder Segelschiffe passirt seyn werden.

§. 14. Ein Stilleszen der Räder muß auf dem Dampfschiffe statt finden, wenn bei der Bergfahrt Passagiere oder Güter eingenommen oder an das Land gebracht werden sollen. Bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffer bei dem Einnehmen von Passagieren und Gütern oder deren Absegnung an das Land ebenfalls die Räder feststellen oder ausschlagen. Das Dampfschiff giebt dann früher mehrere Schläge auf die Glocke, wodurch das Zeichen zur Annahme der Passagiere und Güter gegeben wird. Ohne ein solches Zeichen giebt das Dampfschiff zu verstehen, daß es sich nicht aufhalten kann.

§. 15. In Fällen, wo das Dampfschiff nicht an das Ufer landen will, muß auf demselben eine Flagge aufgehisst werden, um die Schiffe am Ufer davon zu benachrichtigen. Ebenso müssen die Schiffssleute, welche Passagiere oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses durch Aufstecken einer schwarz und weißen Flagge von erforderlichen Größe anzeigen. Das Unterlassen des Aufhissens einer Flagge auf dem Dampfschiffe giebt zu erkennen, daß dasselbe sich

nicht aufhalten und, weder Passagiere noch Güter einzunehmen; kann dies thun und darf nicht.

S. 16. Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder Segel-Schiff ist, soll von Admannshausen aus eine Wahrschau vorausschicken, um durch ähnliche Zeichen, wie in S. 12. vorgeschrieben ist, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalschiff von Bingen abgefahren ist, um das Bingerloch zu passiren, und in diesem Fall soll das zu Berg fahrende Schiff so lange stopfen, resp. heiligen, bis das Thalschiff das Koch passirt hat.

in S. 17. Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfschiff von Bingen absfährt, soll es auf dem rechten Rheinufer eine Wahr schau stehen haben, um ein Zeichen durch eine schwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergschiff im Begriff ist, das Koch zu passiren, und alsdann soll das Thalschiff halten bleiben, bis die Wahr schau das Zeichen niederlegt.

in S. 18. Jedes Schiff, welches beim Dunkel führt, sey es ein Dampf- oder Segel-Schiff, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laterne n seitwärts am Mast und übereinander versehen seyn, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne auf halbem Mast führen.

in S. 19. Jedes Schiff, welches bei der Nacht auf dem Strom an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, vor Ufer liegt, soll ohne Ausnahme, ob es ein Segelschiff oder Dampfschiff ist, mit einer hellbrennenden Laterne am Mast oder, in Ermangelung eines Mastes, auf einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

S. 20. Jedes Dampfschiff, welches bei Nebel an irgend einer Stelle auf dem Strom vor Anker liegt, soll von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben.

in S. 21. Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, die entweder zu Thal oder zu Berg, oder von einem Ufer zum andern fahren, so soll das zu Thal fahrende Dampfschiff in

der Nähe derselben die Räder still setzen, oder sich so weit davon entfernt halten, daß Unglücken, welche auch durch Wellenschlag veranlaßt werden können, vorgebeugt werde.

S. 22. Die liegenden Brücken zu Neuwied und Düsseldorf, und die liegenden Ponten zu Hamm, Kaiserwerth und Emmerich sollen, wenn ein Dampfschiff zu Berg oder zu Thal ankommt, auf das linke Rheinufer ausweichen; zu dem Ende soll das Dampfschiff zu Neuwied und überhalb der übrigen vorgedachten Ueberfahrtsplätze 7 Schläge auf die Glocke geben. Bei Nacht soll die Neuwieder Brücke, so wie die übrigen vorgedachten Brücken und Ponten stets an dem linken Rheinufer halten; sie sollen eine hellbrennende Laterne am Maste haben, wenn Umstände wegen von dieser Bestimmung abgewichen werden müssen.

S. 23. Die liegende Brücke zu Bonn und die liegenden Ponten zu Uerdingen und an der Beek bei Xanten sollen, wenn ein Dampfschiff zu Berg oder zu Thal ankommt, auf das rechte Rheinufer ausweichen, und zwar auf gleiche Zeichen, wie ad S. 22. Bei Nacht soll die gedachte Brücke, so wie gedachten Ponten auf dem rechten Rheinufer halten, und ebenfalls eine hellbrennende Laterne am Maste haben.

S. 24. Uebertretungen der in gegenwärtigem Reglement gegebenen Vorschriften werden durch eine, den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigende Strafe polizeilich geahndet, und wird die ausser derselben bestehende Verpflichtung zum Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erörtert und festgestellt werden.

Berlin, den 9. Mai 1828.

Der Minister des Innern,

Gez.: von Schuckmann.

Vorstehendes Reglement wird der Verfügung des Königl. hohen Ober-Präsidiums vom 28. Jr. M. gemäß hiermit zugleich gemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. Juni 1828.

\* F.

### Elbe-Schiffahrts-Akte.

Nachdem die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Stromen geordnet werden soll, so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, bestellt von dem Wunsche, die durch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst in's Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Se. Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath, Günther von Bünau, Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernial-Rath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des K. K. Oesterreichischen Civil-Ehrenkreuzes;

Se. Majestät der König von Preussen, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlers ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Kaisers Russischen St. Vladimirsordens zweiter Klasse, des St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königl. Schwedischen Nordstern- und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Kais. Oesterreichischen Leopold-, des Königl. Dänischen Dannebrog- und Ritter des Königl. Spanischen Ordens Carl des Dritten;

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsrath,

träger, Karl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen- und Königl. Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe; *et cetera*.

Se. Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Legationsrath und am Königl. Sächsischen Hofe accreditedirten Geschäftsträger, Mathias Friis von Jrgens-Bergh, Ritter des Königl. Dänischen Danebrog- und des Kaiserl. Russischen St. Vladimirs ordens vierter Classe;

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Joachim Christian Steinsfeld, Ritter des Königl. Schwedischen Wasaordens;

Se. Durchlaucht der ältest-regirende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Eddesen, und

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nicolas Pehmoller; zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form besondren Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel, völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Sabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien her-

vorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat, nach Maasgabe seiner Hoheit, über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4. Die Ausübung der Elbeschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maasregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit Derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbeschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit, durch die hierzu verordneten Behörden, ausgesertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik, die Schiffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe in's Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt,

hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehen beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere, in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. \*)

\*) Dergleichen Verträge, auch die in Art. 5. erwähnten Frachtpreise und sonstigen Transport-Bedingungen, wird das Elbe-Wochenbl. (wie z. B. der Vertrag der Wasser-Assel. Comp. zu Magdeburg, in Num. 3 und 4 und mehrere andere Elbe-Schiffahrts-Nachrichten in Num. 1 — 4 beweisen) unentgeldlich aufnehmen. —

Auf solche Weise werden Verträge, Frachtpreise &c. am sichersten zur Kenntniß dessenigen Publikums gelangen, welches dabei interessirt ist, weil man nun wohl annehmen kann, daß Jeder, den das Elbe-Kommerzium mittel- oder unmittelbar angeht, dieses Wochenblatt — nach überall erfolgter

Art. 7. Sämtliche, bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungssämttern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen »Elbezoll«, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen »Rekognitionsgebühr« erhoben.

Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung, soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ohngefähr mit 116 Pfund Preußischen und Leipziger oder mit  $96\frac{1}{2}$  Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bei'm Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon  $100 = 91\frac{1}{2}$  Preußischen,  $101\frac{1}{3}$  Leipziger und  $90\frac{2}{3}$  Wiener Füße gleich sind.

Für die in der Anlage Nro 1. \*) benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9. Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Brutto-Gewichts an Elbezoll erhoben werden; und zwar von

Österreich . . . . .	=	1 Gr. 9 pf.
Sachsen . . . . .	=	5 » 3 »
Preussen . . . . .	=	13 » -

---

Verbreitung der Probeblätter — mitzuhalten oder mitzulesen sich entschließen wird.

Die Ned.

\*) W. s. die auf folgender Seite befindliche Note.

Anhalt	—	2 Gr.	8 Pf.
Hannover	—	2	6
Mecklenburg	—	1	8
Dänemark	—	—	8

Summa — 27 Gr. 6 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tariffzages ist aus der Nr. 2 \*) beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

Auf ein Biertheil des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßigt: Ambrose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten, (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte), (Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glassgalle, Graupen, Gries und Grüze von allen Getreidearten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Känonnen, Kienruss, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lassetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knopfern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreideart), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Oehlsuchen, Pech, Platten (marmore und dergl.), Kindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Weizsteine (feine), Spelz, Stangeisen, (Geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weizen, Wicken.

Auf ein Fünfttheil der Gebühr folgende Holzsorten: Apfel- · Birn- · Kirsch- · Nuss- · und Pflaumbbaum- ·, Aspen- · Birken- · Buchen- · Eichen- · Erlen- · Eschen- · Hainbuchen- · Kiefer-

\*) V. s. die auf folgender Seite befindliche Note.

und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichem die gröbbern Böttcher- und andern Holzwaren, als Leiter, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbbern Korbarten zu Fustagen von Baumwurzeln ic.

7. Auf ein Zehntel folgende Artikel: Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugensaft, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaren (gemeine).

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände: Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras, Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare).

Auf ein Vierzigtheil: Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Torster), Dünger als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kuppen, Rinnen und Erdge ic. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wässer rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffsteine (Trass), Mühlsteine, Pfleifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer, (Dach), Steinlohlen, Thon, Töpfer- und Wallererde, Tuffsteine, Ziegel (gebraunte und Luft), Ziegelsement.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognitionsgebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter Nr. 2 beigeschlossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Thlr. 16 Gr.

von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last 7 » 20 »

von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last 11 » 12 »

von der vierten Klasse von 45 u. darüber 14 » 16 »

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Vierteltheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elbezolles und der Rekognitionsgebühr geschieht in Konventionsgeld nach dem 20 Gulden-

Füße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten kursirenden Münzsorten, nach Maasgabe der unter Nro. 3. \*) beigeschlossenen Reduktionstabellen.

Art. 13. Ausser den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine andern weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die partizipierenden Staaten die formliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Abgaben, wovon die Art. 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) Die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchsteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waren, sobald selbige den Fluss verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlags-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr, als der Inländer, bezahlen soll;

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöht, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungsfälle der Gebühren unter b. und c. festbestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von Denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Booten und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei den gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maasgabe

\*) Die auf der vorhergehenden Seite angezogenen Anlagen Nro. 1 und 2. so wie die oben citirte Anlage Nro. 3. sollen sämmtlich am Schlusse folgen.

sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem Einheimischen, auferlegt werde. *vid. 10 Art. 15.* Unbeschadet der in der Congreßakte über die Ausdehnung der Flussschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser Zolls übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Kommission zur Nachricht mitzuteilen, und denselben, insofern eine Veränderung der Zuständigkeiten und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungsprinzipien erforderlich macht, nicht willkürliche und nicht anders, als im Einverständnisse der dabei interessirten Städten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich auf den Grund bestehender Observanzen und Verträge jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Elster Zoll denselben res *integra* verbleibt.

Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbezoll-Erhebungskräfte sind hiemit aufgehoben; und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Auffig, Nöbelberggrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Cosswig, Röslau, Dessau, Wittenberg, Schneckenburg, Domitz, Bleckede, Voizenburg und Vauenburg.

Ausserdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Venzer Fähre und die Alemter zu Wittenberge, Wacken, Darby und Schnebeck resp. Magdeburg vor; welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören; in gleichen Sachen; die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der K. Sächsischen Gränzzollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keines seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamts zu Hizacker sich reservirt.

Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrieß vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist. Die Ladung ist ex jedem Zollante, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbrieße und eines Manifestes, nach zuweisen verpflichtet. Dieses soll nach dem unter Rno 6 C. W. ebenfalls am Schlusse folgen wird, gesertigt sein und enthalten zu

- 1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt;
- 2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;
- 3) Den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;
- 4) Nummer der Frachtbrieße nach der Folgeordnung;
- 5) Namen des Versenders und Empfängers;
- 6) Zeichen und Zahl der Kölle und Gebinde;
- 7) Benennung der Waare;
- 8) Gewicht derselben;
- 9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst oder für ihn von einem Andern, der gleichwohl kein Elbeschiffahrts- oder Häfenbeamter sein darf, gesertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigte.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elbezollante beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges

**Verzeichniß aller Stämme des Flosses,** mit der Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worinnen die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbezollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

**Art. 19.** Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen; im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zu Lenzer Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur Diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnakenburg und dortiger Gegend geladen haben.

**Art. 20.** Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Besinden der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung, nach dem unter Nr. 5. anliegenden Formular.

**Art. 21.** Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzteren bei der hierzu bestimmten Behörde, zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen, abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt ist die erste Zollstelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

zum Art. 22. "Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbezollstellen allgemein vorbehalten.

(v) Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

(vi) Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifests und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verdacht der Zolle geschehen kann.

(vii) Die besondere Revision besteht in der genaueren Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

(viii) Art. 23. Indessen haben, zur Erleichterung des Elbeverkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionrecht vorläufig, während sechs Jahren, bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines begründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden preussischen Elbe-Zollämter zu Wittenberg oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe, mittelst spezieller Einigung, der an diesen beiden Zollämtern bestehenden preussischen Revision angegeschlossen.

(ix) Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbe-Ufer-Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Fälls deren Bestimmungen bei der ersten Revisions-Kommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

(x) Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisions-Kommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbekommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maase zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbezolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zu Folge, weder Wittenberg noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision ein Mal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den herzogl. Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße statt finden.

Art. 24. Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, und mit bester Benutzung der Dertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flözes unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Besonnenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25. Eine Zollkontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffs

fers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder der Rekognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollkontraventionen und Desfrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbezollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür, nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes, in Anspruch genommen werden.

Art. 26. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender, Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zollkontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;

b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-Krahuen-Maage-Hafen-Werft-Schleusen-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) über die bei'm Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Fidder oder Schiffer, während der Fahrt oder bei'm Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollten,

e) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsver-

gütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nothig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten Desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine, die Sicherheit der Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vor kommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Obrigkeiten verpflichtet, dafür Sorgen zu

lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten, so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokalbehörden mit den nthigen allgemeinen Instruktionen im voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt feruer erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsakte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann, vor Beendigung ihrer Berathung, über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. 31. So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezialverträge, Gesetze Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33. Diese Schifffahrtsakte soll vom ersten Januar 1822 auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehalteten Ratifikationen derselben sollen aber spätestens binnen zwey Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Aller-höchsten und höchsten Committenten, die gegenwärtige Schifffahrtsakte unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, den 23. Juni 1821.

(Unterzeichnet):

- (LS.) Günther von Blinau.
- (LS.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
- (LS.) Johann Ludwig von Jordan.
- (LS.) Carl Friedrich Freiherr v. Strahlenheim.
- (LS.) Matthias Friis von Jrgens-Bergh.
- (LS.) Joach. Christ. Steinfeld.
- (LS.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
- (LS.) Christian Nikolas Pehmöller.

## Nro I.

## Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elbe-Schiffahrts-Gebühren nach dem  
Art. 8 der Elbe-Convention bemerkten Gegenständen.

## A. Flüssige Waaren.

		Hamburger	
		Ctr. v. 110 lb.	Psb.
<b>Arat und Rum</b>			
ein Anker . . . zu	5 Hamb. Viertel,	—	90
» Viertel-Lägel . . .	18 —	2	100
» Ahm oder Tertie . .	20 —	3	—
» Drhoff . . .	30-32 —	4	90
» Halb-Lägel . . .	36 —	5	90
» Fass . . . .	50 —	7	90
» Both, Peuchern, kleine Pipe, . . .	60 —	9	20
» Lägel, Mittel-Pipe .	70 —	10	80
eine große Pipe . . .	80 —	13	30
<b>Baumöl</b> — die ordin. Pipe,		7	50
die große Pipe, Both zu 13-14 Barili .		8	84
» Stampe zu . . . 236 Gallons .		17	6
<b>Bier</b> — englisches			
das Fass (Barrel) zu 36 Gallons . . .		4	—
» Drhoff (Hogshead) zu 54 Gallons		5	90
die Pipe . . . . . » 108 Gallons		11	70
— Hamburger und andres			
die Tonne . . . . . 14 Viertel .		2	20
das halbe Fass . . . .	26 —	4	60
das Fass (4 Tonnen) . . .	56 —	8	80
<b>Blut</b> — das Hamburger Viertel.		—	20
<b>Brantwein</b> — wie Arat.			
<b>Essig</b> — ein Anker zu 5 Hamb. Viertel . .		—	95
eine Tonne . . . . 15 —		2	50
ein Drhoff . . . . 30-32 —		5	—
» Both, Pipe . . . 60 —		10	—
<b>Hanf-Klein- und Rüb-Del ic.</b> wie Baumöl.			
<b>Kauge</b> — wie Essig.			
<b>Milch</b> — wie Hamburger Bier.			
<b>Seife</b> — grüne, die kleine Tonne oder das Viertel . . . . . . . . . . . . . . . . . .		—	70
<b>Theer</b> — die Tonne . . . . . . . . . . . .		3	—
<b>Thran</b> — . . . . (224 Psd. netto) . . .		2	50

	Hamburger Etr. v.	Pfd. 110 lb.
die Quartele (Oxhost) zu 2 Tonnen . . .	4	100
— Pipe . . . . .	9	—
— Stampe, (Both) 8 —	17	100
Wasser — Egersches, Spaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto, . . . . .	3	—
Fachinger, Selterser, Spaer, die 100 Krüge brutto, . . . . .	4	70
Pyrmontier, die 100 Flaschen mit dem Korbe . . . . .	3	26
• 100 Pipen, halbe Flasch., desgl. . . . .	1	70
Cölnisches, die 12 Gläser mit Fischchen ohne Ueberfische . . . . .	—	6
Wein — ein Anker zu 5 Hamb. Biertel . . . . .	—	90
ein Eimer . . . . .	10	—
• Ahm . . . . .	20	—
• Oxhost . . . . .	30-32	—
— jungen	5	—
Bordeaux . . . . .	33-34	—
ein großer Oxhost	—	5
v. Bayone ic. . . . .	42	—
ein Fass . . . . .	50	—
die Pipe schwerer	—	—
Span. Wein . . . . .	65-66	—
ein Fuder . . . . .	120	—
Stück Fass . . . . .	160	—

## B. Früchte,

das Hamburger Fass (der halbe Scheffel, oder zwei Himes  
ten) 2656 Pariser Cubikzoll haltend.

	Etr.	Pfd.
Bohnen . . . . .	—	107
Buchweizen . . . . .	—	73
Erbsen . . . . .	—	100
Gerste . . . . .	—	66
Graupen . . . . .	—	80
Grüze . . . . .	—	51
Hafer . . . . .	—	54
Graupen und . . . . .	—	—
Grüze . . . . .	—	79
Hirse . . . . .	—	94
Linsen . . . . .	—	—

	Etr.	Psd.
Malz . . . . .	—	63
Nüsse . . . . .	—	66
Obst, oder gedörrte Apfeln . . . . .	—	40
Birnen . . . . .	—	60
Obst, oder gedörrte Kirschen . . . . .	—	92
Pflaumen . . . . .	—	89
» grünes aller Art . . . . .	—	—
Roggen . . . . .	—	72
» Mehl . . . . .	—	81
Saamen, Hanf . . . . .	—	79
» Rüb- und andere Sorten . . . . .	—	56
Weizen . . . . .	—	70
» Wehl . . . . .	—	86
Wicken . . . . .	—	84
100 Hamburger Fass sind = 84 $\frac{7}{10}$ Hannov. Scheffeln, 135 $\frac{9}{10}$ Meckl. Rostocker, 95 $\frac{13}{50}$ Preußischen, 99 $\frac{1}{40}$ Anhaltschen, 49 $\frac{1}{25}$ Dresdner Scheffeln, 56 $\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, 85 $\frac{17}{25}$ Wiener Mezen, und 147 $\frac{12}{25}$ Engl. Buschels.	—	99

## C. Holzarten und Brennmaterial.

	Hamburger	Etr.	Psd.
a) Von allen Sorten Schiff- Zimmer- Bau und andern Nutzholzes, Sägeböcken, stärkern Stangen und dergleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesagten Latten, die 10 Hamburger Kubikfuß:			
Eichen- Hainbuchen- Apfel- und Pflaumbahmholz			3 $\frac{1}{2}$
Buchen- Eschen- und Kirschbaumholz			3 $\frac{1}{2}$
Birken- Birn- Nuss- und Ulmbaumholz			3
Aspen- Erlen- Fichten- Kiefer- Tannen- Linden- Pappel- und Waidenholz			2 $\frac{1}{2}$

## Anmerkung.

Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Zöpfstern, Schokken, Kravetzen oder Lagen und Haufen; unbearbeitete Zimmerstücke sc. nach den Cotta'schen Tafeln in Durchschnitten u. s. w., gemessen und berechnet werden.

b) Felgen, das Schok (60) 30zöllige,	6 $\frac{1}{2}$
und	9
Speichen, das Schok ;	3 $\frac{1}{2}$

		Hamburg. Eubelius
c) Eanbies Risten, komplette,		
die 100 Stück kleine . . . . .		30
• 100 • große . . . . .		40
d) Faßdauben und Staabholz		
1½ bis 2 Zoll stark, und		
4 • 6 • breit,		
der umgewickelte Ring oder		
248 Pipenstäbe 67 bis 70 Zoll lang		80
372 Orthofeststäbe 55 • 58 • □		97
496 Tonnenstäbe 45 • 48 • □		104
714 Orthofisboden 29 • 32 • □		103
922 Tonnenboden 22 • 25 • □		107

e) vom Faben- oder Klafterholz sc. werden die im Hause

	2	3	4	5	6füßigen Eb. Fuß
fen gemessenen 100 Cubit Fuß nur gerechnet, vom .	75	$73\frac{1}{2}$	72	70	68
Nußholz in Klafern . . .	71	69	67	65	63
Brennholz in Kloben oder Scheiten . . . . .	60	57	54	51	48
Brennholz in Stangen . .	56	52	48	44	40
Brennholz in Zäcken oder Zweigen . . . . .	—	—	—	—	30-35
Brennholz in Reisigbunden oder Wellen . . . . .	—	—	—	—	45-55
Bandholz, nach Verhält- niß der Stärke . . . .					
Zaunpfähle, wie Stan- genbrennholz . . . . .					

		Ct.	Pf.
f) Kohluchen, die 1000 Steine . . . . .	12	—	75
g) Holzkohlen, die 10 Cubifuß . . . . .	—	56	—
h) Holzasche, das Hamburger Fass unaus- gelaugte . . . . .	—	98	—
ausgelauchte . . . . .	—	2	56
i) Braunkohle, die 10 Cubifuß . . . . .	3	—	—
k) Steinkohlen, die 10 Cubifuß . . . . .	9	—	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine die 10 Cubifuß aufgeschüttet . . . . .	2	—	—
m) Torfasche, die 10 Cubifuß (fehlt) . . . . .	—	—	—

## D. Steinarten, Thon und Sand &amp;c.

		Hamburger Etr. Pf.d.
Kies, die 10 Cubifuß	.	7 —
Pflastersteine, die 10 Cubifuß	.	7 56
Sand, weißer, die 10 Cubifuß	.	6 48
Sandstein, behauener, die 10 Cubifuß	.	10 —
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen, die 10 Cubifuß	.	7 —
Pfeiffenerde, die 10 Cubifuß	.	3 —
Zöpfererde, die 10 Cubifuß	.	5 —
Mergel,	.	6 —
Bieh, u. ander. Dünger, die 10 Cubifuß	.	3 —
Ziegel: Backofenstein, 1000 Stück.	.	150 —
Dachzungen,	1000	30 —
Mauersteine,	1000	84 —
vergl. ungebrannt., 1000	.	96 —

## E. Leere Gefäße.

		16
Ein Ank	.	—
» Doppelanker, Eimer, eine Viertonne	.	30
Eine Del- und Thrantonne	.	40
» Theertonne	.	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	.	50
» Essig-Oxhost, ein halbes Hamb. Bierfaß	.	80
» Oxhost, halbes Both, eine Quartele	.	4 —
» Hamburger Bierfaß, eine Pipe	.	4 20
» Both, Faß, eine große Pipe	.	1 50
» Stückfaß, eine Stampe	.	2 —

Zum Verlauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte  
Rekognitionsgebühr.

## Bemerkung.

1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise &c. hier für jetzt noch übergegangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

S a r i f  
des Elbgeölles nach den zu befahrenden Straßen verteilt.  
Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Besetzung der Straße.	Summe der zu entrichtende Gebühr a. Et. Staate zu ent- richtenden Gebühr.					
		taler	gr.	pf.	taler	gr.	pf.
Destreich . . .	Bon Meißn bis Zuffig . . . . .	—	—	—	—	—	—
	“ Zuffig bis an die Grenz . . . . .	—	—	—	—	—	—
Gothen . . . .	Bon der Österreichischen Grenze bis Pirna . . . . .	—	—	—	—	—	—
	“ Pirna bis Dresden . . . . .	—	1	3	—	—	—
Preussen . . . .	Dresden bis an die Preußisch. Grenze . . . . .	—	4	4	—	—	—
Sinhalte-Bernburg . . . .	“ Für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Westenburgischen Grenze . . . . .	—	2	8	—	—	—
Sinhalte-Görlchen . . . .	“ Für die ganze Strecke . . . . .	—	13	—	—	13	—
Zinhalte-Dessau . . . .	“ Für die ganze Strecke . . . . .	—	—	—	—	—	—
Hannover . . . .	Von Dessau bis Zobheim . . . . .	—	—	—	—	—	—
Wettinburg . . . .	“ Zobheim bis an die Preußische Grenze . . . . .	—	—	—	—	—	—
Dinemark . . . .	Von der Preußischen Grenze bis Higafer . . . . .	—	1	3	—	—	—
	“ Higafer bis Hamburg . . . . .	—	1	3	—	—	—
	“ Bon der Preuß. bis Hannover. Grenze . . . . .	—	—	—	—	—	—
	“ Hannover bis zur Dänisch. Grenze . . . . .	—	—	—	—	—	—
	“ Für die ganze Strecke . . . . .	—	—	—	—	—	—
	Summe für die Strecke vom Reimit bis Hamburg . . . . .	—	—	—	—	—	—
		—	1	3	6		

Muffly.

N.B. Transfirierte Schiffer können an dem ersten Erhebungstaute die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

**Cartif.  
der Recognitionsgeschr für die Elfe.**

	Klasse 1.		Klasse 2.		Klasse 3.		Klasse 4.	
	unter 10 Zast.	zu 10 bis 25. die Zast zu 4000 lb.	zu 10 bis 25. die Zast zu 4000 lb.	25 - 45 Zast.	45 Zast und mehr.	25 - 45 Zast.	45 Zast und mehr.	
	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.	Gew. grün.
1) Sachsen	—	8	—	16	4	—	4	8
2) Preußen zu Mithilberg	—	8	—	16	4	—	4	8
3) ditto zu Wittenberg	4	—	2	—	3	—	4	—
4) Einhalt	—	4	—	8	—	42	—	46
5) Hannover	—	8	—	16	4	—	4	8
6) Mecklenburg	4	—	2	—	3	—	4	—
	12	4	12	4	12	2	2	2

a) mit Gabung:

- 1) Sachsen
- 2) Preußen zu Mithilberg
- 3) ditto zu Wittenberg
- 4) Einhalt
- 5) Hannover
- 6) Mecklenburg

b) Fahrzeuge ohne Gabung haben außerhalb ein Biertheil vorliegender Zare.

## Tafel III.

## Münz-Valvations-Tabelle für die Elbezölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden rezipirt,

zu:

## A). Silbermünzen.

a) konventionsmäßige (20 Gulden auf die Mark f.)	In Conventions Geld.
	thlr. gr. pf.

In Österreich, Sachsen und Anhalt.

Speziesthaler, K. Österreich., Württembergische und deren gleichen	.	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke	.	—	16	—
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	.	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke	.	—	4 u 2	—
30 Kreuzerstücke, markgräfl. Anspach	.	—	8	—
20 Kreuzer oder Kopfstücke, Österreich., Bayer., Württentb.	.	—	5	4
17 Kreuzer, K. Österreichische ic.	.	—	4	6
10 Kreuzerstücke, desgl.	.	—	2	8
5 Kreuzerstücke, desgl.	.	—	1	4
3 Kreuzerstücke, oder Groschen, degl.	.	—	—	9

b) zum 21 Guldenfuß ausgemünzte.

In Preußen und Anhalt.

Preußisch Courant im Verhältniß zum Conventionsgeld, wie 21 zu 20, oder mit 5 pro Cent Zuschlag . . .

c) zum 18 Guldenfuß oder Kassenmünze.

In Hannover und Mecklenburg.

Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke	.	.	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke	.	.	8	9
$\frac{1}{6}$ oder Viergroschenstücke	.	.	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schillingsstücke	.	.	2	2

d) zum 17 Guldenfuß.

In Conventions  
Geld.

## In Lauenburg.

Speciesthaler, K. Dänische und neue  
Schles. Holstein . . . . .thlr. gr. pf.  
1 10 7

## In Hamburg.

Zwei Markstücke, Hamburger, Lübecker,  
Mecklenburger . . . .  
Ein Mark- oder 16 Schillingstücke . . . .  
Zwölf Schillingstücke . . . .  
Acht Schillingstücke . . . .  
Vier Schillingstücke . . . .— 18 10  
— 9 5  
— 7 —  
— 4 8  
— 2 4

## In Anhalt.

Laubthaler, Französische.  
Kronthaler, K. Österreichi. und Baier.  
und deren gleichen.  
Halbe Kronthaler . . . .  
Biertel Kronthaler . . . .1 12 —  
— 48 —  
— 9 —

## B) Goldmünzen.

Stück auf  
die rauhe Öls-  
nische Art.

## In Österreich.

K. K. Desterr. und Kremsnitzer  
einfache Dukaten . . . .  
K. K. Desterr. und Kremsnitzer  
Doppel-Dukaten . . . .3 2  
6 4

## In Anhalt.

Braunschw. und Hannov. Pistol.  
oder 5 Thlr Stücke, Preuß.  
Friedrichsd'or und alte Franz.  
Louisd'or . . . .  
Halbe dergl. . . .  
Doppelte dergl. . . .  
Spanische einfache Pistolen . .  
Span. Doppelte oder Doppien  
Reichskonstitutionsgemäß.5 6  
2 15  
10 12  
5 4  
10 8  
— —

35

70-70 $\frac{1}{2}$   
17 $\frac{1}{4}$ -17 $\frac{1}{3}$   
34 $\frac{1}{2}$   
17 $\frac{1}{3}$   
67

			In Conventions Geld.			
			thlr. gr. pf.			
14	11	161	Raiss. Desterr., so wie Kön. Preuß., Holländ., auch Krems- nißer und andere, 23 Kr. 8. Gr. fein haltende, einfache Dukaten, ingl. Venet. Zechis- nen und Florent. Giliari .	3	2	—
5	0		R. R. Desterr. und Kremsnißer Doppeldukaten .	6	4	—
6	0		R. Dänische und Mecklenburg. schwere Dukaten, zu 21 Kr.			
2	1		1 Gr. fein .	2	8	—
4	0					

### Anmerkungen.

- 1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringeren Summen, und sogenannte Scheidemünze nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.
- 2) Die unkursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl sc. in jedem Zollbüreau, mittels ländes-  
herrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

### Mro. IV.

Ausstellungsbau zu N. N.

Mro. 17.

### Manifest

für den Schiffer Friedrich Matthias Müller aus  
Schandau, zur Fahrt von N. N. nach Hamburg mit dem  
Leitmeritzer Schiffe Mro. 10.

zur 3. Klasse von 25 bis 45 Lasten gehörig,

und bemannet mit fünf Mannspersonen.

(Mit einem zu N. N. gebauten Töße, bestehend aus 3 Boden u.  
s. w. heft Beiladung, wie innestehend.)

### Bemerkung.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrevier darf keinerlei Ladung eingenommen und jede Zu- und Abladung muß bei'm nächsten Elbe-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsortes oder vom nächsten Elbe-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paßgenau, gehörig gehestet, und die Hestchaur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. —

Duplicate werden nur für billige Abschriftengebühr gefertigt.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5) Dies Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbekonvention aufbewahrt.

6) Für geringsfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifestes, einfachere zweimäßige Bescheinigungen.

Zollamt Greifswald, den  
N. N. Februar.

卷之三

N. N. Sonnenburg.

N. N. Gifford.

## Ergänzende Bestimmungen zur Elbe-Schiffahrts-Akte.

\*) In Nummer 46. v. J. lieferten wir einen Auszug aus dem Protokoll der Revisions-Kommission in Hamburg, d. d. Dresden, am 1. November. — Das Protokoll selbst war uns bald nachher zugesandt worden. Weil jedoch der 15. S. feststellt, » daß die vereinbarten Bestimmungen mit dem 1. Januar 1825 in Kraft treten sollten, « so haben wir die öffentliche Mittheilung bis zur erfolgten Ratifikation der höchsten Landesbehörden ausgesetzt. — In Sachsen ist sie erfolgt, und lautet die Bekanntmachung \*\*) (m. f. Gesetzsammlung Nro. 1.) wie folgt :

» Nachdem von den, in Folge des Art. 30. der Elbe-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 in Hamburg, zur Revision dieser Akte, versammelt gewesenen Kommissarien sämtlicher Elbe-Ufer-Staaten, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft über ergänzende Bestimmungen zu sothauer Elbe-Akte getroffen worden; so werden solche, im Verfolg dieser Uebereinkunft, auf Thro Königl. Majestät allerhöchsten Befehl, hierdurch in Folgendem zur allgemeinen Wissenschaft und Nachahmung in hiesigen Landen bekannt gemacht:

§. 1. (zu Art. 8.) Die dem Artikel 8. der Elbe-Schiffahrts-Akte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtet, wie sie sub Lit. A. gegenwärtiger Bekanntmachung zur alleinigen Anwendung beiliegt. — §. 2. (zu Art. 9.) Die dem Artikel 9. der Elbe-Schiffahrts-Akte sub Nro. 2. beigelegte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tariffages ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt. — §. 3. (zu Art. 9.) Transistirende Schiffe können in dem ersten Erhebungsumte die Gebühren für die ganze Strecke eines

\*) Elbeblatt Nro 4; 1825.

\*\*) Es ist darin der 13. S.: » die nächste Revisions-Kommission wird sich am 1. Mai 1828 in Dresden versammeln, « nur allein weggeblieben; und darum enthält diese Bekanntmachung nur 14 Sph. Uebrigens ist Alles mit dem Protokoll, d. d. Hamburg am 18. September 1824, gleichlautend.

jeden Uferstaats entrichten. — §. 4. (zu Art. 10.) Der Artikel 10. der Elbe-Akte ist modifizirt wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbezolls werden nachstehende Artikel ermäßigt: Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eisern), Eisenblech (ohne Unterschied), Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geslügen, Gerste, Glas (ohne Unterschied), Glasgalale, Graupen, Gries und Grüze von allen Getreidearten (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspiken und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienrus, Knoppen, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kämmel, Kugeln (eiserne), Laffetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkräge, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Delkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rinds-Hörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Rübsaamen ic., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wecksteine (feine), Spelz, Stangeneisen (Geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr: Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die grébren Worbsorten zu Festtagen von Baumwurzeln ic., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenflüss, Milch, Schmelziegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil: Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Eichorienwurzel, Eicheln, Faschinien, Früchte (frisch, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhls-),

**Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare).**

Auf ein Vierzigtheil: Maun- und Vitriolstein, Asche ausgelauchte), Drusen (Trestler), Dünger, als: Mist, Mer- gel, Stoppeln, u. s. w., Flößgeräthe (rückgehende), Gal- meistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kiesen, Rin- nen und Tröge ic. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Lein- pferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Luff- stein (Träß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Stein- höhlen, Thon, Töpfer- und Wallererde, Luffstein, Ziegel (gebrannte und Luff-), Ziegelcement.

§. 5. (zu Art. 10.) Die im Manifeste nicht verzeichneten Reisevittualien der Schiffer sind in verhältnismäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ic. verfahren werden.

§. 6. (zu Art. 10.) Die zum Verdeck eines Fahrzeugs eins- mal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffs- geräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbezolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar: 1. bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock, 2. bei Schiffen von 10 bis 25 Last Ladungsfähigkeit 2 Schock, 3. bei Schiffen von 25 bis 45 Last Ladungsfähigkeit  $2\frac{1}{2}$  Schock, 4. bei Schiffen von 45 und mehr Last Ladungsfähigkeit 3 Schock.

§. 7 (zu Art. 11 der Elbe-Alte) ist modifizirt, wie folgt: Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognitionsgebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter Lit. C. beigeschlos- senen Tarif erhoben. Dieselbe beträgt für die ganze Strom- länge, von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) 3 Rthlr. 4 Gr.; von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last, 7 Rthlr. 8 Gr.; von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last, 11 Rthlr. 12 Gr.; von der vierten Klasse von 45 Last und darüber, 13 Rthlr. 16 Gr. Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

**§. 8.** (zu Art. 11.) Zum Behuf der Entrichtung der Rekognitionsgebühr sollen die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Dokumenten hierüber, nach dem Formular Lit. D., versehen seyn.

**§. 9.** (zu Art. 11.) Bei Entrichtung der Rekognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Vierttheil der durch den Artikel 11 der Elbe-Alte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt: bei der ersten Classe 10 Centner, bei der zweiten 20 Centner, bei der dritten 30 Centner, bei der vierten 40 Centner.

**§. 10.** (zu Art. 11.) Von Entrichtung der Rekognitionsgebühr sind gänzlich befreit a) die das Hauptschiff nur auf kurze Strecken, zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse, begleitenden leichtern Rähne; b) kleine Rähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waarentransport dienen.

**§. 11.** (zu Art. 11.) Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Rekognitionsgebühr erhoben werden.

**§. 12.** (zu Art. 17.) Das sub Lit. E. ausliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

**§. 13.** Insoweit durch vorstehende Bestimmungen keine Abänderungen ausgesprochen werden hat es bei den Vorschriften der Elbe-Alte sein alleiniges Bewenden.

**§. 14.** Obige Bestimmungen sollen vom 1. Januar künftigen Jahres an, so wie auf allen Punkten der Elbe, also auch in hiesigen Landen, in volle Wirksamkeit gesetzt werden.

Dresden, am 31. Dezember 1824.

Königl. Sachs. Geheimes Finanz-Collegium.

Wilhelm Frhr. von Gutschmidt.

Carl August Wilken, S.

## Zu den ergänzenden Bestimmungen

der Elbeschiffahrts-Akte, welche im Elbeblatt der vorigen Nummer geliefert worden sind, folgen jetzt die sub Lit. A, B, C, D und E genannten Beilagen:

### Lit. A.

#### Gewichtstabelle

zur Berechnung des Elbezolls,

(Zum Art. 8 der Dresdner Elbe-Akte.)

#### A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Gustage, ohne Leberfäß; der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das Französische Viertel (Volte) zu 375 Pariser Cubikzoll Inhalts; das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Oxfost zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln; der Centner zu 112 Hamburger Pfund.

	Etr.	Pf.
Arah, wie Rum.		
Bier, Englisches, das Fäß (Barrel) zu 36 Gallons	4	—
Bier, Englisches, das Oxfost (Hogshead) zu 54 Gallons	5 $\frac{3}{4}$	—
Bier, Englisches, die Pipe zu 108 Gallons	11	70
Bier, aus den Elbestaaten, die Tonne zu 14 Hamburger Vierteln,	2 $\frac{1}{4}$	—
Bier, aus den Elbestaaten, das halbe Fäß zu 26 Hamburger Vierteln,	4 $\frac{1}{2}$	—
Bier, aus den Elbestaaten, das ganze Fäß zu 56 Hamburger Vierteln,	8 $\frac{3}{4}$	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Brandwein, wie Rum.		
Essig, Bier und Eider, ein Anker zu 5 Hamburger Viertel,	—	95
Essig, Bier und Eider, eine halbe Tonne zu 7 $\frac{1}{2}$ Hamburger Vierteln,	4	25
Essig, Bier und Eider, eine ganze Tonne zu 15 Hamburger Vierteln,	2	50
Weinessig, eine Lierçon zu 20 Voltes, ein Oxfost " 30 "	3 $\frac{3}{4}$	—
in andern Gebünden jedes Viertel	5 $\frac{5}{8}$	—
		48

	Err.	Pf.
Härting, die Tonne von $5\frac{1}{4}$ , Hamburger Ew. hifßt (800 Stück, weniger oder mehr Num, ein Anker	3	—
ein Viertel-Liegel,	$\frac{3}{4}$	—
ein Ochost,	$2\frac{3}{4}$	—
ein Puncheon (55 Fässer,)	$4\frac{3}{4}$	—
In gemessenen Gebünden andern Inhalts, jedes Viertel,	8	40
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel,	—	17
Sprit (Spiritus,) jedes Viertel,	—	70
Theer, die Tonne,	—	16
Thran, die Tonne (224 Pfund netto,)	3	—
die Quartale zu 2 Tonnen,	4	100
die Pipe " 4 "	9	—
die Stampfe " 8 "	18	—
Wasser, mineralische,		
a) unverpackt:		
Driburger, Spaer und Wildunger, die 100 ganze Flaschen,	3	—
die 100	—	
halbe Flaschen,	$1\frac{3}{4}$	—
Eilsener, Nendorfer und Pyrmonter, ganze Pinten,	2	70
die 100	—	
halbe Pinten,	1	70
Pyrmonter Bouteillen, Nro 1, Stück,	die 100	—
Eger und Marienbader,	$3\frac{1}{2}$	—
ganze Krüge,	3	70
die 100	—	
halbe Krüge,	2	14
Emser, Fachinger, Geilnauer, Gels- terser und Wissbadner	die 100	—
ganze Krüge,	$3\frac{1}{4}$	—
die 100	—	
halbe Krüge,	2	50
b) verpackt:		
Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 hal- ben Krügen,	$1\frac{3}{4}$	—
Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen, " " " 72 halben	$2\frac{1}{4}$	—
" " " 30 Qualität-Bouteill.	2	—
	1	—

Säidschiger, die Kiste mit 40 ganzen Krügen,	Etr.	fl.
— — — 40 halben — —	2½	—

### Bei Verpackung in Körben:

Die Tara von jeden 50 Flaschen oder Krügen, Wasser, Edluisches, die 12 Gläser mit Krügen, ohne Ueberkiste,	—	35
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden: ein Anker,	—	6
ein Eimer (zwei Anker), } von allen Weinen,	1	70
ein halbes Orhost,	2½	—
ein Ohm (zwei Eimer),	3¼	—
ein Orhost Bordeaux, Muskat, Nantes,	5⅓	—
ein Orhost Bayonne,	6⅓	—
eine Trommel Lavell,	5	98
ein Stück Pirardau,	7	70
eine Pipe Ximenes,	8⅔	—
eine Pipe Madeira, Fayell, Tenerif, Videgny,	9⅓	—
ein Both Corsika,	—	—
ein Both Venitario, Catalon, Tarragon,	9	70
ein Both Mallaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes,	11	m
Halbe und Viertel-Bothen und Pipen, $\frac{1}{2}$ , und $\frac{1}{4}$ ihres obigen Gewichts. Bei allen andern nicht benannten Gebinden jedes Viertel (Velse) Brutto,	—	18

### B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Fäß (der halbe Scheffel oder zwei Hünpten) 2656 Pariser Kubikzoll haltend.

	G	G	
Bohnen . . . . .	88	Mehl, . . . . .	45
Buchweizen, . . . . .	71	Nüsse, . . . . .	44
Budweizen, Grüze, } . . . . .	71	Obst, grüne Apfels und Birnen, . . . . .	56
Erbßen und Wicken, . . . . .	90	Obst, gedbrte Apfels, . . . . .	32
Gerste, . . . . .	68	— — Birnen, . . . . .	52
Gerste, Graupen und Grüze, . . . . .	84	— — Kirschen, . . . . .	72
Hafser, . . . . .	48	— — Pfauwen, . . . . .	64
— Graupen u. Grüze, . . . . .	64	Roggen, . . . . .	80
Hirse, . . . . .	78	Rüben, . . . . .	37
Kastanien, . . . . .	75	Saamen, Hans, . . . . .	56
Linsen, . . . . .	89	— Kapp und anderer, . . . . .	70
Malz, . . . . .	54	Weizen, . . . . .	84

100 Hamburger Fass sind =  $84\frac{1}{10}$  Hannov. Scheffeln,  
 $135\frac{19}{40}$  Meckl. Rostocker,  $95\frac{13}{50}$  Preußischen,  
 $99\frac{1}{40}$  Anhaltschen,  $49\frac{1}{25}$  Dresdner Scheffeln,  
 $56\frac{3}{10}$  Böhm. Strich,  $85\frac{17}{25}$  Wiener Mezen, und  
 $147\frac{12}{25}$  Engl. Buschels.

### C. Holz.

1) In Flößen, und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartigischen oder Segondatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner zu gerechnet:

a) Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Eschen- und Obstbaumholz, 3 Hamb. C. F.

b) Fichten- oder Tannen-, Aspen-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappeln-, Ulmen- und Weidenholz, 4 Hamb. C. F.

2) Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen kubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesamtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren,

vom Bau- und Rugholz aller Art, ein Drittheil oder 25 von 100 Cubifuß,

vom rauhen Brennholze, ein Drittheil oder  $33\frac{1}{2}$  von 100 Cubifuß,

vom Band- und Zweigenholze, ein halbes oder 50 von 100 Cubifuß,

von Wellen und Reißbunden, 3 fünfstel oder 60 von 100 Cubifuß.

3) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz, in Fäden, Haufen ic. abgesondert, so aufgestellt, daß es kubisch vermessen werden kann, so sind von jeden 100 Cubifuß zu rabattiren,

vom schieren Rugholze . . . . . | 2 3 4 5 6 füßigen  
 Brennholze in uneben-

	2	3	4	5	6
	25	26 $\frac{1}{2}$	28	30	32

Cubifuß,

	29	31	33	35	37	—
nern Kloben	31	33	35	37	—	

	40	43	46	49	52	—
in Stangen	43	46	49	52	—	

	44	48	52	56	60	—
in Zacken oder Zweigen	48	52	56	60	—	

Das Gewicht wie ad 1. bemerkst. | — | — | — | — | — | — |

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite, eichene Pipenstäbe,	67 bis 70 Zoll lang,	8 Stück,	
— Drhofsstäbe,	55 — 58	—	10
— Tonnenstäbe,	45 — 48	—	13
— Drhofsböden,	29 — 32	—	20
— Tonnenböden,	22 — 25	—	25

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke und 4 bis 6 Zoll breite, eichene Tonnenstäbe,	33 bis 36 Zoll lang,	43 Stück,	
— Buttenstäbe,	24 — 26	—	60
buchene Tonnenstäbe,	36 — 42	—	35
— Tonnenstäbe,	30 — 35	—	38
— Bodenstäbe,	18 — 25	—	45

Fichtene Stäbe in Kloßen, wie Nutzholtz ad 2 oder 3.

5) Buchene Kandis-Kisten, komplett auf den Centner:  
große: 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit, 9 Stück,  
kleine: 22 — 12 — — — — 12 —

6) Lohrinde (Worke) auf den Centner: in Stücken . . . . .	11 Cubifuß,
gerhakte . . . . .	10 —

#### D. Brennmaterial und Asche.

		Cent.	Pf.
Braunkohlen,		$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamb. Fäß, unausge- laugte, ausge- laugte,	die 10 Cub. bit. fuß.	— — —	56 98 75
Holzkohlen,			
Kohuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat,	8 bis 10 Zoll Quadrat	12	—
Steinkohlen, Englische, die Tonne $8\frac{3}{5}$ Cubif.	2	100	
— oberelbesche, die 10 Cubifuß	3	—	
Torf, die 1000 Soden oder Steine, die 10 Cubifuß,	9 2	—	

## E. Steine, Erden &amp;c.

die zehn Hamburger Kubikfuß.

	Etr.	Pf.
Granit, behauener,	10	—
Kalksteine, rohe,	43/4	—
Ries,	7	—
Lehm und Mergel,	6	—
Pflastersteine,	7 1/2	—
Pfeifenerde,	3	—
Sand, weißer,	6 1/2	—
Sandstein, behauener,	10	—
in unbehauenen Bruchstücken,	7	—
Thon, Töpfer- und Walkererde,	5	—
Trester (Drusen,)	3	—
Bieh- und anderer Dünger,	3	—
Siegel, Dachzungen	30	—
Dachpfannen und Holster,	50	—
Klinger,	16 1/2	—
Mauersteine,	84	—
dergleichen ungebrannte,	96	—
Kalk, die Tonne (3 Fass)	—	—
" " " Bardowicker,	3 1/2	—
" " " Gothaischer und Preußischer,	2	76
" " " Lüneburger,	5 3/8	—

## F. Leere Gefäße.

Ein Ank	16
ein Eimer (Doppelanker,) eine Biertonne	1/4
eine Del- und Thrantonne	—
ein Ahm, eine Tierge 1/4 Both, 1/4 Pipe,	1/2
ein Essig-Oxhost, ein halb Biersfaß, eine Theertonne,	3/4
ein Oxhost, Trommel, Quarteel, halbe Piepe,	—
halb Both,	4
ein Biersfaß, eine Pipe, halb Gettesstück,	1 1/4
ein Both, Brantwein- und Sprit-Stück,	1 1/2
Stückfaß, eine Stampe	2 1/2
Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte	—
Rekognitionsgebühr.	—

## Bemerkungen.

- 1) Weitere Berichtigungen und vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen.  
 2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Lit. B.

**Zarif für den Elßbezoll,**

nach den, bei der Ritterfahrt zu befahrenden Grenzen vertheilt.

Zu entrichtende Gebühr vom Err. zu 112 Pf. Hamb.		Umsetzung.	
	für die ganze eineinzelnen Grenzen.	für die ganze Grenze eines lfd. Wirktaats.	
phr. gr.	pf.	phr. gr.	pf.
Österreich . . . . .	1) für die ganze Grenze von Meltin bis zur Sächs. Gr. 2) von Meltin bis nach Süßig . . . . . 3) von Süßig bis zur Cäffüschen . . . . .	— — — — —	— — — — —
Bayern . . . . .	1) für die ganze Err. von der Döllerr. bis zur Preuß. Gr. 2) von der Österreichischen Grenze bis Pirna . . . . . 3) von Pirna bis Dresden . . . . . 4) von Dresden bis zur Preußischen Grenze . . . . .	— — — — —	— — — — —
Preußen . . . . .	1) für die ganze Err. von der Sächs. bis zur Westf. Gr. 2) von der Sächsichen bis zur Anhaltischen Grenze . . . . . 3) von der Anhaltischen bis zur Westfälisch-Preußische Gr. 4) aus dem Anhaltischen bis nach Dörnburg (Anhalt) für den Kontakt und nach Schmausburg u. Geest und für die ganze Strecke . . . . .	— — — — —	— — — — —
Anhalt-Bernburg . . . . .	1) für die ganze Strecke . . . . . 2) für die Strecke des Dessauer Gleis . . . . .	— — — — —	— — — — —
" Götheu . . . . .	3) für die Strecke des Gothaer Gleis . . . . .	— — — — —	— — — — —
" Dessau . . . . .	1) für die ganze Strecke von der Preuß. Gr. bis Hamburg 2) von der Preußischen Grenze bis Hämmer . . . . . 3) von Hämmer bis Hämberg . . . . .	— — — — —	— — — — —
Hannover . . . . .	1) für die ganze Err. von der Preuß. bis zur Dänisch. Gr. 2) von der Hannoverschen bis zur Hannöverschen Grenze . . . . . 3) von der Hannoverschen bis zur Dänischen Grenze . . . . .	— — — — —	— — — — —
Dänemark . . . . .	1) für die ganze Strecke . . . . . 2) für die g. Err. von Meltin bis Hamb. u. umgekehrt 3) . . . . .	— — — — —	— — — — —

## Lit. C.

## Tarif der Rekognitionsgebühr für die Elbe.

a) Mit Ladung.	1. Klasse, unter 10 Last.		2. Klasse, 10—25 Last.		3. Klasse, 25—45 Last.		4. Klasse, 45 Last u. mehr.	
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
1) Sachsen . . . . .	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen, zu Mühlberg . . . . .	—	8	—	16	1	—	1	8
Preußen, zu Wittenberge . . . . .	1	—	2	—	3	—	4	—
Preußen, c* an den im Art. 16 der Elbesakte genannten Zwischen- und Neben-ämtern . . . . .	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt . . . . .	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover . . . . .	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg . . . . .	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg . . . . .	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

c\*) Schiffe, welche direkt durch die Preußischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Rekognitionsgebühr an den Preußischen Zwischen- und Neben-Amtmern. Desgleichen finden die bei diesen Amtmern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

## Lit. D.

## Formular zu den Mess- oder Aufbriefen.

Das Schiffsgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält in Preußischem Maß Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand . . . Fuß . . . Zoll.

Großte lichte Breite des Raums zwischen

den Schwellen (oder Porden) 1 : 1 : 2 : 1 : 2 : 1 : 2

Liese von der Schnur, welche in der Nähe  
der Segelbucht über den Auslauf ge-  
spannt worden, bis auf die Lagerdie-  
len . . . . .  
Ist geacht auf Last zu 4000 Pfund Preußisch —  
den 182

Ausstellungsamt zu Lit. E. Nro

Manifest

für den Schiffer  
zur Fahrt von nach Schiffe Nro  
mit dem  
zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und  
bemannet mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen und jede Zu- und Abladung muß bei'm nächsten Elbe-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Besörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbe-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es passimirt, gehörig geheftet und die Hessschur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftengebühr gefertigt.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben verstärken.

5) Dies Manifest wird zu bei dem abgesgeben und von demselben, nach Vorschrift der Elbe-Convention, aufbewahrt.

6) Transistirende Schiffer können an dem ersten Erhebungamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

## Manifft.

Wollständiger Name und Wohnort des Abfönders.	Der Zoll und Gebinde.	Maß nach der Verwendung des Waren-	Der Gewicht nach der Flaschen-	Reduktion des bei der Revision gerundeten Maases oder Gewichts auf Hamburger Gewicht und Glasfüllung nach den Zollsätzen.			
				Zollvolln.	zoll. Zollab.	Hann. Hann. Hann. Hann.	Gest. gest. gest. gest.
Geliebte Herrin des Empfängers.	Beispiel: Mar- ten, Grön- burg.	Des men- nung und Brief- fänger.	Der Mar- tenen- und Rum- mern.	zum zahl.	1/4 des vollen Zollab.	1/10 Hann. Hann. Hann. Hann.	1/10 gest. gest. gest. gest.
						bur- bur- bur- bur-	bur- bur- bur- bur-
						ger. ger. ger. ger.	ger. ger. ger. ger.
						Gr. Pf. Gr. Pf. Gr. Pf. Gr. Pf.	Gr. Pf. Gr. Pf. Gr. Pf. Gr. Pf.

### Weserschiffahrts-Akte.

In der Absicht, die in der Wiener Congress-Akte vom 9. Juni 1815, §§. 108—116 einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsäze über die Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständnisse zu erwägen und festzustellen, und zwar haben

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Regierungs-rath Doktor Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbritanien und Irland als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Hofrath und Ober-Zollinspektor Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritanien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlich Hannoverschen Hofrath und Ober-Zollinspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich Hannoverschen Hofrath und Ober-Zollinspektor Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

Der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken, zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche nach Ausschreibung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen

Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Schifffahrt auf dem Weserstrome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulda bis in's offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (sowohl Strom auf- als niederwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Konvention enthalten sind.

§. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffsgilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen vergleichene Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Überfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihre Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die veranlaßte der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3. Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangsumschlagsrechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4. Die Ausübung der Weserschifffahrt ist einem Jeden

gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maasregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit Derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser in's Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschränktheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5. Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der kontrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff, soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, ausswärts deutlich versehen seyn.

§. 6. Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeiten nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfd. soll nur in besonderen, mit einer schwarzen drei Ellen langen und eine

Alle breiten Flagge verschiedenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen andere Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muss, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizei behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaasregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Thlr.

§. 8. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9. Durch die §§. 4 — 8 einschließlich hat der direkt aus der See kommenden oder direkt dahin gehenden Schiffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10. Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualifizirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contrakte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmann billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11. Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann geadthigt werden, sich denselben anzuschließen.

2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Akte im Widerspruche stehen.

3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt, und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4) Die kontrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältnisse der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden.

Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reihefischer diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgänge derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principiärgen Theilnahme-Verhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer kontraktimäßigen Verpflichtungen zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Blotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzmünden, Hörter und Carlshafen Güter einzunehmen und am Bestimmungs-orte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reihefischer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu zwei Drittheile von Hannoverischen und zu ein Drittheil von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannoverischen Unterthanen genommen werden müssen, beide jedoch mit freier Auswahl unter allen respektiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12. Bei allen nach gegenwärtiger Alte erforderlichen Längenmaß-Bestimmungen wird der Bremer Fuß ( $1=289\frac{1}{20}$  Millimeter oder  $128^{268}_{1900}$  Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ( $1=1\frac{1}{2}$  Kilogramm — 3 per mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grunde gelegt.

§. 13. Alle durch gegenwärtige Alte verordneten Zah-lungen sind in Conventionsmünze, nach dem Zwanzig-Gul-den-Füsse zu berechnen, und werden nach den Bestimmun-gen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

### II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zoll-Abgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebungen und Auslagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen »Weserzoll« und zwar nach dem Brutto-Gewicht erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Fünfzehn Pfennige Conventionsmünze von jedem Schiffsponde zu 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

Preussen . . . . .	59 Pfennige
Hannover . . . . .	126 —
Curhessen . . . . .	41 —
Braunschweig . . . . .	16 —
Lippe . . . . .	13 —
Bremen . . . . .	60 —
	315 Pfennige.

Von Bremen bis in's offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgaben-Erhebung statt.

§. 16. Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstädten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Ninteln, Hameln, Holzminden,

Beverungen, Lauenförde und Gieselwerder und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

Art. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu beförbern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnismäßige Herabsetzung statt finden:

1) Auf die Hälfte des Weser-Golls:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeng und gemeine Töpferwaaren, Erze (rohe, mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme, von Sämereien, Bohnen, Bitsbohnen und Kartoffeln), Glasgasse, Holzkohlen, Knifser, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsamen, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rapsaamen, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen, (außer Bitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getraide aller Art, Malz, Gras, Hen, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zukkerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken, — ferner alles Einländische (Nordeuropäische), Bau- und geschnittene Nutzhölz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Buchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuss-, Bier-, Pfauenbaumholz, mit Einschluß der sogenannten groben Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  des Normalsatzes tarifirten geringen Holzsorten. Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zucker-

Kisten-, Eben-, Rosenholz u. dgl. wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatz.)

3) Auf ein Achtel:

Kalk und Gyps, Deluchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleiss-, Sollinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Erdge, Krippen, Leichensteine und dergleichen, ferner alle einländischen gerin- geren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu  $\frac{1}{24}$  des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinens-Holzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klestern, Bandholz zu Braubottischen und Tonnenbänden, Ruthenholz zu Körben und dergleichen Flechtwerk.

4) Auf ein Vierundzwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand, auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf, ferner Busch- und Faschinens-Holz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weser-Zoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vogeln mit 1 Pfennig pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock an jeder passirten Empfangsstädte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffen unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches der Entrichtung des Weser-Zolles zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber

für die jetztgedachten Waaren der in der Anlage D ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung angenommen werden.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weser-Zolls wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorübergeführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22. Ausser den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Weser keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die pacifizirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) Die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchem einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respektiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

2) Die Hafen-, Krahns-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr als der Einländer bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maßgabe, sein Bewenden, daß keinem Unterthan der kontrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich untersangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien in ihren Privatnügen, von der transitirenden Schiffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

### III. Von der Controlle.

§. 25 Alle Waaren werden bei der Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungs-Manifest (§. 39.) , allenfalls mit Beziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normal-Gewichtsbestimmung, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, und selbst durch materielle Verifikation der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu konstatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwiegung und materiellen Verifikation nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe ganz oder theilweise die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist; (§. 31.)

2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraktion des Weserzolls oder der inneren Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staats begründet ist;

3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuer-System des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachts (§. 26, Art. 2) soll angenommen werden:

1) Wenn das Ladungs-Manifest sich nicht in gehöriger

Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;

2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;

3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Notstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maßregeln geacht fertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen, oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatz entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transiente Schiffsladung ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungssstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

1) Beibringung des nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungs-Manifestes abseits des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beachtet worden ist;

2) generelle, d. h. ohne Deffnung und, so viel als möglich, ohne Verhöhung der Kölle, vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber zur Ermittlung des §. 27 erwähnten Verdachtsgrundes;

3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normal-Satz pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;

4) Benennung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;

5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die im vorstehenden Paragraph beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach

erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe für jeden Kontraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Absertigung des vorangeheuden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Absertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Absertigung einer Abschrift erforderlich ist. Nachwägungen und materielle Verifikationen sollen den im §. 28 beschriebenen Absertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangs-Beamte, welcher durch einen bei seiner generellen Ladungs-Revision nach §§. 27 2 und 28 2 gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht zur Ausstellung einer Nachwägung oder materiellen Verifikation der ganzen Ladung oder eines Theiles derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachtes nachher, auf Erfordern, zu justifiziren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17 nur einem Bruchtheil des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben deklarirt, und für selbe den betreffenden geringern Tariffzoll in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich dieseljenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer die Behörde zur materiellen Verifikation, mit Darlegung und Deffnung der einzelnen Kölle, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tariffzoll berechtigten und deklarirten Waare — als worauf es hier ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verifikation aus der angegebenen Ursache statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transiert, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verifikation wegen der zum geringern Tariffaß angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal in jedem Territorium vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verifikationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32 angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weser-Zolls, sondern auch der inneren Zoll- und Verbrauchsteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig deklarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verifikationen, welche nach §. 27, 3, wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchsteuer-System eines Territoriums statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verifikationen, so wie, bei den zum geringeren Tariffaße deklarirten Waaren, der demnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffers auf derselben Fahrt successiv auf mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Kollo durch die dazu ernannte Behörde, welche die kontrahirenden

Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden.

Das nächstfolgende Erhebungssamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certifikats, und versahrt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

S. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemässheit der Deklarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebracht, glaubwürdigen Abänderung seiner dessfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstaateten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Absertigung von der Landzoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlegestelle abwarten, evidenten Nothstand ausgenommen, ohne seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Orts-Behörde desselben Gebiets, wo die Leichterung geschieht, davon Anzeige machen.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses S. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Landzoll- und Steuers-System des betreffenden Staats, und seine gesetzlichen Folgen.

S. 39. Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. an liegenden und Beispielweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeits-Attest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transponieren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsorte unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich aussstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen, oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffen, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verifikation, das Manifest zu den Akten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur direkten Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, Strom abwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Thlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde geponiren und der Schluss-Verifikation sich unterwerfen, wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahns- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des kubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des inneren Zoll- und Steuer-Systems und seine gesetzlichen Folgen. Von den in einem jeden Staate verstaateten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf

aus Anwendung dieser Maßregel für den Schiffer, weder irgend ein, durch gegenwärtige Alte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nothig erachten werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten, erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

#### IV. Von den Maßregeln gegen natürliche Schiffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

S. 42. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schiffahrts-Hindernisse, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die kontrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vor kommende Beschwerden aber bei der Revisions-Kommission zur Sprache zu bringen.

S. 43. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten, so schnell als möglich, getroffen werden. Zu diesem Ende machen die kontrahirenden Staaten sich anheischig, die Lokalbehörden mit den nothigen allgemeinen Instruktionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hiervon für immer aufgehoben.

## V. Leinpfade.

§. 44. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombede der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einzigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie ein Hinderniß entgegen stehe.

§. 45. Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadenersatz und angemessener Polizeistrafe, dafür halten, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde. Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Neglements zu folgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Alte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46. Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den Unterthanen welches der kontrahirenden Staaten sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. 44, Nro. 6.

§. 47. Ob, wie in einigen der kontrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtseute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jedes Uferstaats ab; doch ist vereinbart, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffen weder irgend eine Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48. Die Uebersetzung der Linienzugs-Pferde von einem

herman's Samml. L. Bonn.

Ufer auf das andere ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Pläzen geschehen.

#### VII. Von den Nebenflüssen.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

#### VIII. Von Ausführung der Weser-Schiffahrts-Akte und künftiger Revision derselben.

§. 50. Soweit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schiffsahrts-Akte soll, nach erfolgter Ratifikation, von allen kontrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden: 1) über alle Zoll-Kontraventionen und die hierdurch verübten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;

2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und vergleichene Gebühren und deren Betrag;

3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

4) über die beim Schiffszichen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Hlößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Verglohnung und andern Hülfsver-

gütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

S. 53. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weser-Stroms und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

S. 54. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der kontrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Kommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den kontrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maasregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Kommissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Akte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, — jedesmal durch die nächstvorhergehende bestimmt werden.

S: 55. Die vorbehalteten Ratifikationen des gegenwärti-

gen Vertrags sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist diese Schiffahrts-Alte von sämtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Höhen Kommittenten unterzeichnet, und mit ihren Privat-Siegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

### A. Zu der Weser-Schiffahrts-Alte.

#### Verhältnisse

der im §. 12 gegebenen Längenmaas- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuße	13,913	12,820
	Rheinländischen	51	47
	Kalenbergischen ob.		
	Hannoverischen	1000	991
	Kurhessischen	187	188
	Braunschweigischen	986	1000
	Oldenburgischen	133	130
	Lippischen	1000	1003
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußisch. Pfunde	177	827
	Hannoverischen	490	497
	Kurhessischen	5,057	5,190
	Braunschweigischen	1000	968
	Oldenburgischen	100	103½
	Lippischen	100	107

### B. Münz-Valvations-Tabelle für den Weser-Zoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen, und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangs-Stätte bei Zahlung des Weserzolles anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates dem sie angehören, als Landesmünze cursiren.

## A. Silbermünzen.

In Conventions Münze.  
Acht. Gr. Pf.

## 1) Nach dem 18 Gulden Fuße:

Gulden oder neue $\frac{2}{3}$ Stücke . . . . .	—	17	6
holländische Gulden . . . . .	—	13	—
halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke . . . . .	—	8	9
vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke . . . . .	—	4	4
zwei Groschen oder vier Schillinge oder $\frac{1}{12}$ Stücke . . . . .	—	2	2

## 2) Nach dem 20 Gulden Fuße:

Species Thaler (Österreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind . . . . .	—	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke . . . . .	—	16	—	—
halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücke . . . . .	—	8	—	—
vier Groschen oder $\frac{1}{6}$ Stücke . . . . .	—	4	—	—
zwei Groschen oder $\frac{1}{12}$ Stücke . . . . .	—	2	—	—
zwanzig Kreuzer Stücke (Österreis- chische, Baierische, Würtem- bergische) . . . . .	—	4	4	—
zehn Kreuzer Stücke (Österreichis- che) . . . . .	—	2	8	—

## 3) Nach dem 21 Gulden Fuße:

alles preußisch Courant von  $\frac{1}{12}$  Stük-  
ken bis incl.  $\frac{1}{12}$  Stücken mit  
einem Aufgilde von 5%.

## B. Goldmünzen.

Dukaten (österreichische, preußische, holländische und  
andere zu 23 Acht. 8 Gr. fein).

Doppelte Dukaten (österreichische und kremlitzer Dukaten:  
dänische und mecklenburgische zu 21 Acht. 4 Gr. fein).

Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustd'or, Louisd'or,  
(preußische, hannoverische, braunschweigische, al-  
taranzösische und die ihnen gleich sind) halbe vergleichen,

doppelte dergleichen, spanische einfache Pistolen, spanische Doppien, hannöverische Geldgulden.

#### Anmerkung.

1)  $\frac{1}{12}$  und 10 Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung deren, was in  $\frac{1}{12}$  oder 10 Kreuzerstücken nicht berücksigt werden kann, nach dem Verhältniswerthe ihres Münzfußes zum Conventionsfuß, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.

2) Bei der großen und schnellwechselnden Veränderlichkeit des Gold Cours kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen angenommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden, vielmehr bleibt jedem Kontrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für die Empfangsstätten zu publiziren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affizirt seyn.

#### C. Verzeichniß

der durch die Weserschiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

#### Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten elf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinierten Zollstätte deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeschürt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältniß erhoben werden soll.

#### A. Für Preußen.

Ist zu erheben  
vom Pf. Schw. Brutto.

##### I. Zu Beverungen und zwar:

a) für Beverungen	11
b) » Höxter	1 12 Pf. ob.
	1 Gr.

Iß zu erheben.  
vom Pfd. Schw. Brutto.

**II. Zu Minden und zwar:**

a) für Blotho . . . . .	12
b) » Haßberge . . . . .	11
c) » Minden . . . . .	1
d) » Petershagen . . . . .	12
e) » Schlüsselburg . . . . .	11
	47 Pf. ob.
	3 Gr. 11 Pf.

**B. Für Hannover.**

**I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist das selbst in der Regel frei, und zwar:**

a) für Lauenförde . . . . .	12
b) Polle . . . . .	6
c) Grohnde . . . . .	7
d) Ohsen . . . . .	6
e) Hameln . . . . .	38
	69 Pf. ob.
	5 Gr. 9 Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämtlich; so wird zu Hameln, als behaltenen Zollstätte, der vorbemerkte Zollzax sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollzax zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

**II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr,**

ist zu erheben  
vom Pfd. Schw. Brutto.

die Niederfuhr ist in der Regel da-  
selbst frei und zwar,

a) für Hameln . . . . .	38
b) • Ohsen . . . . .	6
c) • Grohnde . . . . .	7
d) • Polle . . . . .	6
e) • Lauenförde . . . . .	12 69 Pfd. ob. 5 Gr. 9 Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde einzeln oder sämtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltenen Zollstätte, der nebengesetzte Zollsaß, sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren dazwischenliegenden eingegangenen Zollstätte.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei und zwar:

a) für Stolzenau . . . . .	8
b) • Landsbergen . . . . .	8
c) • Nienburg . . . . .	8
d) • Hoya . . . . .	8
e) • Winschede . . . . .	11
f) • Dreye . . . . .	14 57 Pfd. ob. 4 Gr. 9 Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr

Ist zu erheben.  
vom Pf. Schw. Brutto.

nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als bei behaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben; und eben so wird, im entgegengesetzten Falle, derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

**IV. Zu Dreye aber blos in der Auffuhr,**  
die Niedersuhr ist in der Regel das selbst frei, und zwar:

a) für Dreye . . . . .	14
b) • Intschede . . . . .	11
c) • Hoya . . . . .	8
d) • Nienburg . . . . .	8
e) • Landsbergen . . . . .	8
f) • Stolzenau . . . . .	8
	57 Pf. ob.
	4 Gr. 9 Pf.

Wird Dreye in der Auffahrt nicht berührt, sondern Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden, und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist) so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, der bei behaltenen Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben, und

Ist zu erheben.

vom Pfd. Schw. Brutto.

eben so wird im entgegengesetzten Falle  
derselbe Zollsaß zu Dreye ausnahmsweise  
in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzen-  
nau nicht berührt wird, sondern Dreye  
entweder allein, oder auch zugleich mit  
einer, oder mehreren der dazwischenliegen-  
den eingegangenen Zollstätten.

### C. Für Kurhessen.

I. Zu Gieselwerder . . . . .	16 Pf.
II. Zu Rinteln (für Rumbek und Rinteln zusammengenommen) . . . . .	26 — 41 Pf. ob. 3 Gr. 5 Pf.

### D. Für Braunschweig.

Zu Holzminden . . . . .	16 — ob. 1 Gr. 4 Pf.
-------------------------	-------------------------

### E. Für Lippe.

Zu Erber . . . . .	13 — ob. 1 Gr. 1 Pf.
--------------------	-------------------------

### F. Für Bremen.

Zu Bremen . . . . .	60 — ob. 5. Gr.
---------------------	-----------------

### Rekapitulation.

Für Preußen	Ist zu erheben vom Pfd. Schw. Brutto bei den einzelnen		
	Zollstätten	überhaupt	
Zu Beverungen	Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.	
zu Minden .	: : = 1	— 3 11	— 4 11

Ist zu erheben vom Pfd. Schw. Brutto.  
 bei den einzelnen  
 Zollstätten überhaupt  
 Rt. Gr. Pf. Rt. Gr. Pf.

Für Hannover

zu Langensörde oder Hameln	—	5	9				
zu Stolzenau oder Dreye	.	—	4	9	—	10	6

Für Kurhessen

zu Gieselwerder	.	.	—	1	3			
zu Rinteln	.	.	—	2	2	—	3	5

Für Braunschweig

zu Holzminden	.	.	—	1	4	—	1	4
---------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Für Lippe

zu Erden	.	.	—	1	1	—	1	1
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

Für Bremen

zu Bremen	.	.	—	5	—	5
-----------	---	---	---	---	---	---

Zusammen . . . 1 Rt. 2 Gr. 3 Pf.

D. Normal-Gewichts-Tabelle  
 zur Berechnung des Weserzolls.

a) Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Uebersäß das Viertel zu 365 französischen Cubitzoll-Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	Pfd. schw. Pfd.		
Arak und Rum ein Anker zu 5 Viertel	.	—	92
» Viertel Legel zu 18 Viertel	.	1	31
» Ohm od. Lierze zu 20 Viertel	1	68	
» Drhost zu 30 bis 32 ditto	.	1	270
» halb Legel zu 36 ditto	.	2	62
» Fäß zu 50 ditto	.	3	20

	Pl. schw. Pf.
Ural und Rum ein Both, Puncthern, kleine Pipe	
zu 60 Viertel . . . . .	3    204
» Legel, mittel Pipe zu 70	
Viertel . . . . .	4    88
eine große Pipe zu 80 Viertel	4    272
Baumöl, die ordinäre Pipe . . . . .	2    209
» große Pipe, Both zu 13 bis 14	
Barille . . . . .	3    50
» Stange zu 236 Gallons . .	6    53
Bier, englisches das Fäß, Barel, zu 36 Gallons	1    118
» Drhost              » 54      » 2	26
die Pipe              » 180      » 6	288
Bier, Bremer u. anderes, die Tonne zu 14 Viertel	— 258
das halbe Fäß      » 26      do. 1	178
» das Fäß (Ton.)    » 56      do. 3	130
Blut, das Viertel . . . . .	— 20
Brantwein wie Ural.	
Essig, ein Anker zu 5 Viertel . . . . .	— 92
eine Tonne » 15      do. . . . .	— 276
ein Drhost » 30 — 32 do. . . . .	1    270
» Both, Pipe zu 60 do. . . . .	3    204
Hans-, Klein- und Rübbel u. s. w. wie Baumöl.	
Kauge, wie Essig.	
Milch, wie Bremer Bier.	
Seife, grüne, die kleine Tonne, ob. das Viertel	— 68
Theer, die Tonne . . . . .	1    26
Thran, die Tonne von 216 Pfds. netto . . . .	— 264
» Quartale (Drhost) zu 2 Tonnen .	1    227
eine Pipe              » 4      do. . .	3    70
» Stampe (Both)      » 8      do. . .	6    130
Wasser, Egersches, Fachinger, Gelterser, Spaer,	
die hundert Krüge brutto . . . . .	1    100
» Pyrmontier, Driburger, Wildunger u s. w.	
die hundert Flaschen mit Korb . . . .	1    50
Wasser, Pyrmontier, Driburger, Wildunger u. s. w.	

Pfd. schw. Pfd.

die hundert Piepn halbe Flasche mit		
Korb . . . . .	—	176
• Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen		
ohne Ueberliste . . . . .	—	6
Wein aller Art, ein Unterk zu 5 Bremer Viertel	—	92
" Eimer " 10 do. . . . .	—	184
" Ohm " 20 do. . . . .	1	68
" Orhost zu 30 bis 32 Bremer		
Viertel . . . . .	1	270
" großes Orhost von Bayonne		
u. s. w. 42 Bremer Viertel	2	173
" Fäß zu 50 " . . . . .	3	20
die Pipe " 50 — 66 " . . . . .	4	5
ein Fuder " 120 " . . . . .	7	108
" Stück. " 160 " . . . . .	9	244

## b) Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Last)  
 3585 Französsische Kubikzoll haltend. 40 Bremer  
 Scheffel =  $52\frac{2}{3}$  Berliner.

Bohnen . . . . .	—	140
Buchweizen . . . . .	—	96
ErbSEN . . . . .	—	131
Gerste . . . . .	—	86
" Graupen und Grüze . . . . .	—	105
Hafer . . . . .	—	67
" Graupen und Grüze . . . . .	—	71
Hirse . . . . .	—	103
Kinsen . . . . .	—	123
Malz . . . . .	—	13
Nüsse . . . . .	—	86
Obst; gedörnte Äpfel . . . . .	—	52
" gedörnte Birnen . . . . .	—	79
" gedörnte Kirschen . . . . .	—	121
" gedörnte Pfauen . . . . .	—	117

	Pfd. schw. Pfd.
Obst, grünes aller Art . . . . .	— 94
Roggen . . . . .	— 106
" Mehl . . . . .	— 103
Saamen, Hanf . . . . .	— 73
" Rüb und andere Sorten . . . . .	— 92
Weizen . . . . .	— 113
" Mehl . . . . .	— 110
Wicken . . . . .	— 126

c) Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeböckchen, stärkeren Stäugen, u. dgl., so wie Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.

	Pfd. schw.
Eichen-, Hainebuchen-, Nadel- und Pfalzumholz, die 100 Bremer Kubikfuß . . . . .	$1\frac{3}{5}/10$
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz desgl. . . . .	$1\frac{2}{5}/10$
Birk-, Birn-, Nuß- und Ulmenholz " . . . . .	$1\frac{1}{5}/10$
Eiben-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz desgl. . . . .	$9\frac{1}{5}/10$

Anmerkung:

Planken, Bretter, Latten, und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zwölfern, Kreuzen oder Lagen und haufen — unarbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Cotta'schen Taseln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.

b) Felgen, das Schok (60) 3döllige . . . . .	$2\frac{4}{5}/10$
" " " 36 " . . . . .	$3\frac{3}{5}/10$
Speichen . . . . .	$1\frac{3}{5}/10$
	Gremer Cubit. Fuß.
c) Randstücke, komplette, die 100 Stück kleine . . . . .	29
ditto ditto " 100 " große . . . . .	39

Bremer  
Cubit Fuß.

d) Fassdauben und Staabholz $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit.	
248 Piepenstäbe . . .	67—70 Zoll lang . . . 80
372 Orhostäbe . . .	55—58 " " . . . 97
496 Tonnenstäbe . . .	45—48 " " . . . 104
744 Orhost-Bodenstäbe .	29—32 " " . . . 103
922 Tonnen . . .	22—35 " " . . . 107

e) Vom Faden oder Klafterholz u. s. w. werden die im Hauf gemessenen 100 Cubitfuß nur gerechnet.

	von 2—3—4—5—6 füßigen	
Zugholz in Klaftern	• 75 73 $\frac{1}{2}$ 72 70 68	Cubitfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiden	• 71 69 67 65 63	"
Brennholz in Stangen	• 60 57 54 51 48	"
• • Backen oder Zweigen	• 56 52 48 44 40	"
Brennholz in Reissig, Bun- den oder Wellen	• — — — — 30—35	"
Vandholz, nach Verhält- niß der Stärke	• — — — — 45—55	"
Baunpfähle, wie Stangen-Brennholz.		

		Pfd. schw.	Pfd.
f) Lohkuchen, die 1000 Steine	• . . . .	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Cubitfuß	• . . . .	—	75
h) Holzasche (der Bremer Scheffel), unausge- kugte	• . . . .	—	72
ausgelaugte	• . . . .	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Cubitfuß	• . . . .	—	280
k) Steinkohlen	• . . . .	1	36
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine	• . . . .	3	75
• • 10 Cubitfuß aufgeschüttet	• . . . .	—	225

d) Steinarten, Thon, Sand u. s. w. Kies, . . . . die 10 Cubitfuß . . . .	2	180
---	---	-----

		Pfd. sch. Pfd.
Pflastersteine . . .	die 10 Kubikfuß	2 210
Sand, weißer . . .	» 10 ditto	2 120
Sandstein, behauener . .	» 10 ditto	3 200
» unbbehauener ob.		
Bruchsteine in Haufen . .	» 10 ditto	2 180
Pfeifererde . . .	» 10 ditto	1 30
Töpfererde . . .	» 10 ditto	1 260
Mergel . . .	» 10 ditto	2 70
Bieh- und andere Dünger .	» 10 ditto	1 30
Ziegel- » Backofensteine .	» 1000 Stück	54 —
» Dachzungen .	» 1000 ditto	11 —
» Mauersteine .	» 1000 ditto	30 —
» desgleichen un-		
gebrannte . . .	» 1000 ditto	35 —

### e) Leere Gefäße

Ein Ank, Eimer . . . .		— 16
» Doppel-Anker, Eimer, Biertonne .		— 29
Eine Oels- und Thranonne . . .		— 39
» Theertonne . . . .		— 93
» Ahm, Ohm, Tierge . .		— 48
» Essig, Drhoft, $\frac{1}{2}$ Bierfaß .		— 78
» Drhoft, $\frac{1}{2}$ Both, Quartele .		— 109
» Bierfaß, Pipe . . .		— 128
» Both, Faß, große Pipe .		— 153
» Stückfaß, Stampe . . .		— 217

Die Erhebungs-Aemtern werden zur vergleichenden Consstatirung eines Normal-Gewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichenden Benennungen, Verpackungsarten u. s. w. hier vorlaufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede passliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form registrieren.

## E. Anlage.

Preußen      Zoll-Amt Minden.

Journal pag. 20.

Manifest Nro. 8:

Der Schiffer Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelnschen Schiffe Nro. 5. (vom Floße bestehend aus u. s. w.)

### Conventionsgeld.

Heute an Weserzoll gezahlt . . . . . 22 Rt. 17. Gr. — pf.  
geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebzehn gute Groschen, und zwar in folgenden Münzsorten:  
a) Sechs sächsische Speciesthaler  
b) Zwei Friedrichsd'or.  
c) Preußisch-Courant in Y<sub>11</sub>.  
d) in  $\frac{1}{12}$  desgleichen.  
e) in  $\frac{1}{12}$  hannöverische Conventions-Münze.  
f) Scheidemünze.

Summa 22 Rt. 17. Gr. — pf.

Minden, den 10 März 1814.

(Siegel des Zoll-Amts.)

N. N.

N. N.

Rendant.

Controleur.

Jahrgang 1821.

Nro 28

## F. Des Ausstellungs-Amts Bremen.

### Manifest

für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Nobenwerder zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,  
mit dem im zugehörigen Bocke (Hinterhange, Bullen) Nro 3,  
zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit 4 Mannspersonen.

Hermann's Samml. I. Tert.

### Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest angenommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffzug nach Wahl des Schiffers.

Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungs-Orte dem Manifeste nachgetragen werden.

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen, und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. zu besorgen, ist die Sache des Schiffers. Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungs-Amts am Einladungs-Orte geschieht unentgeldlich, auf den Grund sich verschaffter Überzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität geladen sind.

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginiert gehestet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungs-Amts angeseigelt seyn. Die als Aulagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste produciert werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch wie einem, gegen billige Abschreibe-Gebühren vom Ausstellungs-Amte zu liefernden Duplikate des Manifestes zu versetzen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde deponir abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.



Zur Kenntnis der Heliominden

**Separat-Convention zwischen Hannover und der freien  
Stadt Bremen über die Weser-Schiffssahrt.**

Minden, den 9. September 1823.

(Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen für das Königreich Hannover vom Jahre 1824, Abth. I. S. 23.)

Auf Veranlassung desjenigen, was wegen des Pferde-Vorspanns auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau bei den Verhandlungen der Weser-Schiffahrts-Kommission und vorzüglich in deren 53 Konferenz vorgekommen ist, haben sich die zu dieser Kommission ernannten Bevollmächtigten der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, im Auftrage ihrer beiderseitigen Gouvernements und soweit es die Unterthanen dieser beiden Staaten angeht, über folgende Punkte vereinbart:

S. 1. Auf gedachter Stromstrecke bleibt, neben der, als dem ersten Abgangsorte der Schiffe, unvermeidlichen Vorspann-Station Bremen, nur die Vorspann-Station Hoya bestehen, und nehmen auf der ersten Station die Unterthanen der Krone Hannover zu zwei Dritttheilen, diejenigen der freien Hansestadt Bremen aber zu einem Dritttheil am Vorspann Anteil; auf der letzteren Station hingegen blos Hannover'sche Unterthanen vor. Beides jedoch nach freier Auswahl der Schiffer unter den zu jedem dieser beiden Staaten gehörigen einzelnen Vorspanner und ohne sich deshalb an eine bestimmte Reihefolge zu binden.

S. 2. Diese Beibehaltung der Stadt Hoya und das eben bestimmte Theilnahme-Verhältniß am Vorspann auf beiden Stationen findet in Bezug auf die Unterthanen der kontrahirenden beiden Staaten nicht allein bei den Reihefahrts-Gesellschaften der Weser-Schiffer, sondern auch bei allen anderen Waren-Versendungen statt, welche mit anderer Schiff-Gelegenheit, außer den Reihenfahrten, geschehen.

S. 3. Hinsichtlich der Reihefahrten wird die Direction der

Oberlandischen Schifffahrt zu Bremen dafür sorgen, daß das obige Theilnahms-Verhältniß am Vorspann daselbst gebührend beobachtet werde; hinsichtlich der Schiffsversendungen außer den Reihenfahrten aber verpflichtet man sich von Seiten der freien Hansestadt Bremen, eine ähnliche zweckdienliche Aufsicht für den Fall anzuordnen, daß dergleichen von Seiten der Krone Hannover demnächst verlangt werden würde.

S. 4. Die gegenwärtige Konvention tritt allererst zugleich mit der abzuschließenden Weser-Schiffahrts-Akte in Kraft, und soll den Gouvernements der kontrahirenden beiden Staaten zur formlichen Genehmigung, in einer doppelten Ausfertigung ungesäumt vorgelegt werden.

Minden, den 9. September 1823.

Johann Friedrich Wilhelm Heiliger,  
als Bevollmächtigter der Krone Hannover.

Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,  
als Bevollmächtigter der freien Hansestadt  
Bremen.

Separat-Convention zwischen Preußen und der freien  
Stadt Bremen in Betreff des 15. Artikels der Weser-  
Schiffahrts-Akte:

Minden, den 10. September 1823.

(Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung. Band 16. S. 186.)

Nachdem bei dem, unter heutigem Datum erfolgten Abschluß der Weser-Schiffahrts-Akte zu §. 15. derselben, zwischen den dazu Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen einer Seite, und der freien Hansestadt Bremen anderer Seite, die besonderen Rechte zur Sprache gelommen,

welche die Stadt Minden aus dem Vertrage besitzt, der zwischen besagter Stadt und der freien Hansestadt Bremen am 26. August 1769 rechtsverbindlich abgeschlossen worden; und nachdem man sich gegenseitig darüber erklärt hat, wie es nicht die Absicht sey, durch die Stipulation des besagten Artikels 15. der Weser-Akte weder Königlich Preußischer Seits die Stadt Minden an ihren durch den Vertrag von 1769 erworbenen Gesetzesamen verlieren zu lassen, noch Stadt Bremischer Seits sich mit Nachtheil derselben zu bereichern; so ist, zur genauen Bekräftigung dessen, gleichzeitig mit der Weser-Akte, nachstehende Separat-Konvention zwischen den vorgedachten Bevollmächtigten beider Staaten verabredet und beschlossen worden.

S. 1. Der Art. 15. der Weser-Akte findet, hinsichtlich der darin für Bremen bestimmten Abgabe, vorläufig auch auf transpirrende Schiffe und Waaren, welche die Stadt Minden und ihren Einwohnern gehören, eben so wie auf die der übrigen Königlich Preußischen Unterthanen, seine volle Anwendung.

S. 2. Würde aber die Stadt Minden nachzuweisen im Stande seyn, daß Minden'sche Schiffe und Güter durch den nach §. 15. der Weser-Akte bestimmten Bremer Zollsatz, während eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren im Ganzen höher besteuert gewesen, als sie es nach den Bestimmungen des Vertrags vom 26. August 1769 gewesen seyn würde, so übernimmt die freie Hansestadt Bremen für die Vergangenheit jede darnach liquidable Entschädigung, von dem Augenblicke an, wo die Weser-Akte in Vollziehung getreten seyn wird, der Stadt Minden und deren Einwohnern zu leisten; in welchem Falle es der besagten freien Hansestadt Bremen sobann zugleich obliegen wird, für die Zukunft entweder eine verhältnismäßige Herabsetzung ihres im §. 15. der Weser-Akte bestimmten Zollsatzes für Minden'sche Schiffer und Güter, oder, nach ihrer Wahl, die Wiedereinführung der im Jahre 1769 vereinbarten Abgabe-Tarife für selbige eintreten zu lassen.

S. 3. Die Liquidität eines solchen Entschädigungs-Anspruchs der Stadt Minden für sich oder ihre Einwohner, soll,

entstehenden Falle, vorab im Wege der Sühne, unter Vermittlung der für die Stadt Minden kompetenten Königlich Preußischen Regierung festzustellen, versucht werden.

§. 4. Gelänge der Sühneversuch nicht, so soll die Feststellung durch eine schiedsrichterliche Behörde erfolgen, über welche beide kontrahirende Theile binnen sechs Wochen, nach darauf gemachtem Antrage, sich zu einigen versprechen:

§. 5. In jedem Falle soll aber derjenige Entschädigungsanspruch zu Bremen als vollkommen liquid anerkannt werden, welchen etwa die Stadt Minden gegen den Königlich Preußischen Fiskus, im gewöhnlichen Gange des Prozesses, vor der kompetenten Gerichtsbehörde rechtskräftig in dieser Angelegenheit erstritten hätte; vorausgesetzt jedoch, daß der Königlich Preußische Fiskus, wenn jemals ein solcher Prozeß abseiten der Stadt Minden wider ihn angefangen werden möchte, die freie Hansestadt Bremen davon benachrichtigt haben wird, um ihre Rechte interveniendo dabei wahrnehmen zu können.

§. 6. Endlich reservirt sich die freie Hansestadt Bremen die Besugniß, nach Ablauf von wenigstens fünfzehn Jahren, nachdem die Weser-Akte in Vollziehung getreten seyn wird, die Stadt Minden zu einer Erklärung aufzufordern:

Ob sie es nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen gerathen finde, sich den Bestimmungen des §. 15<sup>o</sup> der Weser-Akte hinsichtlich des Bremer Zollsatzes definitiv anzuschließen, und dem gemäß den Stipulationen des Vertrags von 1769, so weit sie das Abgabewesen betreffen, zu entsagen bereit sey?

Und dafern die Stadt Minden sich dazu nicht verstehen möchte, alsdann für dieselbe, statt des Zollsatzes der Weser-Akte, die Abgabensätze des Vertrags von 1769 ohne Weiteres wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwischen Preußen und Bremen eben so gelten, als wenn sie der Weser-Akte wörtlich einverlebt worden wäre. Auch soll die Ratifikation derselben gleichzeitig mit derjenigen der Weser-Akte zwischen beiden Theilen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen ist diese Separat-Konvention von den Bevollmächtigten beider Staten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

Der zum Abschluß der Weser-Akte bevollmächtigte Commissarius Seiner Majestät des Königs von Preußen,

Dr. Carl Wilhelm Koppe.

Der zum Abschluß der Weser-Akte bevollmächtigte Commissarius des hohen Gesnats der freien Hansestadt Bremen,

Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Diese Uebereinkunft hat die allerhöchste Genehmigung, mittelst der zu Minden am 14. dieses Monats ausgewechselten Ratifikations-Urkunde der Weser-Schiffahrts-Akte erhalten.

Berlin, den 28. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

von Bismarck.

## Schluß-Protokoll

der zur gemeinschaftlichen Revision der zu Minden sub Dato  
den 10. September 1823 abgeschlossenen Weser-Schiff-  
fahrts-Akte zu Bremen versammelten Kommission,  
Bremen, den 21. Dezember 1825.

### Gegenwärtig

Für Preußen:	Herr Regierungsrath Koppe.
» Hannover:	» Hofrath Heiliger.
» Kurhessen:	» Geheimer-Regierungsrath Schrader,
» Braunschweig:	» Hofrath Heiliger.
» Oldenburg:	» Regierungsrath Suden.
» Lippe:	» Ueltermann Volde.
» Bremen:	» Senator Heineken.

Als Protokollführer der Sekretär Dr. A. Iken.

Nachdem diese Revisions-Kommission in ihren seit dem 4. December 1824 bis zum heutigen Tage gehaltenen Sitzungen und gepflogenen Verhandlungen, das durch §. 54. der Weser-Akte ihrer Thätigkeit gesteckte Ziel unverrückt vor Augen behalten: nachdem sie solcher Gestalt einen wirksamen Vereinigungspunkt zwischen sämtlichen kontrahirenden Staaten gebildet hat, um die Abstellung sämtlicher an sie, über bisherige Richtbeobachtung der Weser-Akte in irgend einem Punkte, gelangten Beschwerden, so weit solche begründet besunden worden, zu veranlassen, und über Veranstaltungen und Maasregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schiffahrt auf der Weser etwa ferner erleichtern können, Berathung zu pflegen: so bleibt jetzt nur noch übrig, die definitiven Resultate der letztedachten Berathung in gegenwärtiges Schluß-Protokoll nachstehend zusammen zu fassen, und sie mittelst desselben, zur Bewirkung geeigneter Beschlüsse über ihre Ausführung, an ihre allerhöchsten, höchsten und hohen Kommitenten gelangen zu lassen.

Art. 1. Zu §. 52. der Weser-Akte. Die Besitzer von Fahranstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fahrlinien vor passrenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffen irgend eine unfreiwillige Beihilfe anstreben zu dürfen.

Art. 2. Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weser-Akte unter A. anliegende Tabelle der Maas- und Gewichts-Behältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protokolle unter A. anliegt.

Art. 3. Zu §. 15. Der im §. 15. der Weser-Akte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages vergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als zweihundert sechs und dreißig ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 Pf. Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen . . . . .	44½ Pf.
Hannover . . . . .	94½ ▶
Kurhessen . . . . .	30¾ ▶
Braunschweig . . . . .	12 ▶
Lippe . . . . .	9¾ ▶
Bremen . . . . .	45 ▶
	236¼ Pf.

Doch behalten sämtliche kontrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Akte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schiffahrts-Konjunkturen bei irgend einer künftigen Revisions-Kommission einstimmig anerkannt werden möchte.

Art. 4. Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weser-Akte beigelegte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefassten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protokolle unter B. zur alleinigen Anwendung beliegt.

Art. 5. Zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Alte ist modifizirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weser-Zolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerde, Farbenholzer, Fische (lebende und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Samereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienrus, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (getrocknetes), Pech, Salz, (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlsrohr, Theer, Trippel, Bitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl-, Waid- und Pott) auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Bitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Staab- und Guß), Erbsen, Geträide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grüze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eisernen), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Potolith, Rapsaat und alle Rübbhölzner, Schilf- und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische), Bau- und zugeschnittenes Rugholz, von welcher Gattung es seyn mag, oblos mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{24}$  tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer ic., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu  $\frac{1}{12}$  tarifirten

firten Garbhölzer), Holzwaren (grobe), Kalk und Gips, Kandislisten-Bretter, Kartoffeln, Dehluchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wachholderbeeren.

#### 4) Auf ein Vierundzwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinienholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bundholzes für Böttcher-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Heidbesen, Dachziefer, Flaschensteller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grands-, Kies- und aller gemeinen Erde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sellinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Erdge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ic., Tors.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Viktualien der Schiffer sind in verhältnismässigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Besetzung ic. verfahren, und dem gemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher, sind von Errichtung des Weserzolls befreit; Die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1)	bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	1	Schock.
2)	" " von 20-15 "	2	"
3)	" " 25 u. darüber "	2½	"

Art. 6. Zu §. 21. Die dem §. 20. der Weser-Alte unter D. beigefügte Normal-Gewichts-Tabelle, ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. dem heutigen Protokolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beilegt.

Art. 7. Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-Alte in Verbindung mit §. 16. derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Hafenstädten Beverungen und Lauenförde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, angenommen werden soll.

Art. 8. Zu §. 50. So weit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Alte sein alleiniges Bewenden.

Art. 9. Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls sollen mit dem 1. Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergeganger al seitiger Genehmigung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Art. 10. Zu §. 34. Die nächste Revisions-Kommission wird sich am 1. Mai 1829. zu (haudverisch) Minden versammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet und besiegelt, wie oben.

(L. S.) Gez.: Dr. Karl Wilhelm Koppe.

" " Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger  
für Hannover.

" " Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.

" " Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger  
für Braunschweig.

" " Karl Friedrich Ferdinand Suden.

" " Hermann Heinrich Bolte.

" " Dr. Friedrich Wilhelm Heinicken.

A. Iken, Dr.,  
als Protokollführer.

Zur Beglaubigung der Abschrift,

## A. B e r h a l t u n g e

der im §. 12. der Römer - Röte gegebenen Gewichts-, Längen- und Größe-, Maß-, Bestimmungen.

### 1) Handels-Gewichte.

Angenommen.	Pr. Zu	Grammien.	Sind zu berechnen.		Gleich	Bremischen Pfunden.
			Frankfurtsche	10,000		
Ein Bremischer	•	•	498	5	Bremische	10,000
Ein Preußischer	•	•	467	711	Preußische	9,382
Ein Hannoverischer	•	•	489	608	Hannoverische	9,822
Ein Kurhessischer	•	•	467	714	Kurhessische	9,382
Ein Braunschweigischer	•	•	467	572	Braunschweig.	9,379
Ein Oldenburgischer	•	•	480	367	Oldenburgische	9,936
Ein Lipperischer	•	•	467	41	Lipperische	9,376

2) Längen-Maassen.

432

Angenommen.	Fuß	Zu	Frankfurter Fünten.	Finden zu berech- nen.	Bremischen Fuß	Gleich Bremischen Fuß
Ein Bremischer . . . . .	.	.	128	27	10,000	10,000
Ein Preußischer . . . . .	.	.	139	13	.	10,847
Ein Hannoverischer . . . . .	.	.	129	442	.	10,091
Ein Kurhessischer . . . . .	.	.	127	53	.	9,942
Ein Braunschweiger . . . . .	.	.	126	5	.	9,882
Ein Döbelnburgischer . . . . .	.	.	131	162	.	10,225
Ein Lipperischer . . . . .	.	.	128	34	.	10,005

3) Getreide, Mehl.

433

Angenommen	zu	Transfert Einhälften.	Sind zu berech- nen.	gleich		Bremischen Schaffeln.
				Schaffel	Schaffel	
Ein Bremischer		3755	75	10,000	Schaffel	40,000
Ein Preußischer		2770	74		Schaffel	7,417
Ein Hannoverischer		1566			Hälfte	4,192
Ein Gräfliches		8098	48		Viertel	21,678
Ein Braunschweigischer		1566			Hälfte	4,192
Ein Oldenburgischer gewöhnlic- her		1149	54		Schaffel	3,077
Ein Lipperischer Hartforn		2234			Schaffel	5,980
Ein Lipperischer Hafer		2606	33		Schaffel	6,977
Ein Schauemburgischer		1630	8		Hälfte	4,365

Zur Beglaubigung der Abschrift,

Gezeichnet: U. Sten.

### B. Verzeichniß

der durch die Weserschiffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten  
an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu  
erhebenden Zollsätze.

#### Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 der Weserakte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten eisf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die ausgehobenen und mit ihnen kombinierten Zollstädte deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstädten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältniß erhoben werden soll.

### A. Für Preußen.

Ist zu erheben  
vom Pfd. Schw. Brutto.

#### I. Zu Beverungen und zwar:

a) für Beverungen . . . . .	$1\frac{1}{4}$
b) » Höxter . . . . .	$\frac{3}{4}$ 9 Pf.

#### II. Zu Minden und zwar:

a) für Blotho . . . . .	9
b) » Hausberge . . . . .	$8\frac{1}{4}$
c) » Minden . . . . .	$\frac{3}{4}$
d) » Petershagen . . . . .	9
e) » Schlüsselburg . . . . .	$8\frac{1}{4}$ $35\frac{1}{4}$ Pf. od. 2 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf.

### B. Für Hannover.

#### I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:

a) für Lauenförde . . . . .	9
b) Volle . . . . .	4

St zu erheben  
vom Pfd. Schw. Brutto.

c) Grohude . . . . .	5
d) Ohsen . . . . .	5
e) Hameln . . . . .	38 $\frac{3}{4}$ 51 $\frac{3}{4}$ Pf. vd. 4 Gr. 3 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämtlich; so wird zu Hameln, als bei behaltenen Zollstätte, der vorbemerkte Zollsaß sowohl für Hameln als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsaß zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstädten.

II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr,  
die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei und zwar.

a) für Hameln . . . . .	28 $\frac{3}{4}$
b) " Ohsen . . . . .	5
c) " Grohnde . . . . .	5
d) " Polle . . . . .	4
e) " Lauenförde . . . . .	9 51 $\frac{3}{4}$ Pf. vd. 4 Gr. 3 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde einzeln oder sämtlich, so wird zu Lauenförde, als bei behaltenen Zollstätte, der nebengesetzte Zollsaß, sowohl für Lauenförde, als für

Ist zu erheben  
vom Pf. Schw. Brutto.

die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren dazwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei und zwar:

a) für Stolzenau . . . . .	6
b) » Landsbergen . . . . .	6
c) » Nienburg . . . . .	6
d) » Hoya . . . . .	6
e) » Iinschede . . . . .	8
f) » Dreye . . . . .	10 $\frac{3}{4}$ 42 $\frac{3}{4}$ Pf. ob. 3 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Iinschede und Dreye, einzeln oder sämlich, so wird der neben gesetzte Zollsatz zu Dreye, als bei behaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätte erhoben; und eben so wird, im entgegengesetzten Falle, derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

Ist zu erheben.  
vom Pfd. Schw. Brutto

**IV.** Zu Dreye aber blos in der Auffahr,  
die Niederfuhr ist in der Regel da-  
selbst frei, und zwar:

a) für Dreye . . . . .	10 $\frac{3}{4}$
b) » Intschede . . . . .	8
c) » Hoya . . . . .	6
d) » Nienburg . . . . .	6
e) » Landsbergen . . . . .	6
f) » Stolzenau . . . . .	6    42 $\frac{3}{4}$ Pf. ob. 3 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf.

Wird Dreye in der Auffahrt nicht be-  
ruht, sondern Intschede, Hoya, Nienburg,  
Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder  
sämtlich (wie solches namentlich mit  
den zu Huitbergen einzuladenden, und auf-  
wärts gehenden Gütern der Fall ist) so  
wird der nebengesetzte Zollsat $\zeta$  zu Stol-  
zenau, der beibehaltenen Zollstätte, so-  
wohl für Stolzenau, als für die berührten  
eingegangenen Zollstätte erhoben, und  
eben so wird im entgegengesetzten Falle  
derselbe Zollsat $\zeta$  zu Dreye ausnahmeweise  
in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolze-  
nau nicht berührt wird, sondern Dreye  
entweder allein, oder auch zugleich mit  
einer, oder mehreren der dazwischenliegen-  
den eingegangenen Zollstätten.

### C. Für Kurhessen.

I. Zu Gieselwerder . . . . .	11 $\frac{1}{4}$ Pf.
II. Zu Rinteln (für Rumbbeck und Rinteln zusammengekommen) . . . . .	19 $\frac{1}{2}$ 30 $\frac{3}{4}$ Pf. ob. 2 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf.

## D. Für Braunschweig.

	Ist zu erheben. vom Psd. Schw. Brutto.
Zu Holzminden . . . . .	— 12 Pf. oder 1 Gr.

## E. Für Lippe.

Zu Erder . . . . .	— $9\frac{3}{4}$ Pf.
--------------------	----------------------

## F. Für Bremen.

Zu Bremen . . . . .	— 45 Pf. ob. 3 Gr. 9 Pf.
---------------------	-----------------------------

## Rekapitulation.

	Ist zu erheben vom Psd. Schw. Brutto bei den ein, einen	Zollstädten	überhaupt
	Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.	
Für Preußen			
zu Beverungen . . . . .	— — 9		
zu Minden . . . . .	— 2 $11\frac{1}{4}$	— 3	$8\frac{1}{4}$
Für Hannover			
zu Langenförde oder Hameln — 4	$3\frac{3}{4}$		
zu Stolzenau oder Dreye . — 3	$6\frac{3}{4}$	— 7	$10\frac{1}{2}$
Für Kurhessen			
zu Gieselwerder . . . . .	— — $11\frac{1}{4}$		
zu Ninteln . . . . .	— 1 $7\frac{1}{2}$	— 2	$6\frac{3}{4}$
Für Braunschweig			
zu Holzminden . . . . .	— 4 — — 1 —		
Für Lippe			
zu Erder . . . . .	— — $9\frac{3}{4}$	— —	$9\frac{3}{4}$
Für Bremen			
zu Bremen . . . . .	— 3 9 — 3 9		
	Zusammen — — — — —	$19$	$8\frac{1}{4}$

Zur Beglaubigung der Abschrift,  
Gezeichnet U. Iken.

D. Normal-Gewichts-Tabelle  
zur Berechnung des Weserzolls.

a) Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Gustage,  
ohne Ueberfaß, das Drhost zu 30 französischen Vierteln, das  
französische Viertel-Weite zu 375 französischen Cubitzoll-In-  
halt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

	Schw. Pf. b.	Pds.
Arat und Rum ein Anker od. viertel Ohm . . . . .	—	84
» halber Anker od. achtel Ohm . . . . .	—	42
» viertel Anker od. $\frac{1}{16}$ Ohm . . . . .	—	24
» doppelt Anker od. halb Ohm . . . . .	—	168
» halb. Drhost 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm. . . . .	—	252
» Ohm od. Tierge . . . . .	1	36
» Drhost . . . . .	1	204
in gemessenen Gebinden and.		
Inhalts jedes Viertel . . . . .	—	17
» Bouteillen 280 Stück auf ein		
Drhost.		
Baumöl, die ordindre Pipe . . . . .	2	216
» große Pipe, Both zu 13 bis 14		
Barille . . . . .	3	50
» Stange zu 236 Gallons . . . . .	6	54
Bier, englisches das Fäß, Barel, zu 36 Gallons	1	132
» Drhost           » 54           » 2           24		
die Pipe           » 108         » 4           60		
Bier, ordinaires die Tonne zu 14 Viertel . . . . .	—	250
in Bouteillen 280 auf ein		
Drhost		
Blut, das Viertel . . . . .	—	20
Brantwein wie Arat.		
Essig, ein Anker zu 5 Viertel. . . . .	—	92
eine Tonne » 15 ditto . . . . .	—	266

		Gew.	Pfd.	Pfd.
Eßig, eine Tierege zu 20 Viertel . . . . .	1	36		
ein Drhost • 30 — . . . . .	1	257		
in andern Gebünden jedes Viertel zu . . . . .	1	17½		
in Bouteillen 280 auf ein Drhost.				
Hanf-Del, die ordinäre Pipe . . . . .	2	216		
Seife, grüne, oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel . . . . .	—	66		
Sprit oder Weingeist, so wie Arak.				
Theer, die Tonne . . . . .	1	—		
Thran, die Tonne von 216 Pfd. netto . . . . .	—	250		
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pf. . . . .	—	240		
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Spaer, Selterser, die hundert Krüge . . . . .	1	150		
Wasser, Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w. die 100 ganze Peitsflaschen				
mit Korb . . . . .	1	50		
100 halbe Peits-Flaschen desgleichen . —		400		
Wasser, Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . . . . .	—	6		
Wein aller Art, wie Arak.				

## b) Früchte.

## Der Bremer Scheffel

Bohnen . . . . .	—	120
Buchweizen . . . . .	—	90
Erbßen . . . . .	—	120
Gerste . . . . .	—	84
Hafer . . . . .	—	60
Hirse . . . . .	—	100
Linsen . . . . .	—	120
Malz . . . . .	—	75
Nüsse . . . . .	—	84



	Schw. Pf.	Pfd.
<b>Der Bremer Scheffel</b>		
Obst, gedörrte Apfel . . . . .	—	50
» gedörrte Birnen . . . . .	—	75
» gedörrte Kirschen . . . . .	—	120
» gedörrte Pflaumen . . . . .	—	120
Obst, grünes aller Art . . . . .	—	96
Roggen . . . . .	—	100
Saamen, Hanf . . . . .	—	72
Rüb-, Rapp-, Mohn und and. Sorten	—	90
Lein-, lose oder in Säcken . . . . .	—	90
Lein in Tonnen, die Tonne . . . . .	—	186
Weizen . . . . .	—	108
Wicken . . . . .	—	120

### c). Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeböckchen, stärkeren Stangen, u. dgl., so wie Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten-

	Schw. Pf.
Eichen-, Hainebuchen-, Apfel- und Pflaumholz,	
die 10 Bremer Kubifuß . . . . .	$1\frac{3}{10}$
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz desgl. . . . .	$1\frac{2}{10}$
Birken-, Birn-, Nuss- und Ulmen-Baum-	
Holz desgl. . . . .	$1\frac{1}{10}$
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-,	
Linden-, Pappeln- und Weidenholz desgl. . . . .	$9\frac{1}{10}$

### Anmerkung:

Planken, Bretter, Latten, und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zählern, Kravelen oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke u. s. w. nach den Hartischen und Segendatschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Schw. Pfld.
b) Felsen, das Schot (60) 30jöllige	$2\frac{4}{10}$
36	$3\frac{3}{10}$
Speichen	$1\frac{3}{10}$
	Bremmer Cubif. Fuß.
c) Kandiskisten, komplette, die 100 Stück halbe zu $23\frac{1}{3}$	2
Kandiskisten, komplette, die 100 Stück große zu $36\frac{2}{3}$	3
d) Fassdauben und Staabholz $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit.	
248 Pipenstäbe . . . . .	67—70 Zoll lang . . . . .
372 Orhöftstäbe . . . . .	55—58 . . . . .
496 Tonnenstäbe . . . . .	45—48 . . . . .
744 Orhöft-Bodenstäbe : . . . . .	29—32 . . . . .
922 Tonnen . . . . .	22—35 . . . . .
e) Vom Faden oder Klafterholz u. s. w. werden die im Hause gemessenen 100 Cubifuß nur gerechnet.	
	von 2—3—4—5—6 füßigen
Nußholz in Klaftern . . . . .	75 73 $\frac{1}{2}$ 72 70 68 Cubifuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiden . . . . .	71 69 67 65 63 .
Brennholz in Stangen . . . . .	60 57 54 51 48 .
• • Zicken oder Zweigen . . . . .	56 52 48 44 40 .
Brennholz in Reisig, Bun- den oder Wellen . . . . .	— — — — 30—35 .
Bandholz, nach Verhält- niß der Stärke . . . . .	— — — — 45—55 .
Baumpfähle, wie Stangen-Brennholz.	
	Schw. Pfld.
Korbweiden, das Bund . . . . .	— 18
Schwerdpäne, starke, 100 Bund à 60 St.	5 —
•   dünne, . . . . .	3 —
f) Kohluchen, die 1000 Steine . . . . .	4 100
g) Holzkohlen, die 10 Br. Cubifuß. . . . .	— 75

Schw. Pf.d. Pf.d.

<b>h)</b> Holzasche (der Bremer Scheffel), unausge- laugte . . . . .		—	73
ausgelaugte . . . . .		—	130
<b>i)</b> Braunkohlen, die 10 Br. Cubifuß . . . . .		—	280
<b>k)</b> Steinkohlen die 10 Br. Cubifuß . . . . .		1	36
<b>l)</b> Torf, die 10 Br. Cubifuß aufgeschüttet . . . . .		—	225
die 1000 Soden oder Steine . . . . .		3	75

**d) Steinarten, Thon, Sand u. s. w.**

Kies, . . . . . die 10 Cubifuß Br. . . . .		2	180
Pflastersteine . . . . . die 10 Cubifuß		2	240
Sand, weißer . . . . . » 10 ditto		2	120
Sandstein, behauener . . . . . » 10 ditto		3	200
» unbekauener od.			
Bruchsteine in Haufen . . . . . » 10 ditto		2	180
Pfeifenerde . . . . . » 10 ditto		1	30
Töpfererde . . . . . » 10 ditto		1	260
Mergel . . . . . » 10 ditto		2	70
Lauch-Salz oder Dux . . . . . » 10 ditto		1	103
Pfannen-Stone . . . . . » 10 ditto		1	30
Wieh- und andere Dünger . . . . . » 10 ditto		1	30
Ziegel- • Backofenstein . . . . . » 1000 Stück		54	—
» » Dachzungen . . . . . » 1000 ditto		11	—
» » Mauersteine . . . . . » 1000 ditto		30	—
» » desgleichen un-			
gebrannte . . . . . » 1000 ditto		35	—

**e) Leere Gefäße**

Ein Anker, oder Viertel Ohm . . . . .		—	15
» halber Anker . . . . .		—	9
» viertel Anker . . . . .		—	5
» doppel Anker, halbes Ohm . . . . .		—	25
» halbes Ohm . . . . .		—	50
Eine Thran Tonne, Härings Tonne . . . . .		—	36

	Gth.	Pfd.	Pfd.
Eine Theer Tonne . . . . .			75
» Lein » Caffe Quartjes . . . . .			20
Ein Reisfass . . . . .			66
» Caffe Orhost . . . . .			75
» Ohm, Tierge . . . . .			48
» Orhost, halbes Both . . . . .			108
» Biersfass, Punchern, Barel, Pipe, halb bes Muid, Quardeel . . . . .			132
» Zukerfass . . . . .			120
» Both, große Pipe . . . . .			144

## f) Andere feste Waaren.

Aschenkalk, die 10 Br. Cubifuß . . . . .	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cubifuß . . . . .		140
» ganze, die 10 Bunde . . . . .		275
Erdenzeug oder gemeine Löffler Waaren, die 10 Br. Cubifuß . . . . .		120
Erdenzeug, das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubifuß . . . . .	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubifuß . . . . .	1	150
grüne » » » » . . . . .	1	60
Glas, Hohl, die 10 Br. Cubifuß . . . . .		96
» das vierspännige Fuder zu 250 Cubifuß . . . . .	8	—
Häringe, die Tonne . . . . .	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubifuß . . . . .		50
» das vierspännige Fuder zu 720 Br. Cubif. Kalk und Gyps, das Gemäß zu 10 Br. Cubif. (gestrichen und nicht gehäuft) . . . . .	12	—
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubifuß . . . . .	1	216
Knochen, » » » » » . . . . .		150
Kreide, ganze » » » » » . . . . .	1	216
» das Orhost » » » » » . . . . .	1	200

Schw. Pf. Pf.

Kaberdan, wie Härtinge.		
Leinen, Bleitücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halben Rol. von 20 St. . . .	1	100
Hessische, sogenannte 100tel Leinen, der Boden von $60\frac{1}{4}$ oder 24 Schock . . . .	1	180
Hannoverische $\frac{4}{4}$ Heeden-Leinen, die Rolle zu 50 Stück . . . . .	3	—
dergleichen gelbliche $\frac{5}{4}$ Stiege Leinen, die Rolle zu 200 Stück . . . . .	2	200
Bodenwerder, oder Legge Leinen, die Rolle von 33-34 Stück . . . . .	3	—
Leinen, Weser-Leinen, oder Meier-Leinen aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippischen:		
halbe Packen von 50 — 52 Stück . . . . .	8	—
, viertel " " 26 — " . . . . .	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspänige Fuder zu 500 Stück . . . . .	12	—
Mollen, hölzerne, das Schock zu 60 Stück . . . .	1	132
Futter, geflochtene, das Schock zu 60 Stück . . . . .	—	150
Pech, die Tonne . . . . .	1	—
Salz, der Bremer Scheffel . . . . .	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspänige Fuder zu 1000 Stück . . . . .	12	—
Schaufeln, hölzerne, das Schock zu 60 Stück . . . .	—	216

Zur Beglaubigung der Abschrift,  
Gezeichnet A. Iken.

---

## Alphabethisches Inhaltsverzeichniß.

NB. Die pag. vor der römischen Zahl I. geben die Inhaltsanzeige der Sammlung aus dem Jahr 1820, die pag. nach der römischen Zahl I. die Anzeige des Inhalts der ersten Fortsetzung.

---

### A.

- Ablieferung des Rheinschiffahrtsgebühren Extrags. 31.  
 Accisegebühren Erhebung hört auf. 14.  
 Administration permanente der Rheinschiffahrt. 135 — 137.  
 Aische, Beschlüß der Central-Commission vom 6. Februar 1818; 190  
     — 193, — 205 vid. et Schiffsaiche.  
 Verfahren der Elevisch, Bergisch und Cölnser Aemter vor Einführung der Rheinoctroi Convention von 1804. 187 — 190.  
 Alphabethisches Verzeichniß aller auf dem Rhein transportirten Waaren 162 — 167 und Classification derselben nach der Frachtgattung, und Octroiegebühren Erhebung.  
 Alphabethisches Verzeichniß der Güter, welche eine geringere Gebühr zu bezahlen haben, revidirt 1828, I. pag. 189 — 191.  
 Amsterdamer Beurtfahrt I. 275 — 290.  
 Anhalten von Schiffen und Flossen, wegen Erhebung der Gebühren, Verfahren der Beamten babel. 33 — 70.  
 Anwendung der Schiffsaiche. 181 — 187.  
 Appel-Commission in Mainz. 35 — 36.  
 Assuranz vid. Rheinschiffahrtsassuranz. 319 — 353.  
 Aufsicht über den Flossenbau 34 vid. Flossen und Holzvermittelst.  
 Authoritäten-Local, ihre Pflicht den Beamten bei'm Ausüben ihrer Functionen-Assistenz und Schutz zu leisten. 34.

**B.**

**Baden vid. Ladestationen.**

**Baseler Rangladeordnung I. 181 — 183.**

**Beamten bei den Rheinoctroi-Aemtern, 15, müssen deutsch sprechen und schreiben können 22, dürfen nicht zwei Stellen zugleich versehen. 22.**

**Wegen ihren Functionen vid. Handbuch.**

**Befreiung von Schiffahrtsgebühren nicht gestattet. 32.**

**Bescher. 15 — 59.**

**Besoldungen der Beamten 17, 18 — 19.**

**idem des Oberinspector und der Inspectoren. 138.**

**Beurten Amsterdamer I. 275 — 290.**

**Bezahlung der Octroiegebühren auf dem Manifest zu notiren. 33.**

**Binger Rangladeordnung I. 184 — 188.**

**Bootsleute zur Führung der Rheinoctroi Nachen. 15 — 63.**

**Breisach, Octroibureau daselbst I. 290 — 292.**

**Brückendurchlassgebühren I. 204.**

**Bundesakte deutsche I. pag. 89 — 124.**

NB. Wegen ihrer großen Wichtigkeit ist sie mit der Schlusse  
acte vom 15. Mai 1820 ganz abgedruckt, und mit einem  
Anhang versehen um die Correspondirenden Artikel leichter  
aufzufinden. 123 — 124.

**C.**

**Caub neuer Tarif zu Caub I. 317 — 318.**

**Cautionen der Rheinoctroi Einnnehmer. 22.**

**Central-Rheinschiffahrts-Commission 135, 137 — 560.**

**Cölner Brückenpassage Verordnung I. 228 — 231.**

**Comptabilität. 73.**

**Concussionsstrafe. 14.**

**Congresstacte Wiener vom 24. März 1815, 131 — 145 et 542 — 500.**

**Controleurs. 15 — 55.**

**Convention vom 15. August 1804, 3 — 37 et 561 — 610.**

**Beschränkung derselben auf den Rhein. 10.**

**Anfang des Vollzugs der Convention. 13.**

**Ergänzung derselben. 38.**

**Ratification derselben. 37.**

**Untersuchung dieser Convention durch den Königl. preußischen**

**Staatsminister Freiherrn von Humboldt in Wien anno 1815,  
616 — 622.**

- Unkräfig darf diese Convention nicht durch frühere Gesetze  
gemacht werden. 36.
- Conventionsgeid. 27.
- Dampfschiffahrt Groß. Badische Genehmigung I. 215 — 247.  
idem Königl. Bayerische " I. 218.  
idem Groß. Hessische " I. 249 — 251.  
Statuten der Rhein und Main Dampfschiffahrts-  
gesellschaft I. 251 — 259.  
idem Königl. Niederländische Genehmigung I. 260 — 261.  
idem Königl. Preussische Genehmigung I. 261 — 263.  
Statuten der königl. preussisch rheinischen Damps-  
schiffahrtsgesellschaft I. 263 — 275.
- Dampfboot Frankfurter I. 275.
- Dampfschiffer Wahrshaften I. 335 — 340.
- Decimalgeld (Frances und Centimes). 27.
- Dienstordnung. 67.
- Diligence vid. Postschiffe.
- Dörfel am Rhein. 474 — 512.
- Douanen vid. Zoll und Verbrauchsteuer.
- Douanen nicht aufgehoben. 14 — 139.
- Eides Formel. 16.
- Eides Leistung der Beamten. 16.
- Einnehmer. 15 — 52.
- Elbeschiffahrtsakte I. 341. Freiheit der Elbeschiffahrt. 342. Aufl-  
hebung des Umschlages. 343. Erlaubnißschein die Schiff-  
fahrt auszuüben. 343. Frachten. 344. Brust oder Rang-  
fahrten. 344. Elbezolltarif. 345 — 348. Mauthen. 348.  
Brücken- und Schleusengelder. 348. Grunshäuser Zoll.  
349. Zollämter neue. 349. Manifeste. 350 — 352. Ladungs-  
visitation. 352 — 353. Zolleontraventionen. 353. Defrauden.  
354. Zollrichter. 354. Leipzgad. 355. Strandrecht. 356.  
Revisionss Commission. 357. Gewichtstabellen. 358 — 362,  
375 — 380. Tarif. 363 — 364, 381 — 383. Recognitionss-  
gebühren. 365. Münzvalutationstabellen. 366 — 368. Manif-  
feste. 368 — 370, 383 — 384. Ergänzende Bestimmungen  
vom 31. December 1824. 371 — 374.
- Ergänzung-Rheinoctror-Convention. 38.
- Ergänzungsreglemen der General Rheinschiffahrt-Direction. 37.
- Erhebungs-Premter für die Rhein-Schiffahrts-Gebühren Mantell  
und Anzahl derselben. 15, 132, für andere Flüsse. 151.
- Erhebungssatz. 133.

Ernennung der Rheinoctroi-Beamten. 15, 16.

Ertrag der Rheinoctroi-Gebühren, Ablieferung derselben. 31.

### G.

Flaggen der Octroi-Nachen. 22 — 139.

Glossenhalter zu Mainz I. 224.

Glossenvermessung. 34, 216 — 221, 236 — 266, 523 — 537.

Verschiedenheit der Glosshölzer. 224.

Vermessung einzelner Glosshölzer. 224 — 228.

Runde und Spize Holzkörper 225, stumpfe Regel 226, spike Regel 226, längen und dicken Messung 227, Rhein-Tannen. 228.

Eichen Stückhölzer, Tannen, Bretter, Latten. 228.

Ganze Glosshölzer. 229 — 236.

vid. ferner Holzvermessung und Tabellarische Uebersichten.

Frachten. 7 — 62 — 176, 301 — 304.

Frachtliste von Köln nach Holland et vice versa, ferner

Fracht-Uebernahms-Preise von Holland aus zu Wasser und zu Land nach allen Stationen am Rhein, und seinen Nebenflüssen bis nach dem Südlichen Deutschland, der Schweiz sc. 304 — 310. ferner nach Mainz, Frankfurt, Wertheim, Rüdingen, München, Wien, Mainzheim, Heilbron, Schreck, Straßburg, Basel sc. 310 — 319.

Frankfurter Dampf-Boot I. 275.

Frankfurter Marktschiff. vid. Postschiff.

idem Mess-Freiheiten. 6.

idem direkte Fahrt von Köln nach Frankfurt ohne umzuschlagen. 6 — 7.

idem direkte Fahrt vom Ober-Rhein nach Frankfurt ohne in Mainz umzuschlagen. 7.

Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein. 131 — 145, 542 — 560.

Auf andern Flüssen 147 — 150, 538 — 542.

idem der Schiffahrt auf dem Rhein und Lek, bis in das Meer I. 318 — 334.

Freipassirungen dürfen nicht gestattet werden. 32 — 139.

Fundamental-Artikel des Handbüches der Beamten. 45.

### G.

Gebühren-Befreiung nicht gestattet. 32 — 139.

Gebühren-Erhebung darf nicht verpachtet werden. 32 — 139.

Hermann's Samml. I. Forts.

29

Gebühren Erhebung von Waaren, die aus der Ruhr und Mosel kommen. 34.

Gebühren Restitution bei Schiffbrüchen nicht gestattet. 32—139.

Geld-Kurs. 31, gewöhnlicher Geld-Kurs am Rhein. 450.

Resolvirungs-Tabelle des Conventionsgeldes in Sächsisches 451, des Sächsischen in Conventions-Geld. 452, des Conventionsgeldes in Franken und Livres. 453—455. Der Franken und Livres in Conventions-Geld. 456—457.

General-Director des Rheinschiffahrts-Octroi. 14—15—48.

Gewicht und Maas; Tabellen nach Art. 97—104, et 105 der Convention von 1804; 26—64, 205—216 et 425—473.

Gilden vid. Schiffsgilden.

Große Schifffahrt. 9.

Güter die einer geringern Gebühr unterworfen sind nach Maas und Gewicht. 157—162.

Güter alphabetisches Verzeichniß aller auf dem Rhein transportirten Güter und ihrer Classifikation die Frachten und Octroi-Gebühren betreffend. 162—167.

### H.

Hafen; vid. Krahnen; Gebühren.

Hafen-Meister vid. Lade-Stationen.

Halser-Lohn. I. 211—214.

Hand-Buch der Rhein-Schiffahrts-Beamten aus dem October 1805. 45—75.

Holz; Vermessung was in Schiffen transportirt wird. 221—224.

Tabellarische Uebersicht aller Floßhölzer. 236—240.

Tabellarische Uebersicht des Kubik-Inhalts aller Floßhölzer. 241—266.

### J.

Inskriptionen der Schiffe. 23.

Inspektoren der Rheinschiffahrt. 14—50, wegen Nachlässigkeit. 17.

Installation der Beamten. 15—16.

### K.

Kanzlisten. 62.

Kleine Schifffahrt. 9.

Kosten zu konstatiren. 70.

Krahnengebühren zu Mainz. 5, 267—275 I. 194—203.

Krahnengebühren zu Köln. 5, 276 — 285 I. 192 — 194.  
Kubikmeter Vergleichung mit dem Cölnuer Kubikfuß. 240.

### L.

Ladestationen im Großherzogthum Baden. 288 — 296.  
Ladungsordnung in den Stationshafen Cöln und Mainz. 8 — 9,  
77 — 82.  
Leinpfad am Rhein. 12 — 13, et 133, an andern Flüssen. 148,  
152 — 154.  
Lizenzgebühren, Erhebung aufhören derselben. 14.

### M.

Maas und Gewicht. 26 — 64, 205 — 216, vid. Gewicht und  
Maas.  
Maas und Gewichts-Ordnung Königl. Preußische vom 16. Mai  
1816. 425 — 443.  
idem Großherzoglich hessische. 443 — 450.  
idem und Gewicht in Holland. 470 — 471.  
Maas Schifffahrt. 147 — 149, 540 — 542.  
Magazin- und Krahnen-Gebühren.  
Main-Schifffahrt. 147 — 149, 540 — 542.  
Mainzer Brücken-Passage Verordnung. I. 223.  
Manifeste. 24. Marktschiff vid. Postschiff.  
Manifest-Redaction zu Mainz. I. 244.  
Mauthen. 139 — 152 — 154, 390 — 424.  
Meter-Maas Cubisches. 240.  
Monopolen der Schiffer hören auf. 139.  
Moselschifffahrt. 147 — 149, 540 — 542.  
Mühlenhalten zu Mainz I. 226.  
Münzen. vid. Geldkurs, ferner Verzeichniß der vorzüglichsten Sil-  
bermünzen. 458 — 542. der vorzüglichsten Goldmünzen.  
467 — 469:  
Münzen Holländische. 472 — 473.

### N.

Nachen Octroi Nachen. 22.  
Neckar-Schifffahrt. 147 — 149, 540 — 542.  
Neuburger neuer Rhein-Octroi Tarif. I. 335.

Neutralität der Beamten und Octroi-Cassen im Kriegszeiten. 37 — 140.  
Niederländisches Rhein-Octroi I. 318 — 334.

## O.

Ordnung des Dienstes. 67.

Ordnung neue, modus die neue Schiffahrts-Ordnung einzuführen. 145.

Ortschäften am Rhein. 474 — 512.

## P.

Pensionen der Rhein-Octroi und Rheinzoll-Beamten. 19 — 144.  
I. 50 — 51.

Polizei der Ladungen in den Stations-Häfen Köln und Mainz. 103 — 121.

Polizei der Rhein-Schiffahrt im allgemeinen. 47.

Postschiffe zwischen Köln und Mainz, oder Wasser-Diligencen. 10, 351 — 363.

idem Anzahl, Größe und Abfahrt. 354 — 355, Ladungsartikel, 355 — 356, Preise, 356 — 358, Personen und Gegenstände-Einschreibung, 358 — 359, Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit der Unternehmer, 359 — 360, Verhältnisse des Unternehmers zu den Schiffen in Mainz, 360 — 361, Straßen, 361, allgemeine Verkündigungen, 361 — 362, Genehmigung, 362 — 363.

Polizei-Verordnung vom Jahr 1814 — 1815.

Einladung, Einrichtung der Anstalt, 363. Schiffer, ihre Anzahl und Verhältnisse zur Gilde, 364; Unterstützungscasse, 364 — 365, Vorstand, 365; Abfertigungs-Büreau zu Mainz, Bingen, Coblenz, Bonn und Köln, 365.öffnung der Abfertigungs-Bureau, 366, Pflichten und Verantwortlichkeit der Schiffer und des Vorstandes, 366, Beschwerden der Reisenden, 367, Bescheinigung über aufgegebene Gegenstände und Waaren Reisezettel, 367, Register-Führung und Verantwortlichkeit für verlorne Sachen, 368, Größe und Einrichtung der Jachten, 368, Abfahrt und Dauer der Reise, 369, Rangfahrt der Postschiffe, 370, Anzahl Schiffer bei jeder Jacht, 370; Genehmen der Schiffer gegen die Reisenden, Tabak Rauchen, 371, Reihe-Meldung, Täusch der Reihen-Folge, Nummern, 371, Verhalten des Postschiffers auf der Reise, 371 — 372; Pflicht der Rheinschiff-

fahrts-Beamten, die Postschiffe zu jeder Stunde abzufertigen, 372, worauf die Besucher bei Untersuchung der Jacken vorzüglich zu sehen haben, 372 — 373; Nachwache, Entfernung aller Reisenden, Liste über die Knechte, 373; Güterladungen, 373 — 375; Bestimmung des Bevollmächtigten, 375, dessen Verhältnisse zu dem Vorstand und der Rhein-Schiffahrts-Verwaltung, sein Recht, die Untern Angestellten zu ernennen, sein Salaire &c. 375 — 376; Platz und Raum zur Auffertigung der Postschiffe, 376; Caution der Schiffer à 4500 fl. und des Geschäfts-Führers à 4500 fl. 377, 8 prcent. Von der Einnahme für die Geschäftsführung, 377. Jeder Schiffer stellt eine Caution von 150 fl. 377 — 378, Wahl des Vorstands, 378, jede Fahrt geschieht für Rechnung des Vereins, 378, ungewöhnliche Ausgaben, 378 — 379, Vorlagen der Reisekosten, 379, Vertheilung des Gewinn, und Abgabe für die Ruhetands-Casse, 379, Frachtpreise für Reisende und ihre Effecten, 379 — 380, Fracht für extra Reisen und Trinkgelder, 381, Strafen, 382, Zeichen der Postschiffe, 383.

**Postschiffe zwischen Mainz und Frankfurt.** Bestand Ort und Ordnung der Abfahrt, 384; Ladungsartikel 383 — 385, Transportpreise, 385 — 386, Einregistrierung der Personen und Effecten, Verbindlichkeit der Unternehmer, 386 — 387, Zoll-Entrichtung, Mauch und Umschlag betreffend, 387 — 488, Strafen, 388 — 389.

Bekanntmachung der Verordnung, 389.

**Supplementar-Neglement I.** 217 — 222.

**Post-Strafen am Rhein.** 512 — 523.

## R.

**Rang-Ladungen in den Stationshäfen Köln und Mainz.** 8 — 9, 103 — 121.

**Rechnungs-Ablage des Rhein-Schiffahrts-General-Direktor vier- telsjährige.** 31 — 32 — 73.

**Reclamationen gegen die Erhebung von Detroi-Gebühren, Entschei- dung darüber.** 35.

**Recognitions-Gebühren.** 26 — 156.

**Register Führing.** 30 — 69.

**Reichs-Rejeß vom 25. Februar 1803, I.** 4 — 39. NB. In der ersten Fortsetzung, von pag. 1 — 86 ist der Reichs-Rejeß abgedruckt, und von pag. 73 — 86 ist ein alphabeticches Verzeichniß

aller darin vorkommenden Gegenstände Entschädigungen Pensionen u. s. w. enthalten, welches das Nachsuchen ungemein erleichtert.

Reichsdeputationshaupt-Schluss vom 25. Februar 1803. L. p. 1—86.

NB. Dieser Vertrag ist seiner Wichtigkeit wegen ganz abgedruckt, und mit einem alphabetischen Inhalts-Verzeichnisse versehen. pag. 73—86.

Remisen der Beamten. 17—18—19.

Renten welche auf dem Rhein-Detroit haften. 141—560. L. p. 41—43—119.

Restitution von Gebühren bei Schiffbrüchen nicht gestattet. 32.

Rhein, der ein gemeinschaftlicher Strom in Beziehung auf Handel und Schifffahrt. 4, 131—145; 542—560.

Rhein-Schiffahrts-Assuranz-Gesellschaften und Prämien-Tarif. 319—351. L. 204.

Rhein-Schiffahrts-Freiheit. 131—145, 542—560. L. 119.

idem Gebühren-Tarif. 25, 27, 41, 154—155, et 176, ferner 296—297, et 300.

idem in Holland. 298—300.

idem Detroit in Niederland und Freiheit bis in die See et vice versa L. 318—334.

Rheinzolle aufzubrenn derselben. 14. L. p. 41—43.

Ruhestands-Easse der Rhein-Detroit-Bamten. 19—20—21, 143, 553—579.

## S.

Salz-Transport auf dem Rhein L. p. 242—244.

Schelde-Schiffahrt. 147—149.

Schieß-Pulver-Transport I. 235—240.

Schiffahrts-Freiheit auf dem Neckar, Main der Mosel, Maas und Schelde. 147—149, 540—542.

Schiffahrt auf den Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen. 150—154, 538—540.

Schiffbruch oder Gefahr für die Ladungen, wie sich die Schiffer dabei rücksichtlich der Douanen zu verhalten haben. 11—12, 390—424.

Schiffe ihre Bauart sämmtliche Rhein, Main, Neckar, Mosel, Lahn und Ruhr. 523—537.

Schiffer-Gilden §. Verordnungen für Cöln. 110—128, und Mainz. 90—108, L. 143—180, im französischen Text.

- Schiffergilden - Verwaltungs-Rath. 96 — 116.
- Schiffthalten zu Mainz L. 225.
- Schiffs-Aiche oder Vermessung der Schiffe. 176 — 205, ferner 611 — 614.
- Schiffs- und Flohen-Führer, können bis zur Cautions-Leistung aufgehalten werden. 32.
- Schiffsscriptionen. 23.
- Schiffs-Ladungen Verifikation derselben. 34.
- Schiffs-Meister ihre Obliegenheiten und Verantwortlichkeit während der Fahrt. 105 — 125.
- Sitz der General-Schiffahrts-Direktion zu Mainz. 15.
- Städte am Rhein. 474 — 512.
- Stapels-Aushebung zu Köln und Mainz. 5.
- Stations-Hafen zu Köln und Mainz. 4. Verordnungen über den Dienst in denselben den Umschlag betreffend. 57, 77 — 82.  
L. 125 — 143. Im französischen Text mit Modelle der Manufeste, Certifikate Deklarationen etc.
- Stations-Controleurs zu Köln und Mainz. 5, 57, 77 — 82.
- Stations-Häfen, Recht der Gilde-Schiffer dafelbst ausschließlich zu laden. 8.
- Steuermanns-Lohn L. 205 — 210.
- Strasburg, Rhein-Oetroi-Bureau zu Strasburg L. 293 — 315.
- Strafen wegen Defraudationen. 33 — 70.
- Subsidiarische Renten L. p. 41 — 43, et 119.
- Suspension der Beamten. 17.
- System, Einförmigkeit des Rhein-Schiffahrts-System. 131, für andere Flüsse. 148 — 151.

## T.

- Tabellarische Uebersicht der Flohhölzer, vid. Flohen- und Holz-Vermessen.
- Tabellen. vid. Gewicht und Maas.
- Tarif der Rhein-Oetroi-Gebühren. 25 — 26, 64, 131 — 148, 151, 154 — 155, 205 — 216, 296 — 297.
- Tarif der Rhein-Oetroi-Gebühren in Holland. 298 — 300.
- idem von den Yachten (Wasser-Diligencen) 29, 354 — 389.
- idem vom Holz. 29, 216 — 266.
- idem der Krahnen, Waag, Werkft und Hafen Gebühren zu Mainz. 276 — 284, zu Köln 287.
- idem neuer, Oetroi-Tarif zu Neuburg L. 335.

Tax Frachten vid. Frachten am Mittel- und Ober-Rhein. 301—302.  
 Tractat-Auszug aus dem Pariser Friedens Tractat vom 31. Mai  
     1814. die Freiheit der Rhein-Schiffahrt betreffend. 537.  
 Transit-Gebühren aufhören. 14.  
 Tribunalien. 133.

## U.

Umschlag-Aufhebung zu Köln und Mainz. 139.  
 idem auf andern Flüssen. 147, 152—154.  
 idem Aufhebung zu Mannheim I. 316.  
 idem Rechte zu Köln und Mainz. 4.  
 idem vid. Stations-Hafen.  
 idem ausnahmen gewisser Waare davon. 6 — 284.  
 Uniform der Rheinoctroi Beamten. 23.  
 Unterstützungskasse der Rheinoctroi Beamten. 19, 20, 21, 143,  
     553 — 579.  
 Unterstützungskasse der Schiffer. 107 — 126.  
 Unterstüzung für Wittwen und Waisen. 20  
 Urlaub der Beamten. 22.

## V.

Vacaturen provisorische Stellbesetzungen bei Vacaturen. 17.  
 Valvationsstabellen vid. Geldkurs.  
 Verbot außer den Rheinoctroi Gebühren etwas zu Gunsten der Rheinoctroi Beamten zu erheben. 21.  
 Verificationen. 34.  
 Vermessung vid. Globenvermessung und Schiffsaiche.  
 Verwaltung des Rheinschiffahrtsoctroi. 14.  
 Verzeichniß aller am Rhein gelegenen Ortschaften Weiler, Dörfer,  
     Flecken, Städte nebst Anzeige ihrer Entfernung voneinan-  
     der. 474 — 512.

## W.

Waaggebühren vid. Krahnengebühren.  
 Waaren vid. Güter.  
 Waaren, welche einer geringern Octroiegebühr unterworfen sind. 29,  
     456 — 462.  
 Waaren alphabethisches Verzeichniß davon rücksichtlich der Frachte  
     und Octroiegebühren Classificirn. 162 — 167.

Waaren Classification rücksichtlich der Frachten. 302 — 304.  
 Wahrschauen der Flößer I. 215 — 217.  
 idem der Damps- und Segels-Schiffer I. 335 — 340.  
 Wasser-Diligencen zwischen Mainz und Köln. 354 — 383.  
 Weserschiffahrtsacte I. pag. 385. Freiheit der Schiffahrt. 386. Auf-  
 hören der Privilegien, Stapel und Umschlagsrechte. 386.  
 Schifferpatente. 387. Schießpulver Transport. 387 — 388.  
 Frachten. 388. Reihefahrten. 388 — 389. Vorspann. 389.  
 Längenmaß. 389. Zahlungen in Conventionsmünze. 390.  
 Abgaben Tarif. 390 — 393. Eingangs-Ausgangs- und Ver-  
 brauchs-Steuern. 393. Hafen, Krahnen, Waage und Nie-  
 derlage Gebühren. 393. Von der Controlle. 394. Materielle  
 Verifikation. 394. Manifest 395 — 417, 420. Abfertigung  
 der Schiffer. 396, 397 — 398. Ladungsplätze. 399. Begleiter  
 399. Hindernisse und Unglücksfälle. 400. Leinpfade. 401.  
 Von den Nebenflüssen. 402. Ausführung der Weseracte und  
 Revision. 402. Zollrichter. 403. Längenmaß. 404. Münz-  
 valvations Tabellen. 404 — 406. Zollstätte. 406 — 411. Ge-  
 wichtstabellen. 411 — 416. Separateconvention zwischen Han-  
 nover und Bremen. 421 — 422. Separateconvention zwischen  
 Preussen und Bremen. 422 — 425. Revisions-Schluss-Pro-  
 tokoll vom 21. Dezember 1825, pag. 426 — 430. Verhältniß  
 des Handelsgewichts und des Längenmaß zwischen den We-  
 serstaaten. 431 — 432. Getraide-Masse. 433. Zollstätte.  
 433 — 438. Gewichts-Tabellen. 439 — 445.

Werftgebühren vid. Krahnengebühren.

Winterhafen Mainzer I. 232 — 235.

### 3.

Zölle Rheinzölle aufhören derselben. 14.

Zölle auf andern Flüssen. 147 — 148.

Zoll und Verbrauchssteuer Verordnung königl. preußische vom 26.

Mai 1818. 390 — 424.

### D r u c k f e h l e r.

- I. Seite 9 Zeile 2 von oben ließ Spalt, Abenberg, Ahrberg &c.  
I. " 128 " 12 " unten ließ jouissent statt jomissent,  
I. " 227 " 4 " oben ließ Fünster statt Fünfr.
- 



---

M a i n z,  
gedruckt bei Johann Wirth.





